Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6855

29. 03. 90

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

45. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum 1. April bis 31. Dezember 1989)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. März 1990 — 121 (41) — 689 00 — In 56/90 — gemäß Beschlüssen vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen

1. Präsidentschaften, Schwerpunkte der spanischen und französischen

Die Dynamik des Einigungsprozesses, der mit den Europäischen Räten von Brüssel und Hannover unter deutscher Präsidentschaft wieder verstärkt werden konnte, blieb auch unter den spanischen und französischen Präsidentschaften erhalten. Im Binnenmarkt konnten bis zum Jahresende 1989 60 % der vorgesehenen Maßnahmen verabschiedet werden. Anläßlich der Europäischen Räte von Madrid und Straßburg wurden unter anderem wichtige Entscheidungen über die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, die soziale Dimension des Binnenmarktes sowie die Gestaltung der künftigen Beziehungen der Europäischen Gemeinschaften EG zu den reformorientierten Ländern Mittel- und Osteuropas getroffen. Damit wurden weitere wichtige Beiträge für die zeitgerechte Umsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte bis Ende 1992 geleistet.

2. Europäisches Parlament

Die dritten Direktwahlen im Juni 1989 haben das Europäische Parlament wieder stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. In der Bundesrepublik Deutschland wurde mit über 60 % die höchste Wahlbeteiligung unter allen Mitgliedstaaten erreicht, in denen keine Wahlpflicht besteht. Die Bundesregierung hat die Bedeutung des Parlamentes für den Aufbau eines demokratischen Europa unterstrichen. Der Bundeskanzler hat sich auf dem Europäischen Rat in Straßburg für eine substantielle Stärkung der Rechte und Befugnisse des Europäischen Parlaments noch während dieser Wahlperiode eingesetzt.

3. Binnenmarkt

Die seit der deutschen Präsidentschaft erreichte innere Dynamik zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes und seine internationale Glaubwürdigkeit wurden unter spanischer und französischer Präsidentschaft — trotz einiger Rückstände — erhalten und verstetigt. Inzwischen sind 60 % der 279 Gesetzgebungsvorhaben des Weißbuches entweder vom Rat endgültig verabschiedet oder als Gemeinsamer Standpunkt beschlossen. Aus dem Berichtszeitraum sind so wichtige Vorhaben zu erwähnen wie die Schaffung der Europäischen Fusionskontrolle und der erfolgreiche Abschluß der Regierungskonferenz über das Gemeinschaftspatentübereinkommen.

4. Sozialpolitik

Beim Europäischen Rat in Straßburg (8./9. Dezember 1989) wurde die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von den Staats- bzw. Regierungschefs von 11 Mitgliedstaaten angenommen. Die Charta wird als Bezugspunkt dafür dienen, daß die soziale Dimension bei der Entwicklung der Gemeinschaft in Zukunft in stärkerem Maße berücksichtigt wird.

Der Europäische Rat hat weiterhin das von der Kommission vorgelegte Aktionsprogramm zur konkreten Umsetzung der Charta zur Kenntnis genommen und den Rat ersucht, nunmehr „unter Berücksichtigung der sozialen Dimension des Binnenmarktes und unter Beachtung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuständigkeiten" die Beratungen über die KOM-Vorschläge aufzunehmen. (vgl. auch Ziffer 330. ff.)

5. Agrarpolitik

Schwerpunkte der Gemeinsamen Agrarpolitik waren neben der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wichtige und grundlegende Entscheidungen des Rates bei der Agrarmarkt- und Strukturpolitik sowie bei der Rechtsharmonisierung.

6. Wirtschafts- und Währungspolitik

Die günstige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft setzte sich mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von ca. 3,5 % bei weiter zurückgeführter Arbeitslosigkeit, aber auch tendenziell wieder steigender Teuerung, fort. Das Europäische Währungssystem erwies sich als stabilisierendes Element. Am 1. Juli 1990 wird die erste Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) beginnen. Der Europäische Rat in Straßburg hat beschlossen, daß die Regierungskonferenz zur Ausarbeitung einer Änderung des Vertrags im Hinblick auf die Endphasen der Wirtschafts- und Währungsunion vor Ende 1990 zusammentreten wird.

7. Umweltpolitik

Die gemeinschaftliche Umweltpolitik hat auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Gentechnik sowie der Luftreinhaltung beachtliche Fortschritte erzielt. Die Einbeziehung globaler Umweltprobleme in die EG-Politik erfolgte nicht zuletzt auf Initiative der Bundesregierung. Durch die Einrichtung einer Europäischen Umweltagentur soll die europaweite Erhebung von Umweltdaten koordiniert und verbessert werden.

8. Forschungs- und Technologiepolitik

Auf der Tagung des Rates am 15. und 16. Dezember 1989 konnte eine grundsätzliche politische Einigung über das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung 1990—1994 erzielt werden. Einschließlich der noch verfügbaren Mittel aus dem zweiten Rahmenprogramm 1987—1991 stehen der Gemeinschaft damit rund 8,8 Mrd. ECU zur Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zur Verfügung. Die Dynamik des

entstehenden Binnenmarktes wird durch das neue Rahmenprogramm maßgeblich beschleunigt.

9. Europa der Bürger

Auf den Gebieten der Gesundheits- und Umweltpolitik wie auch in den Bereichen Freizügigkeit und Abbau der Grenzkontrollen wurden zahlreiche bürgerfreundliche Maßnahmen initiiert und beschlossen. Die Verabschiedung der EG-Sozialcharta ist ebenso hervorzuheben wie die Schaffung bzw. Erweiterung von Fremdsprachen- und Austauschprogrammen innerhalb der Kultur- und Bildungspolitik.

10. Haushalt

Das Haushaltsverfahren für den EG-Haushalt 1990 wurde nach planmäßigem Verlauf im Dezember 1989 abgeschlossen, so daß der Haushalt rechtzeitig zum 1. Januar 1990 in Kraft trat.

11. USA

Die USA sind nach wie vor wichtigster Handelspartner der Gemeinschaft. Der Handelsbilanzüberschuß der EG gegenüber den USA konnte im Berichtszeitraum verringert werden. Handelspolitisches Konfliktpotential wurde abgebaut. Die USA haben eine Festigung und Verstetigung der Beziehungen mit der Gemeinschaft vorgeschlagen. Eine konstruktive Antwort wird in den zuständigen Gemeinschaftsinstanzen beraten.

12. EG-EFTA

Die Zusammenarbeit mit den Staaten der Europäischen Freihandelszone wurde weiter ausgebaut. Im Dezember 1989 beschlossen EG und EFTA die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel der Schaffung eines großen europäischen Wirtschaftsraums, der gleichzeitig mit der Vollendung des Binnenmarktes entstehen soll. In diesem Raum sollen weitgehend binnenmarktähnliche Verhältnisse herrschen. Die Aufnahme auch eines politischen Dialogs wurde ins Auge gefaßt.

13. Beitrittsanträge zur Gemeinschaft

Die Republik Österreich hat am 17. Juli 1989 den Beitrittsantrag gestellt; der Rat hat daraufhin das in den Verträgen vorgesehene Verfahren eingeleitet. Am 18. Dezember 1989 hat die Kommission ihre Stellungnahme zum Beitrittsantrag der Türkei abgegeben.

14. Mittel- und Osteuropa, Beziehungen

Der Europäische Rat bekräftigte in seiner Straßburger Erklärung die Bereitschaft der EG, den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa durch Hilfsmaßnahmen zu stützen und die Zusammenarbeit mit den reformorientierten Ländern zu intensivieren. Im Dezember 1989 wurde ein neues Handels- und Kooperationsabkommen mit der Sowjetunion unterzeichnet. Ein Mandat für Verhandlungen über ein Handelsabkommen EG-DDR mit breitem Kooperationsteil wurde zum Jahresende 1989 vom EG-Ministerrat verabschiedet. Im Rahmen der Hilfe für Polen und Ungarn hat die Gemeinschaft bereits substantielle Leistungen erbracht — wie etwa Nahrungsmittelsoforthilfe, Förderung verschiedener Wirtschaftsbereiche und handelspolitischer Erleichterungen. Die Hilfsaktion der „24" für Polen wird durch die EG-Kommission koordiniert und soll auf weitere reformorientierte Staaten Mittel- und Osteuropas ausgedehnt werden.

15. Mittelmeerpolitik

Die EG-Kommission hat im November eine Mitteilung zur Erneuerung der EG-Mittelmeerpolitik vorgelegt. Der Europäische Rat sprach sich auf seiner Tagung am 8./9. Dezember für eine Intensivierung der Nachbarschaftspolitik der EG gegenüber der Staaten im Mittelmeerraum aus. Die Beratungen über die Kommissionsmitteilung im Rat haben inzwischen begonnen.

16. Lomé

Das vierte Abkommen zwischen der EG und 68 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (Lomé IV) wurde im Dezember 1989 in Lomé unterzeichnet. In seinem partnerschaftlichen und umfassenden Ansatz ist dieses Abkommen beispielhaft für die Nord-Süd-Zusammenarbeit insgesamt. Mit 12 Mrd. ECU liegt das Finanzvolumen von Lomé IV um mehr als 40 % höher als bei Lomé III. Durch den Abschluß des Abkommens ist es gelungen, die Kooperation der EG mit den AKP-Staaten noch wirksamer zu gestalten und an neue Problemstellungen anzupassen.

17. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Deutliche Fortschritte hat die Europäische Gemeinschaft in der Entwicklung einer gemeinsamen Außenpolitik erzielt. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu Mittel- und Osteuropa. Auf Grund ihrer traditionell profilierten Rolle im KSZE-Prozeß, dank ihrer Geschlossenheit und ihrer gemeinsamen Vorschläge, vermochten die Zwölf nicht nur den KSZE-Folgeveranstaltungen (Informationsforum London, Menschenrechtskonferenz Paris) richtungsweisende Anstöße zu geben. Es ist ihnen darüber hinaus gelungen, in enger Verzahnung von EG-Außenbeziehungen und EPZ eine Ostpolitik zu formulieren und umzusetzen, die die Gemeinschaft als Stabilitätsanker in dem rasant beschleunigten Prozeß der Umgestaltung der europäischen Architektur und als ein wesentliches Strukturelement in der sich abzeichnenden Europäischen Friedensordnung ausweist. Die Gemeinschaft hat es damit unternommen, die ihr auf Grund ihres gewachsenen wirtschaftlichen und politischen Gewichts zukommenden Verantwortlichkeiten wahrzunehmen. Kam diese Entwicklung mit den auf der Erklärung von Rhodos (Dezember 1988) aufbauenden Ergebnissen des Europäischen Rats von Madrid (Juni 1989) schon zum Ausdruck, so machte der Europäische Rat von Straßburg (Dezember 1989) einen weiteren Schritt und verdeutlichte die Entschlossenheit der Gemeinschaft, auf ihrem Weg zu einer politischen Union die Ordnung zwischen den Staaten in Europa entscheidend mitzugestalten. Für diese Linie hat sich die Bundesregierung nachdrücklich eingesetzt.

18. Deutsche Einheit, EPZ-Erklärung

In der Straßburger EPZ-Erklärung zu Mittel- und Osteuropa haben sich die Zwölf mit der Aussage zur deutschen Einheit in untrennbarer Verbindung mit dem europäischen Einigungsprozeß grundsätzliche Positionen der Bundesrepublik Deutschland zu eigen gemacht und damit zugleich dokumentiert, daß der Gemeinschaft in den Kernfragen der Zukunft Europas besondere Bedeutung zukommt.

19. Gemeinschaftliche Außenpolitik, Schwerpunkte

Die weiter zunehmende Geschlossenheit und Aktionsfähigkeit der Zwölf zeigte sich auch in anderen, inzwischen schon traditionellen Schwerpunktbereichen gemeinschaftlicher Außenpolitik. Das gilt für den Einsatz der Gemeinschaft für die Achtung der Menschenrechte in allen Teilen der Welt wie für ihre Rolle gegenüber Staaten anderer Regionen in den Vereinten Nationen, für den Dialog mit Drittstaaten und Staatengruppierungen (ASEAN, Golfkooperationsrat, Rio-Gruppe) sowie bei der Suche nach Lösungen in regionalen Konflikten. Erwähnt seien hier als Vorgänge von besonderer Bedeutung die euro-arabische Konferenz in Paris (Dezember 1989) zur Revitalisierung des Euro-Arabischen Dialogs, das Engagement der Gemeinschaft im Libanon zur Beendigung des Blutvergießens und bei den Bemühungen um Fortschritte im Nahost-Friedensprozeß, die Reaktionen und Maßnahmen der Zwölf auf die tragischen Ereignisse in China sowie auf die Entwicklungen im südlichen Afrika und in Zentralamerika.

B. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

20. Gemeinschaftliche Außenpolitik, Wirkung in Drittstaaten

Die weiterhin dynamische Integration in der Gemeinschaft und die Ereignisse in Mittel- und Osteuropa wie in anderen Teilen der Welt haben auch die Außenpolitik der Gemeinschaft herausgefordert. Mit der EPZ einschließlich dem politischen Dialog mit Drittstaaten und Staatengruppierungen haben die Zwölf einen nicht unbeträchtlichen Beitrag dazu geleistet, daß die Gemeinschaft dieser Herausforderung gerecht geworden ist. Ihre Partner haben die auch politische Dimension der Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft erkannt und gehen davon aus, daß — wie es der US-Außenminister in seiner Berliner Rede am 12. Dezember 1989 formulierte — ihre weitere Entwicklung eine zentrale Rolle bei der Gestaltung des Neuen Europa spielen wird. Sie sind bestrebt, diese Erkenntnis zu honorieren und — wie sich z. B. in den Gesprächen mit den EFTA-Staaten zeigt — der politischen Bedeutung der Beziehungen mit der Gemeinschaft, auch in ihren Auswirkungen auf Europa insgesamt, durch verstärkten politischen Dialog Rechnung zu tragen.

21. West-West-Beziehungen

Die Zwölf widmeten der Aufrechterhaltung und Vertiefung der festen und umfassenden atlantischen Partnerschaft sowie der Beziehungen zu Japan ihre besondere Aufmerksamkeit. Die Zwölf betrachten ihre Bemühungen um die Formulierung einer gemeinsamen Außenpolik als Beitrag zur Stärke und Stabilität des Westens als Ganzes. Sie würdigen daher die positive Haltung der Vereinigten Staaten zur europäischen Integration. Die enge und vertrauensvolle Abstimmung mit den westlichen Partnern wurde in diesem Sinne fortgeführt.

22. West-Ost-Beziehungen

Die Zwölf gestalteten die dynamische Entwicklung in den West-Ost-Beziehungen erfolgreich mit. Der Europäische Rat von Madrid vertrat mit Nachdruck die Gültigkeit eines umfassenden Ansatzes, der politische und wirtschaftliche Aspekte in sich vereinigt.

Die Zwölf führten zum ersten Mal einen formalisierten politischen Dialog mit der Sowjetunion sowie Polen und Ungarn. Im Anschluß an ein Treffen der zwölf Botschafter in Moskau mit Außenminister Schewardnadse im Januar gab es einen Besuch der Troika der Politischen Direktoren im April in Moskau und ein Treffen der Außenminister der Zwölf mit dem sowjetischen Außenminister am 26. September 1989 in New York. Der Dialog mit den Außenministern Polens und Ungarns wurde am Rande der 44. Generalversammlung der Vereinten Nationen geführt.

23. Europäischer Rat und West-Ost-Beziehungen

Der Europäische Rat von Straßburg konstatierte, daß sich die Hoffnung auf Überwindung der Teilung Europas zu verwirklichen beginnt, die der Europäische Rat von Rhodos 1988 ausgedrückt hatte. Er erklärte, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sich ihrer gemeinsamen Verantwortung in dieser entscheidenden Phase der europäischen Geschichte bewußt und bereit sind, auf allen Gebieten umfassendere und engere Beziehungen zur Sowjetunion und zu den mittel- und osteuropäischen Ländern zu entwickeln, die sich auf den Weg demokratischer Veränderungen begeben haben. Er unterstrich die Rolle der Gemeinschaft als Eckstein einer neuen europäischen Architektur und — in ihrem Willen zur Öffnung — als ruhender Pol eines künftigen europäischen Gleichgewichts.

24. West-Ost-Beziehungen und Deutsche Einheit

Der Europäische Rat erklärte, daß die Zwölf die Stärkung des Zustandes des Friedens in Europa anstreben, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wieder erlangt. Dieser Prozeß müsse sich friedlich und demokratisch sowie unter Wahrung der Abkommen und Verträge sowie sämtlicher Prinzipien der Schlußakte von Helsinki im Kontext des Dialogs und der Ost-West-Zusammenarbeit vollziehen und in die Perspektive der europäischen Integration eingebettet sein.

25. KSZE

Der Wandel und die Verbesserung in den West-Ost-Beziehungen wirkten sich auch auf den KSZE-Prozeß aus.

Im April/Mai fand in London das KSZE-Informationsforum über die Verbesserung von Informationsverbreitung und Arbeitsbedingungen für Journalisten statt, im Mai/Juni in Paris das 1. Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension. Insbesondere diese beiden Veranstaltungen, die in Mitgliedstaaten stattfanden, gaben den Zwölf Gelegenheit, substantiell an der Entwicklung des KSZE-Prozesses mitzuwirken. Bei der KSZE-Umweltschutztagung im Oktober/November in Sofia manifestierte sich erstmals die bereits in Helsinki 1975 zum Ausdruck gebrachte Identität der Gemeinschaft durch ihre Erwähnung auf dem Namensschild der EG-Präsidentschaft. Auch auf der Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa, die im März/April 1990 in Bonn stattfindet, wird die Gemeinschaft eine dynamische Rolle spielen.

26. KSZE und Menschenrechte

Auf dem Wiener KSZE-Folgetreffen (Januar 1989) war ein Verfahren zur Verbesserung der Umsetzung der KSZE-Verpflichtungen im humanitären Bereich vereinbart worden („CDH-Mechanismus"). Die Zwölf machten einzeln und als Gruppe ausgiebig und zumeist mit positiver Reaktion von diesem Verfahren Gebrauch, um Besorgnis über Menschenrechtsverletzungen in Mittel- und Osteuropa zu äußern und Beachtung der humanitären KSZE-Verpflichtungen zu verlangen.

27. Abrüstung und Rüstungskontrolle

Mit der Erklärung des Europäischen Rats von Madrid unterstrichen die Zwölf die große Bedeutung der Wiener Verhandlungen über die konventionellen Streitkräfte in Europa sowie über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und erklärten, sich für deren baldigen und befriedigenden Abschluß einzusetzen. Sie erklärten ferner, daß die wieder aufgenommenen Genfer Verhandlungen der USA und der Sowjetunion über die Verringerung ihrer strategischen Kernwaffen sowie die Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz über chemische Waffen ebenfalls Aussichten auf eine stark verringerte militärische Konfrontation und ein verbessertes Klima in den Ost-West-Bezeihungen bieten. Sie bekräftigten, daß Fortschritte bei der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung ebenso wie bei der Achtung der Menschenrechte und dem freien Austausch von Ideen, Informationen und Personen notwendige Voraussetzungen dafür sind, daß die West-Ost-Beziehungen sich weiter spürbar verändern.

28. Nukleare Nichtverbreitung

Die Zwölf verstärkten ihre Zusammenarbeit bei allen Aspekten der nuklearen Nichtverbreitung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Sie bemühten sich vor allem um einheitliches Stimmverhalten in den mit diesen Fragen befaßten internationalen Organisationen. Die Zwölf widmeten ihre besondere Aufmerksamkeit der Sicherung und Stärkung des internationalen Trägertechnologie-Regimes sowie der im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt erforderlichen Harmonisierung der Kontrollmechanismen bei Nuklearexporten.

29. Nichtverbreitung chemischer Waffen

Die Zwölf setzten ihre enge Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Exporten von Vorprodukten chemischer Waffen fort. Auf deutsche Initiative wurden die Bemühungen der Zwölf um Verhinderung der Verbreitung chemischer Waffen mit dem Ziel intensiviert, die Liste der unter Exportkontrolle stehenden Produkte, die zur Herstellung von chemischen Waffen geeignet sind, zu vervollständigen, und in die Exportkontrolle auch die Lieferung von Anlagen und Ausrüstgungsgegenständen einzubeziehen.

30. Waffenexporte

Die Zwölf setzten ihren Meinungsaustausch über die Schwierigkeiten bei der Anwendung von Kontrollverfahren bei Waffenexporten fort. Ihr besonderes Augenmerk galt der Information über die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

31. Zypern

Der Europäische Rat von Straßburg äußerte seine Besorgnis, daß die tragische Teilung Zyperns trotz der erneuten Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverändert fortbesteht. Er appellierte erneut an alle Parteien, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und seinem örtlichen Vertreter zusammenzuarbeiten, um die gegenwärtige Chance für eine Regelung nicht vergehen zu lassen, die die Einheit, Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Zyperns im Einklang mit den einschlägigen VN-Resolutionen gewährleistet.

32. Naher Osten

Die Zwölf nutzten zahlreiche Gelegenheiten, um die am arabisch-israelischen Konflikt beteiligten Parteien zur Mäßigung aufzurufen und zum Fortschritt des Friedenprozesses beizutragen. Besuche der Präsidentschaft und der Troika auf Ministerebene in Israel, Jordanien, Ägypten, Syrien und Tunesien, Treffen mit Arafat in Madrid sowie mit dem amerikanischen und sowjetischen Außenminister dienten der Verdeutlichung des Standpunktes der Zwölf.

33. Naher Osten und Europäischer Rat von Madrid

Der Europäische Rat von Madrid erinnerte an die in der Erklärung von Venedig aufgeführten Ziele (Recht auf Sicherheit aller Staaten in der Region, Anerkennung der legitimen Rechte des palästinensischen Volkes einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung), die im Rahmen einer internationalen Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erreicht werden müssen, wobei die PLO an diesem Prozeß zu beteiligen ist. Die Zwölf appellierten dringend an Israel, die repressiven Maßnahmen in den besetzten Gebieten zu beenden. Der Europäische Rat begrüßte den Vorschlag der Abhaltung von Wahlen in den besetzten Gebieten, der zum Friedenprozeß beiträgt. Dabei wurden drei Voraussetzungen formuliert:

1. Die Wahlen sollen in einem Zusammenhang mit einem Prozeß der umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des arabisch-israelischen Konflikts stehen.
2. Sie sollen in den besetzten Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, mit angemessenen Freiheitsgarantien stattfinden.
3. Keine Lösung darf ausgeschlossen werden und die endgültigen Verhandlungen sollen auf der Grundlage der Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erfolgen, welche auf dem Grundsatz „Gebiete gegen Frieden" beruhen.

34. Naher Osten und Europäischer Rat von Straßburg

Der Europäische Rat von Straßburg bestätigte die Erklärung von Madrid und äußerte sich besorgt über die Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten. Er forderte die Besatzungsmacht auf, ihre Verpflichtungen aus dem 4. Genfer Abkommen strikt einzuhalten, und kündigte eine erhebliche Verstärkung der Hilfe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in den besetzten Gebieten an.

35. Libanon

In Anbetracht der Verschlechterung der Lage im Libanon verlangten die Zwölf mehrfach, insbesondere in ihren Erklärungen vom 12. Juni, 4. und 23. August 1989, einen Waffenstillstand mit Aufhebung der Blokkade und Ermöglichung eines Prozesses der nationalen Versöhnung, der zur vollen Wiederherstellung der libanesischen Souveränität führt. Sie unterstützten die Initiative der arabischen Liga, die zunächst vom Sechserausschuß und dann vom Ausschuß der drei Staatschefs ausging. Der Europäische Rat von Straßburg erklärte sein Eintreten für die Vereinbarungen von Taif, appellierte an alle beteiligten Parteien, ihren Beitrag zur Verwirklichung dieser Vereinbarungen unter Einhaltung des Waffenstillstandes zu leisten und begründete seine Unterstützung für die libanesische Legalität, die vom Präsidenten der Republik und der durch ihn eingesetzten Regierung verkörpert wird. Er wies ferner auf die Notwendigkeit des Rückzuges aller ausländischen bewaffneten Präsenz aus dem Libanon hin. Mehrfach verurteilten die Zwölf die Geiselnahmen im Libanon und appellierten an die Länder, die zugunsten der Freilassung der Geiseln Einfluß nehmen könnten.

36. Westliche Sahara, Maghreb

Die Zwölf unterstützten die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Sonderbeauftragten um eine Verhandlungslösung des Konflikts in der westlichen Sahara und um die Abhaltung eines Referendums über die Selbstbestimmung. Der Europäische Rat von Madrid drückte die Hoffnung aus, daß die Zusammenarbeit in der Union des arabischen Maghreb diese Bemühungen erleichtert, so daß der Weg für eine gerechte und dauerhafte Beilegung des Konflikts frei wird.

37. Europäisch-arabischer Dialog

Auf Initiative und Einladung des französischen Präsidenten Mitterrand fand am 21./22. Dezember 1989 in Paris eine euro-arabische Konferenz statt, an der alle Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Liga auf Außenminister-Ebene, sowie der Präsident der Kommission und der Generalsekretär der Arabischen Liga teilnahmen. Die Minister beschlossen eine Restrukturierung des Euro-Arabischen Dialogs, um ihn übersichtlicher zu gestalten. Der politische Dialog soll nunmehr jährlichen Minister-Troika-Treffen vorbehalten bleiben. Die ebenfalls jährlich einmal zusammentretende Allgemeine Kommission wird sich auf wirtschaftliche, kulturelle und technische Fragen konzentrieren und 3 neu eingesetzten Arbeitsgruppen konkrete Aufgaben zuweisen. Alle Teilnehmer sehen in dem Ergebnis der Konferenz von Paris eine Straffung und Stärkung des europäisch-arabischen Dialogs und erwarten einen neuen Aufschwung der euro-arabischen Zusammenarbeit.

38. Iran

Die am 20. Februar 1989 vom Rat beschlossenen Maßnahmen wegen des Mordaufrufs Irans gegen Salman Rushdie und seine Verleger bestehen fort. Zugleich bekundeten die Zwölf ihr Interesse an der Entwicklung normaler, konstruktiver Beziehungen mit dem Iran, sofern er seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt und auf Gewalt und Gewaltandrohung verzichtet.

39. Iran — Irak

Die Zwölf unterstützten weiter die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, bei den Verhandlungen zwischen dem Irak und dem Iran eine endgültige Regelung zu finden. Die gegenwärtige, von Unsicherheit geprägte Lage halten sie für unbefriedigend.

40. Lateinamerika

Die Zwölf bemühten sich um eine differenzierte und effiziente Politik der Kooperation mit Lateinamerika. Die beiden informellen Ministertagungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der am „ständigen Mechanismus" — „Rio-Gruppe" — beteiligten Länder Lateinamerikas in Granada (15. April 1989) und New York (27. September 1989) dienten der

Förderung des Einvernehmens und des gegenseitigen Verständnisses.

41. Zentralamerika

Auf dem Treffen der Minister-Troika mit den Außenministern der fünf zentralamerikanischen Länder am 19. September 1989 in New York bekräftigten die Zwölf ihre Unterstützung aller Bemühungen zur Herstellung des Friedens, der demokratischen Grundsätze und Freiheiten, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur regionalen Integration. Sie begrüßten nachdrücklich die Ergebnisse der Gipfeltreffen von Tela und San José, so auch die Einsetzung einer Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, u. a. mit deutscher Beteiligung.

42. Chile

Die Zwölf unterstützten den Demokratisierungsprozeß in Chile unter besonderer Beachtung des Respekts der Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten. Der Europäische Rat von Straßburg begrüßte die durch die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen eröffneten Perspektiven als Schlußpunkt eines Prozesses, der die Rückkehr zum Rechtsstaat ermöglichen soll. Er bekräftigte seine Absicht, zur weiteren Entwicklung eines demokratischen Chile beizutragen.

43. Südafrika

Die Zwölf haben in einer Zeit, da sich wichtige Veränderungen in Südafrika wie in der gesamten Region abzeichnen, ihre gemeinsamen Bemühungen um einen Beitrag zur vollständigen Abschaffung der Apartheid mit friedlichen Mitteln intensiviert. Der Europäische Rat von Madrid hat diese Politik im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Schaffung eines freien demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassendiskriminierung bekräftigt.

Die Zwölf nahmen mit Interesse die Erklärungen der südafrikanischen Regierung zur Kenntnis, Reformen in Angriff zu nehmen und eine Reihe politischer Gefangener freilassen zu wollen. Wie die Zwölf in der Rede der Präsidentschaft vor der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen erklärten, stellten sie jedoch mit Bedauern fest, daß der Ausnahmezustand verlängert wurde, das Verbot der Anti-Apartheidsorganisationen fortbesteht, die Unterdrückung anhält und zahlreiche politische Gefangene weiter in Haft gehalten werden. Sie forderten daher erneut, die Apartheid zu beseitigen und eine gerechte und demokratische Gesellschaft in Südafrika zu schaffen. Der Europäische Rat von Straßburg beschloß, weiter Druck auf die südafrikanische Regierung auszuüben, um die tiefgreifenden und irreversiblen Veränderungen zu fördern, für die die Zwölf wiederholt eingetreten sind, diese Haltung jedoch zu überprüfen, falls es Beweise dafür gibt, daß die erwarteten Veränderungen stattgefunden haben.

In der Sonder-Generalversammlung zur Apartheid (12.—14. Dezember 1989) waren die Zwölf wesentlichster westlicher Verhandlungspartner der Frontlinienstaaten und hatten entscheidenden Anteil am Zustandekommen des Konsenses über die verabschiedete Schlußerklärung („Declaration").

44. Südliches Afrika

Die Zwölf verfolgten die positiven Entwicklungen im südlichen Afrika und unterstützten die laufenden Friedensbemühungen aktiv. Sie begrüßten die Verwirklichung der Entschließung 435 (1978) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Namibia. Die meisten Mitgliedstaaten beteiligten sich daher an der UNTAG und entsandten Beobachter zu den Wahlen im November 1989. Der Europäische Rat von Straßburg erklärte die Bereitschaft der Zwölf, den neuen Staat mit konsequenten Hilfsprogrammen zu unterstützen. Den Standpunkt, Namibia könne jederzeit dem neuen Lomé-Abkommen beitreten, vertrat die Troika den Vertretern der AKP-Staaten gegenüber bei deren Ministertagung über das südliche Afrika.

Der Besuch der Troika (Oktober 1989) in Angola erbrachte, daß die Führer dieses Landes gewillt sind, den Konflikt zu beenden, der eine schwere Belastung für das Land darstellt. Der Europäische Rat von Straßburg erklärte die Bereitschaft der Zwölf, durch konkrete Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau der Entwicklung sowohl von Angola als auch von Mosambique beizutragen.

45. Horn von Afrika, Sudan

Die Zwölf bemühten sich weiter, bei der Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region mitzuwirken. Mit ihrer Erklärung vom 23. Juni 1989 unterstützten sie jede Initiative, die den Weg zu Verhandlungen und zur Versöhnung in Äthiopien öffnet. Der Europäische Rat von Straßburg appellierte an die betroffenen Parteien, die Verhandlungen im Geiste nationaler Aussöhnung fortzuführen.

46. China

Die Zwölf gaben am 6. Juni mit einer Erklärung ihrer Bestürzung angesichts der brutalen Repressionsmaßnahmen in China Ausdruck. Der Europäische Rat von Madrid forderte die chinesische Regierung auf, die Menschenrechte zu respektieren und dem von der Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach Freiheit und Demokratie Rechnung zu tragen. Er beschloß, daß die Zwölf sowohl bilateral wie auch gemeinschaftlich eine Reihe von Maßnahmen treffen. U. a. wurden die Aufnahme neuer Vorhaben im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit China vertagt, Kontakte auf Ministerebene und andere hochrangige Begegnungen wurden ausgesetzt. Die Entwicklung in China wird von den Zwölf mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Ihr Ziel bleibt die Wiederaufnahme der Reform- und Öffnungspolitik.

47. Kambodscha

Die Zwölf begrüßten den Beschluß Vietnams, seine Truppen aus Kambodscha abzuziehen. Sie bedauerten, daß der Abzug nicht im Rahmen einer politischen Gesamtlösung unter internationaler Kontrolle stattfand. Die Zwölf unterstützten die Initiative Frankreichs und Indonesiens für eine internationale Konferenz über Kambodscha im August in Paris. Sie unterstrichen, daß die Suche nach einer politischen Lösung intensiv fortgesetzt werden müsse, damit der kambod-

schanische Bürgerkrieg so schnell wie möglich beendet werde.

48. Birma

Die Zwölf gaben verschiedentlich sowohl öffentlich als auch auf diplomatischem Weg ihrer Sorge Ausdruck, daß die birmanischen Militärbehörden die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen für eine Demokratisierung im Lande nicht einhalten.

49. Korea

Auf Initiative der Republik Korea formalisierten die Zwölf den politischen Dialog mit diesem Land.

50. Vereinte Nationen

Die Zwölf setzten ihre enge Zusammenarbeit in den Vereinten Nationen fort. Sie erzielten weitere Fortschritte bei der Harmonisierung ihrer Sachpositionen und ihres Stimmverhaltens. Die Zwölf bewiesen sich unter den westlichen Staaten als die bei weitem handlungsfähigste Gruppe. Sie wurden bei den meisten Themen zum bevorzugten Gesprächs- und Verhandlungspartner der Dritten Welt und nahmen dadurch direkt und indirekt Einfluß auf die Beschlüsse der Vereinten Nationen.

51. Menschenrechte

Die Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte wurde weiter ausgebaut.

Das Jahr 1989 war durch Fortschritte in der Menschenrechtssituation, insbesondere in einigen mittel- und osteuropäischen Ländern, aber auch durch enttäuschte Hoffnungen und das Weiterbestehen besorgniserregender Verhältnisse gekennzeichnet. Die Ausführungen der Zwölf in internationalen Gremien ebenso wie ihre abgegebenen Erklärungen zeugen von ihrem Willen, auf diese Situation zu antworten. In bestimmten Fällen (Rumänien, China, Panama) wurden die getroffenen Maßnahmen der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Ferner wurden über den Botschafter der Präsidentschaft oder über die Troika insgesamt über 50 Demarchen bei mehreren Regierungen unternommen. Um den Erfolg dieser Demarchen nicht zu gefährden, wurde hierüber zumeist Stillschweigen bewahrt. Einige Demarchen zielten darauf ab, Opfer von Willkürakten oder rassischer Diskriminierung zu schützen bzw. zu retten. Andere Demarchen verliehen der Besorgnis der Zwölf über besonders schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren, Folter, willkürliche Verhaftung) Ausdruck. Auch im Rahmen des CDH-Mechanismus der KSZE sind die Zwölf mehrfach bei den Regierungen von mittel- und osteuropäischen Ländern tätig geworden. Beim CDH-Mechanismus handelt es sich um ein Verfahren innerhalb des KSZE-Prozesses, das den Teilnehmerstaaten ermöglicht, Menschenrechtsverletzungen zur Sprache zu bringen. Die Abstimmung zwischen den Zwölf wird in zunehmendem Maße durch verstärkte Zusammenarbeit ihrer Missionen vor Ort flankiert. Besondere Aufmerksamkeit schenkten die Zwölf den Anfragen und Entschließungen des Europäischen Parlaments, die sich auf die Menschenrechte bezogen. Im Rahmen der Vereinten Nationen gelang insbesondere auf der 45. Sitzung der Menschenrechtskommission eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der Zwölf im Rahmen der Arbeit der Kommission.

52. Drogen

Die Zwölf befaßten sich in verschiedenen gemeinschaftlichen und internationalen Gremien mit der Drogenproblematik. Die internationale Entwicklung, insbesondere die Ereignisse in Kolumbien, sowie der besorgniserregende Anstieg von Rauschgiftproduktion, -handel und -konsum veranlaßten die Zwölf, eine noch engere und regionalübergreifende Zusammenarbeit in der Drogenbekämpfung vorzusehen.

53. Europäisches Parlament und EPZ

Die enge Beteiligung des Europäischen Parlaments an der EPZ wurde fortgesetzt.

54. Europarat

In dem Bemühen, die Aktivitäten der Zwölf mit denen des Europarats zu koordinieren (Beschluß vom 20. März 1989), sind der amtierende Präsident des Rates und der Präsident der Kommission am 11. Juli 1989 zum ersten Mal mit dem amtierenden Präsidenten des Ministerkomitees des Europarats und dessen Generalsekretär zur Erörterung für beide Organisationen relevanter Fragen zusammengetroffen. Es wurde beschlossen, daß künftig die Beziehungen beider Organisationen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas koordiniert werden sollen.

55. Zusammenarbeit in Drittstaaten

Die Zusammenarbeit in Drittstaaten, insbesondere im Bereich der Krisen- und Gesundheitsvorsorge, wurde weiter ausgestaltet.

C. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft und Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

a) Europäisches Parlament

56. Europäisches Parlament, Direktwahlen 1989

Die Direktwahlen im Juni 1989 haben dazu beigetragen, daß sich die Öffentlichkeit im Berichtszeitraum besonders intensiv mit dem Europäischen Parlament befaßte. Bundespräsident von Weizäcker, Bundeskanzler Kohl und die Regierungschefs der Bundesländer hatten zu einer hohen Wahlbeteiligung aufgerufen. Die Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben schließlich mit 62,3 % die höchste Wahlbeteiligung unter allen Mitgliedstaaten erreicht, in denen nicht — wie in Italien, Belgien, Griechenland und Luxemburg — Wahl-Pflicht besteht.

57. Europäisches Parlament, Stärkung seiner Rechte

Die Bundesregierung hatte die Bedeutung des Europäischen Parlaments für den Aufbau eines demokratischen, freien und menschenwürdigen Europa hervorgehoben und die Notwendigkeit der weiteren Stärkung seiner Rechte unterstrichen.

In diesem Sinn und im Einklang mit den Aufforderungen, die vom Deutschen Bundestag am 19. Januar und 15. Juni 1989 an die Bundesregierung gerichtet worden sind, hat der Bundeskanzler sich auf dem Europäischen Rat von Straßburg dafür eingesetzt, daß die Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), die noch vor Ende dieses Jahres zusammentreten soll, auch zu einer Stärkung der Rechte des EP genutzt wird.

Hier wird es einerseits um die Rechte des Europäischen Parlaments im engeren Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion sowie zum anderen aber um die Stärkung der Befugnisse des Parlaments im allgemeinen gehen, die die Bundesregierung auch unabhängig von der Wirtschafts- und Währungsunion für dringend notwendig hält. Der Bundeskanzler war bereits auf dem Europäischen Rat in Rhodos dafür eingetreten, daß eine substantielle Stärkung der Rechte und Befugnisse des Europäischen Parlaments noch während der jetzigen Wahlperiode des Parlaments erzielt wird.

58. Europäisches Parlament, Zusammensetzung

Nach den Neuwahlen im Juni 1989 hat das Europäische Parlament seine Arbeit mit 10, anstelle wie bisher mit 8 Fraktionen aufgenommen. Die beiden neuen Fraktionen sind durch Spaltung der Fraktion der „Kommunisten und Nahestehenden" in eine eher reformorientierte „Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken", der vor allem die italienischen Kommunisten angehören, und eine insbesondere von den französischen Kommunisten geführte „Koalition der Linken" entstanden sowie durch Gründung einer eigenen Fraktion „Die Grünen im EP". Von den 81 deutschen Abgeordneten gehören 25 Abgeordnete der CDU und 7 Abgeordnete der CSU der EVP-Fraktion an, 31 Abgeordnete der SPD der Sozialistischen Fraktion. Die 4 Abgeordneten der F.D.P. sind Mitglieder der „Liberalen und Demokratischen Fraktion". 7 „Grüne" Abgeordnete gehören zur Fraktion „Die Grünen im EP"; eine Abgeordnete der deutschen „Grünen" hat sich der „Regenbogenfraktion" angeschlossen. Die erstmals ins EP gewählten 6 Republikaner gehören der „Technischen Fraktion der Europäischen Rechten" an.

59. Europäisches Parlament, Schwerpunkte der neuen Legislaturperiode

In der ersten Entschließung der neuen Wahlperiode unterstreicht das Europäische Parlament im Hinblick auf die anstehenden Arbeiten die Prioritäten soziale Dimension, Wirtschafts- und Währungsunion sowie Umweltschutz. Das Europäische Parlament verlangt schnellere Fortschritte im Bereich des „Europa der Bürger" und weist auf seine Forderung hin, daß das Mandat der Regierungskonferenz zur Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion auch eine institutionelle Reform „zu einer effizienteren und demokratischeren Gemeinschaft mit einer Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments" umfassen soll.

60. Europäisches Parlament, bisher geleistete Arbeit

Bereits in den ersten Monaten der neuen Wahlperiode hat das Europäische Parlament an einem für uns wichtigen Beispiel seine besondere Fähigkeit bewiesen, politische Fragen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Rolle spielen können, auf europäischer Ebene aufzuarbeiten und ihnen eine europäische Struktur zu geben.

So hat das Europäische Parlament am 14. September und 12. Oktober 1989 wichtige Entschließungen „zum Flüchtlingsproblem in Ungarn" bzw. „zur DDR" angenommen. Am 22. November 1989 hat eine Debatte „über die Ereignisse in Mittel- und Osteuropa und deren Auswirkungen auf die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft" stattgefunden, an der sowohl Präsident Mitterrand als auch Bundeskanzler Kohl teilgenommen haben und mit der ein neuer Akzent in der Geschichte des Europäischen Parlaments gesetzt sowie eine der historischen Bedeutung des Themas würdige Aufwertung des Parlaments ermöglicht wurde. In einer am 23. November angenommenen Entschließung vertritt das Europäische Parlament „die Auffassung, daß die Bevölkerung der DDR von ihrem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch machen kann, ... einschließlich die Möglichkeit, Teil eines vereinigten Deutschland und eines einigen Europa zu sein". Die Bundesregierung begrüßt den Beitrag des Europäischen Parlaments, gerade auch dort die Gemeinsamkeit europäischer Politik deutlich zu machen,

wo es um die so eng miteinander verbundenen Ziele der deutschen und der europäischen Einheit geht.

Dieser Prozeß einer europäischen „Aufarbeitung" wichtiger politischer Fragen kann in keinem anderen Gremium stattfinden. Er wirkt vom Europäischen Parlament und seinen Fraktionen auf die nationalen Parteien zurück und stellt damit ein außerordentlich wichtiges Stück europapolitischer Integrationsarbeit dar.

Das Europäische Parlament hat auch im Berichtszeitraum wiederholt deutlich gemacht, daß es die ihm schon jetzt im Rechtsetzungsverfahren zustehenden Rechte voll ausschöpfen will. Es hat dabei gleichzeitig einen effizienten Beitrag zur bisherigen erfolgreichen Praxis des Kooperationsverfahrens zwischen Rat und Europäischen Parlament geleistet. Das Europäische Parlament erwartet jedoch auch, daß der Rat ihm ausreichend Zeit läßt, seine Stellungnahme zu erarbeiten.

b) Rat

61. Rat, Wechsel des Vorsitzes

Am 1. Juli 1989 ging der Vorsitz im Rat turnusmäßig von Spanien auf Frankreich über. Am 1. Januar 1990 übernahm Irland die Präsidentschaft.

c) Kommission

62. Kommission, erstes Jahr ihrer Amtsperiode

Die neue Kommission kann am Ende des ersten Jahres ihrer vierjährigen Amtsperiode auf eine erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Auf dem Wege zur Verwirklichung des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion wurden wichtige Fortschritte erzielt. Kommissionspräsident Delors sowie die deutschen Mitglieder der Kommission, Vizepräsident Dr. Bangemann (Binnenmarkt und Industrieangelegenheiten, Beziehungen zum Parlament) und Kommissar Schmidhuber (Haushalt und Finanzkontrolle), haben dazu einen wesentlichen Beitrag geleistet.

d) Europäischer Gerichtshof

63. Gericht erster Instanz

Der Rat hatte am 24. Oktober 1988 die Errichtung eines Gerichts erster Instanz beschlossen. Am 11. Oktober 1989 hat sich das Gericht konstituiert. Die Einrichtung dieses Gerichtes hat ihre Grundlage in den durch die Einheitliche Europäische Akte in den EWG-Vertrag eingefügten Artikel 168a und einem darauf fußenden Ratsbeschluß vom 24. Oktober 1988. Sie erfolgte zur Aufrechterhaltung der Qualität und der Effizienz der Rechtsprechung des Gerichtshofs, die durch die ständig steigende Zahl von Verfahren zunehmend gefährdet wurde. Dem Gericht erster Instanz sind die Gruppen von Klagen übertragen, die häufig die Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern, nämlich die Klagen von Bediensteten der Organe sowie im EGKS-Vertrag die Klagen von Unternehmen und Verbänden im Bereich der Umlagen, der Erzeugung, der Preise sowie der Kartelle und Zusammenschlüsse und in Bezug auf den EWG-Vertrag die Klagen von natürlichen oder juristischen Personen in Wettbewerbssachen. Das Gericht erster Instanz besteht aus zwölf Richtern, die im Plenum oder in Kammern mit drei oder fünf Richtern entscheiden. Deutscher Richter ist Herr Heinrich Kirschner. Es leitet die für Wettbewerbssachen zuständige 5. Kammer. Die Mitglieder des Gerichts können im Einzelfall dazu bestellt werden, die Tätigkeit des Generalanwalts auszuüben. Gegen die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz können die unterlegenen Parteien, die Streithelfer und die Mitgliedstaaten Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen. Der EuGH hat dem Gericht mit Beschlüssen vom 15. November 1989 156 Sachen aus seinem Bestand überwiesen. Die erste neue Klage ist bei dem Gericht am 17. November 1989 eingegangen. Es steht jetzt noch die Verabschiedung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, das auf die Verfahrensordnung des EuGH zurückgreifen kann, aus.

64. EuGH, Entwicklung der Rechtsprechung

Von den vom Europäischen Gerichtshof im Berichtszeitraum getroffenen Entscheidungen sind die nachfolgenden bemerkenswert:

65. Innerdeutscher Handel, Protokoll, EuGH-Urteil

In der Rechtssache 12/88 hatte sich der Gerichtshof mit dem Protokoll zum innerdeutschen Handel zu beschäftigen. In seinem Urteil vom 21. September 1989 hat er entschieden, daß es den Mitgliedstaaten grundsätzlich verboten ist, Maßnahmen zu erlassen, die rechtlich oder tatsächlich die Einfuhr von Waren aus der Bundesrepublik Deutschland, aber mit Ursprung in der DDR vollständig verhindern. Ausnahmen dieses Grundsatzes sind nur für den außergewöhnlichen Fall zugelassen, daß die Volkswirtschaft eines Mitgliedstaates in ihrer Gesamtheit durch die Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland von Waren mit Ursprung in der DDR gefährdet wird. Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof eine von der Bundesregierung seit langem vertretene Rechtsposition bestätigt.

66. ERASMUS-Urteil

Von besonderer Bedeutung waren die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen 242/87 („ERASMUS") und 56/88 („PETRA"). Der Gerichtshof hat darin entgegen der von der Bundesregierung vertretenen und von den Ländern unterstützten Position für Recht erkannt, daß Programme zur Förderung der beruflichen Bildung vom Rat auf der Rechtsgrundlage des Artikel 128 EWG-Vertrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden dürfen. Diese Urteile sind für die Bundesrepublik in zweifacher Hinsicht folgenreich. Zum einen befürchten die Bundesländer bei einer Ausweitung der gemeinschaftlichen Aktivitäten auf dem Bildungssektor eine Schmälerung der ihnen nach dem Grundgesetz originär zustehenden Kompetenzen — eine Sorge, die von der Bundesregierung sehr ernst genommen wird — zum anderen besteht die Gefahr, daß die Gemeinschaft künftig finanzwirksame Programme auf der Basis des Artikel 128 EWG-Vertrag gegen den Willen der Mitgliedstaaten beschließen, die die Hauptlast (u. U. 85 %) der Finanzierung tragen.

67. Durchsuchung von Geschäftsräumen, EuGH-Urteil

Eine wichtige Entscheidung auf dem Gebiet des Grundrechtsschutzes hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen 46/87 und 227/88 („Hoechst") getroffen. In seinem Urteil vom 21. September 1989 hat er zur Frage der Zulässigkeit der Durchsuchung von Geschäftsräumen durch die Kommission festgestellt, daß das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Gemeinschaftsrecht nicht auch die Geschäftsräume von Unternehmen umfaßt. Damit hat er den Schutzbereich dieses Grundrechts im Gemeinschaftsrecht enger gezogen als es das Grundgesetz für den Bereich des Verfassungsrechts tut und im innerstaatlichen Bereich eine Diskussion um das Ausmaß des Grundrechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht ausgelöst. Jedoch hat der Gerichtshof seine Position in seinen weiteren Urteilserwägungen insoweit abgemildert, indem er erklärt hat, daß eine Durchsuchung von Geschäftsräumen durch die Kommission lediglich unter Beachtung der nationalen Verfahrensgarantien vorgenommen werden darf. (Einzelheiten vgl. Ziffer Nr. 272.)

68. Frauendiskriminierung, EuGH-Urteil

Mit seinem Urteil vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 171/88 hat der Gerichtshof eine wichtige Entscheidung zur „verschleierten" Diskriminierung von Frauen gefällt. Er hat darin festgestellt, daß es nicht mit Artikel 119 EWG-Vertrag zu vereinbaren ist, wenn eine nationale Regelung, die es Arbeitgebern gestattet, Teilzeitarbeitskräfte von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auszunehmen, wesentlich mehr Frauen als Männer trifft, es sei denn, der Mitgliedstaat legt dar, daß die betreffende Regelung durch objektive Faktoren, die nichts mit einer Diskriminierung zu tun haben, gerechtfertigt ist.

69. Vogelschutzrichtlinie, EuGH-Beschluß

Einen vorläufigen Erfolg konnte die Bundesregierung in enger Abstimmung mit dem Land Niedersachsen in der Rechtssache 57/89 verbuchen. In diesem Verfahren hatte die Kommission Klage gegen die Bundesregierung wegen angeblichen Verstoßes gegen die EG-Vogelschutzrichtlinie erhoben, der durch Eindeichungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen in der Leybucht verursacht sein sollte. Mit Beschluß vom 16. August 1989 hat der Gerichtshof einen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellten Antrag der Kommission auf Erlaß eines Baustopps in der Leybucht mangels Dringlichkeit der Anordnung abgewiesen. In der Hauptsache wird das Verfahren Klarheit über die EG-Vergaben für die Unter-Schutz-Stellung von Schutzgebieten bringen.

70. EuGH, anhängige Klagen

Die Bundesregierung ist in zwei Fällen gegen Entscheidungen der Kommission vorgegangen:

In der Rechtssache C-183/89 ist sie der Klage des Steinkohlebergbaus, mit welcher dieser die mit Auflagen versehene Genehmigung des „Kohlepfennigs" für das Jahr 1988 durch die Kommission angefochten hat, als Streithelfer beigetreten. (vgl. auch Ziffer 178.)

In der Rechtssache C-342/89 hat die Bundesregierung von der Kommission vorgenommene Kürzungen bei der Abrechnung von EAGFL-Vorschüssen angefochten.

Die Kommission hat gegen die Bundesrepublik im Berichtszeitraum keine Vertragsverletzungsklagen erhoben.

e) Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission

71. Vertragsverletzungsverfahren, Bericht der Kommission

Die Kommission hat am 21. Dezember 1989 ihren sechsten Jahresbericht über die Kontrolle und Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1988 — an das Europäische Parlament vorgelegt. Nach diesem Bericht stellt sich die Lage bei den Vertragsverletzungsverfahren in diesem Berichtszeitraum wie folgt dar:

Im Jahre 1988 sind von der Kommission insgesamt 58 Vertragsverletzungsverfahren (gegenüber 65 im Vorjahreszeitraum) eingeleitet worden. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Kommission angesichts des bevorstehenden Binnenmarktes die Verfahren — wie in ihrem Vorjahresbericht bereits angekündigt — mit großem Nachdruck betreibt. Die Bundesrepublik liegt im europäischen Vergleich gemeinsam mit Frankreich hinter Italien und Griechenland am unteren Rand des oberen Drittels. Von den 58 eingeleiteten Verfahren konnten fast $^2/_3$ bereits vor der 2. Verfahrensstufe (Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme durch die Kommission) im Verhandlungswege beigelegt werden.

72. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen

Als sehr hilfreich haben sich hier die sogenannten „Paketsitzungen" erwiesen. Die direkten mündlichen Verhandlungen mit der Kommission bieten eine optimale Möglichkeit, nur scheinbar gegensätzliche Standpunkte aufzudecken bzw. auf Akzeptanz von berechtigten Rechtspositionen hinzuwirken. Insbesondere in den Fällen, in denen die Kommission durch eine Individualbeschwerde auf eine mögliche Vertragsverletzung aufmerksam gemacht wurde, konnte der Streit durch schlichte Sachverhaltsaufklärung oder Ausführungen zu den nationalen Regelungsmechanismen entschärft werden. Hier haben sich die regelmäßigen Kontakte zwischen der Bundesregierung und den durch konkrete Beschwerden betroffene Bundesländer auch außerhalb der bestehenden Bund-Länder-Vereinbarung als hilfreich erwiesen. Das gleiche galt für die Fälle, in denen die Wirkungen einer speziellen Verwaltungspraxis durch sachverständige Ländervertreter darzulegen waren.

f) Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft

73. Deutsch, Amts- und Arbeitssprache der Gemeinschaft

Gemäß Artikel 1 der VO Nr. 1 (EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaft sind die Sprachen der Mitgliedsländer gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft. Danach sind

die Organe der Gemeinschaft verpflichtet, im Verkehr mit Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und mit den deutschen Bürgern die deutsche Sprache zu verwenden.

74. Deutsche Sprache, tatsächliche Praxis

Die tatsächliche Praxis entspricht in beträchtlichem Ausmaß nicht der geltenden Regelung. Insbesondere bei den Dienststellen von Kommission und Rat ist eine ausgeprägte Tendenz festzustellen, sich bei den Kontakten nach außen auf Französisch und Englisch zu beschränken. Gegenüber deutschen Behörden, Wirtschaftskreisen und Bürgern wird die deutsche Sprache nicht hinreichend beachtet. Die Bundesressorts müssen immer wieder gravierende Verstöße gegen die Sprachregelung in EG-Gremien feststellen und rügen. Begründet wird dieses Defizit seitens der Kommission und seitens des Ratssekretariats mit technischen und personellen Engpässen.

75. Deutsch, Verwendung im Rat

Beim Ratssekretariat ist festzustellen, daß für die Arbeit des Ausschusses der Ständigen Vertreter und für die Tagungen des Rates die Dokumente in großem Umfang nicht rechtzeitig in deutscher Sprache vorliegen, für die vorbereitenden Beratungen der Arbeitsgruppen fehlt ein beträchtlicher Teil der Dokumentation in deutscher Sprache.

76. Deutsch, Verwendung in der Kommission

Bei der Kommission ergibt sich folgendes Erfahrungsbild:

— Dokumente der Kommission sind in deutscher Sprache nicht zeitgleich mit der französischen/englischen Fassung verfügbar, häufig erst mit erheblicher Verspätung.

— Die Korrespondenz mit der deutschen Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit erfolgt seitens der Kommission in erheblichem Umfang in französischer oder englischer Sprache.

— Bei Verhandlungen, Konferenzen, Anhörungen mit deutschen Teilnehmern ist häufig der Dolmetscherdienst für die deutsche Sprache nicht gewährleistet, die Unterlagen liegen nicht in deutscher Sprache vor.

— Bei der Abwicklung von Vorhaben werden deutsche Partner aufgefordert, Gutachten, Aufträge, Ausschreibungen in Französisch oder Englisch abzuwickeln bzw. eine entsprechende Übersetzung beizufügen, Vertragsvereinbarungen werden in französischen/englischen Sprachfassungen durchgesetzt.

— Bei Publikationen wird die deutsche Sprache im Verhältnis zu Französisch und Englisch erheblich benachteiligt:

  Veröffentlichungen der Generaldirektionen erfolgen nicht in deutscher Sprache bzw. erst mit erheblicher Verspätung, Zeitschriften, die teilweise auch kostenlos verteilt werden, erscheinen nur in französischer und/oder englischer Sprache, wichtige Monographien werden zweisprachig veröffentlicht, die Veröffentlichungen von Eurostat beschränken die wichtigen statistischen Tabellen größtenteils auf französische/englische Beschriftung.

77. Sprachenfrage, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist mit Entschiedenheit darauf hin, daß Deutsch als Amtssprache und Arbeitssprache der Gemeinschaft mit Französisch und Englisch gleichbehandelt wird. Nur bei rechtzeitiger Verfügbarkeit deutscher Texte ist die volle Arbeitsfähigkeit deutscher Vertreter in EG-Gremien gewährleistet. Verspätete Vorlage oder Nichtvorlage deutscher Texte, Nichtgewährung des deutschen Dolmetscherdienstes, unzureichende Publikation in deutscher Sprache führen zu erheblicher Benachteiligung bei der Wahrnehmung der eigenen Belange, insbesondere auch beim Rechtssetzungsprozeß der Gemeinschaft. Für die deutsche Wirtschaft entstehen Wettbewerbsnachteile. Ein Verdrängen des Deutschen müßte zudem die Aufgeschlossenheit der deutschen Bevölkerung gegenüber dem Europäischen Integrationsprozeß beeinträchtigen.

78. Sprachenfrage, Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat deshalb im Berichtszeitraum auch auf höchster Ebene gegenüber Ratssekretariat und Kommission die strikte Einhaltung der Sprachenregelung angemahnt sowie die im Verhältnis zu Französisch und Englisch gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache gefordert. Kommissions-Präsident Delors selbst hat seine Unterstützung zugesagt. In Teilbereichen konnten Verbesserungen erzielt werden. Mit dem Ratssekretariat und der Kommission geführte Gespräche haben die Bereitschaft der EG-Dienststellen erkennen lassen, zur verstärkten Verwendung der deutschen Sprache beizutragen. Tatsächlich blieben aber grundlegende Mängel in zahlreichen Bereichen bestehen.

Die Bundesregierung wird auf ihrer Forderung nach Gleichbehandlung der deutschen Sprache mit Französisch und Englisch mit Nachdruck beharren und die Wichtigkeit dieses Anliegens verdeutlichen. Dazu gehört auch, daß die Bundesregierung weiterhin jeden Einzelfall eines Verstoßes gegen die Sprachenregelung gegenüber den zuständigen EG-Dienststellen aufgreift. Die Bundesbediensteten sind angewiesen, in allen EG-Gremien strikt auf die Verwendung des Deutschen zu achten, selbst Deutsch zu sprechen, jeden Verstoß gegen die Sprachenregelung zu rügen und jeweils erforderliche Konsequenzen zu ziehen.

Die Bundesregierung weiß sich in dieser Haltung mit Bundestag und Bundesrat einig.

g) Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft

79. EG-Bedienstete, vorzeitige Freisetzung

Im Berichtszeitraum hat der Rat — jeweils mit qualifizierter Mehrheit — mehrere Maßnahmen zur vorzeitigen Freisetzung von EG-Bediensteten beschlossen. So können im Forschungsbereich auf Grund der Verordnung Nr. 1857/89 vom 21. Juni 1989 bis zu

100 technische und wissenschaftliche Beamte vorzeitig in den Ruhestand treten. Mit der Verordnung Nr. 2168/89 vom 18. Juli 1989 ist das Kontingent von Bediensteten auf Zeit, die auf Grund des Beitritts von Spanien und Portugal in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden können, aufgestockt worden. Die Bundesregierung hat beiden Vorlagen nicht zugestimmt, weil sie derartigen Maßnahmen aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnend gegenübersteht.

80. Beamtenstatut bei der EG

In den Ratsgremien ist mit der Beratung einer Verordnung zur Änderung des EG-Beamtenstatuts sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten begonnen worden, die u. a. eine rationellere Gestaltung des Personalmanagements und eine bessere Mobilität des EG-Personals zum Ziel hat. Bei den Beratungen achtet die Bundesregierung darauf, daß Vorschläge, die eine weitere Verbesserung der Einkommens- und Besoldungssituation der EG-Bediensteten zur Folge haben könnten, einer besonders kritischen Würdigung unterzogen werden. Damit entspricht sie auch der Stellungnahme des Bundesrates vom 21. April 1989 (Drucksache 99/89).

h) Beteiligung der Bundesländer in Gremien der Gemeinschaft

81. Bundesländer in EG-Gremien

Die Einbeziehung der Länder in den europäischen Meinungsbildungsprozeß konnte intensiviert und ausgebaut werden.

In den Verhandlungen über die Teilnahme von Ländervertretern an Sitzungen der Gemeinschaftsgremien gab es wichtige Fortschritte. Inzwischen besteht bei ca. 200 EG-Gremien Einvernehmen über die Teilnahmemöglichkeit seitens der Länder, von der auch zunehmend Gebrauch gemacht wird.

Auch im Rahmen der sonstigen fachlichen Zusammenarbeit hatten die Länder verstärkt die Möglichkeit, ihre Interessen einzubringen.

II. Europa der Bürger

82. Europa der Bürger, Fortschritte

Neben einer Vielzahl von Beschlüssen auf den Gebieten der Sozial-, Gesundheits- und Umweltpolitik sowie der Bereiche Freizügigkeit/Abbau von Grenzkontrollen, die sämtlich zur Schaffung einer bürgerfreundlichen Gemeinschaft beitragen, ist das „Europa der Bürger" insbesondere durch Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunkts zu drei Richtlinien über das Aufenthaltsrecht der Studenten, Rentner und anderen Nichterwerbstätigen vorangekommen. Ein wichtiger Fortschritt war auch die Verabschiedung des LINGUA-Programms zur Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse sowie die Verlängerung und Erweiterung der Aktionsprogramme im Bildungsbereich, unter anderem des COMETT- und ERASMUS-Programms. Ein bedeutsames politisches Signal ist ferner in der beim Europäischen Rat in Straßburg von 11 Mitgliedstaaten angenommenen „Gemeinschafts-Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" zu sehen.

Mit Recht hat der Europäische Rat in Straßburg darauf hingewiesen, daß alle Gemeinschaftspolitiken im Wirtschafts- und Sozialbereich direkt und indirekt dazu beitragen, das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft zu stärken. Insofern ist die Schaffung eines bürgerfreundlichen Europas auch im Berichtszeitraum Schritt um Schritt vorangetrieben worden. Welche Fortschritte in den verschiedensten Sachbereichen in den vergangenen Jahren erzielt werden konnten, ist von der Bundesregierung in ihrem dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Bericht zum „Europa der Bürger" im einzelnen dargestellt worden.

83. Aufenthaltsrecht

Am 21./22. Dezember 1989 hat sich der Rat auf drei Richtlinien über das Aufenthaltsrecht für Studenten, Rentner und sonstige Nichterwerbstätige verständigt. Damit akzeptierte er nach 10jähriger kontroverser Diskussion eine Regelung, die im Hinblick auf das „Europa der Bürger" viele Vorteile des Binnenmarktes für zusätzliche Bevölkerungskreise greifbar macht und das Freizügigkeitsrecht erheblich verbessern wird. Die Richtlinien sehen als Voraussetzung der Gewährung des Aufenthaltsrechts für Nichterwerbstätige den Nachweis ausreichender Existenzmittel (bei Studenten reicht Glaubhaftmachung) und einer Krankenversicherung vor, die die Gesamtheit der Risiken im jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat abdeckt. Das Aufenthaltsrecht für die Nichterwerbstätigen bezieht auch deren Angehörige (bei Studenten nur Ehegatte und unterhaltsberechtigte Kinder) ein, wobei für diese die gleichen Bedingungen gelten wie für den Nichterwerbstätigen, von dem sie ihre Aufenthaltsberechtigung ableiten.

84. Freizügigkeit

Fortgeführt wurden die Arbeiten der vom Europäischen Rat 1988 auf Rhodos eingesetzten Koordinierungsgruppe „Freizügigkeit". Ihre Aufgabe ist es, die Gesamtheit der zwischenstaatlichen und gemeinschaftlichen Arbeiten im Bereich der Freizügigkeit zu koordinieren, anzuregen und voranzubringen. Neben der Tätigkeit der Koordinatoren wurden im Berichtszeitraum zu den Themen Freizügigkeit und Abbau von Grenzkontrollen eine Reihe eher unscheinbarer, in der Praxis aber nicht unwichtiger Beschlüsse gefaßt, so über die Abschaffung des Grenzübergangsscheins im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die Abschaffung von verkehrspolizeiliche Grenzkontrollen im innergemeinschaftlichen Straßen- und Binnenschiffsverkehr, die großzügigere Behandlung von aufgegebenem Reisegepäck im Eisenbahnverkehr, die Anhebung der Steuerfreibeträge (von 780 auf 810 DM) und die Steuerbefreiung bei der endgültigen Einfuhr bestimmter Gegenstände (wichtig insbesondere bei Umzügen und Eheschließungen).

85. Drogenbekämpfung

Auf der Grundlage französischer Vorschläge für eine bessere Koordinierung der Rauschgiftbekämpfung in der Gemeinschaft wurde ein Ausschuß nationaler Drogenbeauftragter (CELAD) gebildet. Er erhielt vom Europäischen Rat im Dezember 1989 ein entsprechendes Mandat.

Die Gruppe hat die Aufgabe, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Rauschgiftbekämpfung zu koordinieren, und zwar im Rahmen der Gesundheits- und Sozialpolitik, der strafrechtlichen Verfolgung des Rauschgifthandels und der internationalen Zusammenarbeit. Als ersten Schritt leitete CELAD eine Bestandsaufnahme der in der Rauschgiftbekämpfung tätigen internationalen Gremien in die Wege.

Die Bundesrepublik Deutschland ist im CELAD durch den Bundesminister des Innern, Dr. Schäuble, vertreten.

86. Steuerfreie Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel

Keine Einigung gelang dagegen — trotz erheblicher Bemühungen der französischen Präsidentschaft — auf eine Richtlinie, mit der die vorübergehende steuerfreie Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (z. B. Miet-, Firmen-, Studentenfahrzeuge) erlaubt werden sollte. Da die erforderliche Einstimmigkeit nicht zu erzielen war, erklärten acht Mitgliedstaaten — darunter die Bundesrepublik Deutschland —, die vorgesehenen Erleichterungen autonom gewähren zu wollen. Der Richtlinienvorschlag bleibt jedoch auf der Tagesordnung des Rates.

87. Gesundheitsschutz

Im Berichtszeitraum hat der Rat Vorschläge zum Kampf gegen Drogen und Aids und die Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Werbung für Tabakerzeugnisse durch Presse und Plakate vorgelegt. Auf der Ratstagung am 13. November 1989 wurde die Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, die Richtlinie über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten und schließlich ein 5-Jahresprogramm „Europa gegen den Krebs" mit einem Finanzvolumen von 50 Mio. ECU verabschiedet.

88. Kommunales Wahlrecht

Die Kommission hat dem Rat am 24. Juni 1988 den Vorschlag für eine Richtlinie über das Wahlrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat vorgelegt, gegen den die Bundesregierung ebenso wie mehrere andere Staaten in der Sitzung des Rates am 22. Mai 1989 einen Vorbehalt eingelegt hat. Der Vorschlag der Kommission impliziert schwierige und grundsätzliche Fragen des Gemeinschafts- und Verfassungsrechts, auf die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1989 bereits hingewiesen hat. Die Bundesregierung ist jedoch weiter bereit, im Rat trotz der Vorbehalte zu den grundsätzlichen Fragen an der Beratung von Detailproblemen unter Berücksichtigung der Haltung der Länder konstruktiv mitzuarbeiten. Am 23. Oktober 1989 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für das kommunale Wahlrecht der EG-Bürger vorgelegt, zu dem die Bundesregierung bislang noch keine Stellungnahme abgegeben hat.

89. Kulturelle Zusammenarbeit

Im Zentrum der Vorschläge zur Kulturellen Zusammenarbeit des Adonnino-Berichts zum Europa der Bürger steht der audiovisuelle Bereich. Hier konnten im Berichtszeitraum wesentliche Fortschritte erzielt werden. Nach schwierigen Verhandlungen hat der Rat am 3. Oktober 1989 die Fernsehrichtlinie verabschiedet, ohne die Rundfunkveranstalter rechtsverbindlich auf bestimmte Mindestquoten für europäische Produktionen an den Sendezeiten zu verpflichten. Die von der Bundesrepublik Deutschland gewünschte Einbeziehung mittel- und osteuropäischer Werke ist durch eine Protokollerklärung von Rat und Kommission gesichert. (Einzelheiten vgl. Ziffer Nr. 217ff.) Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit ist weiterhin eng.

90. Buch und Lektüre

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister haben eine Entschließung zur Förderung von Buch und Lektüre verabschiedet, deren Aktionskatalog u. a. einen Europäischen Literatur- und Übersetzerpreis, ein Pilotprojekt zur Förderung literarischer Übersetzungen, und eine Bibliothekszusammenarbeit bei der Konservierung der Buchbestände, die auf säurehaltigem Papier gedruckt sind, vorsieht. Außerdem beschäftigten sich die Kulturminister erneut mit den möglichen Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes auf den Kulturbereich. (vgl. auch Ziffer Nr. 442, 443)

91. Audiovisuelles Eureka

Ausgehend von der Feststellung, daß der Anteil europäischer audiovisueller Werke auf dem eigenen sowie auf dem Weltmarkt unangemessen gering sei, und mit Blick auf die kulturellen und ökonomischen Konsequenzen dieser Situation wurde das Vorhaben „Audivisuelles Eureka" am 2. Oktober 1989 im Rahmen der Europäischen Audiovisuellen Konferenz in Paris von den Vertretern 26 europäischer Staaten und dem Präsidenten der EG-Kommission eingeleitet. Das Projekt zielt auf die Verbesserung der Marktchancen und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Werke, vor allem im Fernsehbereich. Es soll auf bestehenden Institutionen wie dem Programm MEDIA 92 der Kommission und dem Unterstützungsfonds „Eurimages" des Europarats aufbauen und in enger Abstimmung mit den Gremien von „EUREKA-Technologie" durchgeführt werden. Als Lenkungsgremium wurde ein Ausschuß der nationalen Koordinatoren bestellt. Es wurde Einigkeit dahingehend erzielt, daß die angestrebten Maßnahmen weder protektionistischer Natur sein sollten noch etwa die kulturelle Einheit Europas durch Begrenzung auf die EG infrage stellen dürften. Aus diesem Grunde haben neben den Europaratsstaaten auch Experten aus der UdSSR, Ungarn, Jugoslawien und Polen an der Konferenz in Paris teilgenommen.

92. Bildungszusammenarbeit

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen haben auf den beiden Tagungen im Mai und Dezember Beschlüsse von beträchtlicher Wirkung für das „Europa der Bürger" gefaßt. Das LINGUA-Programm mit dem Ziel des Abbaus der Sprachbarrieren wurde beschlossen ebenso wie die zweite Phase des ERASMUS-Programms zur Förderung der europäischen Hochschulzusammenarbeit und Mobilität von Studenten und Hochschullehrern. (Einzelheiten vgl. Ziffer Nr. 434, 438)

Daneben sind die Beschlüsse zur Öffnung des COMETT-Programms für EFTA-Mitgliedstaaten und die dazu abgeschlossenen Vereinbarungen hervorzuheben. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit langem für eine Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich der Bildungszusammenarbeit eingesetzt. Die Schlußfolgerungen des Rats und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 14. Dezember 1989, in denen auf die Dringlichkeit geeigneter Vorschläge und Beschlüsse für die reformbemühten mittel- und osteuropäischen Staaten hingewiesen wird, entsprechen diesem Anliegen.

93. Berufliche Befähigungsnachweise für reglementierte Berufe

Im Juli 1989 hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der alle Befähigungsnachweise für reglementierte Berufe umfaßt, die nicht von der Hochschuldiplomrichtlinie erfaßt werden und für die keine Einzelmaßnahme existiert. Analog zur Hochschuldiplom-Richtlinie wird jeweils auf das Endprodukt der Ausbildung, das den Zugang zum Beruf eröffnet, abgestellt. Ferner soll die Richtlinie nur Anwendung finden, wenn im Aufnahmeland der Zugang oder die Ausübung des Berufs — auch in der Form des Titelschutzes — mittelbar oder unmittelbar an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

94. Berufliche Befähigungsnachweise, drei verschiedene Niveaus

In Kombinationen mit der Hochschuldiplom-Richtlinie würden sich drei unterschiedliche Niveaus von Diplomen ergeben:

— Diplome mit Hochschulausbildung über drei Jahren

— Diplome mit Hochschulausbildung unter drei Jahren

— Prüfungszeugnisse unterhalb der Hochschulausbildung.

Zwischen den verschiedenen Niveaus sind Verbindungen vorgesehen. Will ein Bewerber mit einem Diplom einer höheren Klasse in einem Mitgliedstaat tätig werden, der für die Ausübung des Berufs ein niedereres Niveau verlangt, so ist die Anerkennung ohne weiteres möglich. Im umgekehrten Fall ist eine Eigungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang vorgesehen.

95. Berufliche Befähigungsnachweise, Haltung der Bundesregierung

Der Richtlinienvorschlag für reglementierte, nicht von der Hochschuldiplomrichtlinie erfaßte Berufe kann von der Bundesrepublik Deutschland in der vorliegenden Fassung nicht akzeptiert werden. Bewerber mit dualer Berufsausbildung und erfolgreicher beruflicher Fortbildung würden hiernach grundsätzlich in die unterste Kategorie fallen. Hier befürchtet die Bundesregierung eine Diskriminierung der beruflichen Fortbildung. Für die nichtärztlichen Heilberufe und die Gesundheitshandwerke strebt die Bundesrepublik Einzelrichtlinien an, um den deutschen Berufsangehörigen den Zugang in den anderen Mitgliedstaaten ohne zusätzliche Anforderungen zu garantieren.

96. Hochschuldiplome

Die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts erfolgt durch einen entsprechenden Gesetzentwurf, der dem Deutschen Bundestag vorliegt. Der Entwurf sieht als Anpassungsinstrument die Abnahme an der beruflichen Praxis ausgerichteter Eignungsprüfungen vor.

97. Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie

Der Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes zur Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie, in der Entscheidung des EuGH vom 25. Februar 1988 — Rs. 427/85 — ist von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet worden.

98. Heilberufe, Aktualisierung der Berufsbezeichnungen und Diplome

Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme (89/594/EWG) enthält insbesondere Aktualisierungen der Listen der Berufsbezeichnungen und von Bezeichnungen von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen der Mitgliedstaaten, Erweiterungen der Regelungen für die gegenseitige Anerkennung fachärztlicher Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, Konkretisierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung der Hebammen und Erweiterungen der Regelungen über „erworbene Rechte".

99. Heilberufe, Mindestanforderungen

Die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (89/595/EWG), konkretisiert die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und paßt den Wortlaut einiger Bestimmungen an den der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 75/362/EWG an.

100. Heilberufe, Verabschiedung und Umsetzung

Die Richtlinien sind am 30. Oktober 1989 vom Rat verabschiedet worden. Die Richtlinie 89/594/EWG ist bis zum 8. Mai 1991, die Richtlinie 89/595/EWG bis zum 13. Oktober 1991 in innerstaatliches Recht umzusetzen; in der Bundesrepublik Deutschland bedarf es insoweit keiner besonderen Maßnahmen. Die Bundesregierung begrüßt die Richtlinien. Die genannten Aktualisierungen erleichtern die Handhabung des EG-Rechts in der Verwaltungspraxis.

101. Datenschutzpolitik

Die europäische Einigung, insbesondere die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes, bedingt einen erheblichen Anstieg des Informationsaustausches über die Grenzen hinweg. Davon betroffen sind im öffentlichen wie im privaten Bereich auch in beträchlichem Umfang personenbezogene Daten. Es besteht die Gefahr, daß die sehr unterschiedliche Datenschutzgesetzgebung in den Mitgliedstaaten die in einem geeinten Europa zwingend erforderlichen Informationsflüsse erheblich beeinträchtigen wird. Dies gilt insbesondere für den Bereich der privaten Wirtschaft.

Die Bundesregierung untersucht daher unter Einbeziehung der praktischen Erfahrungen der zuständigen Landesbehörden, in welchen Bereich ein Harmonisierungsbedarf für datenschutzrechtliche Vorschriften besteht. Aufbauend auf dieser Analyse wird die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern in den zuständigen Gemeinschaftsinstitutionen Vorschläge machen mit dem Ziel, bei größtmöglichem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Bürger einen reibungslosen Datentransfer innerhalb Europas zu gewährleisten.

102. Sport und Europa der Bürger

Das Europäische Parlament hat die EG-Kommission aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen verstärkt den Sport als Mittel der Kommunikation zwischen den europäischen Bürgern einzubeziehen (Entschließung des Europäischen Parlaments zum Sport in der Europäischen Gemeinschaft und zum Europa der Bürger vom 17. Februar 1989). Der von der Kommission zu diesem Zweck am 8. Juni 1988 gegründete Ausschuß aus Vertretern der Kommission und der Sportverbände, hat sich im Juni 1989 für die Durchführung von Europäischen Jugendsportspielen 1991 in Brüssel ausgesprochen.

103. Sport, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung bekennt sich nachdrücklich zu den Bemühungen um eine weitere europäische Einigung mit Blick auf den Binnenmarkt ab 1993. Sie unterstützt die Schaffung eines „Europas der Bürger" entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates vom Juni 1985 in Mailand. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch der Sport als wesentliches Element der Völkerverständigung einen wirksamen Beitrag zur europäischen Einigung leisten kann. Sie geht dabei davon aus, daß

- der Sport in erster Linie eine Angelegenheit der Einzelstaaten ist und die Zuständigkeit der Einzelstaaten und deren innerstaatliche Zuständigkeit unangetastet bleiben,
- Maßnahmen der Gemeinschaft, die auch den Sport berühren, mit den jeweils betroffenen Regierungen und den zuständigen Sportorganisationen abgestimmt werden, wobei die Bundesregierung die Länder nach den zur Einheitlichen Europäischen Akte festgelegten Verfahren beteiligt,
- eine Verdoppelung der bereits in anderen zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere im Europarat, geleisteten Arbeit vermieden wird.

III. Rechtliche Zusammenarbeit, Freizügigkeit und Innere Sicherheit

a) Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

104. Abbau der Binnengrenzkontrollen und notwendige Ausgleichsmaßnahmen

Die Schaffung des Binnenmarktes mit freiem Personen- und Warenverkehr erfordert nach Auffassung der Bundesregierung die Abschaffung von Polizei- und Zollkontrollen an den Binnengrenzen. Konsequenterweise sollten damit auch die Personenkontrollen für Nicht-EG-Angehörige (Drittausländer) wegfallen. Dieser vollständige Abbau der Binnengrenzkontrollen macht auf verschiedenen Gebieten Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage „Vollendung des europäischen Binnenmarktes" (BT-Drucksache 11/3139 — zu Frage 10) im einzelnen dargelegt, welche Ausgleichsmaßnahmen auf den verschiedenen Gebieten notwendig erscheinen und welche Gremien mit den entsprechenden Beratungen befaßt sind.

105. TREVI-Kooperation, Zusammenarbeit auf EG-Ebene

Die Verhandlungen über Ausgleichsmaßnahmen auf EG-Ebene sind im Berichtszeitraum mit Nachdruck fortgeführt worden. Im Rahmen der sog. TREVI-Ko-

operation (TREVI = Terrorism, Radicalism, Extremism, Violence International) der EG-Innenminister ist eine ad hoc-Arbeitsgruppe „TREVI 1992" gebildet worden, in der die polizeilichen Aspekte des Abbaus der Binnengrenzkontrollen, insbesondere im Hinblick auf die Drogen- und Terrorismusbekämpfung, aber auch im Hinblick auf die Schaffung eines automatisierten Fahndungs- und Informationssystems einschließlich der erforderlichen Datenschutzregelungen, behandelt werden. Ausländer- und asylrechtliche Fragen werden in der ad hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung" erörtert. Die Beratungen über zwei Übereinkommensentwürfe, die das Überschreiten der Außengrenzen einschließlich der Visaharmonisierung sowie Fragen der Asylzuständigkeit betreffen, sind im Berichtszeitraum weiter fortgeschritten. Fragen der Rechtshilfe werden in der Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit" der EPZ behandelt (vgl. Ziffer 110.). Für den Bereich der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen ist eine Gruppe „GAM 1992" gebildet worden, die über ein Zusatzübereinkommen zum Neapler-Übereinkommen vom 7. September 1967 berät.

Neben der Behandlung aktueller Themen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der TREVI-Kooperation kam im Rahmen der EPZ den Fragen der Luftsicherheit angesichts besonders schwerwiegender Einzelfälle (etc.) Bedeutung zu. Im Hinblick hierauf bekräftigten die Zwölf ihre Politik der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen. Darüber hinaus waren die Zwölf bemüht, ihr Zusammenwirken im Bereich internationaler Gremien, wie z. B. bei der 44. Generalversammlung der Vereinten Nationen, im Sinne der Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu verstärken.

106. Schengener Abkommen

Fünf Mitgliedstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die Benelux-Staaten) sind beim Abbau von Grenzkontrollen durch den Abschluß des Schengener Abkommens bereits vorangegangen. Im Berichtszeitraum standen die Arbeit an einem Zusatzübereinkommen zum Abkommen von Schengen im Vordergrund. Das Schengener Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik, Frankreich und den Benelux-Staaten kann Pilotfunktion für den freien Personenverkehr im „Binnenmarkt 1992" haben und wird von der EG-Kommission unterstützt. Das Zusatzübereinkommen legt einzelne Maßnahmen fest, die die Vertragsparteien als Ausgleich für den vollständigen Verzicht auf Grenzkontrollen im Personenverkehr für erforderlich halten.

107. Fahndungs- und Informationssystem

Schwerpunktmäßig geht es hierbei um die Errichtung eines gemeinsamen Fahndungs- und Informationssystems der fünf Staaten, um die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Verfolgung tatverdächtiger Personen in bestimmten Fällen (polizeiliche Nacheile) sowie um bestimmte Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Waffen-, Drogen-, Asylrechts sowie der Sichtvermerkspolitik. Das Vorhaben bedarf der Ratifikation durch die Parlamente der Vertragsstaaten.

108. Schengener Abkommen und DDR

Die schnellen und grundlegenden Veränderungen in den innerdeutschen Beziehungen haben es erforderlich gemacht, die für den 15. Dezember 1989 vorgesehene Unterzeichnung des Zusatzübereinkommens zurückzustellen und hierüber nochmals mit den Schengen-Partnern zu sprechen.

109. Schengener Abkommen, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat ihre Absicht bekräftigt, die Verhandlungen baldmöglichst zum Abschluß zu bringen und die gegenwärtige „Schengen"-Präsidentschaft (NL) um entsprechende Initiativen gebeten.

b) Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen

110. Justitielle Zusammenarbeit

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit" setzte die Erörterungen von Möglichkeiten einer weiteren Intensivierung und Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen fort. Sie behandelte in Zivilsachen erste Entwürfe von Absprachen zum grenzüberschreitenden Unterhaltsrecht. Zentralstellen aller Mitgliedstaaten sollen danach u. a. dafür sorgen, daß Kinder aus Mitgliedstaaten Unterhaltsansprüche gegen Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten wirksamer als bisher geltend machen können. Im strafrechtlichen Bereich wurden die Arbeiten am „Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen" (Telefax) abgeschlossen; das Übereinkommen wurde am 25. Mai 1989 zur Zeichnung aufgelegt. Unter französischer Präsidentschaft wurde sodann der Entwurf eines Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Übertragung der Strafverfolgung erarbeitet; die Erörterungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abbau der Binnengrenzkontrollen legt die Gruppe besonderen Wert auf Abstimmung ihrer Aktivitäten mit denjenigen der „Gruppe der Koordinatoren".

111. Konsularische Zusammenarbeit und Innere Sicherheit

Im Rahmen der Zusammenarbeit in Konsularangelegenheiten standen Fragen einer Harmonisierung und Intensivierung der Betreuung von Strafgefangenen in Drittländern weiterhin im Vordergrund. Dabei wurden unter anderem Aspekte der Betreuung von AIDS-kranken Häftlingen sowie die Problematik des Gnadengesuchs erörtert.

Am 17. November 1989 zog die Arbeitsgruppe eine Bilanz der bisherigen konsularischen Zusammenarbeit in Drittstaaten, insbesondere der stellvertretenden Tätigkeit in Konsularbereich für europäische Parnter in zahlreichen Drittstaaten, in denen nicht alle Partner konsularisch vertreten sind. Dem Politischen Komitee konnte ein positives Ergebnis mitgeteilt werden.

IV. Wirtschafts- und Währungspolitik

a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

112. Wirtschaftslage, Überblick

Das wirtschaftliche Wachstum in Europa bleibt kräftig. Das Sozialprodukt der Gemeinschaft ist 1989 um 3,5% gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Vor allem die Investitionen erhielten von guten Absatz- und Ertragsbedingungen sowie vom kommenden EG-Binnenmarkt starke Impulse. Gleichzeitig nahm die Beschäftigungswirksamkeit des Wachstums beträchtlich zu. Die Leistungsbilanz der Gemeinschaft blieb insgesamt ausgeglichen, wenn sich auch — insbesondere infolge hoher deutscher Überschüsse — die Ungleichgewichte innerhalb der Gemeinschaft verstärkten.

113. Preisniveau

Die Inflation hat sich unter dem Einfluß höherer Einfuhrpreise sowie höherer Steuern beschleunigt. Der Anstieg der Verbraucherpreise lag bei 5 %. Der inzwischen erreichte hohe Auslastungsgrad der Kapazitäten und eine mögliche Beschleunigung des Lohnanstiegs könnten sich belastend auf die weitere Preisentwicklung auswirken.

114. Arbeitslosigkeit

Die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung hat die Situation am Arbeitsmarkt deutlich verbessert. So ging die Arbeitslosigkeit 1989 trotz des recht elastischen Arbeitskräfteangebots auf 9 % zurück. Es besteht gute Aussicht, daß sich der Beschäftigungsanstieg 1990 zügig fortsetzt.

115. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Am Beginn der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion kommt es auf eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft an. Klare Fortschritte bei der Inflationsbekämpfung, bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalts und bei der außenwirtschaftslichen Anpassung gilt es zu verteidigen und weiter auszubauen.

b) Europäische Währungspolitik

116. Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

Der Europäische Rat hat in seiner Sitzung im Juni 1989 in Madrid den Bericht des Ausschusses unter Vorsitz des Präsidenten der EG-Kommission Jaques Delors, der mit der Prüfung der konkreten Schritte zur Verwirklichung der WWU beauftragt worden war, erörtert und ihn als eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten bezeichnet. Er beschloß, mit der ersten Stufe der Verwirklichung der WWU am 1. Juli 1990 zu beginnen und beauftragte die zuständigen Gremien der Gemeinschaft, die für den Beginn der ersten Stufe erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden.

117. Konvergenzentscheidung und Zusammenarbeit der Zentralbanken, Revision

Der Rat hat sich am 13. November 1989 grundsätzlich über zwei Rechtstexte als notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung der ersten Stufe der WWU geeinigt. Es handelt sich dabei um die Revision des Ratsbeschlusses von 1964 über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — vorgesehen ist insbesondere eine stärkere Koordinierung der Geldpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Preisstabilität — ferner um die Revision der Ratsentscheidung von 1974 zur Förderung der Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse. Darin ist festgelegt, daß der Rat eine multilaterale Überwachungsfunktion übernehmen soll, um ein dauerhaftes und inflationsfreies Wachstum zusammen mit einem hohen Beschäftigungsstand und den für die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Grad der wirtschaftlichen Konvergenz zu erreichen. In diesem Zusammenhang gelten die Grundsätze der Preisstabilität, eines gesunden öffentlichen Finanz- und Währungsgebarens, gesunder Zahlungsbilanzen und eines freien Marktwettbewerbs.

118. Regierungskonferenz, EWG-Vertragsänderung

Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung in Straßburg im Dezember 1989 entschieden, daß eine Regierungskonferenz zur Änderung des EWG-Vertrages vor Ende 1990 zusammentreten wird.

119. Europäisches Währungssystem (EWS)

Der Rat hat am 19. Juni 1989 die alle 5 Jahre vorgesehene Überprüfung der Anteile der EG-Währungen im ECU-Korb vorgenommen. Die Änderungen sind zum Revisionsstichtag am 21. September 1989 in Kraft getreten. Die spanische Peseta und der portugiesische Escudo wurden zum gleichen Zeitpunkt — wie in den EG-Beitrittsakten für Spanien und Portugal vorgesehen — in den ECU-Korb einbezogen.

Am 19. Juni 1989 ist Spanien dem Wechselkurssystem des EWS beigetreten. Damit beteiligte sich ein weiterer Mitgliedstaat der Gemeinschaft an einem wesentlichen Bestandteil des EWS, bei dem zwischen den Teilnehmerländern feste, aber anpaßbare Wechselkurse innerhalb einer Bandbreite von ± 2,25 v. H. eingehalten werden. Für Spanien gilt eine Ausnahme von ± 6 v. H.

V. Finanzpolitik

a) Haushalt

120. Haushaltsplan 1990

Der Haushalt 1990 wurde am 13. Dezember 1989 mit großer Mehrheit in der 2. Lesung des Europäischen Parlaments angenommen. Der Haushalt liegt mit 46,7 Mrd. ECU (Zahlungsermächtigungen) um 4,2 % sowie mit 48,8 Mrd. ECU (Verpflichtungsermächtigungen) um 5,2 % über den Ansätzen des Haushalts 1989. Der Haushalt 1990 setzt die Tendenz sinkender Anteile der Agrargarantieausgaben am Gesamthaushalt fort. Die in den Haushalt für 1990 eingestellte Hilfe für die wirtschaftliche Umstrukturierung von Polen und Ungarn (300 Mio. ECU) machte eine entsprechende Anpassung der finanziellen Vorausschau der EG erforderlich.

121. Haushalt 1989 und 1990, Aufschlüsselung der Mittel

Die Aufschlüsselung der Mittel des Haushalts 1990 nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1989 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

	EG-Haushalt 1989 (Soll)				EG-Haushalt 1990 (Soll)				Steigerung in %	
	VE *)		ZE **)		VE *)		ZE **)			
	in Mio. ECU ***)	%	in Mio. ECU ***)	%	in Mio. ECU ****)	%	in Mio. ECU ****)	%	Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel										
— Agrarpolitik	30 151	64,94	30 132	67,20	30 471	62,38	30 372	65,01	1,06	0,80
— Regionalpolitik, Verkehr	4 956	10,68	4 331	9,66	5 978	12,24	5 210	11,15	20,62	20,29
— Sozialpolitik	3 707	7,98	3 269	7,29	4 443	9,10	3 673	7,86	19,87	12,36
— Forschung, Energie und Industrie	1 756	3,78	1 461	3,26	2 006	4,11	1 763	3,77	14,22	20,70
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserve	2 463	5,31	2 463	5,49	1 884	3,86	1 884	4,03	−23,53	−23,53
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit	1 241	2,67	1 032	2,30	1 702	3,48	1 454	3,11	37,22	40,85
Zwischensumme ...	44 273	95,36	42 688	95,20	46 484	95,16	44 355	94,94	5,00	3,90
Verwaltung										
— Kommission	1 405	3,03	1 405	3,13	1 515	3,10	1 515	3,24	7,81	7,81
— andere Organe ..	748	1,61	748	1,67	847	1,73	847	1,81	13,28	13,28
Summe	46 426	100,00	44 841	100,0	48 847	100,00	46 717	100,00	5,21	4,18

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

*) Verpflichtungsermächtigungen
**) Zahlungsermächtigungen
***) Haushaltskurs 1989: 1 ECU = 2,06618 DM
****) Haushaltskurs 1990: 1 ECU = 2,08702 DM

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

— in Mio. ECU *) —

	Haushalt 1989	Haushalt 1990
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben ...	2 462,5	2 283,3
Zölle	9 954,0	11 349,9
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	26 219,1	28 217,8
BSP-Eigenmittel	3 906,1	1 963,7
Überschüsse aus dem Vorjahr	2 024,5	2 598,0
Verschiedene Einnahmen	274,3	304,1
Summe	44 840,6	46 716,8
Summe in Mio. DM ...	92 648,7	97 498,9

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:
1989: 1 ECU = 2,06618 DM
1990: 1 ECU = 2,08702 DM

b) Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts

122. Betrugsbekämpfung zu Lasten des EG-Haushalt, Notwendigkeit

Die Gemeinschaft hat 1989 ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts intensiviert.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 26./27. Juni 1989 die Notwendigkeit strenger Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der betrügerischen Handlungen unterstrichen. In gleicher Weise hatten sich vorher bereits das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 13. April 1989 und der Europäische Rechnungshof in seinem Jahresbericht geäußert.

123. Betrugsbekämpfung, Arbeitsprogramm der Kommission

Die EG-Kommission hat mit der ihrem Präsidenten direkt unterstellten Koordinierungseinheit für die Betrugsbekämpfung eine neue Stelle geschaffen, die die Zusammenarbeit innerhalb der Kommissionsdienststellen und mit den Mitgliedstaaten verbessern soll. Ferner hat sie ein umfangreiches Arbeitsprogramm vorgelegt, das 45 Maßnahmen zur vorbeugenden Betrugsbekämpfung und zur Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten umfaßt. Der Schwerpunkt des Programms liegt eindeutig bei der präventiven Betrugsbekämpfung und hier wiederum — angesichts der Größe der auf dem Spiel stehenden Beträge und der Betrugsanfälligkeit dieses Sektors — im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (Vereinfachung der Rechtsvorschriften, Verstärkung der Kontrollen und Sanktionen, Verbesserung der Kontrollsysteme). Von den bereits umgesetzten Maßnahmen des Programms sind insbesondere zu erwähnen:

— die ab 1. Januar 1990 geltende sog. Buchprüfungsverordnung. Sie sieht zur wirksameren Betrugsbekämpfung eine wesentliche Erhöhung der Zahl der nachträglichen Prüfungen der Geschäftsunterlagen von Unternehmen vor, die im Rahmen des Zahlungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, begünstigt oder zahlungspflichtig sind;

— die Verordnung über die Kontrolle der bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährten Erstattungen.

c) Finanzierung der Agrarpolitik

124. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL)

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von knapp zwei Dritteln der Gesamtmittel zwar auch in den Jahren 1989 und 1990 den mit Abstand größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar, jedoch liegt der Ausgabenanstieg des EAGFL mit 0,2 % deutlich unter der Steigerungsrate des EG-Haushalts von 4,2 %.

Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen:

	— in Mio. ECU[1]) —				Veränderung
	1989		1990		
Abteilung Garantie[2])		28 247		28 024	*— 0,8 %*
— innerhalb Agrarleitlinie	26 761		26 522		
— außerhalb Agrarleitlinie	1 486		1 502		
Abteilung Ausrichtung		1 369		1 652	*+20,7 %*
zusammen		29 616		29 676	*+ 0,2 %*

[1]) Haushaltskurs 1989: 2,06618 DM; 1990: 2,08702 DM
[2]) ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU)

125. EAGFL, Abteilung Garantie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Hier werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen veranschlagt, die in den Agrarmarktverordnungen zur Stützung der Agrarmärkte vorgesehen sind. Entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 beträgt die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft (Agrarleitlinie); für das Jahr 1990 ergibt sich danach ein Höchstbetrag von 30 630 Mio. ECU. Unter die Agrarleitlinie fallen grundsätzlich alle Ausgaben der Abteilung Garantie einschließlich der Hälfte der Ausgaben für Flächenstillegungsmaßnahmen, jedoch nicht

- die Ausgaben für die Marktordnung Fische
- die Ausgaben für eine außerordentliche Wertberichtigung der Altlagerbestände
- eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle unvorhergesehener ECU/Dollar-Kursschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

Der Ansatz für die Ausgaben der Abteilung Garantie geht 1990 wiederum — wie schon erstmals 1989 — gegenüber dem Vorjahr zurück; er bleibt um 4 108 Mio. ECU deutlich unterhalb der Agrarleitlinie. Dies ist allerdings nicht nur auf die Veränderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik, sondern auch auf eine günstige konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen, von deren Fortbestand nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann.

126. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds, für die — anstelle des bisherigen Plafonds — die im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene finanzielle Vorausschau mit ihren jährlichen Höchstbeträgen maßgebend ist. Die Steigerungsrate der Abteilung Ausrichtung von 20,7 % trägt dem mit der Reform der Strukturfonds u. a. verfolgten Ziel einer Verstärkung der Haushaltsmittel in diesem Bereich Rechnung.

VI. Steuerpolitik

a) Direkte Steuern

127. Steuerharmonisierung, Fortschritte

Im Bereich der Steuerharmonisierung waren trotz intensiver Beratungen und vielfältiger Bemühungen der spanischen und französischen Präsidentschaft nur geringe Fortschritte zu verzeichnen. Bei den direkten Steuern konnte weder bezüglich des seit Jahren auf dem Tisch liegenden Richtlinien-Pakets „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Unternehmenszusammenarbeit" (Konzern-Richtlinie bzw. Mutter-Tochter-Richtlinie (vgl. hierzu Ziffer 235.), Fusionsrichtlinie, Schiedskonvention) noch hinsichtlich der steuerlichen Begleitmaßnahmen für die am 1. Juli 1990 in Kraft tretende Kapitalverkehrsliberalisierung die erforderliche Einstimmigkeit erreicht werden.

128. Besteuerung der Kapitalerträge, Kommissionsvorschläge

Die Kommission hat am 8. Februar 1989 zwei Richtlinienvorschläge

- für ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen sowie
- für die Verbesserung der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Besteuerung

vorgelegt. Sie wurden im Rat intensiv erörtert. Die Vorschläge gehen zurück auf den in der Richtlinie vom 14. Juni 1988 zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs niedergelegten Auftrag, Gefahren von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung infolge der Unterschiede in den nationalen Regelungen zur Besteuerung von Sparerträgen und in der Kontrolle der Anwendung dieser Regelungen zu beseitigen oder zu vermindern.

129. Quellensteuer

Die Bundesregierung lehnt — wie auch einige andere Mitgliedstaaten — den Richtlinienvorschlag über eine Quellensteuer auf Zinsen ab. Bei realistischer Einschätzung der Ratsberatungen erscheint es ausgeschlossen, daß dieser Vorschlag vom Rat verabschiedet wird.

130. Besteuerung der Kapitalerträge und Amtshilfe

Die Bundesregierung unterstützt hingegen den mit der Änderungsrichtlinie über die gegenseitige Amtshilfe vorgeschlagenen Weg einer verbesserten Amts- und Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten. In den hierüber insbesondere unter französischer Präsidentschaft geführten Beratungen konnte weitgehend Übereinstimmung erzielt werden. Dies gilt jedoch nicht für den für einige Mitgliedstaaten wichtigsten Punkt, daß ein um Amtshilfe ersuchter Staat auch bei einem gesetzlichen Bankgeheimnis Auskunft erteilen muß, wenn Gründe für die Vermutung einer schwerwiegenden Steuerhinterziehung vorliegen. Eine große Zahl von Mitgliedsstaaten fordert dies. Die Bundesregierung verhält sich dazu zustimmend, da dadurch § 30 a AO (Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Banken und Kunden) nicht tangiert ist. Da jedoch ein Mitgliedstaat einer solchen Regelung bisher nicht zustimmen konnte, ist es noch nicht zu einem Ratsbeschluß gekommen. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung zwar bedauerlich, dürfte aber zu keinen Rückschlägen bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und dem gemeinsamen Markt ab 1993 führen.

b) Indirekte Steuern

131. Indirekte Steuern, künftiges System der Harmonisierung

Der Rat hat sich am 9. Oktober und 13. November 1989 grundsätzlich auf eine befristete Übergangsregelung für grenzüberschreitende Lieferungen zwi-

schen Unternehmen bei der Umsatzsteuer geeinigt. Im Gegensatz zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Ursprungslandprinzip gilt in der Übergangszeit weiterhin das Bestimmungslandprinzip. Ab 1. Januar 1993 sollen Waren im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Unternehmen umsatzsteuerlich weiterhin unbelastet über die Grenze gelangen. Eine Belastung mit Umsatzsteuer soll erst am Bestimmungsort erfolgen. Anstelle der ab 1. Januar 1993 entfallenden Grenzkontrollen soll ein neues Kontrollsystem einführt werden. Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten sollen bei der steuerlichen Erfassung der grenzüberschreitenden Umsätze in der Gemeinschaft stärker zusammenarbeiten, insbesondere durch eine Erweiterung des Informationsaustausches, damit Steuerhinterziehungen soweit wie möglich vermieden werden und das Steueraufkommen gesichert wird. Ausgenommen vom Bestimmungslandprinzip sind nur Privatkäufe im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr. Hier gilt das Ursprungslandprinzip. Die Beschränkungen im innergemeinschaftlichen nichtkommerziellen Reiseverkehr sollen in Verbindung mit einer hinreichenden Annäherung der Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuersätze aufgehoben werden. Hierbei soll jedoch die besondere Situation von Dänemark, Irland und Griechenland berücksichtigt werden.

132. Indirekte Steuern, Bedingungen für Zustimmung der Bundesregierung

Bedingung für eine Verwirklichung dieser Übergangsregelung und für die endgültige Zustimmung durch die Bundesregierung ist, daß die gegenwärtigen Belastungen für Unternehmen und Verwaltungen erleichtert und Wettbewerbsverzerrungen (ohne Behinderung des freien Warenverkehrs) vermieden werden.

133. Indirekte Steuern, Prüfung der Übergangsregelung durch die Bundesregierung

Die Ausgestaltung der vom Rat im Grundsatz gebilligten Übergangsregelung ist für Wirtschaft und Verwaltung im einzelnen noch nicht übersehbar. Zur Untersuchung der umsatzsteuerlichen und abrechnungstechnischen Abwicklung grenzüberschreitender Warenlieferungen und Warenbewegungen in der EG beim Wegfall der Grenzkontrollen ab 1. Januar 1993 und ihre Auswirkungen auf Verwaltung, Unternehmer und Endverbraucher läßt die Bundesregierung ein Verwaltungsplanspiel durchführen. In diesem Planspiel sollen insbesondere die Auswirkungen der vom Rat im Grundsatz gebilligten Übergangsregelung untersucht werden. Die Ergebnisse des Planspiels werden voraussichtlich Mitte 1990 vorliegen.

134. Verbrauchsteuern, Harmonisierung

Im Bereich der Verbrauchsteuern hat die Kommission zur Konkretisierung ihres neuen flexibleren Harmonisierungskonzeptes neue Steuersatzvorschläge vorgelegt. Ab 1. Januar 1993 sollen für Mineralöl, alkoholische Getränke und Tabakwaren in allen Mitgliedstaaten Mindeststeuersätze anwendbar sein; bei Diesel, leichtem und schwerem Heizöl müssen die nationalen Steuersätze innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite liegen. Auf lange Sicht soll eine weitere Integration der Steuersätze in Richtung auf vorgegebene Zielwerte erfolgen. Über die neuen Steuersatzvorschläge ist auf politischer Ebene noch nicht beraten worden.

135. Verbrauchsteuern und Steuerlager

Für den gewerblichen innergemeinschaftlichen Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren haben sich der Rat am 13. November 1989 darauf geeinigt, daß dieser Handelsverkehr zwischen zugelassenen Lagerhaltern unter Steueraussetzung erfolgt. Auch Nichtlagerinhaber sollen unversteuerte Waren aus anderen Mitgliedstaaten erwerben können, wobei die Steuern im Verbrauchsland zu entrichten sind. Die Einzelheiten eines derartigen Verfahrens sind noch offen. Die Kommission hat dazu einen Vorschlag angekündigt.

136. Umsatzsteuerharmonisierung, 18. Richtlinie

Der Rat hat am 18. Juli 1989 die 18. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer verabschiedet. Durch die Richtlinie wird ein Großteil der Übergangsregelungen in Artikel 28 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 zum 1. Januar 1990, 1. Januar 1991, 1. Januar 1992 und 1. Januar 1993 abgeschafft. Diese Übergangsregelungen erlaubten es den Mitgliedstaaten, bestimmte innerstaatliche Regelungen, die von den Bestimmungen der 6. EG-Richtlinie abweichen, für einen Übergangszeitraum beizubehalten.

137. Umsatzsteuerrecht, Änderung in Deutschland auf Grund der 18. Richtlinie

Die Richtlinie erfordert folgende Änderungen des deutschen Umsatzsteuerrechts:

1. Ab 1. Januar 1991 muß die bisherige Steuerbefreiung für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren aufgehoben werden (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b der 18. EG-Richtlinie). § 4 Nr. 8 Buchstabe e UStG muß entsprechend geändert werden (s. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, BR-Drucksacheucksache 613/89).

2. Grundsätzlich muß ab 1. Januar 1991 die bisherige Steuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch andere Unternehmer als diejenigen, die die Kredite gewährt haben, aufgehoben werden (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b der 18. EG-Richtlinie). § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG müßte entsprechend geändert werden.

In einer Protokollerklärung zur 18. EG-Richtlinie sind Rat und Kommission aber übereingekommen, eine Ausnahmeregelung auf der Grundlage von Artikel 27 Abs. 1 bis 4 der 6. Richtlinie aufgeschlossen zu prüfen, durch die die genannten Umsätze weiterhin von der Mehrwertsteuer befreit werden können.

138. Steuerbefreiungen bei Einfuhr persönlicher Gegenstände

Der Rat hat am 23. November 1989 eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/183/EWG über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat verabschiedet. Durch sie werden insbesondere die Förmlichkeiten, die zur Gewährung der Steuerbefreiung bei der Einfuhr von persönlichen Gegenständen durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat notwendig sind, vereinfacht und erleichtert. Außerdem werden die Gebrauchsfristen vor der Einfuhr und die Bindungsfristen nach der Einfuhr verkürzt sowie die mengenmäßigen Grenzen für bestimmte Gegenstände erhöht.

139. Steuerbefreiungen im Reiseverkehr

Bis zur Aufhebung der Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr sollen die Freimengen sukzessiv angehoben werden. Die Kommission hat dem Rat am 10. Juli 1989 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, durch die die Regelungen über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Reiseverkehr geändert werden sollen. Der Richtlinienvorschlag sieht eine stufenweise Anhebung der Steuerfreigrenzen im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von gegenwärtig 390 ECU auf 800 ECU ab 1. Januar 1990, auf 1 200 ECU ab 1. Januar 1991 und auf 1 600 ECU ab 1. Januar 1992 vor. Die geltenden Freimengenbegrenzungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren sollen stufenweise bis zur doppelten Menge ab 1. Januar 1992 erhöht werden. Die Freimengenbegrenzungen für Kaffee und Tee sollen nach dem Vorschlag entfallen.

VII. Der Gemeinsame Markt

a) Vollendung des Binnenmarktes

140. Binnenmarktprogramm

Als die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Juni 1985 ihr Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes vorlegte, wurde oftmals Skepsis geäußert. Vielen erschien fraglich, ob dieses ehrgeizige Programm verwirklicht werden könnte. Für den freien Verkehr von Waren, Personen, Kapital und Dienstleistungen innerhalb der EG wurde von der Kommission die Verabschiedung von 279 Einzelmaßnahmen für erforderlich gehalten. Heute, etwa vier Jahre später und mit drei Jahren Zeit bis Ende 1992, ist das Programm zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes im Zeitplan. Zu 60 Prozent der im Programm vorgesehenen Maßnahmen ist schon Einigung erzielt worden. Die feste politische Absicht, bis 1992 den europäischen Binnenmarkt zu vollenden, hat eine Dynamik freigesetzt, die die Wirtschaft Europas mit Optimismus in die Zukunft blicken läßt.

141. Präsidentschaften, spanische und französische

Sowohl die spanische Präsidentschaft im 1. Halbjahr 1989 als auch die nachfolgende französische Präsidentschaft waren außerordentlich erfolgreich. Während der spanischen Präsidentschaft wurden 6 Vorhaben endgültig verabschiedet und für 9 Vorhaben der gemeinsame Standpunkt festgelegt. Während der französischen Präsidentschaft gelang es, zu mehr als 30 Vorhaben die endgültige Verabschiedung oder den gemeinsamen Standpunkt zu erzielen. Die Erfolgsbilanzen beider Präsidentschaften verdeutlichten, daß der bei allen Mitgliedstaaten vorhandene Wille zur Einigung auch Fortschritte bei schwierigen Binnenmarktmaßnahmen möglich macht, wie die Einigung zur Fusionskontrolle und zum Aufenthaltsrecht für Studenten und Rentner zeigt.

b) Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Binnenmarkt

142. Nationale Europakonferenz

Die Bundesregierung steht mit allen interessierten Gruppen in einem ständigen Dialog über die Vollendung des Binnenmarktes. Am 30. August 1989 fand auf Einladung des Bundeskanzlers die Zweite Nationale Europa-Konferenz mit Repräsentanten aus der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den Verbrauchern sowie Vertretern der Länder statt.

Themenschwerpunkte der zweiten Nationalen Europakonferenz waren Fragen der sozialen Dimension des Binnenmarkts und die Aus- und Weiterbildung in Vorbereitung auf 1993. Die Konferenz war durch einen breiten, sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer einschließenden, Konsens aller Beteiligten zu den wesentlichen Themenkomplexen der Veranstaltung geprägt.

- Durchgängig wurde die Bedeutung der Veranstaltung und ihr Wert für eine nationale Willensbildung in Europafragen hervorgehoben.
- Alle Teilnehmer bestätigten, daß in Europafragen ein Gesprächsklima herrscht, welches, ungeachtet der Meinungsunterschiede in Einzelfragen, Verständigung über wichtige Grundlagen der deutschen Europapolitik ermöglicht.
- Die im Vorfeld der zweiten Nationalen Europa-Konferenz verabschiedeten gemeinsamen Erklärungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bzw. des Bundesverbandes der Deutschen Industrie wurden allgemein als wichtiger Ausdruck der Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Deutschland gewürdigt.
- Die geplante Verabschiedung einer Charta sozialer Grundrechte wurde als wertvoller Beitrag zur Ausgestaltung des europäischen Binnenmarktes angesehen.
- Für geeignete Bereiche des Arbeitsrechts müssen jedoch nach Übereinstimmung aller Teilnehmer die für die Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Vorschriften in Form von in der gesamten Gemeinschaft verbindlichen, möglichst konkret ausformulierten Rechtsnormen erlassen werden.
- Die Teilnehmer forderten, die Arbeiten zur Harmonisierung der Arbeitsschutzvorschriften konsequent weiter voranzutreiben. Dabei muß nach

übereinstimmender Überzeugung von einem möglichst hohen Schutzniveau ausgegangen werden. Der hohe deutsche Sicherheitsstandard darf auch in Übergangsphasen von nationalen auf europäischen Normierungen nicht geschmälert werden.

- Alle Teilnehmer der Konferenz wollen ihre Möglichkeiten nutzen, ihren ausländischen Partnern die Vorteile des deutschen Mitbestimmungsmodells zu verdeutlichen. Sie setzen sich dafür ein, daß durch die Vollendung des europäischen Binnenmarktes keine Veränderungen der mitbestimmungsrechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland ausgelöst werden.
- Alle Beteiligten hielten es für erforderlich, sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene verstärkte Bildungsanstrengungen zu unternehmen. Sie erklärten sich bereit, im Rahmen ihrer Verantwortung ihren Beitrag dazu zu leisten, daß die Qualifikation in Deutschland mit Blick auf den Binnenmarkt verbessert und den neuen Herausforderungen angepaßt wird.

143. Mittelstandskonferenz, europapolitische

Die besondere Aufmerksamkeit der Bundesregierung bei der Vorbereitung der deutschen Wirtschaft auf den Binnenmarkt richtet sich auf dem Mittelstand. Auf der ersten Europapolitischen Mittelstandkonferenz wurden daher drei Arbeitsgruppen eingesetzt: Im Berichtszeitraum haben die Gruppen „Informationen 1992", „Mittelstandsförderung 1992" und „Freie Berufe/Dienstleistungswirtschaft" bis zu dreimal getagt und eine zweite Europapolitische Mittelstandskonferenz vorbereitet. Diese war für den 19. Dezember 1989 geplant. Im Zusammenhang mit den Ereignissen in der DDR und dem Besuch von Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundeswirtschaftsminister Dr. Haussmann am 19. Dezember 1989 in Dresden mußte die zweite Europapolitische Mittelstandskonferenz verschoben werden. Sie findet nunmehr am 15. Februar 1990 in Bonn statt.

144. EURO-FITNESS-PROGRAMM, Zielsetzung

Die Bundregierung will mit dem EURO-FITNESS-PROGRAMM die eigenen Anstrengungen der mittelständischen Wirtschaft zur Vorbereitung auf „Europa 1992" unterstützen und den Verbrauchern die notwendigen Informationen über den entstehenden europäischen Binnenmarkt verschaffen. Es soll weniger auslandserfahrenen Unternehmen und Wirtschaftszweigen die Anpassung an den europäischen Binnenmarkt erleichtern, vorhandenen Unsicherheiten begegnen und die Akzeptanz der Binnenmarktregelungen erhöhen. Kleinen und mittleren Unternehmen sowie freiberuflich Tätigen, die nicht über eigenen Stabsabteilungen und ausreichende Auslandserfahrungen verfügen, soll mittels des EURO-FITNESS-PROGRAMMS die Informationsbeschaffung und die Entscheidungsfindung bei der Vorbereitung auf den europäischen Binnenmarkt erleichtert werden. Mit Blick auf die Verbraucher wird angestrebt, durch zusätzliche Informations- und Aufklärungsaktionen die Transparenz über den europäischen Binnenmarkt zu erhöhen. Die im Rahmen des EURO-FITNESS-PROGRAMMS gewährten Hilfen sollen die Eigenanstrengungen der mittelständischen Wirtschaft flankieren. Sie zielen nicht auf eine Exportförderpolitik, sondern sollen das Zusammenwachsen der Volkswirtschaften in der Gemeinschaft unterstützen. Dazu eignet sich besonders der Weg einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern in allen zweckmäßigen Formen.

145. EURO-FITNESS-PROGRAMM, Finanzvolumen

Das EURO-FITNESS-PROGRAMM umfaßt im Jahre 1990 ein Volumen von 27 Mio. DM. In den Folgejahren 1991 und 1992 soll nach der mittelfristigen Finanzplanung ein vergleichbar hoher Betrag und im Jahre 1993 noch ein Budgetansatz von 25 Mio. DM zur Verfügung stehen.

146. EURO-FITNESS-PROGRAMM, Inhalt

Für die Beschaffung zusätzlichen unternehmensrelevanten Wissens über die Märkte in der Gemeinschaft werden von Bundesministerium für Wirtschaft Zuwendungen für Branchen- und Strukturuntersuchungen gewährt, die auf Initiative der Wirtschaft und der Selbsthilfeeinrichtungen für Wirtschaft durchgeführt werden sollen. Darüber hinaus wird die Bundesstelle für Außenhandelsinformation im Rahmen ihrer Branchenberichterstattung in den nächsten drei Jahren etwa 30 bis 35 Marktanalysen (Marktzugangsstudien) erarbeiten. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit von mittelständischer Wirtschaft und Bundesstelle für Außenhandelsinformation angestrebt.

Ferner sollen zur Erarbeitung von Unternehmensstrategien für Europa '92 eine darauf abzielende Förderung von Beratungs- und Schulungsmaßnahmen gewährt werden. Schließlich soll durch eine breitere Beteiligung an Messen und Ausstellungen in europäischen Ländern sowie durch zusätzliche mittelstandsbezogene Binnenmarktbeauftragte bei den Auslandshandelskammern die Präsenz der mittelständischen Wirtschaft auf den Märkten der Gemeinschaft verstärkt und Kooperationsbemühungen unterstützt werden.

147. Euro-Telefon

Im Bundesministerium für Wirtschaft wurde zum 1. September 1989 auf Anregung von Minister Haussmann ein Euro-Telefon eingerichtet, über das sich Interessenten zum Ortstarif über den EG-Binnenmarkt informieren können. Das Telefon ist unter der Nummer 01 30-85-19 92 zu erreichen und hilft mit seinem Service den Anrufern, die notwendigen Informationen zur Vorbereitung auf den Binnenmarkt zu erhalten.

Das Euro-Telefon hat Zugang zu Datenbanken mit der EG-Rechtsprechung und der EG-Gesetzgebung, einschließlich der Vorhaben des Weißbuches der Kommission zum Binnenmarkt. Als weitere Informationshilfe wurde eine Reihe von Informationsbroschüren herausgegeben, u. a. zum Europäischen Gesellschaftsrecht, zum freien Kapitalverkehr, zur Niederlassungsfreiheit, zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Binnenmarktes, zur Normung und Zertifizierung und zu der sozialen Dimension des Binnenmarktes.

VIII. Gemeinsamer Markt für Waren

a) Abbau technischer Handelshemmnisse

148. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Durch die Verabschiedung mehrerer Richtlinien bzw. die Festlegung des gemeinsamen Standpunktes konnten wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung erreicht werden. Der Rat genehmigte 3 Richtlinien betreffend die Harmonisierung von Umsturzvorrichtungen an landwirtschaftlichen Zugmaschinen, 1 Richtlinie über Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bei Kraftfahrzeugen, 2 Änderungsrichtlinien im Bereich der gefährlichen Stoffe und je 1 Änderungsrichtlinie für kosmetische Mittel, über Einheiten im Meßwesen und die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten in Fertigpackungen (neue Flaschengrößen für Wein).

149. Zertifizierungspolitik

Außerdem verabschiedete der Rat eine Entschließung über die Zertifizierungspolitik und legte seine gemeinsame Orientierung zu einem Beschluß über die in künftigen Richtlinien zu verwendenden Zertifizierungsverfahren fest. Mit diesem Beschluß wird die Ratsentschließung vom 7. Mai 1985, die die neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung bestimmt, um ein wichtiges Element ergänzt. Die gemeinschaftliche Gesetzgebung kann sich nun an Leitlinien zur Festlegung der Konformitätsbewertungsverfahren orientieren. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Kohärenz der Rechtsangleichung in diesem Bereich geleistet werden.

150. Maschinenrichtlinie

Endgültig verabschiedet wurde im Berichtszeitraum die Richtlinie über Maschinen. Damit wurde das wirtschaftlich wichtigste Harmonisierungsvorhaben nach der neuen Konzeption abgeschlossen. Die Bundesregierung konnte nicht zustimmen, weil ihr nicht gewährleistet schien, daß das deutsche Sicherheitsniveau für Maschinen in der Zeit zwischen Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie und ergänzenden harmonisierten Normen aufrechterhalten werden kann.

151. Technische Harmonisierung, Pilotfunktion

Der Rat legte seinen gemeinsamen Standpunkt zu 2 Richtlinien fest, die jeweils nur Teilbereiche des entsprechenden Sektors betreffen, aber Pilotfunktion für weitere Richtlinien haben. Die Richtlinien über nichtautomatische Waagen und über elektromedizinische Implantate betreten in einigen Teilen Neuland und geben den Orientierungsrahmen für geplante Richtlinien zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Meßgeräte bzw. für medizinische Geräte. Außerdem verabschiedete der Rat den Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über Gasgeräte.

152. Bauproduktenrichtlinie, Ständiger Ausschuß für das Bauwesen

Die bereits im Vorjahr verabschiedete Richtlinie Bauprodukte hat den Charakter einer Rahmenrichtlinie. Sie bedarf der Ausfüllung auf Gemeinschaftsebene, wobei dem in der Richtlinie vorgesehenen Ständigen Ausschuß für das Bauwesen eine entscheidende Rolle zukommt. Über diesen Ausschuß können die Mitgliedstaaten an der Erarbeitung von Grundlagen für die vorgesehene Harmonisierung der bautechnischen Regeln mitwirken.

Der Ständige Ausschuß hat unter dem Vorsitz der Kommission seine Arbeit aufgenommen. Ihm gehören von deutscher Seite an je ein Vertreter des Bundesbau- und des Bundesverkehrsministeriums sowie als Ständiger Sachverständiger ein vom Deutschen Bundesrat benannter Vertreter der Länder. Unterhalb der Ebene des Ständigen Ausschusses wurden die ebenfalls in der Richtlinie vorgesehenen Technischen Ausschüsse eingerichtet, welche die sogenannten Grundlagendokumente erarbeiten. In Abstimmung zwischen Bund und Ländern wurden die deutschen Mitglieder der Technischen Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen benannt.

153. Bauproduktenrichtlinie, nationale Zulassung

Über die Organisation der europäischen technischen Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland konnten sich Bund und Länder bisher noch nicht einigen. Deshalb wurden zum vorgesehenen Meldetermin als Stellen, die in der Bundesrepublik Deutschland europäische technische Zulassungen erteilen sollen, zunächst vorläufig sowohl die von Bundesseite vorgeschlagene Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als auch das von den Ländern vorgeschlagene Institut für Bautechnik (IfBt) benannt. Bis auf weiteres werden beide Institute die Bundesrepublik Deutschland in dem vorgesehenen Gremium der europäischen Zulassungsstellen vertreten, welches zur Abstimmung über alle Fragen im Zusammenhang mit der europäischen technischen Zulassung eingerichtet werden soll.

154. Bauproduktenrichtlinie, Umsetzung

Zur Abstimmung über Ausfüllung und Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie auf nationaler Ebene wurde beim Bundesbauministerium der „Vorbereitende Ausschuß EG-Harmonisierung im Bauwesen" eingerichtet, in dem Bund, Länder, Wirtschaft und Fachkreise des Bauwesens repräsentativ vertreten sind.

b) Lebensmittelrecht

155. Bestrahlung von Lebensmitteln

Der im Dezember 1988 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegte Richtlinienvorschlag enthält Regelungen über die Lebensmittel, die bestrahlt werden dürfen, zulässige Strahlungshöchstdosen, Quellen ionisierender Strahlung, die Kennzeichnung von bestrahlten Lebensmitteln sowie die Zulassung und den Betrieb von Bestrahlungseinrichtungen. Die Bundesregierung setzt sich bei den Beratungen für ein Verbot der Lebensmittelbestrahlung ein und entspricht damit einschlägigen Beschlüssen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages. Auf der letzten Ratstagung am 21./22. Dezember 1989 fand zu dem Richtlinienvorschlag lediglich eine orientierende Aussprache statt. Das Europäische Parlament hat sich im Oktober 1989 mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Bestrahlung nur bei Gewürzen

zuzulassen. Es hat erkennen lassen, daß es einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates, der diesem Petitum nicht entspricht ablehnen wird.

156. Kontrollen im Weinsektor

Mit dieser Verordnung des Rates mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor, die am 19. Juni 1989 verabschiedet wurde, sind die gemeinschaftlichen Regelungen über die Verbesserung der Weinkontrolle erlassen worden. Sie sehen die Verstärkung der Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen vor. Ferner übernimmt die Verordnung die bisher in einer besonderen Verordnung vorgeschriebenen Regeln über die Zusammenarbeit der Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten und sieht die Mitwirkung einer Gruppe spezieller Bediensteter der Kommission bei der Durchführung der Weinkontrolle durch Behörden der Mitgliedstaaten vor. Im Interesse des einheitlichen Vollzugs hat jeder Mitgliedstaat eine Kontaktstelle einzurichten mit der Aufgabe, die Kontrolltätigkeit der einzelnen Überwachungsbehörden zu koordinieren und die Zusammenarbeit mit Stellen anderer Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern. Die Verordnung ist ab 1. Januar 1990 anzuwenden.

157. Spirituosenverordnung

Die Spirituosenverordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften trat inzwischen am 15. Juni 1989 in Kraft. Sie gilt in ihren materiellrechtlichen Regelungen ab 15. Dezember 1989. Der zu Detailregelungen der Verordnung erzielte Kompromiß konnte nur erreicht werden, weil zum Teil schwierige Fragen den Durchführungsbestimmungen vorbehalten blieben. Diese sind bisher nicht zustande gekommen. Mit Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 1989 sind daher Vorschriften erlassen worden, die die Bereitung und das Inverkehrbringen von Spirituosen nach altem Recht zulassen.

158. Fruchtsaftrichtlinie

Die Richtlinie des Rates zur Dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse wurde am 14. Juni 1989 erlassen. Damit wird auf Grund der geänderten Ernährungsgewohnheiten die Herstellung von Fruchtnektaren ohne Zusatz von Zucker ermöglicht. Außerdem darf bei der Herstellung bestimmter Fruchtsäfte Fruchtmark verwendet werden.

159. Schädlingsbekämpfungsmittel, Rückstände in Lebensmitteln

Die Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ist am 6. März 1989 erlassen worden. Mit dieser Richtlinie wird zur Änderung von Anhang II Bezug auf die Neufestsetzung einer Höchstmenge für Maleinsäurehydrazid die Rückstandsmenge für Zwiebeln und sonstige Erzeugnisse aufgenommen. Die Richtlinie wird mit der 4. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-Verordnung umgesetzt, die derzeit im Bundesrat beraten wird.

160. Veterinärkontrollen

Der Binnenmarkt fordert die europaweite Überwachung von allen Lebensmitteln tierischer Herkunft auch nach dem Wegfall der Grenzkontrollen. Der Rat hat im Berichtszeitraum zwei Richtlinien verabschiedet, die dies sicherstellen. Es handelt sich um die Richtlinien

— zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel sowie

— über die gegenseitige Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit mit der Kommission.

161. Veterinärkontrollen, Inhalt

Der Vorschlag der Kommission zu den „Veterinärkontrollen" ging zunächst davon aus, nur Kontrollen in den Abgangsmitgliedstaaten vorzusehen; der Rat hat dagegen einstimmig beschlossen, diese Kontrollen auch in den Bestimmungsmitgliedstaaten weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Vorschriften dieser Richtlinie treten darüber hinaus erst dann in Kraft, wenn für alle Lebensmittel tierischer Herkunft, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, an den Außengrenzen der Gemeinschaft Kontrollen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durchgeführt werden. Zur weiteren Absicherung sind diese Kontrollen noch zu ergänzen durch Kontrollmaßnahmen in Drittländern. Die jetzt verabschiedete Richtlinie „Veterinärkontrollen" verpflichtet auch die Versandmitgliedstaaten, Verstöße gegen die veterinärrechtlichen Vorschriften zu ahnden, wenn festgestellt wird, daß gegen Gemeinschaftsregelungen verstoßen wird. Wesentlich ist, daß auch zukünftig alle Sendungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr von einer amtlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet sein müssen, damit eine Rückverfolgung von Verstößen möglich ist.

162. Veterinärkontrollen, Amtshilfe

Die Richtlinie des Rates betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit der Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, wurde am 21. November 1989 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossen. Durch diese zweite Richtlinie werden die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Überwachung verpflichtet.

163. Veterinärkontrollen, Geflügelfleisch

Mit Urteil vom 28. November 1989 in der Rechtssache 186/88 hat der Europäische Gerichtshof eine im Hinblick auf die weitere Verwirklichung des Binnenmarktes bedeutsame Entscheidung getroffen. In diesem von der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengten Verfahren hat der Gerichtshof nochmals klargestellt, daß bei Erzeugnissen, für die durch Gemeinschaftsregelung ein harmoni-

siertes System gesundheitsbehördlicher Kontrollen eingeführt ist, die von einer vollständigen Kontrolle der Ware im Versandland ausgeht, besondere zusätzliche Beschränkungen beim Grenzübertritt nicht mehr mit Notwendigkeiten des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden können. Als zulässig wurden vom Europäischen Gerichtshof jedoch in systematischer Weise durchgeführte verwaltungstechnische Kontrollen (Dokumentenkontrollen) angesehen, wobei nach Auffassung des Gerichtshofs unter Verwaltungsformalitäten nur solche Maßnahmen zu verstehen sind, die von Bediensteten, die allgemein für die Warenkontrolle an der Grenze zuständig sind, durchgeführt werden können.

Der Europäische Gerichtshof hat jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auslegung des Begriffs der Verwaltungsmodalitäten durch den Gerichtshof einem Mitgliedstaat an sich nicht verbietet, diese Formalitäten von höher qualifizierten Bediensteten, im vorliegenden Falle von tierärztlichem Personal, durchführen zu lassen, sofern der Einsatz dieser Bediensteten die Durchführung der Formalitäten beim Grenzübertritt nicht verzögert und die Verwaltungsformalitäten nicht in tierärztliche Kontrollen verwandelt. Die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Pflicht zur Voranmeldung von frischem Geflügelfleisch läßt sich nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs nicht als solche Verwaltungsformalität ansehen, deren systematische Durchführung zulässig wäre.

c) Arzneimittelrecht

164. Arzneimittelsicherheit

Der Rat hat seine seinen Tagungen am 3. Mai und 14. Juni 1989 4 Richtlinien verabschiedet, durch die die Sicherheit von Arzneimitteln gemeinschaftsweit geregelt wird. Alle Richtlinien müssen bis zum 1. Januar 1992 umgesetzt werden.

165. Arzneimittel, aus Blut hergestellt

Die Richtlinie 89/381/EWG legt in erster Linie bestimmte Anforderungen an die Sicherheit und Verkehrsfähigkeit von Arzneimitteln fest, die aus Blut oder Blutbestandteilen hergestellt sind. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Grundsätze zur Förderung der Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit und Selbstversorgung bei Blut- und Plasmaspenden, die als Ausgangsstoffe für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden sollen.

166. Arzneimittel, Inverkehrbringen

Nach der Richtlinie 89/342/EWG kann bei immunologischen Arzneimitteln eine Chargenprüfung vor dem Inverkehrbringen verlangt werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist. Die Richtlinie 89/343/EWG enthält u. a. Genehmigungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen von radioaktiven Arzneimitteln.

167. Fertigarzneimittel

Die Richtlinie 89/341/EWG gilt für Fertigarzneimittel und sieht u. a. zwingend eine Packungsbeilage für Arzneimittel, die Einhaltung der Grundsätze und Leitlinien guter Herstellungspraktiken für Arzneimittel sowie Exportregelungen vor.

168. Arzneimittelsicherheit, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt diese Richtlinien. Sie unterstützt die in der Richtlinie 89/381/EWG genannten Grundsätze zur Förderung der Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit und Selbstversorgung bei Blut- und Plasmaspenden zur Herstellung von Arzneimitteln.

169. Medizinische Geräte

Der Rat hat am 21. Dezember 1989 für eine Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte (aktive Implantate) einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt. Die Richtlinie regelt technische und medizinische Anforderungen. Insbesondere sind Herzschrittmacher, Stimulatoren von Nerven und Muskeln sowie Pumpen zur Arzneimittelapplikation betroffen. Diese Richtlinie hat Modellcharakter für drei weitere Richtlinien, die zu medizinischen Geräten und Labordiagnostika folgen sollen.

d) Gemeinsamer Stahlmarkt

170. Stahlproduktion 1989

Auf dem Stahlmarkt der Europäischen Gemeinshaft hat die außerordentlich günstige Entwicklung des Vorjahres auch in 1989 angehalten, wobei allerdings gegen Jahresende eine leichte Beruhigung zu beobachten ist. Die EG-Rohstahlproduktion hat sich in den ersten 11 Monaten 1989 um + 2,1 % erhöht, wobei Italien mit + 7,3 % und Spanien mit + 7,1 % die höchsten Zuwachsraten zu verzeichnen hatten. Für 1990 erwartet die Stahlindustrie eine Entwicklung mit einem eher etwas niedrigeren Produktionsniveau als 1989.

171. Stahl, innergemeinschaftlicher Handel

Die weiterhin günstige Stahlkonjunktur hat sich auch auf den innergemeinschaftlichen Handel mit Stahlerzeugnissen ausgewirkt. Während die Stahlimporte aus EGKS-Ländern im Zeitraum Januar bis September um 10,2 % stiegen, erhöhten sich die deutschen Exporte in diese Länder um 25,2 %. Damit ist die Bundesrepublik auch im Verhältnis zu den EGKS-Ländern von einem traditionellen Nettoimporteur zu einem Land mit einem Exportüberschuß geworden. Die Einfuhren insgesamt (Vergleichszeitraum Januar/September 1988/89) sind entsprechend der günstigen Marktlage im Inland um 11,3 % gestiegen. Aber auch die Exporte haben mit 12,8 % Zuwachs sich sehr positiv entwickelt.

172. Stahlunternehmen Finsider/Ilva in Italien

Die Ende 1988 mit Auflage genehmigten Beihilfen für das staatliche italienische Stahlunternehmen Finsider/Ilva beschäftigten den Ministerrat erneut. Die italienische Regierung sah sich nicht in der Lage, die für die hohen Beihilfen gesetzten Bedingungen, näm-

lich u. a. die bis 30. Juni 1989 vorgesehene Schließung des Hochofen- und Stahlwerkes in Bagnoli einzuhalten. Nach langwierigen Verhandlungen stimmte der Ministerrat schließlich einer Verlängerung der Frist für die Schließung bis 31. Dezember 1990 zu, nachdem Italien keine Frist mehr vorsehen wollte. Die Bundesregierung stellte ihre Bedenken nur zurück, weil Italien alle anderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Beihilfegewährung eingehalten hat und aufgrund der Stahlmarktsituation voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Unternehmen eintreten werden.

Die strikte Einhaltung der Beihilfedisziplin bleibt weiterhin Ziel der Politik der Bundesregierung.

173. Stahlabkommen mit den USA

Das Stahl- und Stahlrohrabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA wurde um zweieinhalb Jahre bis Ende März 1992 verlängert. Die Bundesregierung hatte sich angesichts der Verhandlungen der Uruguay-Runde gegen eine nochmalige Exportselbstbeschränkung ausgesprochen. In den Verhandlungen konnten einige Liberalisierungsfortschritte erreicht werden. Die Mengen für die EG wurden von 6,68 % auf 7 % der US-Marktversorgung angehoben. Außerdem wurden die Verwaltungsvorschriften erheblich flexibilisiert. Im Hinblick auf staatliche Beihilfen haben die USA und die EG im Rahmen eines Konsensus vereinbart, sektorielle Beihilfen für den Stahlbereich nicht mehr zuzulassen und in der Uruguay-Runde darauf hinzuarbeiten, allgemein verstärkte Regeln zur Einführung wirksamer Disziplin für staatliche Unterstützungen und für die Beschränkungen tariflicher und nichttariflicher Maßnahmen zu erarbeiten.

174. Stahl, Beziehungen zu Polen und Ungarn

In konsequenter Fortsetzung der für den EWG-Bereich bereits geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen sollen mit Polen und Ungarn Handels- und Kooperationsabkommen auch für den Kohle- und Stahlbereich (EGKS) geschlossen werden. Hauptziel wird der Abbau der in einigen Mitgliedstaaten noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen sein, der im Hinblick auf die GATT-Mitgliedschaft von Polen und Ungarn geboten ist.

175. Stahllieferabkommen

Die mit 12 Ländern bestehenden Stahllieferabkommen wurden auch in 1989 fortgesetzt. Dabei wurden mit den EFTA-Ländern (außer Österreich) erstmals Briefwechsel ausgetauscht, die lediglich Konsultationen für den Fall von Marktstörungen vorsahen, ohne daß ausdrücklich auf bestimmte traditionelle Handelsströme und Austauschverhältnisse Bezug genommen wurde.

e) Gemeinsamer Kohlemarkt

176. Kohlebeihilfen

Die Kommission hat in mehreren Mitgliedstaaten eine Überprüfung der Kohlebeihilfen eingeleitet und strebt im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes einen stärkeren Abbau dieser Hilfen an. Sie stützt sich hierbei auf die rechtlichen Möglichkeiten, die ihr der Montanvertrag und der auf der Grundlage dieses Vertrages erlassene Kohlenbeihilfekodex sowie die EG-Kartell- und Beihilfevorschriften geben.

177. Verstromungshilfe, deutsche

Mit ihrer Entscheidung vom 30. März 1989 hat die Kommission zwar die deutschen Verstromungshilfen in Höhe von 4,7 Mrd. DM genehmigt. Dies entspricht dem Kohlepfennig von 7,25 % für das Jahr 1988. Sie hat aber gleichzeitig ein Rationalisierungs- und Umstrukturierungskonzept für den Steinkohlebergbau gefordert.

178. Steinkohlebergbau, Klage vor dem EuGH

Der deutsche Steinkohlebergbau hat gegen diese Entscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt. Da eine Verhandlungslösung nicht in der Frist für den Klagebeitritt 4. November erreicht werden konnte, hat die Bundesregierung den Beitritt zur Klage erklärt. Die Bundesregierung hält aber an ihrer Auffassung fest, die Probleme des deutschen Steinkohlebergbaus möglichst in politischen Verhandlungen mit der Kommission zu lösen. Darüber besteht Einigkeit mit der Kommission. Der Beitritt war nötig, um während der Verhandlungen mit der EG-Kommission alle Möglichkeiten offenzuhalten, die eigene Position gegenüber der Kommission zu vertreten. Die Verhandlungen mit der Kommission dauerten zum Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 1989) noch an.

f) Der Binnenmarkt für Energie

179. Energiepolitik, Schwerpunkte

Schwerpunkt der gemeinsamen Energiepolitik war die Beratung von 4 Vorschlägen zum weiteren Ausbau des Binnenmarktes für Energie. Die Kommission hat diese Vorschläge am 14. Juli 1989 vorgelegt. Der Rat führte auf seiner Tagung am 30. November 1989 eine erste Orientierungsaussprache. Im Europäischen Parlament wird das Paket zur Zeit recht kontrovers beraten.

180. Stromtransit

Mit dem ersten Vorschlag des Pakets, der Richtlinie Stromtransit, soll im wesentlichen ein Transitrecht zwischen den großen Stromnetzen der Energieversorgungsunternehmen begründet werden. Er regelt die Bedingungen für Stromlieferungen und sieht Verfahren und Fristen vor, die Energieversorgungsunternehmen bei der Behandlung von Transitanträgen beachten müssen. Grundsätzlich soll die Richtlinie nur auf Hochspannungsstrom Anwendung finden, der für mehr als ein Jahr Dauer geliefert wird. Zur Durchleitung von Strom an Endabnehmer (common carrier) hat die Kommission noch keinen Vorschlag vorgelegt. Sie will sich erst aus dem Kreise von Experten Rat holen, ehe sie in dieser Frage aktiv wird.

181. Erdgastransit

Die Transitrichtlinie Erdgas ist analog zur Stromtransitrichtlinie angelegt. Auch sie soll ein Transitrecht für Gashochdrucknetze begründen. Die Bundesregierung steht diesem Vorschlag ablehnend gegenüber. Dies ergibt sich aus den Besonderheiten des Gassektors. Der Gasmarkt weist eine völlig andere Struktur auf als der Elektrizitätssektor (stärkere Importabhängigkeit, langfristige Verträge mit take-pay Verpflichtungen mit Nicht-EG-Staaten). Erdgas steht — im Gegensatz zu Strom — im Substitutionswettbewerb mit anderen Energieträgern. Außerdem gibt es bereits einen leistungsfähigen westeuropäischen Erdgasverbund. Für Problemfälle des innergemeinschaftlichen Erdgashandels steht mit dem bestehenden Gemeinschaftsrecht und seinen Wettbewerbsregeln (Artikel 85 ff. EWG-Vertrag) bereits heute der Kommission ein sachgerechtes und ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Außerdem benachteiligt der Richtlinienvorschlag die deutsche Gaswirtschaft, weil aufgrund der Vertriebsmonopole in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft jeweils nur ein bis zwei Unternehmen tätig sind, in der Bundesrepublik jedoch 29 Unternehmen zum Transit verpflichtet werden sollen.

182. Energiepreise, Transparenz

Die Richtlinie Preistransparenz für Sondervertragskunden sieht die Einführung einer Meldepflicht für Preissysteme an die Kommission vor. Adressaten sind praktisch nur D und UK, da alle übrigen Länder staatliche Tarife haben.

Die Richtlinie wird von der Bundesregierung akzeptiert, weil die Vertraulichkeit der Daten durch den Richtlinientext inzwischen gesichert ist und eine ursprünglich vorgesehene Ausweitung auf Meldepflicht der Kosten mittlerweile fallengelassen worden ist.

Im Rat gab es im Grundsatz einstimmige Befürwortung der Preistransparenzrichtlinie.

183. Investitionsmeldungen Energie

Die Verordnung über die Mitteilung der Investitionen von gemeinschaftlichem Interesse soll geändert werden. Über die bereits heute erfolgenden Meldungen an die Kommission hinaus sollen nunmehr die Mitgliedstaaten

— die Investitionsvorhaben ihrer Unternehmen im Stadium der Planung aus nationaler und EG-Sicht bewerten und

— die Anzeigen den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden, die dazu Alternativvorschläge unterbreiten können.

Außerdem soll die Kommission dem Rat jedes Jahr einen Synthesebericht vorlegen und hierin die Projekte im Hinblick auf Gemeinschaftsgesichtspunkte bewerten.

184. Investitionsmeldungen Energie, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag für ordnungspolitisch bedenklich. Er bedeutet den Einstieg in die gemeinschaftsweite Investitionsabstimmung und Investitionslenkung. Ansatzpunkte hierfür sind insbesondere die Bewertung der privaten Investitionsentscheidungen durch die Mitlgiedstaaten sowie die Berichtspflichten an die Mitgliedstaaten und den ihnen eingeräumten Bewertungsmöglichkeiten. Nach Auffassung der Bundesregierung muß die Investitionsentscheidung und -verantwortung weiter bei den Unternehmen verbleiben, die auch das Investitionsrisiko tragen. Im Unterschied zu vielen anderen Mitgliedstaaten mit staatlichen Monopolgesellschaften besteht in D in diesen Sektoren überwiegend eine dezentrale und pluralistische Struktur.

Der Vorschlag findet auch bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten bislang keine Unterstützung.

185. Thermie Programm

Das Programm Thermie sieht eine fünfjährige Förderung von Energietechnologien von gemeinschaftsweiter Bedeutung vor. Es dient der finanziellen Unterstützung von Projekten, für die die Forschungs- und Entwicklungsphase im wesentlichen abgeschlossen ist. Der Rat einigte sich auf seiner Tagung am 30. Oktober 1989 weitgehend über den Inhalt des Programms. Offen blieb aber die Finanzfrage. Die Kommission war nicht in der Lage zu erklären, wie sie den von ihr vorgesehenen Betrag in Höhe von 700 Mio. ECU im Rahmen der mittelfristigen finanziellen Vorausschau finanzieren will.

IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen

a) Bankenrecht

186. Eigenmittel von Kreditinstituten

Der Rat hat am 17. April 1989 die Richtlinie über die Eigenmittel der Kreditinstitute verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist es, vergleichbare Definitionen der Eigenmittel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen, um so die Grundlage für eine weitere Koordinierung zu verbessern.

187. Bankenaufsicht

Am 15. Dezember 1989 hat der Rat die Zweite Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute verabschiedet. Durch diese Richtlinie soll erreicht werden, daß die Bankenaufsicht des einen Mitgliedstaates von der Aufsicht des anderen Mitgliestaates anerkannt wird, so daß Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten im wesentlichen nur noch von der Bankenaufsicht ihres Herkunftslandes beaufsichtigt werden. Daneben enthält die Richtlinie Regeln über die Festlegung eines Mindesteigenkapitals, die Überprüfung der Anteilseigner und die Begrenzung des Anteilsbesitzes. Die deutschen Universalbanken werden nach Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten ihre weitgespannten Geschäftstätigkeiten über

Zweigstellen oder im Wege der Dienstleistung EG-weit ohne besondere Zulassung durch andere Aufsichtsbehörden anbieten können.

188. Solvabilitätskoeffizient

Der Rat hat die Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten am 18. Dezember 1989 verabschiedet. Diese Richtlinie stellt gemeinsame Definitionen und Techniken für einen Zahlungsfähigkeitskoeffizienten auf, der die Eigenmittel eines jeden Kreditinstitutes in Beziehung zu den nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten setzt. Damit konnte erreicht werden, daß das deutsche Bankenaufsichtskonzept der Begrenzung des Geschäftsvolumens eines Kreditinstitutes EG-weit anerkannt wird.

189. Zweigniederlassungsrichtlinie

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten am 9. November 1989 beschlossen. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 21. Dezember 1989 abgegeben. Der Gesetzentwurf wird im Januar 1990 nach Beschlußfassung über die Gegenäußerung der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Er dient der Anpassung des deutschen Rechts an die EG-Bankbilanzrichtlinie vom 8. Dezember 1986 und an die Richtlinie vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (Bankzweigniederlassungsrichtlinie). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre nationalen Rechte bis zum 31. Dezember 1990 anzupassen. Die neuen Vorschriften müssen auf alle Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnen.

b) Wertpapier- und Börsenrecht

190. Verkaufsprospektrichtlinie

Der Rat verabschiedete am 17. April 1989 die Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospektes, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist. Die Richtlinie sieht vor, das erstmalige öffentliche Angebot von Werpapieren grundsätzlich an die vorherige Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes zu binden.

191. Insiderrichtlinie

Der Rat hat außerdem am 13. November 1989 die Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften für Insider-Geschäfte verabschiedet. Diese Richtlinie sieht im wesentlichen vor, daß Geschäfte unter Ausnutzung von Insiderinformationen für eigene oder fremde Rechnung weder unmittelbar noch mittelbar getätigt werden dürfen.

192. Wertpapierdienstleistungen

Diese Richtlinie Wertpapierdienstleistungen wird gegenwärtig noch in Brüssel beraten. Die Bundesregierung begrüßt diese Richtlinie, weil sie ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Finanzdienstleistungen darstellt. Auch die Wertpapierhäuser (Broker) sollen die gleichen Möglichkeiten wie die Kreditinstitute für das grenzüberschreitende Wertpapiergeschäft innerhalb der EG erhalten. Aus deutscher Sicht bestehen jedoch Bedenken gegen den zu weiten Anwendungsbereich der Richtlinie, weil dieser auch auf Anlageberater und Vermögensverwalter Anwendung finden soll. Dies würde in der Bundesrepublik erhebliche Probleme schaffen, da für die große Zahl der häufig kleineren Firmen, die sich mit der Anlageberatung und Vermögensverwaltung befassen, eine umfangreiche Bürokratie zur Wahrnehmung der vorgeschriebenen Aufsicht eingerichtet werden müßte. Vielmehr richten sich die Bestrebungen der Bundesregierung auf eine möglichst weitgehende Deregulierung im Wertpapiersektor.

c) Versicherungsrecht

193. Lebensversicherungsrichtlinie, zweite

Der Rat konnte auf seiner letzten Sitzung im Jahre 1989 einen Konsens über noch offene Fragen der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung erzielen. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Richtlinienvorschlag der Kommission wird in naher Zukunft erwartet. Mit einer Verabschiedung durch den Rat ist nach Durchführung des dafür vorgesehenen Verfahrens noch im Jahre 1990 zu rechnen.

194. Lebensversicherungsrichtlinie, Inhalt

Der Richtlinienvorschlag enthält Erleichterungen für den Dienstleistungsverkehr in der Lebensversicherung und regelt ferner Fragen der Zulassung von Versicherungsunternehmen aus EG-Drittstaaten in der Gemeinschaft (Gegenseitigkeit). Von Bedeutung ist die Richtlinie, weil sie neben dem sog. Tätigkeitslandprinzip im aktiven Dienstleistungsverkehr das Sitzlandsprinzip im sog. passiven Dienstleistungsverkehr einführt. Im Unterschied zum Tätigkeitslandprinzip, bei dem sich die Aufsicht über die im Dienstleistungsverkehr tätigen Unternehmen nach dem Recht des Landes der Dienstleistung bestimmt, ist im Rahmen des Sitzlandsprinzips die zuständige Behörde des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers nach den dort geltenden Vorschriften für die Aufsicht über die Lebensversicherungsunternehmen tätig. Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, die Einschaltung von Maklern im passiven Dienstleistungsverkehr erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie zuzulassen. Die Richtlinie stellt einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Binnenmarkt im Bereich der Lebensversicherung dar. Der Abschluß der Arbeiten im Lebensversicherungsbereich wird durch eine von der Kommission angekündigten Dritten Lebensversicherungsrichtlinie erfolgen.

195. Kfz-Haftpflichtversicherung, dritte Richtlinie

Am 21. Dezember 1989 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Dritten Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kfz-Haftpflichtversicherung festgelegt, mit dem die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in bezug auf Umfang und Geltungsbereich des Kfz-Haftpflicht-Versicherungsschutzes durch Hebung des Mindeststandards gemindert, der Verkehrsopferschutz verbessert und die Freizügigkeit der Autotouristen innerhalb der Gemeinschaft durch Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr gefördert werden sollen.

196. Kfz-Versicherungs-Dienstleistungsrichtlinie

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs in der Kfz-Haftpflichtversicherung sind im Berichtszeitraum noch nicht aufgenommen worden. Im Europäischen Parlament hat die erste Lesung begonnen.

Ziel des Kommissionsvorschlags ist es, in Fortführung der Liberalisierungsmaßnahmen zur Durchsetzung des freien Dienstleistungsverkehrs in der Schadensversicherung Dienstleistungsfreiheit auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung zu schaffen. Dazu gehört der Vorschlag, auch in der Kfz-Haftplichtversicherung künftig zwischen Groß- und Massenrisiken zu unterscheiden und die Unterscheidung an die Unternehmensgröße des Versicherungsnehmers zu knüpfen. Für Großrisiken in der Kfz-Haftpflichtversicherung soll dann auf jeden Fall die Tarifgenehmigung, möglichst auch die Genehmigung der Versicherungsbedingungen fallen. Zur Sicherung des Schadensregulierungsstandards wird von dienstleistenden Kfz-Haftplichtversicherern im Tätigkeitsland eine Schadensregulierungsrepräsentanz verlangt.

197. Kfz-Versicherungsdienstleistung, Haltung der Bundesregierung

Die Einführung der Dienstleistungsfreiheit auch in der Kfz-Haftpflichtversicherung wird als notwendige Maßnahme zur Verwirklichung des Binnenmarkts allseits verstanden. Die Differenzierung zwischen Groß- und Massenrisiken mit ihren Folgen wird in den betroffenen Kreisen und vom Bundesrat abgelehnt. Aus der Sicht der Bundesregierung wirft die Risikodifferenzierung wichtige Fragen auf, weil die Stärkung des Wettbewerbs in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht den Zweck der gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung unberücksichtigt lassen kann, allen Opfern des Straßenverkehrs durch ein einheitliches Versicherungssystem den gleichen Schutz wirksam zu gewährleisten. Problematisch wäre es auch, wenn Preisnachlässe der Versicherer bei Großrisiken durch überhöhte Prämien für Massenrisiken subventioniert würden. Insoweit würden Dienstleistungsfreiheit und verstärkter Wettbewerb zum Nachteil des individuellen Kfz-Haftpflichtversicherungsnehmers gereichen. In die gleiche Richtung geht auch die sich im Europäischen Parlament abzeichnende Stellungnahme.

198. Versicherungsbilanzrichtlinie

Die Kommission hat im Oktober 1989 dem Rat den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen vorgelegt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament Stellung genommen haben. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission datiert vom 21. Januar 1987.

Der Richtlinienvorschlag hat in Ergänzung der Vierten und Siebenten Richtlinie über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß die Koordinierung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen zum Ziel. Die Beratungen in den zuständigen Gremien des Rates werden im Jahre 1990 aufgenommen.

d) Öffentliches Auftragswesen

199. Baukoordinierungsrichtlinie novelliert

Der Rat hat am 18. Juli 1989 die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (89/440/EWG) verabschiedet.

Die novellierte Richtlinie enthält eine den Gegebenheiten des Baumarktes angepaßte Erhöhung des sog. Schwellenwertes. Die Verpflichtung zur EG-weiten Ausschreibung von öffentlichen Bauaufträgen, die bisher bei 1 Mio. ECU (2 Mio. DM) lag, beginnt künftig erst bei einem geschätzten Auftragswert von 5 Mio. ECU (10 Mio. DM), allerdings mit der Verpflichtung zur Ausschreibung von Losen, soweit der Auftragswert der Lose die Marge von 20 % des Gesamtauftragswertes übersteigt.

200. Baukoordinierungsrichtlinie, Anwendungskreis

Der Kreis der zur Anwendung der Richtlinie verpflichtenden Auftraggeber ist erweitert worden: Künftig müssen unter bestimmten Voraussetzungen neben den öffentlichen Auftraggebern auch private (Zuwendungsempfänger) die Richtlinie anwenden.

201. Baukoordinierungsrichtlinie, deutsche Interessen

Auf Grund der novellierten Richtlinie werden die deutschen Bauunternehmen künftig bessere Chancen haben, ihr hohes technisches know-how auch bei der Vergabe großer öffentlicher Bauaufträge in den anderen Mitgliedstaaten einzubringen; die Bundesregierung konnte die grundsätzliche Zulässigkeit von Alternativangeboten durchsetzen (nach den deutschen Vergaberegelungen als Nebenangebot bzw. Änderungsvorschlag seit langem zulässig). In den Brüsseler Verhandlungen ist es ferner gelungen, das im Interesse einer größeren Transparenz neu eingeführte sog. Vorabinformationsverfahren wesentlich zu vereinfachen und insgesamt bürokratische Hemmnisse maßgeblich zu vermindern. Die deutschen Vergabevorschriften müssen bis zum 19. Juli 1990 an das neue EG-Recht angepaßt werden.

202. Überwachungsrichtlinie

Der Rat hat am 21. Dezember 1989 die Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (89/665/EWG) unverändert in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates verabschiedet, nachdem das Europäische Parlament den Gemeinsamen Standpunkt ohne Änderungsvorschläge gebilligt hatte. Mit der Überwachungsrichtlinie ist ein flankierendes Instrumentarium zur Förderung der grenzüberschreitenden Vergabe im Bereich der öffentlichen Liefer- und Bauaufträge geschaffen worden. Zu den nach der Richtlinie zu gewährenden Garantien gehören u. a. eine rechtzeitige Korrektur EG-rechtswidriger Ausschreibungsbedingungen sowie die letztinstanzliche Überprüfung einer Vergabeentscheidung wahlweise durch ein Gericht oder durch eine einem Gericht gleichwertige unabhängige Instanz (vergleichbar einer Revisionsinstanz).

203. Überwachungsrichtlinie, deutsche Interessen

In den Verhandlungen ist es der Bundesregierung gelungen, bewährte Grundsätze des deutschen Vergabewesens zu wahren. So war es besonderes Verhandlungsziel der deutschen Delegation, eine obligatorische gerichtliche Nachprüfung und die Gefahr unvertretbarer Verzögerung des Vergabeverfahrens (besonders im Baubereich) zu vermeiden. Dieses Verhandlungsergebnis konnte gegen den Widerstand zunächst aller Mitgliedstaaten erreicht werden. Eine wesentliche Forderung des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Deutschen Wirtschaft wurde damit erfüllt.

204. Überwachungsrichtlinie, Beteiligung der Länder

Die Bundesregierung hat die Länder an den Verhandlungen von Anfang an beteiligt, wodurch diese ihre Interessen einbringen konnten.

205. Überwachungsrichtlinie, Eingriffsbegfugnisse der Kommission

Die für die Kommission im Richtlinienvorschlag zunächst vorgesehenen eigenen Eingriffsbefugnisse in mitgliedstaatliche Vergabeverfahren, gegen die sich die Bundesrepublik von Anfang entschieden gewandt hatte, sind fortgefallen. Statt dessen ist jetzt für die Kommission in Fällen offensichtlicher Verstöße der Vergabestellen gegen eine rechtliche Vergaberegelung ein praxisorientiertes Hinweisverfahren vorgesehen. Damit wird angestrebt, Verstöße umgehend zu beheben, um langwierige Vertragsverletzungsverfahren sowie Prozesse vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden.

Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in deutsches Recht umzusetzen.

206. Sektorenrichtlinie

Die beiden Richtlinienvorschläge zur Einbeziehung der bislang ausgeschlossenen Bereiche Energie, Trinkwasser und Verkehr einerseits und Telekommunikation andererseits sind zu einem Richtlinienvorschlag zusammengefaßt worden. Ziel der Richtlinie ist, im Bereich der Trinkwasser-, Energie- und Verkehrsversorgung größere Bau- und Lieferaufträge (im Telekommunikationsbereich auch Softwareaufträge) von Auftraggebern, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen haben und entweder staatliche Behörden sind oder als Unternehmen zur öffentlichen Hand in engerer Beziehung stehen — Ausübung eines beherrschenden Einflusses durch den Staat, z. B. durch überwiegende Finanzierung oder auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte (Konzession) — einem EG-weiten Wettbewerb zu öffnen.

207. Sektorenrichtlinie, Beratungsstand

Der Richtlinienvorschlag ist in den Ratsgremien intensiv beraten worden. Im Laufe der Erörterungen sind u. a. die Regelungen über die vorgesehenen Berichts- und Statistikpflichten wesentlich vereinfacht worden, grundlegende Begriffe konnten näher definiert und eingegrenzt werden. Die von der französischen Präsidentschaft angestrebte Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes konnte angesichts der Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten in wichtigen Fragen (potentielle Ausgrenzung von Drittlandsangeboten, Einbeziehung auch privater Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, Höhe des Schwellenwertes) nicht erreicht werden.

208. Sektorenrichtlinie, Haltung der Bundesregierung und anderer Mitgliedstaaten

Die Bundesregierung bejaht das Ziel der Richtlinie, gößere Aufträge aus diesen bislang ausgeschlossenen Sektoren einem EG-weiten Wettbewerb zu unterwerfen. Sie strebt dabei eine praxisgerechte Regelung an, die unnötigen Verwaltungsaufwand vermeidet. In der handelspolitisch wichtigen Frage der Behandlung von Angeboten aus Drittländern tritt die Bundesrepublik (zusammen mit den Niederlanden und Luxemburg) für eine weltweit offene Haltung und damit gegen die in der Richtlinie vorgesehene und insbesondere von Frankreich, Spanien und Belgien befürwortete potentielle Ausgrenzung von Drittlandsangeboten ein.

e) Telekommunikation und Post

209. Binnenmarkt für Telekommunikationsdienste

Schwerpunkt der Arbeiten war 1989 die Festlegung des Rahmens für die Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste. Die Kommission hat hierzu als konkrete Maßnahmen Vorschläge für eine Kommissionsrichtlinie (Artikel 90.3 EWG-Vertrag) über den Wettbewerb bei Telekommunikationsdiensten und für eine Rahmenrichtlinie des Rates über den offenen Netzzugang (ONP) vorgelegt. Ziel dieser Richtlinien ist es, einerseits den für private Diensteanbieter zulässigen Marktzugang zu definieren (Ziel: Liberalisierung; Aufhebung der Monopole für Telekommunikationsdienste mit Ausnahme des Telefondienstes) und andererseits festzulegen, wie und auf welche Netzressourcen und öffentliche Telekommunikationsdienste private Anbieter europaweit einheitlich zugreifen können (Ziel: Harmonisierung der Zugangsbedingungen).

210. Offener Netzzugang, ONP-Rahmenrichtlinie

Nach schwierigen, umfangreichen Verhandlungen hat der Rat am 7. Dezember 1989 einstimmig ein politisches Gesamtpaket zur Liberalisierung und Harmonisierung der Telekommunikationsdienste angenommen und damit den Weg freigegeben für die zügige abschließende Behandlung der beiden o.a. Richtlinien. Der gemeinsame Standpunkt des Rates zur ONP-Rahmenrichtlinie wurde am 21./22. Dezember 1989 festgelegt.

211. HDTV (hochauflösendes Fernsehen)

Zum hochauflösenden Fernsehen (HDTV) hat der Rat 2 Beschlüsse gefaßt. Diese Ratsbeschlüsse zielen ab auf eine gemeinsame Strategie der Mitgliedstaaten für die europaweite Einführung von HDTV-Diensten und die Annahme des europäischen Vorschlags als einheitliche weltweite Norm sowie auf ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im internationalen Bereich.

212. Europäischer Funkrufdienst

Der Rat hat den Entwurf einer Empfehlung zur koordinierten Einführung eines europaweiten öffentlichen terrestrischen Funkrufsystems sowie einen Richtlinienentwurf über die für dieses System festzulegenden Frequenzen erstmals geprüft; die Meinungen der Mitgliedstaaten hierzu stimmen weitgehend überein. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesen beiden Texten steht noch aus.

213. Telekommunikation, Normung, ISDN

Weitere Beschlüsse des Rates betreffen die verstärkte Koordinierung bei der Einführung des ISDN (diensteintegrierendes digitales Telekommunikationsnetz) in der Gemeinschaft, die Förderung der Normung im Bereich der Telekommunikation durch ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsstandards) sowie das weitere Vorgehen bei der Forschung und Entwicklung zur integrierten Breitbandkommunikation.

214. Telekommunikation, Sonstiges

Der Rat hat darüber hinaus einen Gedankenaustausch durchgeführt zu den sozialen und externen Aspekten der Telekommunikation, zur Verwendung des ECU als Abrechnungseinheit und zu öffentlichen Aufträgen im Bereich Telekommunikation.

215. Postwesen

Bei einem informellen Gedankenaustausch hat der Rat die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Postwesens für den Binnenmarkt sowie den im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag des Postwesens grundsätzlich bestätigt. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten sprach sich dabei u. a. für die Festlegung bestimmter Postdienste als „reservierte" Dienste sowie für die Fortsetzung und Verstärkung der Zusammenarbeit der Postverwaltungen aus. Die Einsetzung einer beratenden Gruppe Hoher Beamter „Post" (SOG-P) wurde gebilligt.

f) Rundfunkrecht

216. Fernsehrichtlinie

Am 3. Oktober 1989 hat der Rat gegen die Stimmen Dänemarks und Belgiens die „Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit" (Fernsehrichtlinie) verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung der ungehinderten Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen auch über Kabel in allen Mitgliedstaaten. Sie harmonisiert die nationalen Rundfunkrechte, insbesondere in den Bereichen Werbung, Jugendschutz und Gegendarstellungsrecht.

217. Fernsehrichtlinie und Europaratsübereinkommen

Die Fernsehrichtlinie ist im wesentlichen kompatibel mit dem parallel beratenen und am 5. Mai 1989 zur Zeichnung aufgelegten Europarats-Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen. Dieses Ergebnis entspricht den von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützten Schlußfolgerungen des Europäischen Rats am 2./3. Dezember 1988 auf Rhodos, eine inhaltliche Anpassung der beiden Rechtsinstrumente vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der politischen, nicht EG-rechtsverbindlichen Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die Fernsehanbieter — mit bestimmten Ausnahmen —

- den Hauptanteil ihrer Sendezeit „europäischen Werken" und
- wahlweise 10 v. H. ihres Programmbudgets oder der Sendezeit den Werken unabhängiger Produzenten

vorbehalten (Quotenzielsetzung). Die Umsetzung der Richtlinie muß bis 3. Oktober 1991 erfolgen.

218. Fernsehrichtlinie, Haltung der Bundesregierung

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Richtlinie wurde erst durch einen allgemeinen Konsens im Rat ermöglicht, wonach es sich bei den Bestimmungen der Fernsehrichtlinie über Quoten um eine lediglich politische, also um eine rechtsunverbindliche, von der Kommission nicht einklagbaren Zielsetzung handelt. Das wurde auch in einer gemeinsamen Protokollerklärung von Rat und Kommission bestätigt. Beide Organe der Gemeinschaft erklärten auch, daß es in diesen Bestimmungen den einzelstaatlichen Stellen überlassen wird, im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften die Form und die Mittel festzulegen, um diese politische Zielsetzung zu erreichen.

219. Fernsehrichtlinie und Europäische Werke

Darüber hinaus erreichte die Bundesregierung eine Erweiterung des Begriffs „Europäische Werke". Durch eine Protokollerklärung von Rat und Kommission wird klargestellt, daß die in der Richtlinie genannten Kooperationsabkommen sich auf Aktionen, im Rahmen der EUREKA-Initiativen im audiovisuellen Bereich sowie auf andere Kooperationsmaßnahmen der Mitgliedstaaten oder ihrer zuständigen Stellen erstrecken können. Dies bedeutet in der Praxis,

daß insbesondere auch Werke osteuropäischer Herkunft auf die Quote angerechnet werden. Damit wird der dringenden Forderung der Bundesregierung Rechnung getragen, den Aufbau neuer kultureller Grenzen in Europa zu vermeiden.

220. Fernsehen und Urheberrecht

Über die im ersten Richtlinienvorschlag der Kommission enthaltenen urheberrechtlichen Bestimmungen konnte keine Einigung erzielt werden; sie sind daher entfallen. Es ist damit zu rechnen, daß die Kommission diese Fragen im Rahmen ihrer Arbeiten zum Urheberrecht insgesamt wieder aufgreifen wird.

X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

a) Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftspatent

221. Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen

Die abschließenden Entscheidungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke, die die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Gemeinschaftsmarkenrechts vorsieht, konnten bisher wegen politischer Widerstände noch nicht getroffen werden. Insbesondere ist es nicht gelungen, Einvernehmen über den Sitz und die Verfahrenssprachen des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft zu erzielen.

222. Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, daß München Sitz des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft wird. Eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Deutsch als Verfahrenssprache muß sichergestellt werden. Die Bundesregierung tritt für die im Europäische Patentrecht bereits verwirklichte und bewährte Dreisprachenlösung mit Deutsch, Englisch und Französisch ein; für die nicht berücksichtigten Sprachen sollen besondere Bestimmungen (Übersetzungen usw.) getroffen werden.

223. Gemeinschaftspatent

Am 15. Dezember 1989 wurde von den Vertretern der Regierungen der 12 Mitgliedstaaten das Gemeinschaftspatentübereinkommen paraphiert; die Zeichnung durch die Vertreter der 12 Mitgliedstaaten erfolgte am 21. Dezember 1989 in Brüssel. Infkrafttreten wird das Gemeinschaftspatentübereinkommen, wenn es durch alle 12 Mitgliedstaaten ratifiziert sein wird. Sollte dies bis zum 31. Dezember 1991 nicht erreicht werden können, soll die Zahl der erforderlichen Ratifikationen durch einstimmigen Beschluß auf eine niedrigere Zahl als 12 herabgesetzt werden können.

Mit dem Gemeinschaftspatentübereinkommen ist nunmehr ein einheitliches materielles Patentrecht für die Mitgliedstaaten und damit für den Gemeinsamen Markt geschaffen worden. Das Gemeinschaftspatent ist ein einheitliches Schutzrecht, das in der ganzen EG die gleiche Wirkung hat und nur einheitlich entstehen, übertragen werden und erlöschen kann. Durch das in Luxemburg ebenfalls angenommene Streitregelungsprotokoll wird ein einheitliches Verfahren für zivilrechtliche Klagen über die Rechtsgültigkeit und Verletzung von Patenten geschaffen, über die ein „gemeinsames Berufungsgericht" letztinstanzlich entscheidet.

b) Urheberrecht

224. Grünbuch Urheberrecht

Im Berichtszeitraum wurde die Aufarbeitung der von der Kommission in ihrem „Grünbuch über das Urheberrecht und die technologische Herausforderung" zusammengestellten Fragen, die Gemeinschaftsaktion erfordern würden, fortgesetzt. Schwerpunkte auch der durch das Grünbuch ausgelösten lebhaften Diskussion lagen bei den Fragen audiovisuelle Vervielfältigung, DAT (Digitales Audiotape), Verbreitungs- und Vermietungsrecht sowie Schutz von Datenbanken. Die Kulturminister haben die Kommission bei ihrem Treffen in Blois u. a. aufgefordert, die Reaktionen auf das Grünbuch zusammenzustellen.

225. Rechtsschutz von Computerprogrammen

Die Kommission hatte in ihrem Grünbuch Urheberrecht den Schutz von Computerprogrammen ausführlich erörtert. Sie hat im März 1989 diesen Erörterungen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Computerprogrammen folgen lassen. Über diesen Vorschlag hat der Rat im Dezember 1989 eine Orientierungsdebatte geführt. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag steht noch aus.

226. Rechtsschutz von Computerprogrammen, Haltung der Bundesregierung

Die wirtschaftliche Bedeutung der Computertechnologie für die Zukunft der Volkswirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist erheblich. Die Richtlinie muß für die Computerindustrie der Gemeinschaft Rahmenbedingungen schaffen, die eine Weiterentwicklung dieses Industriezweigs gewährleisten. Dieses setzt funktionierenden Wettbewerb voraus. Daher ist einerseits erforderlich, die Entwicklung kompatibler Programme zu ermöglichen, andererseits aber muß Programmen ausreichender Schutz gewährt werden, damit Anreiz für weitere Innovationen besteht.

Bei der Festlegung der Schutzvoraussetzungen für Computerprogramme ist sicherzustellen, daß ein gewisses individuelles/schöpferisches Element enthalten ist, daß aber die Schutzvoraussetzungen nicht höher angesetzt werden als bei urheberrechtlich geschützten Sprachwerken.

c) Gesellschaftsrecht

227. Europäische Aktiengesellschaft

Nachdem im Rat ein die wesentlichen Probleme der Europäischen Aktiengesellschaft dastellendes Memorandum der Kommission diskutiert worden war, hat die Kommission am 25. August 1989 zwei neue, gegenüber den früheren Fassungen aus den Jahren 1970 und 1975 veränderte Vorschläge vorgelegt. Es handelt

sich einerseits um eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, mit der grundlegende Fragen ihrer Gründung und Struktur geregelt werden, andererseits um eine Richtlinie, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, nationale Vorschriften zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft zu erlassen. Verordnung und Richtlinie bilden eine untrennbare Einheit. Mit den Vorschlägen soll den Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft eine auf sekudärem Gemeinschaftsrecht beruhende, von den nationalen Gesellschaftsrechten unabhängige einheitliche Europäische Rechtsform der Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellt werden, deren sich die Unternehmen bedienen können, ohne jedoch diese Rechtsform wählen zu müssen.

228. Europäische Aktiengesellschaft, Beratungsstand

In den Ratsgremien wurden bereits im Oktober 1989 die Beratungen aufgenommen. Neben zahlreichen Einzelfragen ergeben sich Probleme vor allem bei der Frage der Rechtsgrundlagen der Vorschläge, der Einheitlichkeit der Rechtsform und den Mitbestimmungsregelungen des Richtlinienvorschlags. Es ist daher unwahrscheinlich, daß das Ziel der Kommission, noch im Jahre 1990 eine Verabschiedung der Vorschläge durch den Rat herbeizuführen, verwirklicht werden kann. Auch im Europäischen Parlament befinden sich die Beratungen im Anfangsstadium.

229. Struktur der Aktiengesellschaft, 5. Richtlinie

Durch den seit 1983 beratenen Vorschlag für eine fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie sollen die Leitungsstrukturen von Aktiengesellschaften harmonisiert werden. Der Vorschlag räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht ein. Die Mitgliedstaaten können zwischen dualistischem System mit Vorstand und Aufsichtsrat und monistischem System mit nur einem Verwaltungsrat wählen. Weiterhin wird die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geregelt. Die Beratungen über diesen Richtlinienvorschlag wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Erhebliche Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten konnten jedoch nicht überwunden werden. Wie bei der Europäischen Aktiengesellschaft ist auch hier die Mitbestimmungsfrage ein entscheidendes Problem.

230. Öffentliche Übernahmeangebote

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine 13. Richtlinie auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren nationalen Rechten eine Regelung für öffentliche Angebote zum Erwerb von im Streubesitz befindlichen Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien einzuführen. Mit den Beratungen dieses Richtlinienvorschlags wurde im Juli 1989 begonnen.

231. Öffentliche Übernahmeangebote, Haltung der Bundesregierung

Ob eine gesetzliche Regelung dieses vor allem im angelsächsischen Rechtskreis auftretenen Phänomens erforderlich ist, erscheint zweifelhaft. Grundsätzliche Bedenken bestehen auch gegen einzelne Vorschriften des Richtlinienvorschlags, die über das eigentliche publizitätsrechtliche Ziel der Richtlinie hinausgehen. Es ist damit zu rechnen, daß bereits 1990 ein gemeinsamer Standpunkt des Rates mit Mehrheit verabschiedet wird.

232. Einpersonen-GmbH

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter zugeleitet, um in allen Mitgliedstaaten zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen auch Einzelpersonen eine wirtschaftliche Betätigung unter Begrenzung des Haftungsrisikos zu ermöglichen. Im Zuge der Beratungen dieses Richtlinienvorschlags wurde der Text so geändert, daß ursprünglich vorhandene deutsche Bedenken gegen einige Bestimmungen dieser Richtlinie nicht mehr bestehen. Am 22. Dezember 1989 wurde die Zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom Rat verabschiedet.

233. Zweigniederlassungen

Durch einen 1988 vorgelegten Geänderten Vorschlag für eine Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie soll die Offenlegung bestimmter Urkunden und Angaben bei der Errichtung von inländischen Zweigniederlassungen durch ausländische Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates unterliegen, harmonisiert werden. Für inländische Zweigniederlassungen dieser ausländischen Kapitalgesellschaften soll zum einen eine bestimmte Register-, zum anderen eine differenzierte Bilanzpublizität vorgeschrieben werden. Nachdem die Mitgliedstaaten die Beratungen über den Richtlinienvorschlag abgeschlossen haben und das Europäische Parlament angehört ist, wurde die Richtlinie vom Rat am 22. Dezember 1989 verabschiedet.

234. Mittelstandsrichtlinie

Die Kommission hat zu dem im Oktober 1988 vorgelegten Vorschlag für eine sogenannte Mittelstandsrichtlinie dem Rat am 29. November 1989 einen geänderten Vorschlag vorgelegt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialausschuß am 31. März 1989 ablehnend und das Europäische Parlament am 25. Mai 1989 zustimmend Stellung genommen hatten. Das Ziel der Richtlinie, mittelständischen Kapitalgesellschaften Erleichterungen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses nach der Vierten Richtlinie einzuräumen, um bestimmte Gesellschaften von diesen Pflichten vollständig zu befreien, ist unverändert beibehalten worden. Den Mitgliedstaaten soll weiterhin erlaubt werden, bestimmte kleine Kapitalgesellschaften vom Anwendungsbereich der komplizierten Rechnungslegungsvorschriften der 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie auszunehmen und für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften die Registerpublizität durch eine sogenannte Hauspublizität zu ersetzen. Die in ECU ausgedrückten Größenmerkmale sollen nicht mehr um 50 v. H., sondern nur um 25 v. H. erhöht werden dürfen. Die ausgesetzte Bera-

tung des im Jahre 1986 von der Kommission vorgelegten Vorschlags für eine Richtlinie zur Einbeziehung der GmbH & Co in die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluß und die Siebente Richtlinie über den Konzernabschluß wurde in Verbindung mit den Beratungen über den Entwurf der Mittelstandsrichtlinie wieder aufgenommen.

d) Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Unternehmen

235. Konzern- und Fusionsrichtlinie, steuerliche

Die von der Kommission vor rd. 20 Jahren vorgelegten Vorschläge zur Förderung der Unternehmenszusammenarbeit (sog. Richtlinienpaket mit Konzernrichtlinie bzw. Mutter-Tochter-Richtlinie und Fusionsrichtlinie, seit Mitte der 70er Jahre die Schiedsrichtlinie, jetzt Schiedskonvention) wurde noch unter spanischer Präsidentschaft intensiv behandelt. Bei den Vorschlägen geht es um steuerliche Erleichterungen für Mutter- und Tochtergesellschaften und für zwischengemeinschaftliche Unternehmenszusammenschlüsse sowie um die Einrichtung bilateraler Schiedsstellen, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Aufteilung des Gewinns verbundener Unternehmen im Falle von Gewinnberichtigungen entscheiden sollen.

236. Konzern- und Fusionsrichtlinie, deutsche Verhandlungsposition

Die Bundesregierung hat die Beratungen durch großzügige Kompromißbereitschaft bei Wahrung ihrer unverzichtbaren Standpunkte (z. B. bei der Mitbestimmung) gefördert. Sie war bereit, einen von der spanischen Präsidentschaft im Juni 1989 vorgelegten Gesamtkompromiß zu akzeptieren. Dieser kam letztlich jedoch nicht zustande, da die Bundesregierung die von einem Mitgliedstaat erhobene Forderung nicht akzeptieren konnte, auf einen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten erhöhten Kapitalertragsteuersatz im Verlauf weniger Jahre ohne Rücksicht auf die Satzspanne zu der deutschen Körperschaftsteuer auf nicht ausgeschüttete Gewinne zu verzichten.

237. Konzern- und Fusionskontrolle, Unternehmensbesteuerung

Die weitere deutsche Verhandlungsposition hängt von der künftigen Entwicklung der Satzspanne bei der Körperschaftsteuer ab, also von den Entscheidungen im Zusammenhang mit der Reform der Unternehmensbesteuerung. Die Frage des Kapitalertragsteuersatzes auf Dividenden von Tochtergesellschaften soll außerdem demnächst im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages erörtert werden. Daher hat die Bundesregierung dem Rat unter französischer Präsidentschaft mitgeteilt, daß sie weitere Ratsberatungen erst nach einer Befassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages für angebracht hält, sofern eine Ratsentschließung nur auf der Grundlage weiteren deutschen Nachgebens als möglich anzusehen wäre.

XI. Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

238. KMU-Politik, Ratsbeschluß

Am 21. Juni 1989 verabschiedete der Rat einen Beschluß zur EG-Mittelstandspolitik. Danach sollen mittels eines 135 Mio. ECU (rd. 270 Mio. DM) umfassenden 4-Jahresprogramms (90-93) die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen verbessert werden. Von diesen 135 Mio. ECU müssen allerdings noch 35 Mio. ECU vom Rat gesondert genehmigt werden.

Teil des Beschlusses ist auch die Schaffung eines „KMU-Ausschusses der EG", der als Verwaltungsausschuß den Mitgliedstaaten mehr Mitsprachemöglichkeiten bei der Gestaltung der EG-Mittelstandspolitik einräumt.

239. Verwaltungsvereinfachung, Ratsempfehlung

Der Rat verabschiedete am 21. Juni 1989 eine Empfehlung zur Verwaltungsvereinfachung. Mit dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die administrativen Belastungen der mittelständischen Unternehmen durch eine systematische Durchforstung der nationalen Gesetzgebung abzubauen. Die Kommission wird ebenfalls mit dieser Empfehlung dazu veranlaßt, die seit 1986 praktizierte Folgewirkungsabschätzung („Mittelstandswirkungsklausel") für neue EG-Regelungen weiter zu verbessern.

240. Zulieferwesen, Ratsempfehlung

Mit der Empfehlung zum Zulieferwesen, die auf einer Ratstagung am 26. September 1989 verabschiedet wurde, spricht sich der Rat für eine Fortsetzung der bisherigen Arbeiten in diesem Bereich aus. Begrüßt wurden insbesondere die Bemühungen, mehrsprachige Übersichten über Terminologien zu erarbeiten und eine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Zulieferwesens anzufertigen. Zur Frage eines „Europäischen Informationszentrums für das Zulieferwesen" wurde keine Entscheidung getroffen. Zunächst sollen die damit verbundenen Fragen mit den betroffenen Verbänden und den Mitgliedstaaten weiter geprüft werden, bevor eine Beschlußfassung im „KMU-Ausschuß der EG" vorgenommen wird.

241. Handwerk, Handel und Sozialwirtschaft, Bericht

Auf der Grundlage von Kommissionsberichten befaßte sich der Rat während der französischen Präsidentschaft mit Fragen des Handwerks, des Handels und der Sozialwirtschaft. Die Bundesregierung spricht sich gegen eine Sektoralisierung der EG-Mittelstandspolitik aus. Mittelstandspolitische Themen sind Querschnittsfragen, die nicht nach einzelnen Wirtschaftsbereichen getrennt behandelt werden sollen.

242. Euro-Schalter, Ausbau

Die Erweiterung des Netzes der EG-Beratungsstellen für Unternehmen (EURO INFO CENTREN) auf insgesamt 186 EURO-Schalter wurde im zweiten Halbjahr 1989 begonnen. In der Bundesrepublik werden bis zur Jahresmitte 1990 die bestehenden 6 EG-Beratungs-

stellen um 21 neue EURO-Schalter auf insgesamt 27 erweitert. Das Ausbaukonzept, das unter Beteiligung von Bund und Ländern von der Kommission entwikkelt wurde, nimmt auf eine ausgewogene sektorale, regionale und funktionale Struktur Rücksicht. Allerdings sind noch nicht alle Fragen in bezug auf eine möglichst unkomplizierte und wirksame Beteiligung der Unternetzstrukturen der Kopfstellenorganisationen, wie u. a. des DIHT, DHKT und BDI im EG-weiten Informationsnetz des EURO INFO CENTREN-Projektes zufriedenstellend beantwortet.

243. Europartenariat für Andalusien

Am 21. Juni 1989 fand in Torremolinos die zweite EURO-Partnerschaftsveranstaltung (Europartenariat) statt, mit der die grenzüberschreitenden Kooperationen von KMU aus der spanischen Provinz Andalusien mit anderen Regionen in der Gemeinschaft unterstützt werden sollen. Nach einer ersten Auswertung bezeichneten Kommission und der spanische Veranstalter die Initiative als sehr erfolgreich. Es seien mehr als 800 Geschäftskontakte zustande gekommen. Die nächsten Veranstaltungen im Rahmen dieses Europartenariat-Programms sollen in Wales und in Griechenland stattfinden.

244. Startkapital und Weiterbildung für KMU

Zur Unterstützung der Gründung von grenzüberschreitenden technologieorientierten Unternehmen hat die EG ein Pilotprogramm zur Schaffung von Finanzierungsfonds für Startkapital auf den Weg gebracht. EG-weit sind 24 Finanzierungsgesellschaften an diesem Erprobungsprogramm beteiligt. Das Pilotvorhaben zur Weiterbildung von Führungskräften mittelständischer Unternehmen ist an bewährte einschlägige Organisationen gerichtet. Aus der Bundesrepublik Deutschland sind 3 Organisationen beteiligt. Die Unternehmerschulung ist vor allem auf die Vermittlung des für den europäischen Binnenmarkt relevanten Führungswissens gerichtet.

XII. Verbraucherpolitik

a) Allgemeines

245. Verbraucherpolitik, Beratungsschwerpunkte

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Beratungen auf die Fragen, die für die Verbraucher von grundsätzlicher Bedeutung sind sowie auf Richtlinienentwürfe, die in ganz besonderem Maß die Sicherheit der Verbraucher betreffen. Wegen der unterschiedlichen Auffassungen über Regelungsbedarf und Regelungsinhalt gestalteten sich die immer noch andauernden Verhandlungen sehr schwierig und zeitaufwendig.

Die Beratungen in Brüssel wurden auch dadurch erschwert, daß für die Vorbereitung und Abstimmung auf nationaler Ebene meist nur französische Texte zur Verfügung standen. Schließlich war eine ständige Rückkoppelung mit Ausschüssen des Bundestages und Bundesrates geboten.

Der Rat hat sich im Berichtszeitraum fortlaufend mit Fragen befaßt, die im Verbraucherinteresse liegen. Dies trifft in erster Linie für die Bereiche Gesundheit, Umwelt, Lebensmittel-, Banken- und Versicherungsrecht zu.

246. Verbraucherpolitik, Entschließung zu Prioritäten

Der Rat verabschiedete auf seiner Tagung am 9. November 1989 eine an die Kommission gerichtete Entschließung zu „Prioritäten bei der Neubelebung der Politik zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher". Wesentliche Elemente dieser Entschließung sind

- Eingliederung der Verbraucherpolitik in die übrigen Gemeinschaftspolitiken,
- Verbesserung der Verbrauchervertretung auf Gemeinschaftsebene,
- Förderung der Sicherheit von Waren und Dienstleistungen und Verbesserung der Produktinformation
  sowie
- Erleichterung des Zugangs zum Recht.

247. Verbrauchererziehung, Bericht der Kommission

Auf seiner Tagung am 1. Juni 1989 nahm der Rat einen Bericht der Kommission über die Verbrauchererziehung in Primar- und Sekundarschulen zur Kenntnis. Dieser Bericht knüpft an die Schlußfolgerungen des Rates vom 9. Juni 1986 zur Förderung der Verbrauchererziehung während der Pflichtschulzeit an. Die Kommission spricht sich darin für eine verstärkte Einbeziehung der Verbrauchererziehung in das Bildungswesen und die Lehrerausbildung aus sowie für die Entwicklung von Unterrichtsmaterial.

248. Verbraucherausschuß

Die Amtszeit der jeweils auf drei Jahre berufenen Mitglieder des Beratenden Verbraucherausschusses bei der Kommission lief Ende des Jahres 1989 aus. Die derzeitige Zusammensetzung dieses Ausschusses läßt eine angemessene Repräsentanz der Verbraucher vermissen; Vertreter von Familien-, Konsumgenossenschafts- und Gewerkschaftsorganisationen sind überrepräsentiert. In mehreren Beratungen mit den Mitgliedstaaten hat die Kommission deutlich gemacht, daß sie eine andere Zusammensetzung dieses Gremiums — über die die Kommission in alleiniger Zuständigkeit entscheidet — anstrebt.

b) Richtlinie über Allgemeine Produktsicherheit

249. Produktsicherheit

Die Kommission hat dem Rat im Juni 1989 den Vorschlag für eine Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit vorgelegt. Durch diese Richtlinie sollen insbesondere Hersteller und Importeure verpflichtet werden, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen. Die Richtlinie soll nach den Vorstellungen der Kommission für alle Produkte (also auch für Investitionsgüter) gelten, unabhängig davon, ob für sie bereits gemeinschaftsrechtliche Regelungen getroffen worden sind oder nicht. Für die Kommission sind umfassende Kompetenzen vorgesehen; so kann sie nach dem Wortlaut des Vorschlages nach eigenem Ermes-

sen entscheiden, ob eine Maßnahme eines Mitgliedstaats ausreichend ist oder ob ein Dringlichkeitsfall vorliegt, und dann Entscheidungen treffen, die unmittelbare Geltung für die Mitgliedstaaten haben.

250. Produktsicherheit, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich bei den Expertengesprächen in der Vorbereitungsphase als einziger Mitgliedstaat gegen die Vorlage eines solchen Vorschlages ausgesprochen und hält die Richtlinie wegen des bestehenden nationalen wie gemeinschaftlichen Schutzniveaus auch nach wie vor nicht für erforderlich. Sie hat sich jedoch an den Beratungen in den Ratsgremien in konstruktiver Weise beteiligt, auch im Hinblick auf die Rechtsgrundlage für die Richtlinie (Artikel 100 a EWG-Vertrag) und die damit verbundene Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit. Die Bundesregierung hat konkrete Alternativvorschläge in die Diskussion eingebracht mit dem Ziel,

— den Anwendungsbereich auf Konsumgüter zu beschränken,

— Produkte auszunehmen, für die es gemeinschaftsrechtliche Spezialregelungen gibt und

— die Kompetenzen der Kommission auf Empfehlungen zu begrenzen.

251. Produktsicherheit, Beratungsstand

Die Beratungen im Rat haben bislang gezeigt, daß die Kommission, nicht zuletzt wegen der deutschen Argumente, in keinem wesentlichen Punkt ihre ursprünglichen Vorstellungen aufrechterhalten kann. Auf der anderen Seite konnte sich die deutsche Verhandlungsposition bisher nur hinsichtlich des Anwendungsbereichs voll durchsetzen. Hier wird eine Definition angestrebt, die ausschließlich gewerblich genutzte Produkte vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließt. Obwohl die Beratungen nunmehr in das Stadium der Ausformulierung der einzelnen Artikel eingetreten sind, ist ein Abschluß der Beratungen noch nicht abzusehen.

c) Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen

252. Bankkonditionen

Im August 1988 hat die Kommision einen Richtlinienentwurf vorgelegt mit dem Ziel, Transparenz über die Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Überweisungen zu schaffen. Dieser Entwurf sollte über den Verbraucherschutz hinaus insbesondere auch für kleine und mittlere Gewerbetreibende und Unternehmen Schutz vor überhöhten Konditionen schaffen.

253. Bankkonditionen, Beratungsstand

Aufgrund einer kontroversen Diskussion im Rat hat die Kommission ihren ursprünglichen Richtlinienentwurf betreffend Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen in den Entwurf einer gleichlautenden Empfehlung an die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft umgewandelt. Zu dem nach einmaliger Beratung neugefaßten Empfehlungsentwurf hatten die Mitgliedstaaten nur noch Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen, bevor dieser im November dem beratenden Bankenausschuß bei der Kommission vorgelegt wurde. Ein abschließendes Ergebnis der Gesamtberatung liegt noch nicht vor. Die Kommission hat bisher noch keine offizielle Empfehlung dieser Art an die Mitgliedstaaten gerichtet.

254. Bankkonditionen, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Umwandlung des ursprünglichen Entwurfs einer Richtlinie in den Entwurf einer Empfehlung in Übereinstimmung mit den Ländern begrüßt. Der Grundsatz der Transparenz der Bankkonditionen wird in der Bundesrepublik seit geraumer Zeit praktiziert. Aus ihrer Sicht ist daher eine gesonderte Richtlinie überflüssig, zumal sie neue Probleme der Abgrenzung der einzubeziehenden Kosten schafft. Die Bundesregierung hat auch deutlich gemacht, daß es bei der Transparenz nicht um Eingriffe in betriebsinterne Entscheidungen der betroffenen Kreditinstitute gehen kann.

d) Verbraucherkreditrichtlinie — Einführung einer einheitlichen Berechnungsmethode für den effektiven Jahreszins

255. Verbraucherkreditrichtlinie

Der Rat hat am 21. Juni 1989 einen gemeinsamen Standpunkt zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG über eine gemeinschaftsweite Einführung einer einheitlichen Berechnungsmethode für den effektiven Jahreszins verabschiedet. Danach können die Mitgliedstaaten in einer Übergangszeit, von drei Jahren ab dem 1. Januar 1993 gerechnet, abweichend vom Vorschlag der Kommission ihre jeweiligen nationalen oder andere Berechnungsmethoden fortführen. Vor Ablauf der Übergangszeit soll unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrung ein Bericht erstellt und anhand eines Vorschlages der Kommission über die Verwendung einer gemeinschaftlich einheitlichen mathematischen Formel im Lichte der Erfahrungen entschieden werden.

256. Verbraucherkreditrichtlinie, Beratungsstand

Das Europäische Parlament hat in seiner 2. Lesung am 11. Oktober 1989 entgegen dem gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten die sofortige Anwendung einer einheitlichen Berechnungsmethode nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission gefordert.

Die Kommission hat bisher noch nicht zu erkennen gegeben, ob sie dem Vorschlag des Parlaments folgt und einen geänderten Richtlinienentwurf vorgelegt. Ihr dürfte bewußt sein, daß angesichts der in den vorangegangenen Beratungen deutlich gewordenen Schwierigkeiten eine Verabschiedung auf der Basis der Parlamentsentscheidung derzeit nicht zu erreichen ist. An den Beratungen sind die Länder von Anfang an beteiligt worden.

257. Verbraucherkreditrichtlinie, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den gemeinsamen Standpunkt, d. h. die Einführung einer Übergangszeit, innerhalb derer Erfahrungen mit den verschiedenen Methoden gesammelt werden können, begrüßt. Das Ergebnis ist nicht zuletzt auf die deutsche Verhandlungsführung zurückzuführen. Im übrigen hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß für eine Einigung auf eine gemeinschaftlich einheitliche mathematische Formel zunächst eine Einigung über die darin aufzunehmenden Kostenfaktoren erreicht werden muß. Hierfür dürfte der nach dem gemeinsamen Standpunkt vorgesehene Bericht wesentliche Anhaltspunkte liefern.

e) Transparenz von Arzeimittelpreisen

258. Arzneimittelpreise, Transparenz

Bis zum 31. Dezember 1989 mußte die am 21. Dezember 1988 verabschiedete Richtlinie betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (89/105/EWG) in nationales Recht umgesetzt werden. Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung, soweit sie davon betroffen ist, durch Übersendung der einschlägigen Vorschriften nebst Begründung am 19. Dezember 1989 nachgekommen. Am 27. November 1989 hat sich der beratende Ausschuß für die Durchführung der Richtlinie 89/105/EWG konstituiert und seine Aufgabenstellung diskutiert. Die Kommission hat gleichzeitig den Ausschuß über den Stand der Arbeiten für den Aufbau einer Datenbank für den Pharmabereich informiert.

259. Arzneimittelpreise, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt das Inkrafttreten der Transparenzrichtlinie. Sie erhofft sich davon einen Beitrag zum Abbau bestehender Wettbewerbsverzerrungen in den Mitgliedstaaten. Dem vom Europäischen Parlament geforderten Aufbau einer Datenbank steht sie allerdings kritisch gegenüber.

f) Schutz des Verbrauchers durch das Lebensmittelrecht

260. Lebensmittelüberwachung, amtliche

Die Richtlinie des Rates über die amtliche Lebensmittelüberwachung wurde am 14. Juni 1989 verabschiedet. Sie stellt in einem ersten Schritt die Allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln sowie Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf. Mit dieser Richtlinie wurde eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes im Verkehr mit Lebensmitteln geschaffen.

261. Etikettierungsrichtlinie

Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, wurde am 14. Juni 1989 verabschiedet. Gegenüber der ursprünglichen Fassung der Etikettierungsrichtlinie wird die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, bestimmte Ausnahmen zuzulassen oder abweichende Regelungen zu erlassen, im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes beseitigt. Gleichzeitig verfolgt die Richtlinie das Ziel einer besseren Unterrichtung der Verbraucher in der Gemeinschaft. So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie ausgedehnt auf Lebensmittel, die an Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen. Ferner wird künftig die Kenntlichmachung von Zusatzstoffen in der Gemeinschaft einheitlich durch die Angabe der Verkehrsbezeichnung oder die Angabe des Gruppennamens in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung oder der E-Nummer zu erfolgen haben. Vorbehaltlich der Zulassung der Bestrahlung von Lebensmitteln in der Gemeinschaft, die einer speziellen Richtlinie über die Bestrahlung von Lebensmitteln vorbehalten ist, wurde in der Änderungsrichtlinie zur Etikettierungsrichtlinie die Art und Weise der Kennzeichnung bestrahlter Lebensmitttel festgelegt. Für die in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmittel wird die im Vergleich zu dem Mindesthaltbarkeitsdatum detailliertere Angabe des Verbrauchsdatums vorgeschrieben.

262. Loskennzeichnung, Richtlinie

Die Richtlinie des Rates über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt, ist am 14. Juni 1989 vom Rat verabschiedet worden. In der Richtlinie wird eine Kennzeichnung eingeführt, die es ermöglichen soll, daß Lebensmittel, die unter gleichen Voraussetzungen hergestellt und in Verkehr gebracht sind, im Streitfalle oder bei auftretenden Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher im Verkehr identifiziert werden können. Wegen der unzureichenden Vorbereitung dieser Richtlinie hat sich die Bundesregierung bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

263. Nährwertkennzeichnung, Richtlinie

Zu dem Richtlinienvorschlag über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln hat der Rat am 21./22. Dezember 1989 den Gemeinsamen Standpunkt festgelegt. Danach ist unter anderem für Lebensmittel, die mit Nährwertangaben in den Verkehr gebracht werden, ein Zwei-Gruppensystem obligatorischer Angaben bei der Nährwertkennzeichnung vorgesehen. Die erste Gruppe von Angaben (Energiewert, Eiweiß, Fett, Kohlehydrate) soll in allen Fällen von nährwertbezogenen Hinweisen aufgeführt werden. Die zweite Gruppe von Angaben umfaßt neben den Angaben der ersten Gruppe zusätzlich Zucker, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe und Kochsalz. Diese Angaben, die erst nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren, ge-

rechnet ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie, verpflichtend werden, sind nur dann vorzunehmen, wenn sich eine nährwertbezogene Angabe auf einen oder mehrere der letztgenannten Nährstoffe bezieht.

264. Nährwertkennzeichnung, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bei der Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes gegen diese Richtlinie gestimmt; die bei Nährwertangaben einsetzende Verpflichtung der Kennzeichnung von *acht* Elementen läuft dem Ziel der wünschenswerten Information über den Nährwertgehalt zuwider. Kleinere und mittlere Betriebe dürften durch erhebliche Unkosten für umfangreiche chemische Untersuchungen der Lebensmittel überfordert sein.

g) Pauschalreisen

265. Pauschalreise und Haftung

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag der Kommission im Rat sind unter französischer Präsidentschaft so weit fortgeschritten, daß in Kürze ein gemeinsamer Standpunkt beschlossen werden kann. In wesentlichen Punkten, in denen mehrere Mitgliedstaaten erhebliche Kritik an den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission geübt hatten, haben sich die Mitgliedstaaten auf Lösungen geeinigt, die für alle tragbar sind. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über die Haftung des Reiseveranstalters und die Sicherung der Reisenden gegen Insolvenzrisiken des Reiseveranstalters. Der Vorschlag, für Streitigkeiten aus Reiseverträgen ein besonderes Schlichtungsverfahren einzuführen, wurde fallengelassen. Die Richtlinie wird gleichwohl ein sehr hohes Maß an Verbraucherschutz garantieren.

XIII. Wettbewerbspolitik

a) Europäische Fusionskontrolle

266. Fusionskontrolle, Inhalt der Verordnung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1989 die Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen mit einem für die deutsche Seite guten Ergebnis verabschiedet. Die Verordnung wird im September 1990 in Kraft treten. Als wesentliche Eckpunkte der Verordnung sind hervorzuheben:

— Der EG-Kontrolle unterliegen nur Zusammenschlüsse europäischer Dimension mit internationalem Schwerpunkt (5 Mrd. ECU weltweiter Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen, 250 Mio. ECU gemeinschaftsweiter Umsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen, mindestens ⅓ des gemeinschaftsweiten Umsatzes der beteiligten Unternehmen außerhalb eines Mitgliedstaates); die jetzt festgelegten Schwellen sollen in 4 Jahren im Lichte der Erfahrungen überprüft werden.

— Der Grundsatz einer präventiven Kontrolle gilt auch für Europa. Der Vollzug eines angemeldeten Zusammenschlusses ist automatisch für drei Wochen ausgesetzt; die Kommission kann diese Frist verlängern oder sonstige Maßnahmen ergreifen, um die Verdrängung insbesondere mittelständischer Konkurrenten während des Prüfungsverfahrens zu verhindern.

— Zusammenschlüsse sind wie im deutschen Recht bei Entstehen oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen.

— Bei Marktbeherrschung auf nationalen Märkten hat die Kommission die nationale Kartellbehörde zum Eingreifen zu ermächtigen, wenn sie nicht selbst die Probleme löst. Damit soll auf deutschen Wunsch sichergestellt werden, daß Marktbeherrschung auf nationalen oder lokalen Märkten zum Beispiel des Handels oder der Presse auch weiterhin zuverlässig verhindert werden kann.

267. Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt es, daß nach 16 Jahren Verhandlungen eine Regelung verabschiedet werden konnte, welche die deutsche Forderung nach einer den Schutz des Wettbewerbs verpflichteten Kontrolle erfüllt. Damit verfügen die Europäischen Gemeinschaften nunmehr über ein Instrument, das dem gemeinsamen Binnenmarkt eine klare wettbewerbliche Perspektive eröffnet. Angesichts der fortschreitenden Globalisierung der Märkte kann die nationale Fusionskontrolle auf Dauer einen wirksamen Schutz gegen eine weitgehend unkontrollierte Konzentration um uns herum in Europa gerade für unsere mittelständischen Unternehmen nur sehr unvollkommen erfüllen. Die Bundesregierung hat keinen Zweifel, daß die Kommission ihre neue Aufgabe in wettbewerblicher Verantwortung, wie bisher schon bei Kartellen und mißbräuchlichen Praktiken, wahrnehmen wird.

b) Gruppenfreistellung von Versicherungen

268. Gruppenfreistellung der Versicherungswirtschaft

Die Kommission hat einen Vorentwurf für eine Ratsverordnung vorgelegt, durch welche sie zum Erlaß einer Gruppenfreistellungsverordnung im Bereich der Versicherungswirtschaft ermächtigt werden soll. In der Ermächtigungsverordnung soll der Kommission das Recht eingeräumt werden, das Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 gemäß Artikel 85 Abs. 3 auf bestimmte wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen für nicht anwendbar zu erklären, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Versicherungswirtschaft unter Wahrung der Interessen der Verbraucher erforderlich sind. In einer ersten Aussprache mit den Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten im Juli 1989 haben diese sich grundsätzlich positiv zu diesem Vorschlag geäußert. Die Gruppenfreistellungsverordnung selbst soll erst nach weiteren Erfahrungen der Kommission in Einzelfällen konzipiert werden. Ihr Erlaß, vor dem der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen zweimal zu konsultieren ist und auch die Bemerkungen der interessierten Wirtschaftskreise zu berücksichtigen sind, ist nicht vor Ende 1992 zu erwarten.

269. Gruppenfreistellung der Versicherungswirtschaft, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt die Absicht der Kommission, eine Gruppenfreistellungsverordnung für den Bereich der Versicherungswirtschaft zu erlassen, um die Rechtssicherheit für die Unternehmen zu erhöhen und gleichzeitig eine administrative Entlastung zu schaffen. Dabei sollten die Mitgliedstaaten nach Ansicht der Bundesregierung der Kommission in der Ermächtigungsverordnung einen relativ weiten Handlungsrahmen für eine flexible, für neue Entwicklungen offene Gruppenfreistellungsverordnung einräumen.

c) Wettbewerbsregeln im Luftverkehr

270. Wettbewerb im Luftverkehr

Die Kommission hat am 8. September 1989 ein Memorandum über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr vorgelegt (Dokument KOM (89) 417). Die Vorschläge sehen eine Ausdehnung der Anwendungsbereiche der Verordnungen (EWG) 3975 und 3976/87, die für den Flugverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gelten, auf den Luftverkehr innnerhalb eines Mitgliedstaates bzw. zwischen der Gemeinschaft und einem dritten Staat sowie eine Ermächtigung zur Gewährung von Gruppenfreistellungen für Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in bezug auf den Luftverkehr mit Drittstaaten vor. Die Vorschläge der Kommission wurden erstmals am 23. November 1989 in den Ratsgremien erörtert.

271. Luftverkehrswettbewerb, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung und die übrigen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Großbritannien, lehnen die Ausdehnung der o.g. Wettbewerbsverordnungen auf den Luftverkehr mit Drittstaaten insbesonders wegen der Vielzahl der bestehenden bilateralen völkerrechtlichen Verträge und eines noch fehlenden Konzepts für eine umfassende Luftverkehrspolitik der Gemeinschaft zum derzeitigen Zeitpunkt ab. Dagegen stieß der Vorschlag der Kommission, die Anwendung der Verordnungen auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates zu erweitern, auf größere Aufgeschlossenheit.

d) Urteil des EuGH zum Umfang der Nachprüfungsbefugnisse der Kommission

272. Wettbewerb und Nachprüfungsbefugnisse der Kommission

Der Europäische Gerichtshof hat durch Urteil vom 21. September 1989 in der Rechtssache Hoechst AG ./. EG-Kommission festgestellt, daß die Kommission gemäß Artikel 14 Verordnung Nr. 17/62 über umfassende Nachprüfungsbefugnisse zur Feststellung von Verstößen gegen das EG-Kartellrecht verfügt. Sie kann sowohl nach Unterlagen, die sie vorher genau bezeichnen kann, als auch „nach anderen Informationsquellen suchen, die noch nicht bekannt oder vollständig bezeichnet sind". Mit Einwilligung der betroffenen Unternehmen kann sie eigenständig Durchsuchungen vornehmen. Widersetzt sich ein Unternehmen, ist eine Durchsuchung nur mit Hilfe der nationalen Behörden möglich, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren haben. Der Gerichtshof hat anerkannt, daß die Kommission die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien zu beachten hat. Damit ist klargestellt, daß das Bundeskartellamt — auch vorsorglich — vor Nachprüfungen der Kommission, die aufgrund ihres weitreichenden Umfangs dem Vorbehalt des Artikel 13 Abs. 2 Grundgesetz unterliegen, eine Anordnung des nationalen Richters einholen kann. Nach nationalem Recht ist das Amt hierzu verpflichtet (vgl. die grundsätzlichen Aspektes dieses Urteils Ziffer 67).

273. Wettbewerbsrecht, nationales und EuGH

Aufgrund der klarstellenden Äußerungen des Europäischen Gerichtshofes ist in den Beratungen des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages über eine 5. GWB-Novelle nachträglich ein neuer § 47 eingefügt worden, mit dem unter anderem die Befugnisse des Bundeskartellamtes bei der Amtshilfe für die Kommission neu geregelt worden sind. Die Kartellgesetznovelle ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, in dem die Kommission dem Bundeskartellamt eine unzureichende Unterstützung bei Amtshilfemaßnahmen vorwarf, insbesonders weil die Behörde keine Durchsuchungen ohne vorherige Anordnung durch den nationalen Richter vorgenommen hat, dürfte nach dem EuGH-Urteil gegenstandslos geworden sein.

e) Staatliche Beihilfen

274. Beihilfepolitik

Die Ausgestaltung der Beihilfepolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie die Kontrolle der nationalen Maßnahmen durch die Kommission gewinnt bei fortschreitender Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes ständig an Bedeutung. Mit dem Wegfall der Binnengrenzen in der Gemeinschaft und damit der Möglichkeit, Standortbedingungen durch mengenmäßige Beschränkungen und/oder Maßnahmen gleicher Wirkung zu beeinflussen, gewinnt ihre Beeinflussung durch Subventionen zunehmendes Gewicht. Die für Wachstum und Beschäftigung erhofften positiven Auswirkungen des Binnenmarktes können nur eintreten, wenn Beihilfen den Wettbewerb nicht verzerren.

275. Beihilfen, standardisierte Notfizierungen

In bilateralen Gesprächen mit den Mitgliedstaaten sowie zwei multilateralen Zusammenkünften hat die Kommission in der zweiten Jahreshälfte 1989 ihre Initiative zur Schaffung einer höheren Transparenz und intensiveren Kontrolle im Beihilfebereich fortgesetzt. Sie hat hierzu den Mitgliedstaaten u. a. Vorschläge zur standardisierten Anmeldung und Berichterstattung von Beihilfemaßnahmen vorgelegt. Die Bundesregierung begrüßt diese Vorschläge grundsätzlich, sie hat allerdings gegenüber der Kommission deutlich

gemacht, daß sie jede unnötige bürokratische Belastung ablehnt.

276. Beihilfen für einzelne Sektoren

Obwohl die Bundesregierung gegenüber der Kommission deutlich gemacht hat, daß sie einer nach Sektoren differenzierten Kontrolle allgemeiner oder regionaler Beihilfemaßnahmen aus grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Erwägungen ablehnend gegenübersteht, hat die Kommission ihr Bemühen weiter verstärkt, Einzelsektoren einer spezifischen Kontrolle zu unterziehen. So hat die Kommission in der Zwischenzeit für den Bereich Seeverkehr eine Rahmenregelung erlassen. Die ablehnende Haltung der Bundesregierung gegenüber dem Gemeinschaftsrahmen für die Kfz-Industrie hat dazu geführt, daß die Kommission ein Verfahren gem. Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag hinsichtlich aller Beihilferegelungen eröffnet hat, die gegenwärtig in der Bundesrepublik angewandt und evtl. von der Kfz-Industrie in Anspruch genommen werden können. Demgegenüber hat die Bundesregierung für den stahlnahen Bereich wegen seiner unmittelbaren Verflechtung mit dem EGKS-Bereich gegenüber der Kommission ihre Bereitschaft erklärt, die entsprechende Rahmenregelung mit der Verpflichtung zur Einzelfallnotifizierung und Berichterstattung ab dem 1. Januar 1990 anzuwenden. Für den Chemiefaserbereich ist eine Verlängerung der geltenden Regelung um zwei Jahre bis Mitte 1991 beschlossen worden.

277. Beihilfen an den Kohlebergbau

Mit Entscheidung vom 30. März 1989 hat die Kommission Maßnahmen zugunsten des Kohlebergbaus für die Jahre 1987 und 1988 mit der Maßgabe genehmigt, daß die Bundesregierung bis 30. September 1989 einen Plan vorlegt, welcher den Abbau sämtlicher Zahlungen im Rahmen der Entscheidung 2064/86/EGKS oder sonstiger Maßnahmen mit gleicher Wirkung bis zum 31. Dezember 1993 vorsieht. Der deutsche Kohlebergbau hat gegen diese Entscheidung mit Schreiben vom 25. Mai 1989 Klage gegen die Kommission beim Europäischen Gerichtshof erhoben.

Die Bundesregierung ist dieser Klage im November 1989 beigetreten (vgl. auch Ziffer 178.).

278. de-minimis-Regelung

Die von der Bundesregierung unter Beteiligung der Länder mit der Kommission geführten Gespräche über eine Verbesserung der „de-minimis-Regelung" konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Die „de minimis-Regelung" ist ein vereinfachtes und verkürztes Verfahren der Notifizierung von Behilfen an kleine und mittlere Unternehmen. Die Kommission hat im Dezember 1989 eine Anhebung der Schwellenwerte von 100 auf 150 Arbeitskräfte sowie von 10 auf 15 Mio. ECU Umsatz je Unternehmen beschlossen. Für Beihilfen, die der Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen sollen, wurde die zulässige Intensität von 2 000 ECU auf 3 000 ECU je neu geschaffenem Arbeitsplatz erhöht; die von der Kommission beanspruchte Bearbeitungszeit wurde von 30 auf 20 Arbeitstage reduziert.

279. Schiffbaubeihilfen

Im Berichtszeitraum hat sich die Auftragslage im Schiffbau erheblich verbessert. Gleichzeitig reduzierte sich der Unterschied zwischen den Kosten der wettbewerbsfähigsten Werften der Gemeinschaft und den Preisen von Drittlandswerften. Die Kommission hat daher die nach der 6. Schiffbaurichtlinie zulässigen Höchstsätze für Produktionsbeihilfen weiter abgesenkt. Demnach beträgt die Beihilfenhöchstgrenze ab 1. Januar 1990 20 % des jeweiligen Vertragswertes (bisher 26 %), bei kleineren Spezialschiffen 14 % (bisher 16 %). Die Bundesregierung hatte sich angesichts der Marktentwicklung für eine noch stärkere Absenkung der Obergrenzen ausgesprochen.

280. Regionalbeihilfen

Am 10. August 1989 hat die Kommission gegen neun Arbeitsmarktregionen des Rahmenplanes „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" das Hauptprüfverfahren gem. Artikel 93 Abs. 2 eröffnet, um eine Kompensation zu den von ihr genehmigten Sonderprogrammen „Aachen/Jülich" und „Montanregionen" durchzusetzen. Nachdem der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" die Herausnahme der drei Arbeitsmarktregionen Regensburg, Fallingbostel und Bocholt aus der Förderung zum 1. Januar 1990 beschlossen hatte, schloß die Kommission das Verfahren am 29. November 1989 und stimmte einem Verbleib der Arbeitsmarktregionen Straubing, Nördlingen, Kosfeld, Bamberg, Alsfeld-Ziegenheim und Soltau im Rahmenplan bis zum 31. Dezember 1990 zu. Dem von der Bundesregierung vorgelegten 18. Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 1989/1992 hat die Kommission mit Schreiben vom 13. November 1989 zugestimmt.

XIV. Strukturpolitik

a) Umsetzung der Reform der Strukturfonds

281. Strukturfondsreform, Umsetzung

Nach der Verabschiedung der Rahmenverordnung und der vier Durchführungsverordnungen zur Reform der Strukturfonds im Jahre 1988 und deren Inkrafttreten am 1. Januar 1989 war die Berichtsperiode geprägt durch Arbeiten an der Umsetzung der Strukturfondsreform. Für den Europäischen Sozialfonds gelten die neuen Fondsregeln ab 1. Januar 1990.

282. Strukturfonds, Zielausrichtung

Wichtig hierbei war die hauptsächliche Ausrichtung der einzelnen Strukturfonds (Europäischer Regionalfonds [EFRE], Europäischer Sozialfonds [ESF], Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung [EAGFL, Abt. Ausrichtung]) zu den von der Strukturfondsrahmenverordnung festgelegten fünf Zielen:

Ziel 1: Förderung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (überwiegend EFRE),

Ziel 2: Umstellung der Regionen im industriellen Niedergang (überwiegend EFRE, außerdem ESF),

Ziel 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ESF)

Ziel 4: Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben (ESF)

Ziel 5 a: Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen (EAGFL, Abteilung Ausrichtung)

Ziel 5 b: Entwicklung des ländlichen Raumes (überwiegend EAGFL, Abteilung Ausrichtung, außerdem ESF und EFRE).

283. Strukturfonds, Mittelvolumen

Aus allen drei Strukturfonds stehen für den Zeitraum 1989 bis 1993 Mittel in Höhe von rd. 122 Mrd. DM in Preisen von 1989 zur Verfügung. Der größte Teil dieser Mittel (77,7 Mrd. DM oder 63,4 %) fließt im Sinne der Bemühungen um wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft (Kohäsion) in die am wenigsten entwickelten Gebiete.

284. Strukturfonds, Hauptinterventionsform

Hauptinterventionsform der Fonds sind operative Programme, mit denen in koordiniertem Einsatz der Mittel aus den verschiedenen Fonds auch eine Steigerung ihrer Effizienz angestrebt wird.

285. Strukturfonds, Beantragungs- und Bewilligungsverfahren

Zur Aufstellung solcher Programme sind in den neuen Verordnungen planerische und konzeptionelle Vorbereitungen vorgesehen, für die folgende Abfolge festgelegt ist.

1. Festlegung der Zielgebiete für die Ziele 2 und 5 b (die Ziel-1-Gebiete waren bereits durch die Rahmenverordnung vorgegeben worden),
2. Aufstellung der regionalen Entwicklungs- und Umstellungspläne durch regionale und nationale Stellen,
3. Entscheidung der Kommission über die indikative Mittelaufteilung der Fondsmittel für alle drei Fonds in Höhe von etwa 122 Milliarden DM auf Ziele, Mitgliedstaaten und Regionen,
4. Beschlüsse der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte, in denen vor allem die Förderschwerpunkte und der indikative Finanzrahmen für die einzelnen Fonds und Instrumente angegeben sind.

Die Bundesregierung begrüßt die insgesamt erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der EG-Strukturfondsreform und die im allgemeinen gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kommission. Sie ist bemüht, den durch das neue mehrstufige Beantragungs- und Bewilligungsverfahren angewachsenen Verwaltungsaufwand bei der Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlich finanzierten strukturpolitischen Aktionen auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Sie bedauert es, daß beim Europäischen Sozialfonds der Mittelabfluß durch nachträgliche erhebliche Planungsauflagen behindert wird.

b) EG-Regionalfonds

286. Regionalfonds, Tätigkeit

Der EG-Regionalfonds beteiligt sich an Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in besonders strukturschwachen Gebieten (Ziel 1), in Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung (Ziel 2) und in geringerem Umfang in ländlich-strukturierten Regionen mit Umstellungsbedarf (Ziel 5 b).

287. Regionalfonds, Förderkonzepte in der Bundesrepublik

Die Kommission hat Ende 1989 sieben gemeinschaftliche Förderkonzepte für deutsche Ziel-2-Gebiete in den Ländern in Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland beschlossen und damit insgesamt ein indikatives Mittelvolumen von 280,3 Mio. ECU für die Jahre 1989—1991 aus dem EG-Regionalfonds und -Sozialfonds in Aussicht gestellt. Außerdem wurden die operativen Ziel-2-Programme der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin genehmigt, so daß hier mit der Durchführung der Förderung schon begonnen werden kann.

Eine weitere Entscheidung der Kommission, die noch auf der früheren Verordnung des EG-Regionalfonds basiert, betraf das nationale Programm von gemeinschaftlichem Interesse des Saarlandes.

288. Regionalfonds, Gemeinschaftsinitiativen der Kommission

Zur regionalen und sozialen Flankierung von Anpassungsprozessen in Kohlerevieren, die von der Umstrukturierung im Kohlebergbau besonders betroffen sind, hat die Kommission Ende 1989 eine Gemeinschaftsinitiative RECHAR verabschiedet, im Rahmen derer sie im Zeitraum 1990—1993 Mittel des EG-Regional- und Sozialfonds (insgesamt bis zu 300 Mio. ECU), Mittel zur Zinsverbilligung von EGKS-Darlehen (bis zu 120 Mio. ECU) und EGKS-Mittel (bis zu 40 Mio. ECU) für Maßnahmen nach Artikel 56 EGKS-Vertrag zur Mitfinanzierung zur Verfügung stellt. Weitere Gemeinschaftsinitiativen hat die Kommission angekündigt, z. B. zur Verbesserung der Umwelt in Ziel-Gebieten der EG-Strukturfonds.

c) Europäischer Sozialfonds

289. Sozialfonds, Tätigkeit

Hauptaufgaben des Europäischen Sozialfonds sind das Ziel „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ und das Ziel „Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben“. Der Sozialfonds beteiligt sich darüber hinaus an sozialen Begleitmaßnahmen bei der Umstellung der von der rückläufigen Industrieentwicklung betroffenen Gebiete und bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

290. Sozialfonds, neues Plan- und Programmverfahren

Das bisherige für den europäischen Sozialfonds geltende Einzelprojektverfahren wurde abgelöst durch ein Plan- und Programmverfahren mit Laufzeiten von drei bis fünf Jahren. Bund und Länder haben als Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen im Rahmen der Bund/Länder-Koordinierungsgruppe 35 Pläne mit detaillierten Arbeitsmarktanalysen und Erläuterungen der geplanten arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte zu den genannten Zielen aufgestellt. Außerdem hat die Bundesregierung die Förderanträge in Brüssel vorgelegt. Die Kommission hat daraufhin im gemeinschaftlichen Förderkonzept für den Planungszeitraum 1990 bis 1992 fast 1,2 Mrd. DM für sozialpolitische Aktionen im Rahmen der Ziele 3 und 4 sowie rd. 0,17 Mrd. DM für soziale Begleitmaßnahmen zu Ziel 2, bezogen auf die Jahre 1990 und 1991, an Fördermitteln für die Bundesrepublik Deutschland in Aussicht gestellt. Die Verhandlungen zu den sozialen Begleitmaßnahmen für das weitere Ziel „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes" werden voraussichtlich erst am Ende des 1. Quartal 1990 abgeschlossen sein.

d) Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

291. EAGFL, Fördergebietsentscheidung

Im Mai 1989 ist von der Kommission nach intensiven Diskussionen mit den Mitgliedstaaten die Liste der ländlichen Gebiete beschlossen worden, deren Entwicklung nach Ziel Nr. 5 b der Rahmenverordnung gefördert werden soll.

292. EAGFL, deutsche Fördergebiete

In den acht Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland sind insgesamt 49 Landkreise oder Teile davon mit einem Anteil von rd. 21 % an der Gesamtfläche und 7,4 % an der Gesamtbevölkerung in die Gebietsliste aufgenommen worden; deutliche Schwerpunkte liegen in Bayern (44 %) und im nördlichen Niedersachsen (20 %).

293. EAGFL, gemeinschaftliche Förderkonzepte

Mit einer Entscheidung der Kommission über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte, in denen die EG die Prioritäten der Entwicklungsmaßnahmen und die Mitfinanzierung aus der Gemeinschaftskasse festlegt, ist Anfang 1990 zu rechnen.

e) Europäische Investitionsbank (EIB)

294. EIB-Finanzierungstätigkeit 1989

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat im Jahre 1989 ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und außerhalb der EG um 20,4 % gegenüber dem Vorjahr ausgeweitet. Der Gesamtbetrag der 1989 gewährten Finanzierungen beläuft sich auf 12 246,1 Mio. ECU gegenüber 10 175 Mio. ECU in 1988. Diese Zunahme ist im wesentlichen auf die Nachfrage nach Finanzierungen der Bank für Investitionen in der Gemeinschaft zurückzuführen, die 11 634,2 Mio. (+ 22,8 % gegenüber 1988) erreichen, davon 78,3 Mio. ECU aus NGI-Mitteln. 1989 erreichte der Betrag der an den Finanzmärkten aufgenommenen Mittel 9 034,5 Mio. ECU. Der im wesentlichen für Finanzierungsoperationen zur Verfügung stehende Betrag — 8 997 Mio. ECU — setzte sich zu 88 % aus Gemeinschaftswährungen bzw. zu 63,5 % aus nur vier Währungen (ECU 20,1 %, GBP 19,7 %, FRF 12,9 %, DM 10,7 %) zusammen.

Die Ausweitung der Tätigkeit der Bank in den letzten zwei Jahren (um durchschnittlich 25 %) dürfte sich auch in 1990 fortsetzen.

295. EIB- und Strukturpolitik

Die Europäische Investitionsbank ergänzt mit ihren Aktivitäten die Strukturpolitik der Gemeinschaft und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Kohäsion. Bei der Aufgliederung nach der wirtschaftspolitischen Zweckbestimmung erreichen die Darlehen für die *Regionalentwicklung* 7 017,8 Mio. ECU (1984: 4 912,8 Mio. ECU) und haben damit einen Anteil von etwa 64 % der gesamten Finanzierungen aus eigenen Mitteln der Bank (Zunahme um 42,8 %). Nahezu zwei Drittel dieser Finanzierungen sind für Vorhaben bestimmt, die ihren Standort in Regionen haben, auf die sich die Tätigkeit der Strukturfonds konzentriert (Ziel Nr. 1), nämlich Portugal, Griechenland, Irland, einige spanische Regionen, Süditalien und Nordirland. Etwa 20 % des Betrages betrifft Regionen, die mit Problemen rückläufiger Industrietätigkeit bzw. Umstellungsproblemen konfrontiert sind.

Die großen Investitonsprogramme haben im Hinblick auf 1993 die Nachfrage nach Finanzierungen für *Verkehrs- und Fernmeldeinfrastruktur von gemeinsamem Interesse* erneut belebt: 2 676,9 Mio. (1988: 1 727,6 Mio.).

296. EIB und Umweltschutz

Der Betrag der Darlehen für Investitionsvorhaben, die zum Umweltschutz bzw. zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen, erreicht 1 728 Mio. (1988: 1 231,1 Mio.). Darlehen für Vorhaben auf dem Energiesektor haben sich weiter verrringert auf 1 719 Mio. ECU gegenüber 1 840,9 Mio. im Vorjahr. Etwa 20 % dieses Betrages betreffen Projekte, die auch zum Umweltschutz beitragen.

297. EIB und Industriepolitik

EIB-Finanzierungen für Projekte zur Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft belaufen sich auf 1 014,4 Mio. ECU (1988: 822,5 Mio. ECU). Auf der Einführung neuer Technologien liegt der Schwerpunkt der vorgelegten Projekte.

298. EIB sowie kleine und mittlere Unternehmen

Kleinen und mittleren Unternehmen gilt die besondere Aufmerksamkeit der EIB. Aus laufenden Globaldarlehen wurden 7 605 Teildarlehen im Gesamtbetrag von 2 013,8 Mio. an diese Unternehmen vergeben (1988: 5 113 Teildarlehen über insgesamt 1 611,4 Mio. ECU). 72,6 % der Finanzierungen der EIB innerhalb der Gemeinschaft verteilen sich auf vier EG-Mitgliedsländer: Italien (3 734,4 Mio. ECU = 32,1 %),

Großbritannien (1 652,2 Mio. ECU = 14,2 %), Spanien (1 541,7 Mio. ECU = 13,3 %) und Frankreich (1 512,8 Mio. ECU = 13,0 %). Die Finanzierung von Vorhaben in Deutschland war mit 856,5 Mio. ECU erneut angestiegen und erreichte 7,4 % (Vorjahr: 603 Mio. ECU und 6,4 %).

XV. Verkehrspolitik

a) Binnenmarkt und Verkehr

299. Liberalisierung im Straßenverkehr

Für den Straßengüterverkehr wurden im Berichtszeitraum weitere Liberalisierungsmaßnahmen beschlossen bzw. entscheidend vorbereitet. Die spürbare jährliche Aufstockung der Gemeinschaftskontingente im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, die Einführung der freien Preisbildung für diese Transporte zum 1. Januar 1990 und insbesondere die im Dezember 1989 beschlossene Einstiegsregelung zur Kabotage, d. h. die (zunächst im Umfang begrenzte) Zulassung von Transportunternehmen zu Straßengüterbeförderungen zwischen Zielorten innerhalb eines anderen Mitgliedstaates, haben für den Straßengüterverkehr die Verwirklichung des Binnenmarktes deutlich näher gebracht.

300. Liberalisierung im Luft- und Seeverkehr

Der Rat hat sich am 4./5. Dezember 1989 grundsätzlich auf weitere bedeutende Schritte zur Liberalisierung des Luftverkehrs durch Lockerung der Vorschriften über Tarifbildung, erweiterten Marktzugang, breitere Möglichkeiten für die Wahrnehmung der „Fünften Freiheit" und weitere Spielräume bei den Kapazitätsbestimmungen geeinigt. Zum Seeverkehr wurde bei dieser Ratssitzung Einvernehmen über die Orientierung der weiteren Arbeiten auf der Grundlage von der Kommission vorgeschlagener Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsbedingungen im Seeverkehr erzielt; für die Bundesregierung ist wesentlich, daß die EG-Maßnahmen der Stärkung der Leistungsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der EG-Handelsflotte dienen müssen.

b) Straßenverkehr

301. Alpenquerender Verkehr

Sowohl während der spanischen als auch französischen Präsidentschaft standen erneut die Verhandlungen zwischen der EG und Österreich, der Schweiz und Jugoslawien über den Transitverkehr im Vordergrund: Insbesondere im Hinblick auf das österreichische Nachtfahrverbot für Lkw ab 1. Dezember 1989 war die Bundesregierung an baldigen Ergebnissen interessiert. Obwohl sich der Rat während des Berichtszeitraums dreimal mit dem Thema befaßte, konnten befriedigende Lösungen noch nicht erreicht werden. In den Schlußfolgerungen des Rates vom 4. und 5. Dezember 1989 wurde u. a. gefordert:

— Gewährleistung zufriedenstellender Rahmenbedingungen für den Straßentransitverkehr durch Österreich, die Schweiz und Jugoslawien, insbesondere Unterlassung weiterer einseitiger Maßnahmen.

— Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch den Straßengüterverkehr sowie zum Ausbau und zur Verbesserung des Schienenverkehrs und des kombinierten Verkehrs.

Diese Ziele sollen durch weitere Verhandlungen der Kommission mit den Transitländern erreicht werden. Daneben wurden Verhandlungen zwischen den Verkehrsministern der unmittelbar betroffenen Länder als zweckmäßig bezeichnet.

302. Kabotage im Straßengüterverkehr

Der Rat legt die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates fest, in dem sie nicht ansässig sind. Nach jahrelangen Beratungen beschloß der Rat eine Verordnung mit folgenden Eckwerten:

Kontingent von 15 000 Zweimonatsgenehmigungen, die in Monatsgenehmigungen gestückelt werden können.

Jährliche Erhöhung des Kontingents entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens in den Mitgliedstaaten, mindestens aber um 10 %

Entscheidung über Schutzmaßnahmen durch die Kommission bei Marktstörungen

Inkrafttreten: 1. Juli 1990. Erste Erhöhung des Kontingents 1. Juli 1991. Befristung (als Übergangsregelung) bis 31. Dezember 1992.

Für die Bundesrepublik Deutschland wurde eine Erklärung zu Protokoll gegeben, daß deutsche Behörden bei der Kabotage — unter Beachtung des EWG-Vertrages und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes — die allgemeinen deutschen Gesetze anwenden müssen, insbesondere soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Positiv aus deutscher Sicht sind zu werten:

— Vorsichtiger Beginn mit einem Kabotage-Sonderkontingent

— Die Bundesrepublik Deutschland hat den größten Anteil am Kontingent (2 073 Genehmigungen)

— Eine unkontrollierbare Entwicklung, die bei Anordnung der Kabotage durch den Europäischen Gerichtshof hätte eintreten können, dürfte abgewendet sein.

303. Gefahrgutfahrerschulung

Eine weitere Entscheidung wurde über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße getroffen. Die Richtlinie sieht vor:

a) Übernahme der Ausbildungsstandards des ECE-Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) durch die EG

   — für Beförderungen in Tankfahrzeugen oder von explosiven Gütern ab 1. Juli 1992,

— für Beförderungen aller übrigen gefährlichen Güter ab 1. Januar 1995.

b) Ausdehnung dieser Standards auf den nationalen Verkehr in den Mitgliedstaaten.

Die Bundesrepublik Deutschland konnte zwar ihre über das ADR hinausgehenden Standards nicht durchsetzen, sorgte jedoch für Klarstellung in der Richtlinie, daß strengere nationale Vorschriften auf Fahrer einheimischer Fahrzeuge angewandt werden können.

304. Steuerharmonisierung im Güterkraftverkehr

Offen ist nach wie vor die Steuerharmonisierung im Güterkraftverkehr. Der Rat verabschiedete zwar am 5. Juni 1989 Leitlinien zur Beseitigung steuerlicher Wettbewerbsverzerrungen im Güterkraftverkehr. Diese Leitlinien erkennen aber nur den Harmonisierungsbedarf an und zeigen auf, daß eine Einigung letztlich nicht erzielbar ist. Die Bundesregierung hat deshalb am 24. Oktober 1989 einen Gesetzentwurf beschlossen, der ab 1. Mai 1990 für schwere Lastfahrzeuge die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer auf ein mittleres europäisches Niveau und die Einführung einer für In- und Ausländer geltenden Straßenbenutzungsgebühr vorsieht.

305. Maße und Gewichte

Bei der Angleichung der technischen Normen (Maße und Gewichte für Nutzfahrzeuge) wurde die zeitliche Begrenzung der Ausnahmeregelungen für Großbritannien und Irland auf den 31. Dezember 1989 festgelegt.

Ferner einigte sich der Rat auf die Ausdehnung der Gesamtlänge des Sattelfahrzeugs von 15,50 m auf 16,50 m bei 13,60 m Ladelänge zum 1. Januar 1991.

306. Preisbildung im Güterkraftverkehr

Die Verordnung über die Preisbildung im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sieht die freie Preisbildung im grenzüberschreitenden EG-Verkehr ab 1. Januar 1990 vor. Eine Protokollerklärung des Rates läßt die Veröffentlichung von Orientierungsdaten durch die Berufsverbände für die Ermittlung der Beförderungspreise zu.

307. Mietfahrzeuge

Mit der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 84/647/EWG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr wurde die Möglichkeit, für Mietfahrzeuge eine Mindestmietdauer vorzuschreiben, abgeschafft. Die Möglichkeit, die Anmietung von Lkw für den Werkverkehr auszuschließen, bleibt bestehen.

c) Seeverkehr

308. Seeverkehr, Schwerpunkte

Der Rat befaßte sich wiederholt mit Vorschlägen der Kommission zur Verbesserung der Betriebsbedingungen des Seeverkehrs in der Gemeinschaft. Es wurde Einigkeit erzielt, daß Kommission und Rat die Arbeiten mit Schwerpunkt in folgenden Bereichen voranbringen sollen:

— Verbesserung der Hafenstaatkontrollen

— Ermöglichung eines fairen Wettbewerbs bei der Vergabe von Transporten der Nahrungsmittelhilfe

— Beseitigung der Rechtsunsicherheit bei den Konsortien (Kommission hat Vorschlag für Gruppenfreistellung von den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages angekündigt)

— Klärung der wettbewerbsrechtlichen Stellung des kombinierten Verkehrs Seeverkehr/Landverkehr

— Forschungsprogramm für den Seeverkehr

— Erleichterung der Umtragung von Schiffen zwischen den Mitgliedstaaten

— Freizügigkeit für die Seeleute.

309. Seeverkehr, europäisches Register (EUROS)

Die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen über ein europäisches Register (EUROS) sollen deutlicher auf das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EG-Handelsflotten ausgerichtet werden. Hinsichtlich der finanziellen und steuerlichen Hilfen wird noch ein eingehender Dialog zwischen Kommission und Rat für erforderlich gehalten. Die Prüfung des Verordnungsvorschlages über die Kabotage soll fortgesetzt werden; Sonderregelungen für Inselverkehre und dergleichen sollen vorgesehen werden; ein erheblicher Teil der Mitgliedstaaten besteht auf gleichzeitiger Harmonisierung der Betriebsbedingungen für die Schiffe.

d) Luftverkehr

310. Luftverkehrsliberalisierung

Im Rahmen der Beratungen über die Kommissionsvorschläge zur Weiterentwicklung der Zivilluftfahrt in der Gemeinschaft einigte sich der Rat darauf, daß zur Vorbereitung des Binnenmarktes in folgenden Bereichen deutliche Fortschritte erzielt werden müssen:

— Liberalisierung der Beförderung von Personen und Fracht

— vordringliche Behandlung der Beziehungen der EG zu den skandinavischen Ländern und den übrigen EFTA-Ländern

— technische und soziale Harmonisierung.

Für die Liberalisierung wurden in Teilbereichen feste Fristen vorgesehen:

— Jährliche Erhöhung der bilateralen Kapazitätsanteile um 7,5 Prozentpunkte ab 1. November 1990; Aufhebung der bilateralen Kapazitätsbeschränkungen zum 1. Januar 1993

— Freigabe der Preisbildung, es sei denn, beide beteiligten Regierungen lehnen einen Tarif ab: zum 1. Januar 1993

— Niederlassungsrecht der Fluggesellschaften: bis 1. Juli 1992.

311. Luftverkehr, computergesteuertes Buchungssystem

Im Berichtszeitraum hat der Rat eine Verordnung über computergesteuerte Buchungssysteme im Luftverkehr beschlossen. Sie legt einen Verhaltenskodex fest, der einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Luftfahrtuntenrehmen sicherstellt. Gleichzeitig werden die Verbraucher vor verfälschten Informationen über Luftverkehrsdienste geschützt.

312. Linienflugverkehr, interregionaler

Ebenfalls hat der Rat Änderungen bei der Zulassung interregionalen Linienflugverkehrs beschlossen. Bei der Beförderung von Personen, Post und Fracht entfällt künftig die Mindestlänge der Strecke von 400 km, ebenfalls die Höchstgrenze bei den Sitzplätzen von 70 Sitzen und die Gewichtsgrenze von höchsten 30 t. Die Mitgliedstaaten haben künftig auch nicht mehr das Recht, interregionalen Luftverkehr nur zu bestimmten Tarifen zu gestatten.

313. Lärmarme Flugzeuge

Die Richtlinie zur Begrenzung der Schallemissionen von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen sieht die Festlegung strengerer Regeln zur Begrenzung des Fluglärms vor.

Ab 1. November 1990 dürfen danach nur noch Strahlflugzeuge der neueren geräuscharmen Generation neu registriert und zum Betrieb zugelassen werden.

e) Eisenbahnverkehr

314. Eisenbahn

Die Kommission hat im November 1989 eine umfangreiche Mitteilung und 4 Vorschläge zur Eisenbahnpolitik vorgelegt. Es handelt sich dabei um eine Richtlinie über die Entwicklung der Eisenbahnsysteme, um eine Änderungsrichtlinie über die Verpflichtungen zur Dienstleistung, vorwiegend im Eisenbahnverkehr, aber auch im Straßen- und Binnenschiffsverkehr unter bestimmten Bedingungen, Regeln für den kombinierten Verkehr und um eine Konzeption eines europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Alle vier Vorschläge sind nicht im Weißbuch über den Binnenmarkt enthalten. Eine Beratung im Rat hat noch nicht stattgefunden.

315. Europäisches Hochgeschwindigkeitsnetz

Die Konzeption eines europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes soll außerdem durch eine Arbeitsgruppe hochrangiger Beamte der Regierungen und Eisenbahnen geprüft werden. Hierzu hat die Kommission eingeladen. Die Prüfung soll bis Ende 1990 abgeschlossen sein.

XVI. Umweltpolitik

a) Europäische Umweltagentur

316. Umweltagentur, Aufgaben

Der Rat einigte sich grundsätzlich auf den Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur.

Die zentralen Aufgaben der Agentur sind:

- Errichtung eines europäischen Umweltüberwachungs- und -informationsnetzes zur Erfassung der Informationen insbesondere auf den Gebieten: Luft, Wasser, Boden, Naturschutz, Abfall, Lärm, Gefahrstoffe
- Aufbereitung und Analyse der Daten und ihre Bereitstelung für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, insbesondere an die Kommission zur Ausarbeitung und Bewertung von Umweltmaßnahmen und -vorschriften
- Förderung der Vergleichbarkeit der Daten
- Verbreitung von Umweltinformationen u. a. durch Veröffentlichung eines Berichts über den Zustand der Umwelt alle drei Jahre
- Förderung des Informationsaustauschs über die besten verfügbaren Technologien.

Die Agentur soll auch für Drittstaaten offen sein; ihre Beteiligung erfolgt auf der Basis von Abkommen zwischen dem interessierten Drittstaat und der Gemeinschaft.

317. Umweltagentur, noch zu entscheidende Fragen

Eine formelle Beschlußfassung über die Verordnung war mit Rücksicht auf die noch ausstehende Stellungnahme des Europäischen Parlaments nicht möglich. Die bisherigen Beratungen in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments zeigen, daß es in einer Reihe von Fragen erheblich abweichende Auffassungen vertritt. Es fordert insbesondere Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse für die Agentur. Auch die Standortfrage und die Sprachenregelung bleiben einer späteren Entscheidung vorbehalten. Die Bundesregierung setzt sich mit allem Nachdruck dafür ein, daß die Agentur in Berlin eingerichtet wird.

b) Luftreinhaltepolitik

318. Kfz-Emissionen

Zur Begrenzung der Emissionen von Kfz mit einem Hubraum unter 1,4 Litern traf der Rat mit qualifizierter Mehrheit (gegen die Stimmen von zwei Mitgliedstaaten) eine Entscheidung mit folgenden Elementen:

- Ab 1. Juli 1992 müssen in der EG alle neuen Modelle und ab 31. Dezember 1992 alle neu zugelassenen Fahrzeuge Grenzwerte von

  19 g Kohlenmonoxid (CO) und
  5 g Kohlenwasserstoff (HC) und
  Stickstoffoxyide (NO_x)

jeweils pro Test einhalten. Dies erfordert ganz überwiegend den Einsatz des geregelten Dreiwegekatalysators.

- Den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit eröffnet, bis zur obligatorischen Geltung der Grenzwerte steuerliche Anreize anzuwenden.

Durch diesen Beschluß werden die neuen Grenzwerte ein Jahr früher EG-weit vorgeschrieben als dies vom Europäischen Parlament und der Kommission vorgesehen war. Es ist davon auszugehen, daß durch die in Kraft befindliche steuerliche Förderung in der Bundesrepublik Deutschland schon 1990 praktisch alle neuen Fahrzeuge diese Grenzwerte einhalten.

Die beiden anderen Pkw-Kategorien werden auf der Basis des zu modifizierenden europäischen Testzyklus angepaßt; die Kommission hat hierzu im Dezember 1989 ihren Vorschlag vorgelegt. Sie kündigte die Vorlage eines Vorschlages für die Zweite Grenzwertstufe bei Lkw für die ersten Monate 1990 an. Darüber hinaus wird die Kommission im Lichte der Arbeiten über den Treibhauseffekt einen Vorschlag zur Begrenzung der Kohlendioxid-(CO_2)Emissionen aus Kraftfahrzeugen vorlegen.

319. Treibhauseffekt

Der Rat verabschiedete eine Entschließung betreffend den Treibhauseffekt und die Gemeinschaft mit folgenden Elementen:

- Notwendigkeit, ein internationales Übereinkommen über die Klimaveränderung zu schaffen;
- Anerkennung, daß auch in bezug auf FCKW, die vom Montreal-Protokoll nicht erfaßt werden, Maßnahmen erforderlich sind;
- Wiederaufforstungsmaßnahmen in der Gemeinschaft und Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Bemühungen um die Erhaltung der tropischen Regenwälder;
- Maßnahmen im Bereich der Energiepolitik, Energieeinsparung, Erhöhung des Energiewirkungsgrades, Entwicklung und Nutzung anderer Energiequellen als fossile Brennstoffe;
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;
- Programm der Kommission zur Untersuchung politischer Optionen unter Hervorhebung einiger Schwerpunkte, insbesondere der Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von „Treibhausgasen";
- Antrag an die Kommission, bis spätestens Ende 1990 einen Bericht mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen in den genannten Bereichen, insbesondere in bezug auf das CO_2-Problem, vorzulegen.

320. Schwefeldioxid und Schwefelstaub

Durch die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwefelstaub, die der Rat annahm, wird die geltende Richtlinie von 1980 an den technischen Fortschritt angepaßt sowie eine verbesserte Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten angewandten Grenzwerte und Meß- und Auswertungsverfahren erreicht.

c) Naturschutz

321. Elefanten, afrikanische

Die Kommission wurde hinsichtlich des Schutzes der afrikanischen Elefanten aufgefordert, Vorschläge zur Änderung einer Verordnung von 1982 vorzulegen, um ein sofortiges Verbot der Einfuhr von Rohelfenbein sowie bearbeitetem Elfenbein vorzusehen. Der Rat nahm eine Schlußfolgerung an, wonach alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bereits im Vorgriff auf nationaler Ebene die Einfuhr zu verbieten. In der Bundesrepublik Deutschland besteht schon seit dem 5. Juni 1989 ein Verbot für die kommerzielle Einfuhr von Elfenbein aus Staaten außerhalb der EG.

322. Elfenbein, Handel mit

Ferner nahm der Rat eine Schlußfolgerung über eine gemeinschaftliche Haltung in der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (WA) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen an mit dem Ziel, den Handel mit Elfenbein afrikanischer Elefanten international sofort zu verbieten. Die 7. Konferenz der Vertragsparteien zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) hat im Oktober 1989 den afrikanischen Elefanten in die Liste der vom Aussterben bedrohten Arten (Anhang I WA) aufgenommen.

323. Jungrobben, Verbot der Einfuhr von Fellen

Durch die vom Rat verabschiedete Richtlinie zur Änderung der Richtlinie betreffend die Einfuhr von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus wird das bisher begrenzte Einfuhrverbot auf nunmehr unbestimmte Zeit verlängert.

324. Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie

Im August 1988 hat die EG-Kommission dem Rat den Entwurf einer „Fauna, Flora, Habitat-(FFH-)Richtlinie" (KOM(88)381 endg.) zugeleitet. Der Entwurf wird derzeit auf Ratsarbeitsgruppenebene beraten.

Gegenstand des Richtlinienvorschlags sind Maßnahmen zum umfassenden Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Bei dem im Bereich des Artenschutzes vorgesehenen Schutzsystem für gefährdete Arten wird im einzelnen zu prüfen sein, welche Arten als gefährdet einzustufen sind bzw. welche Arten einer Nutzung nur nach Maßgabe eines Managementplans unterworfen werden sollten. Für die Bundesrepublik Deutschland wird in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Verhältnis der Richtlinie zu den Vorschriften des deutschen Jagdrechts, das den ihm unterliegenden Arten bereits einen hohen Schutzstatus gewährt, von besonderer Bedeutung sein.

d) Gentechnik

325. gentechnisch veränderte Mikroorganismen, Verwendung

Der Rat nahm im Juni 1989 eine gemeinsame Ausrichtung für eine Richtlinie über die Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen einstimmig an. Danach bedarf jede erstma-

lige Verwendung gefährlicher genetisch veränderter Mikroorganismen in Anlagen der Forschung oder Produktion einer vorherigen Genehmigung. Dies gilt auch für jede weitere Verwendung solcher Mikroorganismen in der Industrie. Bei den übrigen Verwendungskategorien müsen die Mitgliedstaaten mindestens die Anmeldung vorschreiben mit der Maßgabe, daß die Verwendung bei Nicht-Einhaltung der festgelegten Sicherheitsanforderungen untersagt bzw. an Auflagen geknüpft wird.

Entgegen dem Vorschlag der Kommission stützt sich die Richtlinie auf Artikel 130 s EWG-Vertrag, so daß strengere nationale Maßnahmen möglich sind.

326. Gentechnisch veränderte Organismen, Freisetzung

Der Richtlinienvorschlag über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, zu dem der Rat einen „Gemeinsamen Standpunkt" beschlossen hat, enthält Regelungen zum vorsorgenden Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Freisetzung genetisch veränderter Organismen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken sowie beim Inverkehrbringen von Produkten, die solche Organismen enthalten. Der Vorschlag legt ein EG-weites verbindliches Genehmigungsverfahren, eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung und eine optionale Regelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren fest.

Auf Drängen der Bundesrepublik Deutschland wurde in diesem Bereich erstmalig der Tierschutzgesichtspunkt berücksichtigt und zwar dergestalt, daß Tierversuche auf das unerläßliche Minimum beschränkt werden.

e) Verhütung von technischen und natürlichen Risiken

327. Umweltunfälle, Verhütung

Der Rat nahm eine Entschließung an, mit der die Weichen gestellt werden für die Weiterentwicklung der Vorsorge gegenüber

— Industrieunfällen

— den aus dem Transport gefährlicher Güter (auf dem Land und zu Wasser) erwachsenden Gefahren

— den natürlichen Risiken in der Gemeinschaft, insbesondere Erdbeben, Waldbrände und Überschwemmungen.

f) Wasser

328. Trinkwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und zur Vermeidung der Gewässereutrophierung hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Reduzierung der Verunreinigung der Gewässer durch Nitrate aus diffusen Quellen vorgelegt. Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag wurden im 2. Halbjahr 1989 aufgenommen. Die Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung des Vorschlags, hält aber eine Weiterentwicklung hin zu einem vorsorgenden EG-weiten flächendeckenden Gewässerschutz für erforderlich.

329. Abwässer, kommunale

Dem Rat liegt ferner ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer vor. Er zielt darauf ab, die Belastung der Gewässer der Gemeinschaft durch kommunale und vergleichbare industrielle Abwässer zu verringern. Dazu werden Mindestanforderungen für die Abwasserbehandlung vorgegeben. Die Bundesregierung mißt diesem Vorschlag, der eine harmonisierte Abwasserreinigung auf hohem Niveau vorsieht, herausragende Bedeutung für den Schutz der europäischen Binnen- und Küstengewässer bei; sie setzt sich unter Einbeziehung einiger notwendiger Änderungen für eine baldige Verabschiedung der Richtlinie ein.

XVII. Europäisches Sozialwesen

a) Soziale Flankierung des Binnenmarktes

330. Sozialpolitik, Schwerpunkte

Im Berichtszeitraum fanden fünf Ratstagungen zu Sozialfragen statt. Schwerpunkte der Ratsarbeit waren Diskussionen über die Ausgestaltung der sozialen Dimension des Europäischen Binnenmarktes, den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie Fragen der sozialen Sicherheit. Von herausragender politischer Bedeutung waren die Beratungen der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die auf der Tagung des Europäischen Rates am 8./9. Dezember 1989 von den Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten angenommen wurde, sowie die Vorlage des Aktionsprogramms der Kommission (vgl. Ziffer 4.).

Endgültig verabschiedet werden konnten die Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (Neue Rahmenrichtlinie) sowie die Richtlinien über die Arbeitsstätten, die Benutzung von Arbeitsmitteln und die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen. Diese Entscheidungen sind als großer Erfolg anzusehen, gerade auch im Hinblick auf die deutschen Bemühungen, den Arbeitsschutz in der EG voranzutreiben.

331. Sozialcharta

Die Gemeinschaftscharta sozialer Grundrechte der Arbeitnehmer ist eine politische Absichtserklärung der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer durch die Absicherung grundlegender sozialer Rechte insbesondere in den Bereichen Freizügigkeit, Entlohnung inklusive Urlaub und Ruhezeiten, Koalitionsfreiheit und Arbeitnehmermitwirkung, Arbeitsschutz, sozialer Schutz für Arbeitnehmer und ältere Menschen und Eingliederung von Behinderten zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollen — entsprechend dem Subsidaritätsprinzip — in erster Linie selbst bzw. durch Einwirkung auf die Sozialpartner für Verwirklichung dieser Rechte sorgen. Damit soll der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der Gemeinschaft gefördert

werden, wobei Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind.

332. Sozialcharta, Haltung der Bundesregierung

Aus Sicht der Bundesregierung konnten nicht alle mit dem Vorhaben der Gemeinschaftscharta ursprünglich verbundenen Erwartungen erfüllt werden. Da sich schon früh (mit dem ersten Kommissionsentwurf) abzeichnete, daß die Charta selbst noch keine rechtsverbindlichen Mindestrechte würde enthalten können, setzte sich die Bundesregierung mit Erfolg dafür ein, bereits durch den Wortlaut der Charta die spätere Regierung rechtsverbindlicher sozialer Mindestrechte vorzubereiten. Dazu hat die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den deutschen Sozialpartnern in einem Neun-Punkte-Katalog Felder und Formulierungen für konkrete Normen vorgeschlagen. Diese finden sich im Bericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat wieder. Sie fanden die Unterstützung weiterer Mitgliedstaaten, insbesondere der Benelux-Staaten. Selbstverständlich kann dieser Vorschlag nicht abschließend sein. Die Bundesregierung wird bei der Umsetzung der Gemeinschaftscharta darauf drängen, weitere Bereiche z. B. Regelungen zur Erleichterung grenzüberschreitender Tätigkeiten der Arbeitnehmervertreter in multinationalen Konzernen einzubeziehen.

333. Sozialcharta, Aktionsprogramm

Das Initiativrecht zur Vorlage von Vorschlägen liegt bei der EG-Kommission. Die Bundesregierung erwartet, daß die EG-Kommission alsbald die in ihrem Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta angekündigten Vorschläge vorlegt. Dieses Aktionsprogramm, das von der Kommission in der Ratssitzung am 30. November 1989 vorgestellt wurde, sieht u. a. 20 Richtlinienvorschläge, insbesondere für den Bereich des Arbeitsschutzes, aber auch zum Arbeitsrecht vor.

334. Arbeitsschutzpaket und Rahmenrichtlinie

Der Rat verabschiedete endgültig die Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Es handelt sich um eine Rahmenrichtlinie, die durch ein Paket von Einzelrichtlinien (zu Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, zur Handhabung von Lasten und Arbeit an Bildschirmgeräten) ergänzt wird. Mit diesem Paket soll die durch Artikel 118a EWG-Vertrag geschaffene Möglichkeit genutzt werden, Mindestvorschriften für den Bereich des Arbeitsschutzes festzulegen und so die Herstellung des Europäischen Binnenmarktes sozial zu flankieren. Die Rahmenrichtlinie legt die grundlegenden Bestimmungen fest, die übergreifend für die genannten Einzelrichtlinien Geltung haben werden.

335. Arbeitsschutz, Rahmenrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie legt Bestimmungen über die betrieblichen Strukturen (Organisation des Arbeitsschutzes), die Beziehungen zwischen den betroffenen Personen, die Verwaltung, das Personal und seine Vertreter in den Unternehmen einschließlich der Abstimmung zwischen den Sozialpartnern als Mittel zur Förderung der Abwehr berufsbedingter Gefahren fest.

Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Betriebe (auch für den öffentlichen Dienst und die Landwirtschaft, nicht aber für bestimmte Tätigkeiten für die öffentliche Ordnung und Sicherheit wie z. B. Polizei, Bundeswehr und Katastrophenschutz).

Im einzelnen sind u. a. vorgesehen:

- Klarstellung der Verantwortung des Arbeitgebers für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz;
- Festlegung der Arbeitgeberverpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer;
- Festlegungen über die Hinzuziehung außerbetrieblicher Dienste für die Arbeitssicherheit;
- Festlegung über die Information der Aufsichtsbehörden und der Arbeitnehmer;
- Anhörung und Ausbildung der Arbeitnehmer;
- Festlegung über Pflichten der Arbeitnehmer.

Die Richtlinie wird in mehreren Mitgliedstaaten die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer wesentlich verbessern. In der Bundesrepublik werden gesetzgeberische Maßnahmen insoweit erforderlich, als der öffentliche Dienst und die Landwirtschaft in die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften einzubeziehen sind.

336. Arbeitsstättenrichtlinie

Erste Einzelrichtlinie des Arbeitsschutzpaketes stellt die Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Arbeitsstätten dar. Sie wurde vom Rat endgültig angenommen. Nach dieser Richtlinie müssen Arbeitsstätten bestimmten Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen (diese beziehen sich z. B. auf folgende Punkte: elektrische Anlagen, Fluchtwege und Notausgänge, Brandmeldung und -bekämpfung, Lüftung umschlossener Arbeitsräume, Temperatur und Beleuchtung der Räume, Pausenräume, Sanitärräume usw.).

In der Bundesrepublik wird sich die Umsetzung im wesentlichen darauf beschränken, daß die Arbeitsstättenverordnung auf den öffentlichen Dienst und die Landwirtschaft ausgedehnt wird.

337. Arbeitsmittelrichtlinie

Zweite Einzelrichtlinie des Arbeitsschutzpaketes stellt die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit dar. Der Rat hat sie ebenfalls endgültig angenommen. Nach der Richtlinie ist insbesondere vorgesehen, daß der Arbeitgeber sich Arbeitsmittel (z. B. Maschinen und Apparate) zu beschaffen bzw. solche zu benutzen hat, die, sofern nicht andere Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehen, den Mindestvorschriften im Sinne dieser Richtlinie (etwa zu einem sicheren Betätigungssystem oder zu Schutzeinrichtungen) entsprechen.

Auch nach dieser Richtlinie sind Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie fallenden Bereichen anzuhören und zu beteiligen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie die einschlägigen Vorschriften auf den öffentlichen Dienst und Landwirtschaft ausgedehnt werden müssen (z. B. hinsichtlich der Lärmdämpfung bei städtischen Maschinenparks).

338. Persönliche Schutzausrüstungen, Richtlinie

Der Rat hat auch die dritte Einzelrichtlinie des Arbeitsschutzpakets über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit endgültig angenommen. Nach der Richtlinie ist insbesondere vorgesehen, daß der Arbeitgeber vor der Auswahl einer persönlichen Schutzausrüstung eine Bewertung der von ihm vorgesehenen Ausrüstungen vornehmen muß, die u. a. eine Untersuchung und Abwägung derjenigen Risiken umfaßt, die anderweitig nicht verhindert werden können. Entsprechend der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß Vorschriften festgelegt werden, die insbesondere Angaben über Umstände oder Risikosituationen enthalten, in denen die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich ist.

Zur Richtlinie gehören Anhänge, die zweckdienliche Angaben für die Festlegung dieser Vorschriften enthalten. Im übrigen ist auch hier eine Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter vorgesehen.

In der Bundesrepublik werden gesetzgeberische Maßnahmen insoweit erforderlich, als diese Vorschriften auch im öffentlichen Dienst und der Landwirtshaft gelten werden. Danach unterliegen z. B. Gärtner in städtischen Parks oder Drucker in öffentlichen Druckereien den gleichen Schutzvorschriften (z. B. hinsichtlich Anforderungen an Kleidung) wie ihre privatgewerblich beschäftigten Kollegen.

339. Schwere Lasten, Richtlinie zu ihrer Handhabung

Der Rat legte einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten fest, die den Arbeitnehmer insbesondere vor einer Gefährdung der Lendenwirbelsäule schützen soll.

Diese Richtlinie — die vierte Einzelrichtlinie im Rahmen des Arbeitsschutzpaketes — sieht vor, daß der Arbeitgeber geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um zu vermeiden, daß die Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen. Wenn sich dies nicht vermeiden läßt, muß die Gefährdung bei der manuellen Handhabung von Lasten gering gehalten werden. Die Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie (des Arbeitsschutzpaketes) in den unter die Richtlinie fallenden Bereichen anzuhören und deren Beteiligung zu ermöglichen.

Durch die Umsetzungen der Richtlinie wird in den meisten Mitgliedstaaten, wie auch in der Bundesrepublik, insbesondere die Situation der Bauarbeiter, etwa bei der Handhabung von Hohlblocksteinen und Fertigbauteilen verbessert. Gesetzgeberische Maßnahmen sind zudem insoweit erforderlich, als die Richtlinienbestimmungen im öffentlichen Dienst und in der Landwirtschaft gelten.

340. Bildschirmarbeit

Der Rat legte einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten fest. Diese Richtlinie wird die fünfte Einzelrichtlinie im Sinne der am 12. Juni 1989 verabschiedeten Rahmenrichtlinie sein und stellt den letzten Teil des von der Kommission im März 1988 vorgelegten Arbeitsschutzpaketes dar.

Nach dieser Richtlinie sind die Arbeitgeber verpflichtet,

— eine Analyse der Arbeitsplätze durchzuführen, um die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen zu beurteilen, die dort für die beschäftigten Arbeitnehmer vorliegen;

— die zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsplätze die im Anhang zur Richtlinie genannten Mindestvorschriften, die das Gerät, die Umgebung und die Mensch-Maschine-Schnittstelle betreffen, erfüllen.

Die Richtlinie sieht ferner vor, daß

— die Tätigkeit des Arbeitnehmers so organisiert werden muß, daß die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig unterbrochen wird;

— Augen und Sehvermögen der Arbeitnehmer einer angemessenen Untersuchung unterzogen werden müssen und die Arbeitnehmer, falls erforderlich, einer augenärzlichen Untersuchung zu unterziehen sind.

Auch nach dieser Richtlinie sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter gemäß Artikel 11 der Rahmenrichtlinie zu den unter die Richtlinie fallenden Fragen zu hören und an ihrer Behandlung zu beteiligen.

In der Bundesrepublik wird die Umsetzung Änderungen der Arbeitsschutzbestimmungen über Bildschirmarbeitsplätze (durch Verordnung bzw. Unfallverhütungsvorschriften) erforderlich machen.

341. Karzinogene am Arbeitsplatz

Der Rat hat einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz festgelegt. Nach der vorgesehenen Richtlinie hat der Arbeitgeber die Verwendung von Karzinogenen am Arbeitsplatz zu verhindern, indem er sie insbesondere, soweit dies technisch möglich ist, durch Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren ersetzt, die nicht oder weniger gefährlich sind. In allen Fällen, in denen Karzinogene verwendet werden, hat er eine

Reihe organisatorischer Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung einer Exposition zu treffen.

Die Richtlinie kam unter weitgehender Mitarbeit der Mitgliedstaaten zustande, wobei insbesondere die Bestimmungen der neuen deutschen Gefahrstoffverordnung eine Art Vorreiterfunktion bildeten.

342. Wanderarbeitnehmer, soziale Sicherheit

Der Rat genehmigte eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 „Zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern". Geändert wurde auch die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

343. „Export" von Familienleistungen, Neuregelung

Der Rat erarbeitete eine einheitliche Lösung für das Problem der Zahlung von Familienleistungen an Familienangehörige, die nicht im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates wohnen. Nach dieser Lösung unterliegen alle französischen Familienleistungen der Regelung des Beschäftigungslandes und können somit exportiert werden. Ausgenommen sind die Wohnungsbeihilfen, die Beihilfen für die häusliche Beaufsichtigung von Kindern, die Erziehungsbeihilfen und die Kleinkinderbeihilfe bis zum Alter von drei Monaten.

344. Kindergeld

Im Rahmen dieser Änderungsverordnung schaffte der Rat auch Abhilfe für ein durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache Salzano) aufgeworfenes Problem bei der Kindergeldzahlung. Im Anschluß an diese EuGH-Entscheidung hatten italienische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik vielfach für ihre in Italien lebenden Kinder Kindergeld auch dann in voller Höhe in der Bundesrepublik beantragt, wenn sie gleichzeitig einen Leistungsanspruch in Italien hatten. Kindergeld im Wohnland der Kinder — Italien — wurde zum Teil auf Betreiben der dortigen Behörden gar nicht beantragt, während die Bundesrepublik in voller Höhe zu zahlen hatte. Nach der nunmehr erfolgten Verordnungsänderung kann bei in beiden Ländern nebeneinander bestehenden Leistungsansprüchen im Beschäftigungsland (z. B. der Bundesrepublik) nur ein Erhöhungsantrag gegenüber dem Kindergeld des Wohnlandes geltend gemacht werden.

345. Europäischer Ausweis für Sofortbehandlung

Der Europäische Binnenmarkt fordert auch die unkomplizerte Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im EG-Ausland. Mit den vom Rat jetzt verabschiedeten Schlußfolgerungen wurde der Kommission im wesentlichen ein Prüfauftrag erteilt, die Möglichkeit auszuloten:

— in absehbarer Zeit einen Europäischen Ausweis für Sofortbehandlungen einzuführen bzw.

— in einer ersten Phase die von den Mitgliedstaaten ausgestellten nationalen Versicherungsausweise durch die anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

Dadurch soll das Verfahren des Nachweises der Anspruchsberechtigung in einem anderen als dem zuständigen Staat vereinfacht werden (letztlich etwa durch ein einheitliches, möglicherweise maschinenlesbares und somit kompatibles Ausweissystem).

346. Beschäftigung von Behinderten

Der Rat erzielte Einvernehmen über Schlußfolgerungen über die Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft.

Die Schlußfolgerungen enthalten die Kenntnisnahme des Berichts der Kommission über die Anwendung der Empfehlung des Rates Nr. 86/379/EWG vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft. In dem Bericht hat die Kommission die unterschiedlichen Regelungen und Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben dargestellt. Aufbauend auf diesen Bericht wurden vom Rat Schlußfolgerungen verabschiedet, in denen den Mitgliedstaaten und der Kommission empfohlen wird, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Empfehlung fortzusetzen.

347. Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

Der Rat verabschiedete eine Entschließung über die Bekämpfung der sog. sozialen Ausgrenzung.

Mit der Entschließung verpflichten sich die Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung fortzusetzen, ggf. zu intensivieren. Dabei geht es nicht nur um die Bereitstellung finanzieller Mittel, sondern auch um Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung der von sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen und Personengruppen. Die Kommision soll mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen prüfen, damit die Erfahrungen und Erkenntnisse, die in einzelnen Staaten gewonnen werden, auch von den anderen Mitgliedstaaten genutzt werden können.

Insbesondere werden die Mitgliedstaaten ersucht, Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern, durch die jedem Einzelnen Zugang ermöglicht wird

— zur Erziehung durch effektiven Erwerb von Grundkenntnissen

— zur Ausbildung

— zur Beschäftigung

— zu Wohnraum

— zu den öffentlichen Dienstleistungen

— zur medizinischen Versorgung.

b) Europäische Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

348. Arbeitsmarkt, demographische Entwicklung und Familienpolitik

Der Rat verabschiedete anhand einer Mitteilung der Kommission Schlußfolgerungen zu Fragen der Demographie und der Familienpolitik. Die Schlußfolgerungen stellen gleichgelagerte, wenn auch mit zeitlicher Verschiebung und unterschiedlichem Tempo stattfindende demographische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen in allen Mitgliedstaaten fest (z. B. rückläufige Fruchtbarkeit, höhere Lebenserwartung, Überalterung, Rückgang der Bevölkerung, neue Arbeitsmarktstrukturen, zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen). Auf Gemeinschaftsebene werden deshalb insbesondere folgende Aktionen ins Auge gefaßt:

- Regelmäßige Information über Bevölkerungsentwicklung und familienrelevante Maßnahmen.
- Berücksichtigung der familienpolitischen Dimensionen bei der Durchführung einschlägiger Gemeinschaftspolitiken.
- Regelmäßiger Informations- und Meinungsaustausch auf Gemeinschaftsebene über wichtige familienpolitische und demographische Themenkreise.

349. Arbeitsmarkt, Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Arbeit- und Sozialfragen haben eine Entschließung über die Errichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für die Beschäftigung angenommen. Aufgabe dieser Stelle soll es u. a. sein,

- bei den Mitgliedstaaten die vorhandenen Informationen über die Entwicklung der Beschäftigung und der Qualifikation in den von der Vollendung des Binnenmarktes am meisten betroffenen Wirtschaftszweigen zu sammeln;
- die wichtigsten Entwicklungstendenzen in den Wirtschaftszweigen herauszuarbeiten;
- für eine umfassene Verbreiterung der Ergebnisse dieser Arbeiten bei allen Verantwortlichen des Wirtschafts- und Soziallebens, im besonderen den Sozialpartnern der Gemeinschaft, Sorge zu tragen.

Die Kommission soll bei der Errichtung dieser Stelle ihre vorhandenen personellen und finanziellen Mittel (insbesondere das Statistische Amt der Gemeinschaft) nutzen.

350. Eingliederung benachteiligter Personen

Zur Fortsetzung des 2. EG-Armutsprogramms hat der Rat am 18. Juli 1989 ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen — 89/457/EWG — (ABL Nr. L 224/10 vom 28. Januar 1989) beschlossen. Mit einem Betrag von 55 Mio. ECU werden von 1989 bis 1994 integrierte, multidimensionale soziale Projekte, die von den nationalen Regierungen vorgeschlagen worden sind, gefördert. Die Eingliederung der armen und benachteiligten Personen soll durch im lokalen Bereich verankerte *Modellmaßnahmen* unter Einbindung in die innerstaatliche und regionale Politik sowie durch *innovatorische Initiativen* für bestimmte Personengruppen, die unter spezifischen Formen der Isolation leiden, erfolgen.

Aus der Bundesrepublik Deutschland sind von der Kommission drei Modellmaßnahmen und eine innovatorische Initiative unter den insgesamt 39 Projekten für eine Förderung ausgewählt worden.

c) Normengebung der Internationalen Arbeitsorganisation zur Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit

351. Verhandlungsmandat der Kommission

Der Rat erteilte rückwirkend mit qualifizierter Mehrheit (dagegen Bundesrepublik, Dänemark und Niederlande) der Kommission ein Verhandlungsmandat für die bereits abgeschlossene 1. Lesung eines IAO-Übereinkommens und einer Empfehlung über die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit auf der 76. Internationalen Arbeitskonferenz 1989. Die Entwürfe dieser Normen werden auf der 77. IAK 1990 zur zweiten abschließenden Lesung anstehen. Hierzu ist zu erwarten, daß die Kommission eine Verlängerung bzw. Anpassung des ihr jetzt erteilten Mandats anstreben wird.

Die Normenentwürfe umfassen Sachbereiche, für die neben der Gemeinschaft auch die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Kompetenz). Vor allem haben sowohl die EG als auch die IAO in diesem Sachbereich nur die Befugnis zu Mindestregelungen, so daß für darüber hinaus gehende Regelungen die Kompetenz der Mitgliedstaaten unberührt bleibt. Die Kommission geht dagegen von einer ausschließenden Kompetenz der Gemeinschaft aus. Nach einer früheren Ratsentscheidung war auf der Internationalen Arbeitskonferenz nur die Gemeinschaft für Punkte verhandlungsbefugt, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fielen.

352. Internationale Arbeitsorganisation, Gefahr für die Struktur

Die Bundesrepublik wie auch die o.g. anderen Mitgliedstaaten haben sich auch deshalb gegen den Beschluß gewandt, weil die Kompetenzausweitung der Kommission insbesondere nicht der nach der IAO-Verfassung bestehenden dreigliedrigen Struktur Rechnung trägt; wirksame Beratungen der Regierungen mit den nationalen Sozialpartnern bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von IAO-Normen werden nicht mehr möglich sein. Damit wird aus Sicht der Bundesregierung die dreigliedrige Struktur der IAO-Entscheidungsgremien ausgehöhlt. Auch ist ein Verhandlungsmandat der Kommission für die Mitgliedstaaten nicht mit der Verfassung der IAO vereinbar, da nur die IAO-Mitglieder die verfassungsmäßigen Rechte bei der Normengebung ausüben können. Die Bundesregierung hat ihre Bedenken in einer Protokollerklärung deutlich gemacht.

XVIII. Frauenpolitik

353. Chancengleichheit von Frauen, Seminar

Die spanische Präsidentschaft veranstaltete gemeinsam mit der Kommission ein Seminar zur „Chancengleichheit von Frauen im Hinblick auf 1992". Das Seminar fand vom 24.—26. April 1989 in Toledo statt und wertete Aktivitäten in den Bereichen der Gesetzgebung, der positiven Maßnahmen, der Frauenerwerbstätigkeit, der Bildung, Ausbildung und neuen Technologien, der Teilung der Verantwortung in Familie und Beruf sowie der Information aus. Gleichzeitig wurden Schlußfolgerungen gezogen, in denen u. a. ein drittes Aktionsprogramm, insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes 1992, gefordert wird. Besondere Bedeutung wird Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation, der Kinderbetreuung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen beigemessen und bekräftigt, daß die Umsetzung bestehender Gesetze gefordert werden soll.

Die Diskussion über die dritte Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der sozialen Sicherheit verlief in einem daran anschließenden Treffen der für Frauenfragen zuständigen Minister wegen erheblicher Bedenken der meisten Mitgliedstaaten ergebnislos. Auch über einen von der spanischen Präsidentschaft vorgelegten Entschließungsentwurf zur Teilung der Familien- und Berufspflichten konnte kein Einverständnis erzielt werden.

354. Chancengleichheit von Frauen, Beratender Ausschuß

Der Beratende Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern befaßt sich in seiner Sitzung am 29./30. Mai 1989 in Brüssel insbesondere mit der notwendigen Verbesserung der Kinderbetreuung. Er forderte die Kommisison zu entsprechenden Vorarbeiten für ein Rechtsinstrument auf, das die Mitgliedstaaten zu Aktivitäten verpflichtet, um ein qualitativ und quantitativ befriedigendes Angebot zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Internationale Arbeitskonferenz und das von dieser zu beratenden Übereinkommen Nr. 89 über Nachtarbeit forderte der Ausschuß einen Verhaltenskodex, der die Beachtung der EG-Gleichbehandlungsrichtlinien im Hinblick auf gleichen Lohn und gleiche Behandlung gewährleistet sowie den Schutz schwangerer Frauen; die Einführung der Nachtarbeit müsser die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen verbessern. In einer weiteren Sitzung am 4. Dezember 1989 befaßte sich der Beratende Ausschuß mit der Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die Gleichstellung von Frauen und Männern beim Europarat, mit ersten Ergebnissen von Branchenstudien über die Auswirkung des EG-Binnenmarktes auf Frauenarbeitsplätze sowie der Vorbereitung des dritten Aktionsprogramms.

355. Lenkungsausschuß „Frauen im höheren Dienst"

Der Lenkungsausschuß „Frauen im höheren Dienst" diskutierte während seines zweiten Treffens am 11./12. September 1989 in Maastricht Fragen der Nachwuchsgewinnung und der Karriereplanung von Frauen im öffentlichen Dienst. Eingehend wurden mögliche Benachteiligungen im Rekrutierungsprozeß und ihre Überwindung durch gezielte positive Maßnahmen erörtert. Der Gleichstellungspolitik komme als intergrierter Bestandteil einer Personalentwicklungsplanung für die neunziger Jahre erhebliche Bedeutung zu.

356. Familie und Beruf, Vereinbarung

Strategien der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden auf einem Kolloquium behandelt, das vom französischen Staatssekretariat für die Rechte der Frauen und der Kommission am 27./28. November 1989 in Paris durchgeführt wurde.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus wurden insbesondere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen für die Verwirklichung der Chancengleichheit gefordert. Hierzu gehören Kinderbetreuungsangebote und Elternurlaubsregelungen, die auch von Vätern in Anspruch genommen werden, ebenso wie eine Erweiterung des Berufsspektrums und Karriereaussichten für Frauen.

XIX. Jugendpolitik

357. Jugend für Europa

Das europäische Austauschprogramm „Jugend für Europa" ist bereits in der Anfangsphase auf großes Interesse gestoßen. Das Nationale Büro hat mit den zur Verfügung stehenden Mitteln von März 1989 bis Ende 1989 95 bilaterale und multilaterale Austauschprogramme mit ca. 2 500 Teilnehmern unterstützt. 30 deutsche Verantwortliche der Jugendarbeit konnten an Studienaufenthalten im Ausland teilnehmen. Das deutsche Nationale Büro hat mehrere Studienaufenthalte und Fortbildungsveranstaltungen für ausländische Mitarbeiter der Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

358. Europäisches Jugendministerkolloquium

Am 9./10. November fand ein Kolloquium der EG-Jugendminister in Paris statt. Das Kolloquium befaßte sich u. a. mit Fragen der Mobilität Jugendlicher, der Jugendinformation und des Jugendschutzes. Auf deutschen Vorschlag verständigten sich die Jugendminister auf eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendforschung mit dem Ziel, eine Gesamtstudie über die Situation der Jugend in Europa zu erstellen.

Die Jugendminister sprachen sich darüber hinaus für eine bessere Koordinierung der jugendrelevanten EG-Programme sowie deren Öffnung für Jugendliche aus Nicht-EG-Staaten, insbesondere Osteuropas, aus. In Zukunft sollen regelmäßig Treffen von Jugendexperten und der EG-Jugendminister stattfinden.

XX. Gesundheitspolitik

359. Koordinierung nationaler Gesundheitspolitiken

Für gesundheitliche übergreifende Probleme müssen dort gemeinschaftliche Lösungen gefunden werden, wo über die nationalen Anstrengungen hinaus ein „europäischer Mehrwert" erreicht werden kann. Die Verantwortung und Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten für die Gesundheitspolitik bleibt dabei unberührt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 16. Mai 1989 und am 13. November 1989 in Brüsel ihre Bemühungen um eine Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik fortgesetzt und weitere Fortschritte erzielt. Diese Tagungen sind zu einer festen Institution geworden, deren Einfluß auf die Gestaltung der Gesundheitspolitik steigt. Dies wird aus der Vielzahl der beschlossenen Texte zu den Bereichen Krebs, AIDS, Notfallausweis, Toxikologie, Alkoholmißbrauch, Nierendialyse, Arzneimittel und Drogen deutlich. Um hier eine Umsetzung der Entschließungen zu gewährleisten, ist die Kommission gebeten worden, Berichte zur jeweiligen Durchführung vorzulegen.

Mit ihren Entscheidungen haben die Gesundheitsminister ihren Willen verdeutlicht, die Gesundheitspolitik zu einem integrierten Bestandteil der europäischen Einigung zu machen.

360. Europa gegen den Krebs

Das Programm „Europa gegen den Krebs" mit einer Vielzahl von Veranstaltungen auch in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen den Krebs 1989" hat öffentlichkeitswirksam die europäische Dimension der Krebsbekämpfung verdeutlicht und beispielhaft gezeigt, wie auf europäischer Ebene sinnvolle gesundheitspolitische Aktionen durchgeführt werden können. Die Bundesregierung erwägt, diese Aktionen auf andere Krankheiten wie z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen auszuweiten, was mittelfristig zu einem europäischen Programm der Gesundheitsförderung führen könnte. Auch die gegenwärtigen Aktivitäten der irischen Präsidentschaft gehen in diese Richtung.

361. Aktionsplan 1990—1994

Aufgrund der positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplans der EG gegen den Krebs von 1986 hat der Rat am 13. November 1989 mit dem Aktionsplan 1990/1994 eine intensive Fortsetzung beschlossen. Der Aktionsplan, für den ein Finanzvolumen von 50 Mio. ECU vorgesehen ist, sieht Aktivitäten in den Bereichen Krebsverhütung, Aufklärung und Gesundheitserziehung sowie Ausbildung des Gesundheitspersonals vor. Zu den Schwerpunkten gehören die Förderung des Nichtrauchens, Ernährung und Krebs, Schutz gegen krebserregende Strahlungen und Stoffe, Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennung, Krebsregistrierung sowie Aufklärung und Gesundheitserziehung.

362. Verbot des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen

Auf der Ratstagung am 16. Mai 1989 wurde eine Entschließung verabschiedet, wonach die Mitgliedstaaten im Wege der Gesetzgebung oder auf anderem Wege gemäß den nationalen Praktiken und Gegebenheiten weitgehende Maßnahmen zum Verbot des Rauchens u. a. in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen sowie in allen öffentlichen Verkehrsmitteln vorsehen sollen. Im Falle eines Konfliktes soll das Recht des Nichtrauchers auf Gesundheit Vorrang haben vor dem Recht des Rauchers. Die Mitgliedstaaten sollen die Kommission alle zwei Jahre über die Umsetzung dieser Empfehlung unterrichten.

363. Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Die Richtlinie Etikettierung von Tabakerzeugnissen wurde auf der Ratstagung am 13. November 1989 endgültig verabschiedet. Sie sieht vor, daß auf den Verpackungen aller Tabakerzeugnisse eine Warnung vor den Gesundheitsrisiken angebracht werden muß und auf Zigarettenpackungen zusätzlich der Teer- und Nikotingehalt anzugeben ist. Die Bundesregierung hat sich im Hinblick auf die Etikettierung von Tabakerzeugnissen insbesondere gegen die Aufnahme zweier obligatorischer Warnhinweise („Rauchen verursacht Krebskrankheiten bzw. Rauchen verursacht Herz- und Gefäßerkrankungen") gewandt. Sie wertete deren Aussagen als zu apodiktisch, konnte sich mit ihren Bedenken gegen die Auffassung der Mehrheit der Staaten im Rat allerdings nicht durchsetzen. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird vorbereitet.

364. Teergehalt, höchstzulässiger

Für den Richtlinienvorschlag höchstzulässiger Teergehalt in Zigaretten wurde auf der Ratstagung am 13. November 1989 ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt. Danach dürfen Zigaretten nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr als 15 mg Teer sowie nach dem 31. Dezember 1997 nicht mehr als 12 mg Teer enthalten. Für den griechischen Markt wurden Sonderregelungen vereinbart (höhere Teergehalte bzw. längere Fristen für deren Absenkung).

365. Tabakwerbung

Zur Zeit wird im Rat ein Richtlinienvorschlag über die Werbung für Tabakerzeugnisse durch Presse und Plakate beraten, der unter anderem vorsieht, die Werbung für alle Tabakerzeugnisse in der Presse und auf Plakaten auf die bloße Darstellung des Produkts zu beschränken. Entsprechend der Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sollen auch Warnhinweise in der Werbung verwendet werden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten jede Art von Werbung für Tabakerzeugnisse in Publikationen, die sich überwiegend an Jugendliche richten, verbieten.

366. AIDS

Auf beiden Ratstagungen wurde die Notwendigkeit und Absicht bestätigt und bekräftigt, bei der Bekämpfung von AIDS nach einem einheitlichen Konzept auf

EG-Ebene weiter eng zusammenzuarbeiten. Diese politische Absicht wurde durch eine Vielzahl von Entschließungen konkretisiert. Dazu gehören Schlußfolgerungen

— zu AIDS und Drogen.

  Diese beinhalten Leitlinien zu Verhütungsmaßnahmen, für die Suchtbehandlung, für die kostenlose und verbilligte Bereitstellung von Präservativen, für die Programme zur Betreuung von schwangeren Drogenabhängigen sowie für die Erkennung seropositiver Personen.

— zu sozialen Aspekten der AIDS-Bekämpfung.

  Ablehnung jeglicher Diskriminierung.

— zur Sensibilisierung des im Gesundheitswesen tätigen Personals.

— zur Verbesserung des allgemeinen Systems der Sammlung epidemiologischer Daten bei AIDS.

In einer umfassenden Entschließung wurden am 13. November 1989 die gemeinsamen Grundsätze der AIDS-Bekämpfung (nämlich neben der Forschung der Vorbereitung von Aufklärung und Gesundheitserziehung den absoluten Vorrang einzuräumen) bekräftigt und die Kommission aufgefordert, einen umfassenden Aktionsplan vorzulegen, der die Forschung, die Überwachung der epidemiologischen Lage in der Gemeinschaft, die internationale Zusammenarbeit und sonstige Maßnahmen (z. B. bei Drogenabhängigkeit) beinhaltet.

367. Europäischer Notfallausweis

Der vom Rat am 29. Mai 1989 beschlossene Europäische Notfallausweis wurde bisher lediglich in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Da hier damit gute Erfahrungen gemacht worden sind (bisher wurden in der Bundesrepublik zwischen 700 000 und 1 000 000 Exemplare verteilt) und dieser Ausweis sein Ziel nur erfüllen kann, wenn er auch in den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird, hat der Rat am 13. November 1989 die Kommission aufgefordert, aufgrund der bisherigen Erfahrungen im 1. Halbjahr 1990 Vorschläge für eine Erleichterung der Verwendung des Ausweises und für die Festlegung einer Strategie für dessen allgemeine Einführung zu unterbreiten.

368. Blutspenden

Die Kommission wurde ersucht, ihre einschlägigen Arbeiten zu beschleunigen und ihren Bericht über die Selbstversorgung der Gemeinschaft mit menschlichem Blut und die Förderung freiwilliger unentgeltlicher Blutspenden vorzulegen.

369. Drogenbekämpfung, Kommissionsaktivitäten

Dei Kommission und der Rat haben die laufende Aktionen zur Drogenbekämpfung fortgesetzt und neue gemeinschaftliche Initiativen eingeleitet. Sie hat die Mitgliedstaaten über ihre Programme zur Nord-Süd-Zusammenarbeit im Drogenbereich unterrichtet und dabei eine Abstimmung mit den entsprechenden Programmen der Mitgliedstaaten eingeleitet. Sie plant ferner eine gemeinschaftliche Regelung über die Kontrolle von Chemikalien, die zur unerlaubten Drogenherstellung verwendet werden können, und hat zu diesem Zweck eine Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten praktizierten Kontrollsysteme durchgeführt. Mit der geplanten EG-Regelung soll Artikel 12 des neuen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenverkehr gemeinschaftlich umgesetzt werden. Das Übereinkommen wurde im Namen der Gemeinschaft von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet.

370. Drogenbekämpfung, Aktivitäten des Rates

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Gesundheitswesen verabschiedeten auf ihren Tagungen am 16. Mai und 13. November 1989 Schlußfolgerungen, die zur Zeit von den zuständigen Dienststellen der Kommission unter Mitarbeit von Experten der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um

— eine Entschließung betreffend ein Europäisches Datennetz über die gesundheitlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs (89/C 185/01)

— Schlußfolgerungen über die Zuverlässigkeit von Tests zum Nachweis unerlaubter Drogen in Körperflüssigkeiten (89/C 185/92)

— Schlußfolgerungen über die Durchführung koordinierter Maßnahmen zur Verhütung der Drogenabhängigkeit und zur Betreuung der Drogenabhängigen.

XXI. Forschungs- und Technologiepolitik

Wesentliches Ereignis im Berichtszeitraum war die grundsätzliche politische Einigung über das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung 1990 bis 1994, die auf der Tagung des Rates am 15. und 16. Dezember 1989 erzielt werden konnte. Ferner wurden im Berichtszeitraum eine Anzahl von spezifischen Forschungsprogrammen beschlossen, die das Forschungsrahmenprogramm 1987 bis 1991 umsetzen.

371. Forschungsrahmenprogramm 1990 bis 1994, Finanzausstattung

Der auf der letzten Tagung des Rates gefundene Kompromiß sieht vor, daß die Gemeinschaft für ihre Forschungspolitik in den Jahren 1990 bis 1994 zusätzlich zu den Mitteln des laufenden Rahmenprogramms 1987 bis 1991 Mittel in Höhe von 5,7 Mrd. ECU zur Verfügung stellt. Von diesem Betrag entfallen 2,5 Mrd. ECU auf die Jahre 1990 bis 1992, 3,2 Mrd. ECU auf die Jahre 1993 und 1994. Die Aufteilung der Gesamtmittel auf die Jahre 1990 bis 1992 und 1993/94 war erforderlich, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die gegenwärtig geltende interinstitutionelle Vereinbarung nur bis Ende 1992 gilt. Die Mittelzuweisung für die Jahre 1993/94 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Vereinbarkeit mit einer fortgeschriebenen interinstitutionellen Verein-

barung. Wichtige Folge der Einigung des Rates ist, daß die Jahresbudgets der gemeinschaftlichen Forschungspolitik von 1,55 Mrd. ECU im Jahr 1990 über 1,85 Mrd. ECU im Jahr 1991 auf 2,18 Mrd. ECU im Jahr 1992 steigen. Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf die einzelnen geplanten Maßnahmen wie folgt auf:

372. Forschungsrahmenprogramm, Haltung der Bundesregierung

Wichtiges Anliegen der Bundesregierung bei den Verhandlungen zum neuen Rahmenprogramm war, die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Hochschulen an der EG-Forschungsförderung zu erleichtern und die Verbindung zur europäischen Forschungsinitiative EUREKA zu stärken (in diesem Zusammenhang wird die Kommission dem Rat eine Beteiligung am EUREKA-Programm JESSI vorschlagen). Der gefundene Kompromiß stellt einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Integration dar, er flankiert die Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes und unterstützt den Zusammenhalt in der Gemeinschaft (Kohäsion) nachhaltig.

373. Forschung sowie Mittel- und Osteuropa

Auf Initiative der Bundesregierung und in Abstimmung mit der französischen Präsidentschaft führte der Rat am 15. und 16. Dezember 1989 eine Diskussion über die forschungspolitische Bewertung der Reformprozesse in Mittel- und Osteuropa. Der Rat erklärte u. a., daß vorrangig eine Zusammenarbeit in den die Bevölkerung unmittelbar betreffenden Bereichen — wie beispielsweise Umwelt und Gesundheit — sowie Initiativen zur Entwicklung des Austauschs und der Freizügigkeit von Wissenschaftlern ins Auge gefaßt werden sollten.

	Millionen ECU			
	1990 bis 1992		1993 bis 1994	insgesamt
I. Grundlegende Technologien				
1. Informations- und Kommunikationstechnologien	974		1 247	2 221
1.1 Informationstechnologien		1 352		
1.2 Kommunikationstechnologien		489		
1.3 Entwicklung von Telematiksystemen in Bereichen von allgemeinem Interesse		380		
2. Industrielle und Werkstofftechnologien	390		498	888
2.1 Industrielle und Werkstofftechnologien		748		
2.2 Messen und Prüfen		140		
II. Nutzung der natürlichen Ressourcen				
3. Umwelt	227		291	518
3.1 Umwelt		414		
3.2 Meereswissenschaften und -technologien		104		
4. Biowissenschaften und -technologien	325		416	741
4.1 Biotechnologie		164		
4.2 Agrar- und agrarwirtschaftliche Forschung[1]		333		
4.3 Biomedizinische Forschung und Gesundheit		133		
4.4 Biowissenschaften und -technologien für die Entwicklungsländer		111		
5. Energie	357		457	814
5.1 Nichtnukleare Energie		157		
5.2 Sicherheit der Kernspaltung		199		
5.3 Kontrollierte Kernfusion		458		
III. Nutzung der geistigen Ressourcen				
6. Mensch und Mobilität	227		291	518
insgesamt	2 500		3 200	5 700[2][3]

[1] einschließlich Fischerei.
[2] einschließlich 57 Mio. ECU für die vorgesehene zentralisierte Maßnahme zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die anteilig von den Mittelansätzen für die Maßnahmen abgezogen werden.
[3] einschließlich 180 Mio. ECU für 1990 bis 1992 und 370 Mio. ECU für 1993 bis 1994 für die Gemeinsame Forschungsstelle.

374. Forschungsrahmenprogramm 1987 bis 1991, Ausfüllung

Im Berichtszeitraum sind folgende spezifische Forschungsprogramme in Ausfüllung des Rahmenprogramms 1987 bis 1991 beschlossen worden:

- EUROTRA, ein Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption, 7 Mio. ECU;
- FLAIR, ein Programm zur Lebensmittelforschung und zur agrarindustriellen Forschung, Laufzeit vier Jahre, 25 Mio. ECU;
- MAST, ein Programm für Forschung und Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie, Laufzeit drei Jahre, 50 Mio. ECU;
- VALUE, ein Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung, Laufzeit vier Jahre, 38 Mio. ECU;
- MONITOR, ein Programm auf dem Gebiet der strategischen Analyse, der Vorausschau und der Bewertung im Bereich von Forschung und Technologie, Laufzeit vier Jahre, 22 Mio. ECU;
- DOSES, ein Programm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für statistische Zwecke, Laufzeit vier Jahre, 4 Mio. ECU;
- STEP und EPOCH, zwei Programme für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt, Laufzeit vier Jahre, 115 Mio. ECU;
- BRIDGE, ein Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biotechnologie, Laufzeit 4 Jahre, 100 Mio. ECU;
- ein Programm für Forschung und technologische Entwicklung in den Bereichen Rohstoffe und Rückgewinnung, Laufzeit drei Jahre, 45 Mio. ECU;
- ein Programm zur Entsorgung radioaktiver Abfälle, Laufzeit fünf Jahre, 79,6 Mio. ECU;
- ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm Strahlenschutz, Laufzeit zwei Jahre, 21,2 Mio. ECU.

375. Gemeinsame Standpunkte des Rates in der Forschung

Außerdem legte der Rat „gemeinsame Standpunkte" zu zwei Forschungsprogrammen fest:

- ein Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen, Laufzeit fünf Jahre, 55 Mio. ECU und
- ein Programm zur Analyse des menschlichen Genoms, Laufzeit zwei Jahre, 15 Mio. ECU.

376. COST-Aktionen

Schließlich unterstrich der Rat in einer Entschließung vom 20. Juni 1989 die Bedeutung von COST als wichtigem Instrument der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung, die von allen EG-Staaten, 5 EFTA-Staaten, Jugoslawien, Türkei sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften getragen wird. Dabei bestätigte der Rat die Möglichkeit der Öffnung von COST-Aktionen für eine Teilnahme aus Staaten Mittel- und Osteuropas auf Einzelfallbasis.

XXII. Agrarpolitik

a) Marktpolitik

377. Agrarpreise 1989/90

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen einigte sich der Rat im April 1989 über die Agrarpreise und über flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1989/90. Der Abschluß der Verhandlungen wurde möglich, nachdem die Kommission ihre auf die Einschränkung der Intervention bei Getreide und Ölsaaten, die Senkung des Zuckerpreises und die völlige Beseitigung des positiven deutschen Währungsausgleichs gerichteten Vorschläge weitgehend abgeschwächt hatte.

Abgesehen von den Wirkungen der Stabilisatorenregelung, die durch die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988 und die Produktionsentwicklung vorgegeben waren und die nicht Gegenstand dieser Verhandlungen waren, blieben die EG-Stützungspreise damit für fast alle Produkte nahezu unverändert.

378. Agrarpreise für Getreide

Die Interventionspreise blieben unverändert. Die Richtpreise für Weichweizen, Futtergetreide und Hartweizen sanken geringfügig.

Das Schwergewicht lag bei den flankierenden Maßnahmen:

- Der Interventionszeitraum wurde um einen Monat gekürzt, die Anzahl der monatlichen Steigerungen beibehalten.
- Die monatlichen Steigerungen wurden auf 87,5% der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 geltenden Steigerungen festgesetzt.
- Prozentsatz der Mitverantwortungsabgabe blieb gegenüber 1988/89 gleich.
- Der Sonderzuschlag für Brotweichweizen und Brotroggen wurde angepaßt — und zwar nach Maßgabe der Senkung des Interventionspreises um 3% im Wirtschaftsjahr 1989/90.
- Der Rat nahm die Absicht der Kommission zur Kenntnis, während der Anwendungsdauer der Stabilisatorenregelung für alle Getreidearten (außer Hartweizen und Reis) einen maximalen Feuchtigkeitsgrad von 15% sowie ein spezifisches Mindestgewicht von 62 kg/hl für Gerste festzulegen.
- Die Prämie für die Verarbeitung von Kartoffeln zu industriellen Zwecken (Kartoffelstärke) wurde auf gleicher Höhe wie im Wirtschaftsjahr 1988/89 (4,41 DM/dt Kartoffeln) festgesetzt.

379. Agrarpreise für Ölsaaten

- Der Zuschlag auf den Richt- und Interventionspreis für Rapssaat der „OO"-Sorten blieb gegenüber 1988/89 unverändert beibehalten.
- Der Interventionszeitraum sowie Höhe und Anzahl der monatlichen Steigerungen wurde entsprechend der Regelung für Getreide gekürzt.

380. Agrarpreise für Erbsen und Ackerbohnen, Trockenfutter

- Der Mindestpreis von Puff- und Ackerbohnen wurde um 4 % gesenkt,
- die Höhe der monatlichen Zuschläge zum Erzeugermindestpreis und zum Zielpreis um 12,5 % gekürzt und acht Zuschläge beibehalten sowie
- der Mindesteiweißgehalt bei Trockenfutter auf 15 % ab Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt.

381. Agrarpreise für Zucker

- Der Preis für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde um 2 % gesenkt. Die ebenfalls 2 %ige Senkung beim Interventionspreis für Zucker galt ab 1. Oktober 1989, um eine Wertminderung der Zuckerlagerbestände zu vermeiden.

382. Agrarpreise für Obst und Gemüse

- Die Interventionsschwelle für Äpfel im Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde auf 6 % festgesetzt, im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf 4 % und im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 3 % des Durchschnitts der für den Frischerzeugnismarkt bestimmten Erzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre in der Gemeinschaft (ohne Portugal).
- Die Interventionsschwelle für Blumenkohl wurde ab Wirtschaftsjahr 1989/90 auf 3 % des Durchschnitts der für den Frischerzeugnismarkt bestimmten Erzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre in der Gemeinschaft (ohne Portugal) festgelegt.

383. Tabak, Garantiehöchstmengen

- Neue Garantiehöchstmengen wurden für zwei Wirtschaftsjahre (Ernten 1989 und 1990) festgelegt und
- eine neue Aufteilung der Garantiehöchstmengen nach Sorten und Sortenuntergruppen vorgenommen (getrennte Garantiemengen für Bad. Geudertheimer und Bad. Burley für Zone A (D und F) und B (I)).

384. Milch, Mitverantwortungsabgabe, Interventionspreis

- Die Mitverantwortungsabgabe wird auf folgende Sätze festgelegt:
  - benachteiligte Gebiete für alle Erzeuger auf 0 %
  - nichtbenachteiligte Gebiete

    Erzeuger von weniger als 60 000 kg (verfügbare reale Quote) 1 %

    Erzeuger von mehr als 60 000 kg 1,5 %.

Der Rat und die Kommission erklärten, daß diese Verringerung der Mitverantwortungsabgabe einen ersten Schritt im Rahmen eines Programms für den Abbau darstellt. In diesem Sinn verpflichtete sich die Kommission, geeignete Vorschläge für eine weitere Etappe im Rahmen der Vorschläge für Preise und flankierende Maßnahmen ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 vorzulegen.

- Zur Wahrung der Haushaltsneutralität wurde der Interventionspreis für Butter um 2 % verringert.
- Unter Berücksichtigung der Veränderungen der Marktlage und der besonderen Probleme bestimmter Erzeugerkategorien ersuchte der Rat die Kommission, eine eingehende Studie über das Funktionieren des Quotensystems durchzuführen und gegebenenfalls vor dem 31. Juli 1989 geeignete Vorschläge vorzulegen, mit denen Marktverzerrungen und Diskriminierungen zwischen Erzeugern verhindert werden sollen.
- Die Spanne für die Magermilchpulverbeihilfe wurde auf 50 bis 80 ECU/100 kg festgesetzt.

385. Wein

- Die Mitgliedstaaten durften einzelstaatliche Beihilfen für den Abschluß von Verträgen über die kurzfristige Lagerhaltung von Tafelwein und Most gewähren.
- Außer Tafelwein können auch als Tafelwein geeignete Weine zur obligatorischen Destillation zugelassen werden. Diese Regelung gilt bereits für die vorbeugende Destillation.
- Zur Vermeidung der Umstellung bestimmter Rebflächen von Tafeltrauben auf Keltertraubenerzeugung wurden die Wiederbepflanzungsrechte eingeschränkt.

386. Hopfen

- Die nach VO (EWG) Nr. 29997/87 in Frage kommenden Gebiete wurden erweitert und die Fristen verlängert.

387. Währungsausgleich für Agrarprodukte

Seit 1988 ist in der Bundesrepublik Deutschland kein Währungsausgleich mehr anzuwenden. Die verbleibenden tatsächlichen Währungsabstände in Höhe von 1,877 % im Sektor Milch, 1,368 % bei Getreide und 0,846 % in den übrigen Sektoren wurden im Rahmen der Preisbeschlüsse 1989/90 für tierische Produkte auf 0,4 % abgebaut. Bei den pflanzlichen Produkten sind die Währungsabstände unverändert geblieben.

Rat und Kommission hatten im Rahmen der Preisverhandlungen 1988/89 erklärt, daß die bestehenden Währungsausgleichsbeträge und die bestehenden tatsächlichen Währungsabstände bis 1992 abgebaut

werden sollen. Im Preisbeschluß 1989/90 wurden daher erneut negative Währungsabweichungen abgebaut. Dies führte zu entsprechenden Preisanhebungen in den betreffenden Mitgliedstaaten.

388. Währungsausgleich, negativer

Zwischenzeitlich erfolgte am 5. Januar 1990 eine Neufestsetzung der Leitkurse im Europäischen Währungssystem (ausgelöst durch eine Abwertung der italienischen Lira). Dies hatte die erstmalige Anwendung der 1987 beschlossenen automatischen Abbauregelung für neu entstehenden negativen Währungsausgleich zur Folge. Ab 11. Januar 1990 wurden daher weitere negative Währungsabweichungen durch Preisanhebungen abgebaut und die zu Beginn der folgenden Wirtschaftsjahre insoweit automatisch eintretenden Verringerungen der negativen Währungsabstände und die Anhebungen der Marktordnungspreise vorprogrammiert. Die in diesem System vorgesehene Reduzierung der ECU-Preise zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 beläuft sich auf 0,171 %. Soweit es hierdurch auch in den Landesbewährungen zu Preisreduzierungen kommt, sind die betreffenden Mitgliedstaaten zur Gewährung von nationalen Ausgleichsbeihilfen ermächtigt.

Zur Zeit werden noch in Griechenland, Italien, Portugal, Spanien sowie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland Währungsausgleichsbeträge angewandt.

389. Garantiemengenregelung bei Milch

Der Rat hat im November 1989 folgende Änderungen der Garantiemengenregelung beschlossen:

— Verringerung der Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten um 1%,

— Verringerung der ausgesetzten Referenzmengen um 1% der Gesamtgarantiemengen,

— Angleichung des Vergütungssatzes für ausgesetzte Referenzmengen,

— Erhöhung der Gemeinschaftsreserve um 1% der Gesamtgarantiemengen,

— Erhöhung des Abgabesatzes bei der Überschreitung von Referenzmengen um 15%.

Darüber hinaus wurde die Senkung der Interventionspreise für Butter um 2,5% und Magermilchpulver um 0,75% beschlossen. Die Beschlüsse des Rates ermöglichen grundsätzlich in bestimmten Fällen die haushaltsneutrale Zuteilung weiterer Referenzmengen, ohne daß die belieferbaren Referenzmengen der einzelnen Erzeuger verringert werden oder die Summe der Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten erhöht wird.

390. Mitverantwortungsabgaben auf Getreide

Die Durchführung des Systems der Erhebung und Erstattung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auf Getreide (Zusatz-MVA) hat in den ersten beiden Wirtschaftsjahren seiner Anwendung zu erheblichen Problemen geführt. Dies hatte u. a. seine Ursache in der Kompliziertheit und der in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterschiedlichen Ausgestaltung der Verfahrensbestimmungen.

Im Herbst des Jahres 1989 ist es gelungen, das System der Zusatz-MVA zu vereinfachen, ohne daß ihr Prinzip als besonderer Stabilisator des Getreidemarktes aufgegeben werden mußte.

Ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die Zusatz-MVA mit einem für das ganze Wirtschaftsjahr einheitlichen Abgabensatz erhoben. Eine ganz oder teilweise Erstattung der Zusatz-MVA in Abhängigkeit von der Überschreitung der garantierten Höchstmenge von 160 Mio. t in der Gemeinschaft erzeugtem Getreide entfällt. Vielmehr wird künftig die Zusatz-MVA eines Wirtschaftsjahres aus der Überschreitung der garantierten Höchstmenge des Vorjahres abgeleitet. Ausgangspunkt für die Berechnung des konkreten Abgabensatzes ist ein Wert von 1,5 % des Interventionspreises Brotweizen; auf dieser Basis erfolgt die Korrektur aus der Überschreitung der garantierten Höchstmenge.

391. Neuregelung der Gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

Mit der VO (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 ist die GMO für Schaf- und Ziegenfleisch neu gefaßt worden. Sie gilt ab 1. Januar 1990 und umfaßt im wesentlichen folgende Änderungen:

— die Zahl der Regionen für die Berechnung der Mutterschafprämie wird verringert. Das Prämiensystem wird spätestens ab 1993 vereinheitlicht werden;

— es werden Preisnotierungen für eine gemeinschaftliche Standardqualität von schweren Lämmern eingeführt, die als Grundlage für die Bemessung der Mutterschafprämie dienen;

— die variable Prämie in Großbritannien wird schrittweise abgebaut;

— es werden Bestandsobergrenzen für die Gewährung der vollen Prämie eingeführt;

— die Möglichkeit der staatlichen Intervention wird abgeschafft,

— as Instrument der privaten Lagerhaltung wird ausgebaut.

b) Agrarstrukturpolitik

392. Marktstruktur im Agrarbereich

Die VO (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Seit Ende Mai 1989 sind auch forstwirtschaftliche Erzeugnisse in einem bestimmten Umfang in die Marktstrukturförderung einbezogen. Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen ist allerdings auf solche Regionen und Sektoren beschränkt, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren. Die Kommission hat bisher 330 Programme (davon 80 aus der Bundesrepublik Deutschland) genehmigt, die die verschiedensten Warenbereiche umfassen; Programme, die forstwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, waren nicht darunter.

Im Jahr 1989 hat die Kommission für 1 129 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt 371,1 Mio. ECU (760,4 Mio. DM) bewilligt. Darunter befinden sich 95 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtzuschußvolumen von 48,2 Mio. DM.

Aufgrund der Reform der Strukturfonds, die ihren Ausdruck u. a. in der VO (EWG) Nr. 2052/88 gefunden hat, war der Rat gehalten, bis zum 31. Dezember 1989 eine Nachfolgeregelung zur VO (EWG) Nr. 355/77 zu beschließen. Die Nachfolgeregelung besteht aus drei Verordnungen, nämlich einer für die Fischwirtschaft, einer für die Landwirtschaft und einer für die forstwirtschaftlichen Erzeugnisse. Während die für fischwirtschaftliche Erzeugnisse maßgebende Verordnung bereits vom Rat beschlossen wurde, sind die Verhandlungen über den Inhalt der sich auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Erzeugnisse beziehenden Verordnungen zwar abgeschlossen, die förmliche Beschlußfassung des Rates steht jedoch noch aus.

393. Agrarstruktur, Anpassung gemäß Ziel Nr. 5 a

Nach Verabschiedung der Rahmenverordnung im Juni 1988 und weiterer vier Durchführungsverordnungen zur Reform der Strukturfonds, die am 1. Januar 1989 in Kraft getreten sind, hatte die EG-Kommission dem Rat am 18. Mai 1989 ihre Vorschläge zur Anpassung der Agrarstrukturmaßnahmen nach *Ziel Nr.* 5 a (Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik) übermittelt.

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen im Sommer und Herbst des Jahres 1989 erzielte der Rat am 22. November 1989 auf der Grundlage eines Gesamtkompromißvorschlags der französischen Präsidentschaft politisches Einvernehmen über die von der Kommission vorgelegten Vorschläge. Am 12. Dezember 1989 beschloß der Rat formell die (Änderungs-) Verordnung (EWG) Nr. 3808/89, die umfangreiche Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur) und der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 (Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit) beinhaltet.

Von besonderer Bedeutung sind die Änderungen der Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur; sie beziehen sich im wesentlichen auf

- die Investititionsförderung in landwirtschaftlichen Betrieben:
  - Erweiterung des Begünstigtenkreises durch Berücksichtigung von Einkommenskombinationen,
  - Gleichstellung von Einkommensverbesserung und Einkommensstabilisierung,
  - Berücksichtigung von Tierschutzinvestitionen bei der Erstattung,
  - Einführung einer Intensitätsgrenze bei Investitionen in der Rindfleischproduktion;
- die Sonderförderung von Junglandwirten:
  - Anhebung des erstattungsfähigen Höchstbetrages bei der Niederlassungsprämie,
  - Erleichterung des Zugangs zur Niederlassungsprämie;
- die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten:
  - stärkere Berücksichtigung der Umweltbelange,
  - Begrenzung der Erstattungsfähigkeit der Ausgleichszulage je Betrieb;
- die Umweltbeihilfen:
  - Anhebung des erstattungsfähigen Höchstbetrages;
- die Festsetzung der gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze:
  - Festlegung der EG-Beteiligungssätze durch die Kommission im Verwaltungsausschußverfahren,
  - Verpflichtung der Kommission, daß die Erstattungssätze künftig nicht niedriger als die derzeit geltenden festgesetzt werden.

394. Ländliche Gebiete, Förderung gemäß Ziel Nr. 5 b

Im Mai 1989 ist von der Kommission die Liste der benachteiligten ländlichen Gebiete nach Ziel Nr. 5 b gemäß Rahmenverordnung zur Reform der Strukturfonds festgelegt worden (vgl. im einzelnen Ziffer 293).

395. Ländliche Gebiete, Ausweitung benachteiligter

Im Oktober 1989 hat der Rat eine Ausweitung der benachteiligten Gebiete in drei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschlossen, und zwar für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Griechenland.

Durch diesen Beschluß, der nach fast zweijährigen intensiven Bemühungen der Bundesregierung in Brüssel zustande kam, werden die benachteiligten Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland um 319.900 ha und damit um 2,7 % auf 53,6 % der LF ausgeweitet.

An dieser Ausweitung nehmen mit Ausnahme von Hamburg alle Bundesländer teil. Der größte Anteil der zusätzlichen Gebiete entfällt mit 32 % auf Bayern, gefolgt von Niedersachsen mit 19 %.

Mit der beschlossenen Gebietserweiterung, der eine eingehende Analyse der umfangreichen Neuabgrenzung im Jahre 1986 und entsprechende Korrekturen durch die Bundesländer vorausgegangen waren, sollen die benachteiligten Gebiete räumlich abgerundet und bestehende Härten für die Landwirte an den Grenzen und innerhalb der benachteiligten Gebiete beseitigt werden.

Es wird geschätzt, daß die Zahl der ausgleichszulagenberechtigten Betriebe durch die Gebietserweiterung in der Bundesrepublik Deutschland um 15 000 bis 20 000 Betriebe steigen wird (im Jahre 1988 erhielten rd. 235 000 Betriebe mit einem Durchschnittsbetrag von rd. 3 000 DM/Betrieb eine Ausgleichszulage).

396. Agrarüberschüsse, Abbau

Auf Beschluß des Europäischen Rates vom Februar 1988 sind in den EG-Mitgliedstaaten marktentlastende Maßnahmen zur

— Stillegung von Ackerflächen,

— Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,

— Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Produkte

anzubieten.

In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Maßnahmen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt.

397. Stillegung von Ackerflächen

Im Zusammenhang mit seinen Preisbeschlüssen hat der Rat im April 1989 einstimmig eine Entschließung zur Flächenstillegung gefaßt. Die Kommission wurde hierin aufgefordert,

— über bisherige Flächenstillegungen zu berichten,

— für wirksame und ausgewogene Anwendung des Flächenstillegungsprogramms in den Mitgliedstaaten zu sorgen und

— gegebenenfalls die Anpassung der bestehenden Regelungen vorzuschlagen.

Im Juli 1989 legte die Kommission den entsprechenden Bericht vor. Danach ist die Akzeptanz der Flächenstillegung in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Neben den Landwirten in der Bundesrepublik Deutschland haben auch die Landwirte in Italien und Großbritannien das Programm gut angenommen. Gründe für die unterschiedliche Akzeptanz in den anderen Mitgliedstaaten sieht die Kommission in

— der verspäteten Einführung der Regelung,

— der unzureichenden Bemühung der Mitgliedstaaten, Landwirte über die Regelung und ihren Sinn zu informieren und

— der in einigen Fällen zu niedrigen Beihilfe.

Aus diesem Grunde hat sich der Rat auf seiner Sitzung am 26. September 1989 auf eine spürbare Erhöhung der EG-Beteiligungssätze an der Flächenstillegung geeinigt, um die Attraktivität der Maßnahme zu verbessern und die Inanspruchnahme in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erhöhen.

Danach sollen rückwirkend ab 1. Juli 1989 folgende EG-Beteiligungssätze gelten:

bis 300 ECU (708 DM)	— 60 %
300 bis 600 ECU (1 416 DM)	— 25 %.

Die Anhebung der Kofinanzierungssätze hat folgende Auswirkungen:

— Bei Ausschöpfung des Höchstbetrags von 600 ECU erhöht sich die Beteiligung der Gemeinschaft gegenüber der bisher geltenden Regelung von 30 % auf 42,5 %.

— Bei einer durchschnittlichen Prämienhöhe von rd. 1 100 DM/ha (465 ECU) in der Bundesrepublik Deutschland erhöht sich die EG-Beteiligung von 34,4 % auf 47,6 %.

Aufgrund der Anhebung der Beteiligungssätze haben Frankreich und die Niederlande ihre Prämien deutlich erhöht.

In der EG umfaßten die stillgelegten Flächen bis zum 4. Dezember 1989 rd. 500 000 ha.

398. Stillegung von Ackerflächen in der Bundesrepublik Deutschland

Nachdem 1988/89 in der Bundesrepublik Deutschland rd. 165 000 ha stillgelegt wurden, sind 1989/90 nach vorläufigen Ergebnissen durch die Landwirte weitere 60 000 ha aus der Produktion genommen worden, so daß sich insgesamt eine stillgelegte Fläche von rd. 225 000 ha ergibt. Dies entspricht einem Anteil von 3,1 % an der Ackerfläche oder 4,8 % an der Getreidefläche.

Wird unterstellt, daß ausschließlich Getreideflächen mit einem durchschnittlichen Ertrag von 3,5 bis 4,5 t/ha stillgelegt wurden, so ergibt sich in der Bundesrepublik Deutschland eine jährliche Marktentlastung von rd. 0,8 bis 1,0 Mio. Tonnen Getreide.

Der Planungsausschuß Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat im November 1989 „Grundsätze für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen" für das Jahr 1989 endgültig verabschiedet. Diese Förderungsgrundsätze entsprechen grundsätzlich denen des Vorjahres.

Danach können Ackerflächen stillgelegt werden, die mindestens vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sind und mit Erzeugnissen bebaut waren, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht. Die Flächen können in Form der Brachlegung (Dauerbrache oder Rotationsbrache) stillgelegt, aufgeforstet, in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Dabei sind jeweils auf die einzelnen Stillegungsformen abgestimmte Auflagen (z. B. Begrünungspflicht, Verbot der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten. Die Höhe der Stillegungsprämie beträgt in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl bis zu 1 416 DM je Hektar. Die Länder wurden jedoch er-

mächtigt, die Prämienhöhe im Fall der Dauerbrache um bis zu 20% zu senken.

399. Extensivierung der Erzeugung

Im November 1989 verabschiedete der PLANAK „Grundsätze für die Förderung des Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung". Nach den Förderungsgrundsätzen wird die Extensivierung der Erzeugung von Überschußerzeugnissen gefördert. Als Extensivierung gilt die Verringerung der während eines Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20% für die Dauer von fünf Jahren. Überschußerzeugnisse sind u. a. Rind- und Schaffleisch, Getreide, Raps, Sonnenblumen, Erbsen, Ackerbohnen, Blumenkohl und Tomaten, Wein, Äpfel, Birnen und Pfirsiche.

400. Extensivierung der Erzeugung, Fördergrundsätze

Die Förderungsgrundsätze sehen grundsätzlich zwei Methoden der Extensivierung vor: Die quantitative Methode oder die produktionstechnische Methode. Es wurde den Ländern überlassen, in ihren Durchführungsbestimmungen beide oder lediglich eine dieser Methoden, ggf. differenziert nach Produkten, anzubieten. Darüber hinaus wurde den Ländern eingeräumt, die Extensivierung grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1990 auf Pilotvorhaben zu beschränken.

Die quantitative Methode wird den Landwirten zunächst nur für Wein angeboten, bei allen anderen Überschußerzeugnissen lediglich im Rahmen von Pilotvorhaben. Die Erzeugung muß bei dieser Methode nachweislich um mindestens 20% unter der durchschnittlichen Jahreserzeugung im Bezugszeitraum liegen. Den Nachweis über die Höhe der durchschnittlichen Jahresproduktion des eigenen Betriebes hat der Landwirt anhand von betriebswirtschaftlichen Unterlagen (z. B. Buchführungsunterlagen, Vieh-/ Vorräteberichte) zu erbringen.

Bei der produktionstechnischen Methode wird die Erzeugung durch Umstellung auf weniger intensive Produktionsweisen verringert. Der Landwirt muß dabei nicht die tatsächliche Verringerung der Erzeugung nachweisen, sondern lediglich die Anwendung einer weniger intensiven Produktionsweise, die pauschal eine Verringerung der Produktion um mindestens 20 % garantiert. Der Nachweis für diese Verringerung war vom Mitgliedstaat im voraus zu erbringen. Voraussetzung für die Anwendung einer dieser weniger intensiven Produktionsweisen ist ebenfalls der Nachweis der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Betriebes im Bezugszeitraum, die anhand „geeigneter technischer Kriterien" für die einzelnen Produktionszweige ermittelt werden kann.

401. Extensivierung, geeignete Produktionsweise

Folgende weniger intensive Produktionsweisen kommen in Betracht:

- Im Bereich Ackerbauerzeugnisse:
  - Umstellung des gesamten Betriebes auf alternativen Anbau,
  - Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Produktionsmittel bei der Getreideproduktion generell oder bei bestimmten Getreidearten,
  - Austausch von Winterweizen oder Wintergerste innerhalb der Fruchtfolge des Betriebes durch die Getreidearten Roggen, Sommergerste, Hafer oder Dinkel;
- im Bereich Rindfleisch:
  - vollständiger Wechsel von der Masttierhaltung auf Mutterkuhhaltung im Verhältnis 1 GVE Mastbullen zu 0,8 GVE Mutterkühe zuzüglich Nachzucht,
  - vollständiger Wechsel von Mastbullen auf Mastochsen oder -färsen im Verhältnis 1 GVE Mastbullen zu höchstens 0,9 GVE Mastochsen/ -färsen,
  - Umstellung der Kälbermast von Boxen- auf Gruppenhaltung bei gleichzeitiger Verringerung des Kälberbestandes um mindestens 20%;
- im Bereich Gemüse, Wein, Äpfel, Birnen und Pfirsiche die Umstellung der Bewirtschaftung sämtlicher Anbauflächen auf alternativen Anbau;
- im Bereich Äpfel, Birnen und Pfirsiche
  - Verringerung des Baumbestandes je Hektar um mindestens 30% unter Beibehaltung der ursprünglichen Fläche und
  - Stillegung von mindestens 30% der Anbaufläche.

Die Höhe der Zuwendung, die sich am entgangenen Deckungsbeitrag orientiert, soll den Einkommensverlust ausgleichen, der durch die Extensivierung entsteht.

402. Extensivierung, Annahme durch Landwirte

Die Extensivierung wurde von den Landwirten nach vorläufigen Ergebnissen im ersten Jahr nur sehr zögernd angenommen. Insgesamt wurden rd. 2 300 Anträge (außer Bayern) gestellt mit einem Umfang von rd.

- 33 050 ha bei Ackerbauerzeugnissen,
- 15 700 Großvieheinheiten (GVE) bei Rindfleisch und
- 1 700 ha bei Wein.

In Bayern liegen weitere 1 573 Anträge vor.

Im Rahmen der Extensivierung bei Ackerbauerzeugnissen haben rd. 1 000 Betriebe ihre Bewirtschaftungsweise auf alternative Produktion umgestellt — damit wird sich die alternativ bewirtschaftete Fläche in der Bundesrepublik um mindestens 30 200 ha erhöhen.

403. Extensivierung und Marktentlastung

Es zeichnet sich ab, daß mit der Extensivierung zunächst nicht die Marktentlastung erreicht werden kann, wie mit der Flächenstillegung. Bei der quantita-

tiven Methode stehen dem schon technische Schwierigkeiten im Wege: Angesichts fehlender Unterlagen ist es für Landwirte schwierig, die durchschnittliche Erzeugung nachzuweisen. Zudem lassen sich Erntemengen kaum erfassen und kontrollieren. Die produktionstechnische Methode, die auf eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland in die EG-Verordnung aufgenommen wurde, kann voraussichtlich ebenfalls nur in begrenztem Umfang zur Marktentlastung beitragen, da sie nur für einen sehr speziellen Kreis von Betrieben infrage kommt. Ein weiterer Grund für die nur zögerliche Akzeptanz dürfte in dem doch sehr kurzfristigen Angebot der Maßnahme liegen.

404. Umstellung der Erzeugung

Ein Förderungsgrundsatz für die Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Produkte kann erst nach Klärung weiterer Einzelheiten durch die EG erarbeitet werden. Dazu gehört auch die Erstellung einer Liste von Erzeugnissen, für die eine Beihilfe gewährt werden kann.

405. Nachwachsender Rohstoffe

Im Berichtszeitraum hat die Kommission, nachdem die Bundesrepublik mehrfach den entsprechenden Auftrag des Europäischen Rates vom Februar 1988 angemahnt hat, im Dezember 1989 dem Rat einen Bericht über „Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor" vorgelegt. In ihrer Analyse äußert sich die Kommission zwar über den derzeitigen und künftigen Einsatz von Nachwachsenden Rohstoffen außerhalb des Nahrungsbereichs eher zurückhaltend und betont, daß auf absehbare Zeit der Umfang der Verwendung im Vergleich zum Nahrungssektor nicht sehr bedeutend sein wird. Andererseits sieht sie vor allem aus Umweltgründen die Möglichkeit, Nachwachsende Rohstoffe in stärkerem Maße als bisher zu verwenden.

406. Nachwachsende Rohstoffe, Vorschläge der Kommission

Um seitens der EG-Agrarpolitik die Einsatzmöglichkeiten für nachwachsende Rohstoffe zu verbessern, schlägt die Kommission vor:

- eine Koordinierung der nationalen Maßnahmen durch die Gründung eines Beratenden Ausschusses
- die Initiierung und gemeinsame Finanzierung von Demonstrationsvorhaben, die zunächst mit dem Anbau und der Verarbeitung einiger zukunftsträchtiger Pflanzen, wie z. B. Rizinus, Raps, ölsäurehaltige Sonnenblumen, verschiedene Faserpflanzen und Bitterlupinen, begonnen werden sollen
- eine Änderung der Rechtsvorschriften für die Flächenstillegung mit dem Ziel, Industriegetreide zur Verwendung im Nichtnahrungsmittelsektor auf der Hälfte der stillgelegten Flächen anbauen zu können. Dafür sollte eine Prämie gewährt werden, die höchstens 70% der üblichen Flächenstillegungsprämie beträgt.

407. Nachwachsende Rohstoffe, Haltung der Bundesregierung

Dem Kommissionsbericht wird grundsätzlich zugestimmt. Eine erste Prüfung der Vorschläge ergab, daß den geplanten Demonstrationsvorhaben im Vergleich zur Änderung der Flächenstillegungsregelung erste Priorität eingeräumt werden und die Kommission daher umgehend einen entsprechenden Vorschlag vorlegen sollte. In die Demonstrationsvorhaben sind auch Projekte zur Energiegewinnung (z. B. Ölpflanzen für energetische Verwertung und Ganzpflanzenverbrennung) einzubeziehen.

Der Vorschlag zur Änderung der Flächenstillegungsregelung könnte einen Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Flächenstillegung sowie zum Einstieg in die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen leisten; es bestehen jedoch große Zweifel und Bedenken, ob der Vorschlag in der vorgelegten Form realistisch und praktikabel ist. Die Vorbehalte und Bedenken beziehen sich insbesondere auf

- die Beschränkung auf Getreide als alleiniger Nutzungsalternative,
- die kaum lösbaren Überwachungs- und Kontrollprobleme auf der Erzeugungs- und Verarbeitungsstufe,
- das Fehlen einer entsprechenden Verarbeitungsindustrie als Vertragspartner der Landwirte,
- die etwaigen negativen Umweltaspekte bei Wiederaufnahme oder Weiterführung einer intensiven Ackernutzung.

c) Düngemittelrecht

408. Düngemittel, Rechtsangleichung

Im Rahmen der Rechtsharmonisierung sind — entsprechend dem von der Kommission aufgestellten Zeitplan — im Berichtszeitraum folgende Richtlinien veröffentlicht worden:

1. Richtlinie des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (89/284/EWG).
2. Richtlinie des Rates vom 18. September 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in bezug auf die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln (89/530/EWG).
3. Richtlinie der Kommisson vom 1. August 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahmen- und Analysemethoden von Düngemitteln (89/519/EWG).

Die Arbeiten für eine Richtlinie der Kommission betreffend Analysemethoden für Spurennährstoffdünger sind aufgenommen worden.

d) Ökologischer Landbau

409. Landbau, ökologischer

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1989 hat der Rat den Mitgliedstaaten den

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM 89 552 endg.)

vorgelegt. Die Beratungen werden zu Beginn des Jahres 1990 aufgenommen.

e) Tierzuchtrecht

410. Tierzucht, Rechtsangleichung

Die EG-Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts wurde durch Richtlinien des Rates und Entscheidungen der Kommission im Bereich reinrassiger und hybrider Zuchtschweine sowie reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen fortgeführt. Die Regelungen verbieten, ähnlich wie im bereits harmonisierten Zuchtrinderbereich, die Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels mit Zuchttieren sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen und regeln die Anerkennung von Zuchtorganisationen und die Errichtung von Zuchtbüchern. Die Verabschiedung von Vorschriften über die Zulassung von Schweinen, Schafen und Ziegen zur Zucht ist für 1990 vorgesehen.

f) Tierschutzrecht

411. Tierversuche

Die Kommission hat sich bemüht, durch koordinierende Maßnahmen sicherzustellen, daß die Richtlinie 86/609-/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in allen Mitgliedstaaten fristgerecht umgesetzt wird. Zu diesem Zweck fand im Mai 1989 in den Niederlanden der zweite EWG-Workshop über Tierversuche und im Dezember 1989 ein weiteres Treffen der Vertreter der Mitgliedstaaten statt. Die Bundesregierung hatte der Kommission im Oktober 1989 mitgeteilt, daß die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie durch den Erlaß des Tierschutzgesetzes sowie der Verordnungen über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung sowie über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren fristgerecht erfüllt wurde.

412. Tierhaltung, Mindestanforderungen bei Schweinen und Kälbern

Darüber hinaus hat die Kommission Vorschläge für die Regelung tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen für Mastkälber und Schweine in Intensivhaltungen vorgelegt. Die vorgeschlagenen Regelungen für den Schutz von Mastkälbern stimmen weitgehend mit der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Kälberhaltungsverordnung überein, der der Bundesrat bereits zugestimmt hatte, die aber auf Grund des Einspruchs der Kommission vorerst nicht verkündet werden kann; der Vorschlag für den Schutz von Schweinen entspricht weitgehend den Regelungen der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung, die zum 1. Juli 1988 in Kraft getreten ist. Beide Kommissionsvorschläge werden von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Mit der Schaffung EG-einheitlicher Tierschutzmindestanforderungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung werden Wettbewerbsnachteile durch unterschiedliche Tierschutzanforderungen in den Mitgliedstaaten eingeschränkt. Zugleich werden damit Empfehlungen für die Tierhaltung in Gemeinschaftsrecht übernommen, die vom Ständigen Ausschuß beim Europarat in Straßburg nach dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen erarbeitet worden sind. Die EG-Vorschläge werden derzeit in einer Ratsarbeitsgruppe beraten.

413. Tiertransport

Der grenzüberschreitende Tiertransport ist bereits EG-einheitlich geregelt. Die innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen, die zur Zeit vorgeschrieben sind, müssen allerdings mit der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes wegfallen. Die Kommission hat deshalb einen Vorschlag vorgelegt, der die bisherigen Richtlinien für den internationalen Transport von Tieren ablösen soll. Ziel dieses Vorschlages ist insbesondere, die systematischen Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen abzuschaffen und durch ein anderes System zu ersetzen.

g) Veterinärrecht

414. Maul- und Klauenseuche, Fleischeinfuhr

Mit „Entscheidung der Kommission 89/405/EWG vom 14. Juni 1989 betreffend die Einfuhr frischen Fleisches aus Simbabwe in die Mitgliedstaaten" ist die Einfuhr von frischem Fleisch aus Simbabwe wegen des erneuten Auftretens der Maul- und Klauenseuche ausgesetzt worden.

Mit „Entscheidung der Kommission 89/447/EWG vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Entscheidung 89/3/ EWG über Gesundheitsschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einfuhr bestimmten frischen Fleisches aus den Staaten Santa Catarina und Parana in Brasilien" ist das bestehende Einfuhrverbot für frisches Rindfleisch aus den genannten Staaten Brasiliens wegen verbesserter Tiergesundheitslage aufgehoben worden.

415. Maul- und Klauenseuche, Bekämpfung, Impfung

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/511/ EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Dokument KOM (89) 512 endg.) erarbeitet. Gegenwärtig wird die Maul- und Klauenseuche (MKS) in den Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 85/511/ EWG des Rates vom 26. November 1985 bekämpft.

Zwischen dem Mitgliedstaaten bestehen Verfahrensunterschiede: Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten impft systematisch gegen die Maul- und Klauenseuche. In DK, GR, Irl und GB ist die Impfung untersagt. Diese

Unterschiede bei der Seuchenbekämpfung wirken sich als Handelshemmnisse im Hinblick auf die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes aus.

Der Änderungsvorschlag der Kommission sieht insbesondere vor, daß ab dem 1. Januar 1991 die Impfung gegen Maul- und Klauenseuche in allen Mitgliedstaaten eingestellt werden soll.

Die Produktion von MKS-Vakzine soll danach der Genehmigungspflicht unterliegen.

Als Argument für das Verbot der Impfung führt die Kommission an:

- die Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels,
- die Erleichterung des Handels mit Drittländern und
- das positive Ergebnis der bisherigen Nutzen-Kosten-Untersuchungen.

Ein Abgehen von der prophylaktischen Schutzimpfung gegen MKS kann von der Bundesrepublik Deutschland aus fachlicher Sicht nicht befürwortet werden, solange bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen soll sichergestellt werden, daß die Nachteile im Falle eines Seuchenausbruchs nicht größer sind als der durch Wegfall der Impfung zu erwartende Nutzen.

Hierüber muß in der Arbeitsgruppe „Veterinärrecht" bei der Kommission noch weiter beraten werden.

416. Spongiforme Rinderenzephalopathie, Vereinigtes Königreich

Mit „Entscheidung der Kommission 898/469/EWG vom 28. Juli 1989 zum Erlaß von Maßnahmen zum Schutz gegen spongiforme Rinderenzephalopathie im Vereinigten Königreich" wurden wegen des Auftretens der spongiformen Rinderenzephalopathie im Vereinigten Königreich bestimmte Garantien festgelegt, die beim Verbringen von Rindern aus Großbritannien in die Mitgliedstaaten zu erfüllen sind.

417. Rindersamen, Drittlandseinfuhr

Mit Entscheidung vom 20. Dezember 1989 hat die Kommission eine Liste der Drittländer erstellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen zulassen.

h) Innergemeinschaftlicher Handel mit Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen

418. Rinderembryonen

Zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen hat der Rat folgende Richtlinien und Entscheidungen erlassen:

Mit „Richtlinie des Rates 89/556/EWG vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern" wurde eine einheitliche tierseuchenrechtliche Regelung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und deren Einfuhr aus Drittländern geschafften.

419. Schweinebrucellose

Mit „Richtlinie 89/360/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Verwaltungsbezirke und der Einstellung serologischer Untersuchungen bestimmter Schweinearten auf Brucellose" sind infolge des Rückgangs der Brucellose und der veränderten Produktionsmethoden die vorgeschriebenen Blutuntersuchungen für bestimmte, zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Schweinearten eingestellt worden.

420. Schweinepestfreie Regionen, amtlich

Mit „Entscheidung des Rates 89/383/EWG vom 19. Juni 1989 zur Änderung der Entscheidung 88/303/EWG, mit der bestimmte Teile der Gemeinschaft als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt werden", sind die Regierungsbezirke Münster und Rheinhessen-Pfalz als amtlich schweinepestfrei anerkannt worden.

421. Schweinepest

Mit den Entscheidungen der Kommission „89/420/EWG vom 3. Juli 1989 zur Anerkennung Spaniens als amtlich schweinepestfrei im Rahmen der Seuchentilgung und zur zweiten Änderung der Entscheidung 81/400/EWG über die Festlegung des Status der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausmerzung der klassischen Schweinepest" und „89/473/EWG vom 19. Juli 1989 zur Anerkennung der Niederlande als amtlich schweinepestfrei im Rahmen der Seuchentilgung, zur dritten Änderung der Entscheidung 81/400/EWG über die Festlegung des Status der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausmerzung der klassischen Schweinepest und zur Aufhebung der Entscheidung 87/492/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden" wurde den Niederlanden und Spanien der Status amtlich schweinepestfrei wegen Tilgung der klassischen Schweinepest zuerkannt.

422. Schweinepest — afrikanische — in Portugal

Mit „Entscheidung 89/577/EWG des Rates vom 23. Oktober 1989 zur Änderung der Entscheidung 86/649/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal" wurden weitere Mittel bewilligt, damit die Afrikanische Schweinepest auf dem gesamten portugiesischen Hoheitsgebiet getilgt werden kann.

423. Veterinär- und Tierzuchtbehörden, Zusammenarbeit

Mit „Richtlinie des Rates 89/608/EWG vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten", wurden Regeln für die Zusammenarbeit festgelegt.

424. Tierkörperbeseitigung

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen sowie zum Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger (Dok. 9728/89 — KOM (89) 509 endg.) soll das in der Gemeinschaft unterschiedliche Tierkörperbeseitigungsrecht harmonisiert werden. Der Vorschlag unterscheidet zwischen „ungefährlichem Material" (Nebenerzeugnisse der Schlachtung, bei denen keine besondere Gefahr einer Verbreitung tierischer Krankheiten oder Zoonosen besteht) und „gefährlichem Material" (potentielle Gefahr der Verbreitung tierischer Krankheiten oder Zoonosen) und legt

- Hygienevorschriften für das Sammeln und Befördern dieser Materialien,
- Hygienevorschriften für Verarbeitungsbetriebe dieser Materialien,
- Hygienevorschriften für die Handhabung und Behandlung dieser Materialien und
- Vorschriften für die Erzeugnisse nach ihrer Bearbeitung

fest.

425. Tierkörperbeseitigung, Haltung der Bundesregierung

Im Grundsatz wird der Vorschlag, das Tierkörperbeseitigungsrecht zu harmonisieren, begrüßt.

Wesentlicher Schwachpunkt des Vorschlages ist jedoch,

- daß ein Erhitzungswert für die unschädliche Beseitigung sog. gefährlicher Stoffe in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt in dem Verordnungsentwurf nicht festgelegt ist und
- daß das offene Verbrennen außerhalb von geordneten Beseitigungsanlagen und Vergraben als ein der unschädlichen Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt „gleichwertiges Verfahren" vorgesehen ist (D wird z. B. nicht zuletzt aufgrund seuchenhygienischer und umweltrelevanter Gesichtspunkte von einem Vergraben bzw. Verbrennen gefährlicher Stoffe keinen Gebrauch machen).

Wegen der größeren Möglichkeit einer Angleichung an nationales Recht gibt die Bundesregierung Deutschland einer entsprechenden Richtlinie den Vorzug.

i) Futtermittelrecht

426. Futtermittel und Aminosäuren

Mit der Richtlinie 89/520/EWG wurden in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung eine Aminosäureverbindung aufgenommen und die aufgeführten Aminosäuren neu gegliedert.

j) Forstpolitik

427. Forststrategie, gemeinschaftliche

Der Rat verabschiedete am 29. Mai 1989 sieben Verordnungen und eine Entscheidung als Maßnahmenbündel zur Förderung der Forstwirtschaft und zum Schutz des Waldes im Rahmen der Gemeinschaftspolitik für den ländlichen Raum. Die Verordnungen änderten z. T. bestehende Verordnungen bzw. sollen bei deren Neufassung eingearbeitet werden. Wichtige Bestandteile des Maßnahmenbündels sind:

- Verstärkte Beteiligung der EG an der investiven Förderung der Erstaufforstung,
- Beteiligung der EG an einer ggf. national einzuführenden Erstaufforstungsprämie (fakultativ), die aufforstungsbedingte Einkommensverluste mildern soll,
- Beteiligung der EG an der Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen von Entwicklungsprogrammen für 5 b-Gebiete (gegen die Stimme der Bundesregierung verabschiedet),
- Beteiligung der EG an Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, jedoch ohne Förderung der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz (bei Stimmenthaltung der Bundesregierung),
- Förderung von Pilotvorhaben zur Erhaltung geschädigter Wälder im Rahmen der bereits bestehenden Maßnahme zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung sowie Erstellung eines Programms zur Auswertung der Information über die Luftverschmutzung im Wald.
- Förderung von Pilotvorhaben zum Schutz gegen Waldbrände im Rahmen der Verordnung über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände.
- Einführung eines EG-Informations- und Kommunikations-Systems für die Forstwirtschaft,
- Entscheidung über die Einsetzung eines „Ständigen Forstausschusses", der den früheren „Ausschuß für Waldschutz" ablöst.

Die ursprünglichen, sehr viel weiter gehenden Vorschläge der KOM für eine gemeinschaftliche Forststrategie konnten im Sinne der Bundesregierung und der Bundesländer so abgeändert werden, daß durch die schließlich verabschiedeten Rechtsakte kein allgemeiner Einstieg in eine gemeinschaftliche Forstpolitik und in eine Marktordnung für Holz erfolgt ist.

Durch die Ablehnung der Verordnung über Einbeziehung forstlicher Maßnahmen in die Entwicklungsprogramme für 5 b-Gebiete hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß die Gemeinschaft hier ihrer Ansicht nach bereits zu weit geht.

k) Jagdpolitik

428. Vogelschutzrichtlinie und Jagdgesetzgebung

Der EWG-Vertrag weist der Gemeinschaft keine allgemeine Zuständigkeit für eine gemeinsame Jagdpolitik zu.

Dennoch wirken Rechtsentwicklungen in anderen Politikfeldern der EG — wie insbesondere dem Natur- und Umweltschutz — auch in die nationale Jagdgesetzgebung hinein. In diesem Zusammenhang ist die EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) von Bedeutung, die Schutzbestimmungen für die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten vorkommenden wildlebenden Vogelarten enthält.

Hierdurch erforderlich werdende Anpassungen des deutschen Jagdrechts sind im Entwurf eines 3. Rechtsbereinigungsgesetzes (BT Drucksache 11/4310) vorgesehen, der sich derzeit in der parlamentarischen Beratung findet.

XXIII. Fischereipolitik

a) Interne und externe Fischereipolitik

429. Fangregelung für 1990

Rechtzeitig vor dem Jahreswechsel verständigte sich die Gemeinschaft über die Gesamtfangmengen und Quoten im EG-Meer und die Fangmöglichkeiten vor Drittländern für das Jahr 1990. Damit hat die EG-Fischerei eine solide Basis für ihre Jahresplanung.

Wegen schlechter Entwicklung wichtiger Fischbestände mußten Fangmöglichkeiten in der Nordsee sowie vor Nord-Norwegen, Spitzbergen und Schweden zum Teil erheblich gesenkt werden.

Mit Grönland verständigte sich die Gemeinschaft über ein zweites fünfjähriges Fischereiprotokoll, das die Fortsetzung der EG-Fischerei in grönländischen Gewässern ab 1. Januar 1990 sichert. Gegen Zahlung von jährlich 34,25 Mill. ECU und zollfreien Absatz grönländischer Fischereierzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt erhält die EG umfangreiche und für die deutsche Hochseefischerei sehr wichtige Fangrechte. Hervorzuheben ist, daß die Kabeljau-Anteile der Gemeinschaft vor West- und Ost-Grönland angesichts guter Bestandsentwicklung um 7.500 t auf insgesamt 31.000 t angehoben werden konnten, wovon der deutschen Fischerei 25.360 t zustehen. Entgegen spanischen und portugiesischen Forderungen hielt der Rat an der Aufteilung nach dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangmöglichkeiten fest, einem Eckpfeiler der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Im Regelungsbereich der Internationalen Fischereiorganisation für den Nordwest-Atlantik (NAFO) beschloß der Rat auf Vorschlag der Kommission autonome Quoten der Gemeinschaft, die sich an historischen Fangreferenzen der Gemeinschaft orientieren. Die damit verbundene drastische Senkung bisheriger Quoten wird dazu beitragen, daß die Gemeinschaft ihrer Glaubwürdigkeit im Hinblick auf ernstzunehmenden Ressourcenschutz zurückgewinnt und das gespannte Verhältnis zu Kanada verbessert wird.

430. Fischereiabkommen mit der UdSSR, DDR und Polen

Die Verhandlungen mit der Sowjetunion mußten nach der letzten Verhandlungsrunde im Juli 1989 unterbrochen werden, weil die Sowjetunion als Gegenleistung für Fangrechte der Gemeinschaft auf Fangrechten auch außerhalb der Ostsee bestand, wozu die Gemeinschaft zu dieser Zeit nicht bereit war. Im Fischereirat vom 18./19. Dezember 1989 erhielt die Kommission ein erweitertes Mandat für exploratorische Gespräche, die eine Fortsetzung der Verhandlungen ermöglichen könnten. EG und DDR trafen sich am 13. und 14. Dezember 1989 zu einer ersten Verhandlungsrunde über ein Fischereiabkommen in Brüssel. Fortsetzung der Gespräche ist noch im ersten Quartal 1990 in Berlin (Ost) vorgesehen. Von Polen wird die Einladung der Gemeinschaft zu Verhandlungen über ein Fischereiabkommen noch geprüft.

b) Schaffung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse

431. Sardinenkonserven, Vermarktungsnormen

Mit VO (EWG) Nr. 2136/89 vom 21. Juni 1989 einigte sich die Gemeinschaft über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven. Damit wird das Ziel verfolgt, die Wirtschaftlichkeit der Herstellung von Sardinenkonserven zu erhöhen, die Qualität des Produktes zu verbessern und Bestimmungen für die Einfuhr aus Drittländern zu harmonisieren. Damit werden erstmalig die Aufmachungsformen, die Zutaten und Aufgüsse, die Qualitätsnormen, die Fischeinwaage und die zu verwendende Fischart (Sardina Pilchardus Walbaum) einheitlich geregelt bzw. bestimmt. Weitere ähnlich ausgestaltete Vermarktungsnormen sollen folgen.

432. Fischerei und Aquakultur, Vermarktung und Verarbeitung

Rechtzeitig vor Ende des Jahres einigte sich die Gemeinschaft im Rahmen der Reform der Strukturfonds über die Nachfolgeregelung für das 1977 eingeführte System zur strukturellen Verbesserung der Fischverarbeitung und -vermarktung. Eine entsprechende Verordnung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur tritt ab 1990 in Kraft. Die darin festgelegten Förderungsrichtlinien sind den Grundsätzen der Reform der Strukturfonds angepaßt. Danach dürfen Maßnahmen für besonders benachteiligte Gebiete nicht auf Kosten der Förderung besser entwickelter Regionen gehen.

c) Verbesserung der Fischereikontrolle

433. Fischereikontrolle

Aufgrund einer Entscheidung des Fischereirats vom November 1989 kann nunmehr die Effizienz der Fischereikontrolle wesentlich verbessert werden. Die EG beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für technische Kontrollaufwendungen mit einem Prozentsatz von 35 — 50 %. Durch diese Maßnahme wird die technische Ausrüstung der Kontrollorgane der Mit-

gliedstaaten wesentlich verbessert, so daß auch eine Effizienzerhöhung eintreten wird.

XXIV. Bildungs- und Kulturpolitik

a) Bildungspolitik

434. LINGUA-Programm

Der Bildungsministerrat verabschiedete am 22. Mai das LINGUA-Programm. Im Rahmen dieses Programms werden für fünf Jahre (1990 bis 1994) im Gemeinschaftshaushalt 200 Mio. ECU (rd. 400 Mio. DM) zur Verfügung stehen, um in den vier Aktionen des Programms die Mitgliedstaaten bei der Förderung des Fremdsprachenlernens zu unterstützen und neue Impulse zu geben. Bei der Förderung, die auf Hauptsprachen der EG beschränkt bleibt, sollen die als Fremdsprachen weniger unterrichteten Sprachen in der Gemeinschaft Prioritäten haben. Die Mehrsprachigkeit in der Gemeinschaft soll nachhaltig gefördert werden. Positive Akzente für die Verbreitung von Deutsch als Fremdsprache in der Gemeinschaft werden erhofft. Die einzelnen Aktionen der Programms zielen auf die Lehrerfortbildung, auf die Förderung von Auslandsaufenthalten für Studierende der vom Programm erfaßten Fremdsprachen, auf die Förderung des Fremdsprachenunterrichts im Bereich der Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen sowie auf Austauschmaßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung zur Förderung des Fremdsprachenlernens.

435. Interkulturelle Erziehung

Die Bildungsminister haben bei ihrer Tagung am 22. Mai 1989 eine Diskussion über die interkulturelle Erziehung in der Gemeinschaft eröffnet, die auf der Grundlage von Berichten über die Anwendung der Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern aus dem Jahre 1977 zu einer Überprüfung dieser Richtlinie und zu einer wirkungsvolleren Unterstützung der Wanderungspolitik in der Gemeinschaft führen soll. Einen Beitrag zu dieser Problematik stellen zwei Entschließungen dar, die bei der Ratstagung angenommen wurden. Die eine richtet sich auf die schulische Betreuung der Kinder von Sinti und Roma und anderen Fahrenden. Hierüber soll mit Untersützung durch die Gemeinschaft eine stärkere europäische Abstimmung stattfinden. Das gleiche gilt für die Kinder aus den Familien der Berufsgruppen der Binnenschiffer, der Schausteller und der Zirkusangehörigen. Das Europäische Parlament hatte zuvor den Anstoß gegeben, sich der Probleme dieser Gruppen, die z. T. grenzüberschreitend tätig sind, intensiver anzunehmen.

436. Berufliche Weiterbildung, Entschließung

Die Arbeits- und Sozialminister verabschiedeten im April 1989 eine Entschließung über die berufliche Weiterbildung, mit der der zunehmenden Bedeutung der beruflichen Weiterbildung für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes Rechnung getragen werden soll. Der Rat forderte in dieser Entschließung die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung auf allen Ebenen zu verstärken. Es ersuchte die Kommission, so bald wie möglich ein Aktionsprogramm zu unterbreiten, mit die Aktivitäten der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt werden. Der Entwurf für dieses Aktionsprogramm, das den Namen FORCE tragen soll, wurde im Dezember 1989 vorgelegt und soll im Jahre 1990 zu einem Beschluß des Rates führen.

437. Mittelfristige Leitlinien über allgemeine und berufliche Bildung

Am 6. Oktober 1989 führte der Bildungsministerrat eine eingehende Diskussion über die Mitteilung der Kommission an den Rat über allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Gemeinschaft — mittelfristige Leitlinien 1989 bis 1992. Der Rat nahm hierzu Schlußfolgerungen für die Zusammenarbeit und die Gemeinschaftspolitik im Bildungswesen im Hinblick auf 1993 an, in denen die wesentlichen Zielsetzungen für die Arbeit der kommenden Jahre in allgemeinen Begriffen umschrieben werden. Der Rat brachte darin insbesondere auch seine Überzeugung zum Ausdruck, daß das gemeinschaftliche Handeln im Bildungsbereich unter den Prinzipien der Wahrung der Vielfalt und der Subsidiarität zu stehen habe.

438. ERASMUS-Programm

Am 14. Dezember 1989 faßte der Rat der Bildungsminister den Beschluß über die Durchführung der zweiten Phase des ERASMUS-Programms. Dieses Programm, das zuerst am 15. Juni 1987 beschlossen worden war, hat vor allem zum Ziel, die Mobilität der Studenten sowie der Dozenten zu erhöhen und durch den Ausbau eines europäischen Hochschulnetzes die Kooperation zwischen den Hochschulen der EG-Staaten zu verbessern. Im Beschluß zur Fortführung des Programms vom 14. Dezember 1989 wurde klargestellt, daß Studenten bis zur Promotion am ERASMUS-Programm teilnehmen können. Daneben gibt es Verbesserungen zur Förderungsdauer von Studenten und Hochschulen. Ferner wurden einige technische Umgruppierungen von Einzelmaßnahmen in den Aktionen des Programms vorgenommen. Für die Jahre 1990 bis 1992 wurde ein Gesamtförderbetrag von 192 Mio. ECU (ca. 385 Mio. DM) festgelegt.

439. Berufliche Erstausbildung

Ebenfalls am 14. Dezember 1989 verabschiedeten die Bildungsminister Schlußfolgerungen über die berufliche Erstausbildung, mit denen sie ihren Willen zum Ausdruck brachten, diesem Bereich erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Schlußfolgerungen sehen vor, daß die EG-Kommission auf der Grundlage einer Bilanz und Evaluation der bisher eingeleiteten Maßnahmen Vorschläge unterbreitet, um die Zusammenarbeit im Rahmen der EG auch auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung zu verstärken.

440. Bildungszusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa

Die Kommission nimmt im Auftrag aller Industrienationen (G 24) eine Koordinierung der unterstützenden Maßnahmen im Aus- und Weiterbildungsbereich für Polen und Ungarn vor. Diese Initiative wurde mit dem Stichwort „Phare" bezeichnet und innerhalb der

Kommission der für die Bildungspolitik zuständigen Arbeitseinheit übertragen. Zu den Maßnahmen gehört auch die französische Initiative zur Schaffung einer europäischen Stiftung für die berufliche Bildung. Es besteht die Absicht, diese möglichst im ersten Halbjahr 1990 zu gründen. Die Bundesregierung setzt sich in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin und dem entsprechenden Kommissionsvorschlag für eine Anbindung der Stiftung an das Europäische Zentrum zur Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) in Berlin ein. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Öffnung vorhandener bzw. die Schaffung spezifischer Austausch- und Kooperationsprogramme. Es ist vorauszusehen, daß diese Arbeiten nicht auf Polen und Ungarn beschränkt bleiben, sondern auch auf andere Staaten Mittel- und Osteuropas ausgedehnt werden.

441. EUROTECNET-Programm

Im Rat der Arbeits- und Sozialminister am 30. November 1989 wurde das EUROTECNET-Programm beschlossen. Im Rahmen dieses Programms werden für insgesamt 3 Jahre 7,5 Mio. ECU (ca. 15 Mio. DM) für die Koordinierung der Förderung von Innovationen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung, die durch den technologischen Wandel verursacht werden, bereitgestellt werden. Durch das Programm sollen innovatorische, nationale und transnationale Modellvorhaben der Mitgliedstaaten in diesem Bereich durch verschiedene Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene verbunden, begleitet und unterstützt werden.

b) Kulturelle Zusammenarbeit

442. Buch und Lektüre

Die spanische Präsidentschaft konnte die kulturelle Zusammenarbeit in dem von ihr gewählten Schwerpunkt um eine Entschließung des Rats und der im Rat vereinigten Kulturminister über die Förderung des Buches und der Lektüre erweitern. Die Entschließung enthält einen Katalog von acht Einzelmaßnahmen, darunter

— die Stiftung eines Europäischen Literatur- und Übersetzerpreises

— das Pilotprojekt zur finanziellen Unterstützung für Übersetzungen zeitgenössischer Literatur

— Stipendien für Praktika in literarischen Übersetzerkollegs

— die Konservierung von Büchern aus saurem Papier und Verwendung „alterungsbeständigen" Papiers.

Die beiden Preise sollen erstmals in Glasgow, der Kulturstadt Europas 1990, verliehen werden.

Das Pilotprojekt zur Übersetzungsförderung ist im September 1989 anglaufen und auf fünf Jahre angelegt.

443. Binnenmarkt und Kultur

Im November 1989 fand in Blois ein informelles Treffen der für Kulturfragen zuständigen Minister statt. Die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Dr. Adam-Schwaetzer, und der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen Dr. Gerhardt (in Vertretung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz, Dr. Gölter, Kultusminister Rheinland-Pfalz) leiteten die deutsche Delegation gemeinsam. Die Minister beschäftigten sich insbesondere mit der Behandlung von Kulturgütern nach Vollendung des Binnenmarktes. Es besteht Einvernehmen unter allen Mitgliedstaaten, daß Kulturgüter nicht mit reinen Wirtschaftsgütern gleichgesetzt werden dürfen. Der Schutz national bedeutsamen Kulturguts ist dabei ein Einzelaspekt, für den schon der EWG-Vertrag eine Sonderregelung vorsieht. Dieses Problem wie auch z. B. eventuelle Auswirkungen auf die Kulturförderung werden den Rat künftig zunehmend beschäftigen.

444. Ausbildung in Kulturberufen

Die französische Präsidentschaft hat zu diesem dritten Prioritätsbereich kultureller Zusammenarbeit zwei Aktionslinien für Restauratoren- und Berufe im audiovisuellen Bereich zur Diskussion gestellt:

— verbesserte Information über die bestehenden Ausbildungsangebote

— Förderung des Austausches.

Der Vorschlag wurde im Grundsatz begrüßt; Maßnahmen dürften frühestens während der irischen, voraussichtlich erst während der italienischen Präsidentschaft beschlossen werden. Die Bundesrepublik Deutschland sprach sich entschieden gegen eine Harmonisierung künstlerischer Ausbildung auf europäischer Ebene aus.

445. Urheberrecht

Infolge des sehr kontrovers aufgenommenen Grünbuchs der Kommission zum Urheberrecht ist eine breite Diskussion in Gang gekommen. Die Kulturminister regten auf dem informellen Treffen in Blois an

— die Vorlage einer Mitteilung der Kommission an den Rat über die bisherigen Reaktionen auf das Grünbuch,

— eine konzertierte Behandlung der Gesamtproblematik unter Einbeziehung der kulturellen und sozialen Dimension,

— die Einrichtung einer Ad-hoc-Gruppe zur Behandlung des Themas.

Die faktische Entwicklung im Bereich Film und Fernsehen macht nach Ansicht der Kommission eine baldige Regelung erforderlich.

XXV. Tourismuspolitik

446. Tourismuspolitik 1990

Das Europäische Jahr des Tourismus 1990 wurde — unmittelbar im Anschluß an das Europäische Gipfeltreffen in Straßburg — am 11. Dezember 1989 von EG-Kommissar Cardoso e Cunha eröffnet. Auf der Grundlage des am 21. Dezember 1988 vom Ministerrat beschlossenen Aktionsprogramms verfolgt es im wesentlichen zwei Ziele — es soll:

— die Errichtung des Binnenmarktes durch die Nutzung der integrierenden Funktion des Fremdenverkehrs bei der Schaffung eines Europas der Bürger vorbereiten,

— die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Fremdenverkehrsgewerbes u. a. im Rahmen der Regionalpolitik und der Schaffung neuer Arbeitsplätze hervorheben.

Zur Realisierung dieser Zielsetzungen wurden aus Mitteln der EG insgesamt 5 Millionen ECU zur Verfügung gestellt; davon sind 2,5 Millionen ECU vorgesehen, um Einzelprojekte in den EG-Mitgliedstaaten zu fördern.

447. Tourismusjahr 1990, Öffnung für die EFTA

Nicht zuletzt auf die Bemühungen der Bundesregierung ist zurückzuführen, daß es den EFTA-Ländern ermöglicht worden ist, sich an den Programmen zu beteiligen. Darüber hinaus haben auch Drittstaaten, international tätige Institutionen und Unternehmen der privaten Wirtschaft Gelegenheit, sich unter bestimmten Bedingungen den Zielsetzungen des Ratsbeschlusses entsprechend zu engagieren. Mit diesem Schritt hat die EG gleichzeitig einem prioritären politischen Anliegen der Bundesregierung, der Entwicklung einer Festung Europa entgegenzuwirken, entsprochen.

D. Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik

a) Außendimension des Binnenmarktes

448. Binnenmarkt und seine Wirkung nach außen

Der Binnenmarkt verstärkt die Anziehungskraft der Gemeinschaft gegenüber ihren Nachbarn und vor allen Dingen den mittel- und osteuropäischen Staaten. Die wichtigsten Handelspartner USA, Japan und EFTA verfolgen den Ausbau des Binnenmarktes 1992 mit weiterhin großem Interesse und stellen sich zunehmend auf die Handelsvorteile des großen Binnenmarktes ein. Der außenwirtschaftliche Kurs der Gemeinschaft orientiert sich an den politischen Vorgaben der Europäischen Räte von Hannover und Rhodos, daß der Gemeinsame Markt exportorientiert und weltoffen bleiben muß und daß sich die EG an ihre internationalen Verpflichtungen hält. Die Bundesregierung setzt sich in besonderem Maße für einen liberalen Kurs ein und unterstützt die schrittweise Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik sowie mehr Gemeinsamkeit in der Außenwirtschaftspolitik.

Auch im 2. Halbjahr 1989 blieben die Außenwirkungen der Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes spürbar. Sie führten jedoch nur vereinzelt zu Belastungen, z. B. im Fall der Verabschiedung der Quotenregelung in der sog. Fernseh-Richtlinie, an der die USA heftig Kritik übten.

449. Textilindustrie und Uruguay-Runde

Die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde über die Rückführung des Welttextilabkommens in das allgemeine GATT-Regime waren wiederholt Anlaß für Orientierungsdebatten im Rat. Es ging dabei um die EG-interne Flankierung des Liberalisierungsprozesses. Es bestand Einvernehmen, die vorhandenen Gemeinschaftsinstrumente der Strukturpolitik sowie im Forschungs- und Entwicklungsbereich zu nutzen, um die Umstrukturierung zu fördern und der Textil- und Bekleidungsindustrie die Anpassung an einen offeneren Wettbewerb zu erleichtern. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit einer straffen Beihilfendisziplin unterstrichen.

b) Handelspolitik

450. Uruguay-Runde, Verhandlungsstand

Die Europäische Gemeinschaft ist der größte Partner im Welthandel. Sie hat konstruktiv zum Erfolg der im April 1989 abgeschlossenen „Halbzeit-Prüfung" im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde beigetragen. Sie fördert den weiteren Fortgang der Arbeiten in den Verhandlungsgruppen durch eigene Vorschläge. Die Bundesregierung unterstützt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aktiv die laufenden Verhandlungen in der Uruguay-Runde, die zu einer Erneuerung und Stärkung des multilateralen Handelssystems und zu weiterer Liberalisierung des Welthandels führen sollen.

Nachdem beim ersten Treffen für eine Halbzeitbilanz der Runde im Dezember 1988 in Montreal noch vier Bereiche (Textil, Agrar, Schutz geistigen Eigentums, Schutzklausel) offen geblieben waren, gelang es im April 1989 in Genf, auch bei diesen Themen präzise Verhandlungsvorhaben für die 2. Hälfte der Uruguay-Runde zu vereinbaren. Damit konnten auch die bereits in Montreal erzielten Ergebnisse, z. B. zu Zöllen, tropischen Produkten, Dienstleistungen und institutionellen Fragen, die bis dahin unter Vorbehalt standen, umgesetzt werden.

451. Uruguay-Runde, Wertung des Verhandlungsfortschritts

Die bisherigen Verhandlungsfortschritte auf dem soliden Fundament der Halbzeitbilanz sind durchaus ermutigend. Bei fast allen Verhandlungsthemen hat die EG mit eigenen Beiträgen die Verhandlungen positiv beeinflußt und EG-Positionen geschickt vertreten. Auch das wirtschaftspolitische Umfeld für die Verhandlungen ist günstig. Die starke Expansion des

Welthandels hält an; alle Länder und Warenkategorien haben daran partizipiert.

452. Uruguay-Runde, Ausblick

Gleichwohl liegt der schwierigste Teil der Runde noch vor den Verhandlungspartnern. Bis zum Herbst 1990 sollen in allen Verhandlungsbereichen Substanzvorschläge eingebracht werden. In der Schlußphase der Runde kommt es dann darauf an, die Verhandlungsziele in allen 15 Verhandlungsbereichen in konkrete, greifbare Ergebnisse zu fassen. Dies wird angesichts unterschiedlicher Interessenlagen und bestehender Meinungsunterschiede, insbesondere bei den Schlüsselthemen wie z. B. Agrar, Textil, Schutz geistigen Eigentums, Schutzklausel, Streitschlichtung und Subventionen, nicht einfach sein. Störfaktoren, insbesondere in Form einseitiger Handelsmaßnahmen seitens wichtiger Handelspartner sind nicht zu übersehen.

Die Gemeinschaft sieht sich dem Druck ihrer Handelspartner zu weitergehendem Subventionsabbau und starker Marktorientierung im Agrarbereich ausgesetzt. Die Gemeinschaft ist besonders bemüht, die Entwicklungsländerinteressen im Rahmen der Uruguay-Runde zu berücksichtigen.

453. Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vertraut darauf, daß sich alle Vertragsparteien dem übergeordneten gemeinsamen Interesse an einem Erfolg der Uruguay-Runde verpflichtet fühlen und in diesem Sinne Kooperations- und Kompromißbereitschaft zeigen. Sie wird sich jedenfalls dafür einsetzen, daß sich die Europäische Gemeinschaft an den weiteren multilateralen Verhandlungen mit hinreichender Flexibilität beteiligt und ihrer Verantwortung als größter Welthandelspartner gerecht wird.

454. Uruguay-Runde und Binnenmarkt

Das Ziel der Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1992 prägt die Verhandlungsposition der Europäischen Gemeinschaften in der Uruguay-Runde in starkem Maße.

Nach wie vor bestehen bei einigen Industrieländern, aber vor allem bei Entwicklungsländern Befürchtungen, daß die Vollendung des Binnenmarktes zu einer Abschottung gegenüber Drittländern führen wird. Viele Entwicklungsländer, insbesondere aus dem Mittelmeerraum sorgen sich um ihre traditionellen Handelsverbindungen zur Gemeinschaft. Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck für einen offenen Binnenmarkt ein und wird dies auch in Zukunft tun, um solchen Befürchtungen entgegenzuwirken.

455. Textilabkommen mit Drittländern

Im Anschluß an das allgemeine Handels- und Kooperationsabkommen mit der UdSSR wurde Einigung über ein 3-jähriges Textilabkommen ab 1. Januar 1990 erzielt. Es orientiert sich an den Vereinbarungen mit den Lieferländern des Welttextilabkommens (EG-Quoten, Zuwachsraten, Schutzklausel) und soll die Grundlage für eine Ausweitung des beiderseitigen Textilhandels bilden.

Die Diskussion über eine außerordentliche Aufstockung der Textilquoten im Rahmen der bestehenden bilateralen EG-Abkommen mit Polen und Ungarn und der Hilfsmaßnahmen der EG zugunsten dieser Länder wurde gegen Ende des Berichtszeitraums mit dem Ziel aufgenommen, schnellstmöglich zu einer positiven Entscheidung zu gelangen.

Mit der Türkei, einem der großen Textillieferländer außerhalb der EG, konnte eine Verlängerung des Textilarrangements ab 1990 für weitere zwei Jahre erzielt werden. Auch mit anderen Mittelmeerländern, Marokko, Tunesien und Ägypten, wurden die bestehenden Arrangements zur Selbstbeschränkung der Textil- und Bekleidungsexporte in die EG um 2 Jahre verlängert. Alle Vereinbarungen tragen dem Präferenzstatus dieser Länder in der EG im Vergleich mit anderen Lieferländern des Welttextilabkommens durch verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu den EG-Märkten Rechnung.

c) Allgemeine Zollpräferenzen

456. Zollpräferenzen, Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Das autonome (d. h. nicht vertraglich gebundene) System Allgemeiner Präferenzen ermöglicht die zollfreie Einfuhr von Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern innerhalb bestimmter Plafonds und Kontingente.

Es wurde im Berichtszeitraum verbessert und

- die Plafonds und Kontingente für sensible gewerbliche Waren erhöht
- Agrarkonzessionen (unter anderem Senkung der Agrarabschöpfung) gemacht sowie
- Polen und Ungarn in die Liste der begünstigten Länder neu aufgenommen.

457. Zollpräferenzen, Volumen der Bundesrepublik

Das im Rahmen des APS präferenzierte Einfuhrvolumen der Bundesrepublik Deutschland betrug 1989 fast 11 Mrd. DM. Am 3. Mai 1989 hat die EG auf Anregung der Bundesregierung eine weiter verbesserte Sonderpräferenzregelung der EG zugunsten der Berliner Übersee-Importmesse „Partner des Fortschritts" beschlossen.

d) Zollunion

458. Vorübergehender Gebrauch von Waren

Am 1. Juli 1989 ist die VO (EWG) Nr. 1292/89 des Rates vom 3. Mai 1989 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 3/84 des Rates zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden, in Kraft getreten.

Nachdem sich das zum 1. Juli 1985 für einen beschränkten Warenkreis eingeführte Verfahren bewährt hat, ist die Anwendung durch diese Änderung auf fast alle Warenarten ausgedehnt worden. Darüber hinaus sind durch diese Änderung jede Art von tragbarer Berufsausrüstung und Ausrüstung für Presse,

Rundfunk und Fernsehen einschließlich der besonders hergerichteten Fahrzeuge und deren Ausstattung von allen Förmlichkeiten beim Grenzübertritt befreit worden.

Hierdurch sind zusätzlich wesentliche Vereinfachungen auf dem Gebiet des vorübergehenden Gebrauchs von Waren innerhalb der Mitgliedstaaten erreicht worden, die sich insbesondere auf die reibungslose Abfertigung dieser Waren beim Grenzübertritt auswirken.

459. Vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln

Seit dem 1. Juli 1989 ist für die vorübergehende Verwendung von Behältern (Behältern in Transportmitteln wie z. B. Seefrachtbehälter usw.) Gemeinschaftsrecht maßgebend. Für den noch durch nationales Recht geregelten Bereich — und zwar für den der übrigen Beförderungsmittel — liegt jetzt eine Ratsverordnung (VO (EWG) Nr. 1855/89 vom 14. Juni 1989) vor. Sie ist jedoch erst ein Jahr nach Inkrafttreten der von der Kommission zu erlassenden Durchführungsverordnung anzuwenden. Ein Entwurf ist dafür noch nicht erstellt worden. Es ist daher noch nicht abzusehen, wann dieser Bereich harmonisiert wird.

460. Zollschulden, Verordnung über die buchmäßige Erfassung

Der Rat hat am 14. Juni 1989 die VO (EWG) Nr. 1854/89 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld verabschiedet. Die Verordnung gilt ab 1. Juli 1990. Sie regelt, wann und innerhalb welcher Fristen die genannten Abgaben festgesetzt und entrichtet werden müssen.

461. Zollbeamtenaustausch (MATTHÄUS)

Um das Verständnis der Zollbeamten für die gemeinschaftliche Dimension ihrer Aufgaben zu stärken, hat die Kommission 1989 ein langfristiges Programm für einen bilateralen Austausch von Zollbeamten der Mitgliedstaaten (Programm MATTHÄUS) aufgelegt. Daneben werden von der Kommission aufgabenbezogene Fortbildungsseminare durchgeführt.

Im Berichtszeitraum haben an bisher zwei Fortbildungsveranstaltungen sechs deutsche Beamte teilgenommen; sechs weitere an dem als „Vorpilotaktion" angelaufenen Austauschprogramm. Auswertungen der Maßnahmen stehen noch aus. Die Kommission erwägt, zukünftig nationale flankierende Sprachförderungsmaßnahmen für Austauschbeamte zu unterstützen, damit eine aktive Teilnahme an der täglichen Arbeit der Gastdienststelle gewährleistet ist.

Über eine eventuelle Ausdehnung des Kreises der in Betracht kommenden Austauschbeamten (Abfertigungsbeamte des gehobenen Dienstes) wird Anfang d.J. beraten.

e) Antidumping

462. Antidumping, Personalsituation bei der Kommission

Um die große Zahl an Antidumpingverfahren bewältigen zu können, mußte die Personalausstattung in den entsprechenden Abteilungen der Kommission verbessert werden. Die Zahl der mit Antidumping- und Subventionsverfahren befaßten Sachbearbeiter ist auf 83 angestiegen. Darin sind die von den Mitgliedstaaten befristet abgeordneten nationalen Beamten (36) enthalten.

463. Antidumping, Stand der Verfahren

Im Berichtszeitraum wurde in 14 Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei fünf Verfahren wurden vorläufige und bei vier Verfahren endgültige Zölle verhängt. In zwei Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. Drei Verfahren wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen eingestellt. 20 Verfahren sind im Rahmen der sog. „sunset-clause" nach Ablauf von 5 Jahren ausgelaufen.

Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

464. Antidumping, „Teileregelung"

Nach der sog. „Teileverordnung" für in der EG montierte Waren wurde ein neues Verfahren (Videocassettenrekorder) eingeleitet. Zwei Verfahren wurden ohne Maßnahmen eingestellt (Minikugellager und Fotokopierer). In zwei Fällen konnten bestehende Antidumpingzölle durch Annahme von Verpflichtungen, den EG-Anteil der bei der Montage verwendeten Teile ausreichend anzuheben, aufgehoben werden (Punkt-Matrix-Drucker und elektronische Waagen).

465. Seefrachtendumping

Gegen die vom Rat am 4. Januar 1989 beschlossenen Ausgleichsabgaben für den Linienverkehr der koreanischen Reederei Hyunday zwischen der EG und Australien hat die betroffene Reederei am 20. April 1989 Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben (RS 136/89). Das Urteil steht noch aus.

II. Beziehungen zu den USA und Japan

a) USA

466. USA, Entwicklung der Beziehungen

Die Beziehungen zu den USA bleiben von zentraler Bedeutung. Die USA sind wichtigster einzelner Handelspartner der EG. Die europäisch-amerikanischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen entwickeln sich dynamisch durch steigende Orientierung der US-Wirtschaft auf den Binnenmarkt 1992. Kritische Töne gegen den angeblichen „Festungsbau Europa" sind zunehmend verstummt. Auch im 2. Halbjahr 1989 setzt sich der bereits 1988 erkennbare Trend zu größerer Ausgewogenheit in den Handelsbeziehungen durch Verringerung des hohen EG-Handelsbilanzüberschusses gegenüber den USA fort. Die gemeinsame Verantwortung von EG und USA für wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen der reformwilligen

osteuropäischen Länder hat neue kooperative Elemente im Rahmen der sog. 24er-Aktion, die von der Kommission wirkungsvoll koordiniert wurde, hervorgebracht.

467. Hormonstreit

Bei den Agrarhandelsbeziehungen zwischen der EG und den USA nahm der sogenannte Hormonstreit noch immer breiten Raum ein. Die USA kritisierten weiterhin das EG-Verbot der Anwendung von Sexualhormonen zu Mastzwecken sowie das Verbot des Imports von Fleisch hormonbehandelter Tiere aus Drittländern. Entspannung ergab sich dadurch, daß die US-Regierung die Lieferung von Rindfleisch aus hormonfreier US-Erzeugung in die EG zuließ und entsprechend den wieder anlaufenden Exporten ihre Retorsionen gegen Importe aus der EG Zug um Zug zurücknahm.

468. GATT-Verfahren wegen EG-Ölsaatenbeihilfen, Sojapanel

Zu Anpassungen von Regelungen der EG-Fettmarktordnung wird der für die EG negative Ausgang des GATT-Verfahrens (Sojapanel) führen, das die USA wegen der Beihilfen für EG-Ölsaaten durchgesetzt hatten.

469. US-Agrarbeschränkung, Waiverpanel

Auf Betreiben der EG ist ein Verfahren gegen mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen von Agrarprodukten (zunächst für Zucker) anhängig, die von den USA mit einer Ausnahmegenehmigung (Waiver) des GATT begründet werden.

470. Obstkonserven

Beigelegt wurde ein Streit mit den USA über die Berechnung und Höhe der EG-Verarbeitunsbeihilfen für Obstkonserven.

b) Japan

471. Japan, Entwicklung und Beziehungen

Im Dreieck der Welthandelsmächte EG-USA-Japan messen wir den Beziehungen der EG zu Japan große wirtschaftlliche und politische Bedeutung bei. Die Handelsbeziehungen zu Japan sind weiterhin durch ein hohes EG-Handelsbilanzdefizit gekennzeichnet. Die EG hat ihren Druck auf Japan, seine Märkte zu öffnen und Hindernisse im Verteilungssystem weiter abzubauen, aufrechterhalten. Es ist andererseits gelungen, Beschlüsse der EG über protektionistische Maßnahmen gegenüber Japan zu verhindern.

472. Marktöffnung, Japan

Bei den Bemühungen um eine weitere Marktöffnung in Japan gibt die japanische Alkoholsteuerreform Ansatzpunkte, den Absatz wichtiger Qualitätsweine auf diesem nach den USA wichtigsten Drittlandsmarkt für unsere Weine zu vergrößern.

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

473. EFTA, Verhandlungen zur Teilnahme an den 4 Grundfreiheiten

Die bilaterale Zusammenarbeit EG/EFTA hat 1989 eine neue Dimension erhalten. Über die bestehenden Freihandelsabkommen hinaus zielt diese Zusammenarbeit auf die Bildung eines „großen Europäischen Wirtschaftsraums" ab.

Am 19. Dezember 1989 beschlossen die Außenminister der EG und der EFTA-Staaten, im 1. Halbjahr 1990 Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen aufzunehmen und sobald wie möglich abzuschließen. Ziel der Verhandlungen ist es, parallel zur Vollendung des EG-Binnenmarktes bis 1992 mit den EFTA-Ländern binnenmarktähnliche Verhältnisse zu schaffen. Die von den Ministern auf Initiative des von Kommissionspräsident Delors im März beschlossenen Gespräche zwischen der Kommission und den EFTA-Ländern hatten zum Ergebnis, daß eine weitgehende Teilnahme der EFTA-Staaten an den 4 Freiheiten des Binnenmarktes möglich ist.

474. EFTA, Teilnahme an EG-Programmen

Daneben konnten auch Fortschritte bei der traditionellen EG/EFTA-Zusammenarbeit erzielt werden, wie z. B. Beteiligung der EFTA-Staaten an diversen EG-Programmen (im Bildungsbereich, COMETT II; beim elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke, TEDIS) sowie Abschluß eines Informationsaustauschverfahrens für technische Vorschriften und Aussetzung noch bestehender Zölle der EFTA-Staaten für gewerbliche Waren zugunsten Spaniens und Portugals.

475. EFTA, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Ergebnisse und die günstigen Aussichten für das baldige Zustandekommen eines umfassenden EG-EFTA-Abkommens. Sie wird sich dafür einsetzen, daß die Verhandlungen zügig und konstruktiv geführt und möglichst bis Ende 1990 abgeschlossen werden.

476. Direktversicherungsabkommen EG-Schweiz

Die Gemeinschaft hat im Juli 1989 nach sechzehnjährigen Verhandlungen ein Abkommen mit der Schweiz über die Niederlassungsfreiheit von Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Lebensversicherung auf der Basis der Gegenseitigkeit unterzeichnet. Das Abkommen gibt den Versicherern der Schweiz und der Gemeinschaft einen Anspruch auf Niederlassung im Wege rechtlich unselbständiger Zweigniederlassungen im Gebiet der Gemeinschaft bzw. der Schweiz, ohne daß Voraussetzungen für die Niederlassungstätigkeit verlangt werden können, die über die Anforderungen hinausgehen, die auch für ansässige Versicherer gefordert werden. In der letzten Verhandlungsphase wurden Vorschriften in das Abkommen eingearbeitet, die der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, ihr internes Recht auf dem Gebiet des Versicherungswesens ohne Behinderung durch das Abkommen weiter zu entwickeln. Ferner wurde der zwischenzeitlich erfolgten Verabschiedung verschie-

dener Richtlinien der Gemeinschaft aus dem Versicherungsbereich im Richtlinientext Rechnung getragen. Die förmliche Genehmigung des Abkommens erfolgt nach Abschluß des vorgesehenen Verfahrens, in dessen Rahmen das Europäische Parlament noch Stellung nehmen wird.

477. Beitrittsantrag Österreichs

Am 17. Juli 1989 überreichte der österreichische Außenminister Mock dem damaligen Ratspräsidenten, dem französischen Außenminister Dumas, die österreichischen Beitrittsanträge zu EWG, EGKS und EURATOM. Die Bundesregierung hat diese Anträge unseres Nachbarlandes, mit dem wir eng und freundschaftlich verbunden sind, mit Sympathie zur Kenntnis genommen. Sie hat sich im Rat dafür eingesetzt, daß das in Artikel 237 des EWG-Vertrages und in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge vorgesehene Verfahren, das zunächst eine Stellungnahme der Kommission vorsieht, möglichst rasch in Gang kommt. Dies hat der Rat Ende Juli 1989 beschlossen.

Hinsichtlich der Frage der Neutralität Österreichs hat die Bundesregierung unterstrichen, daß die österreichische Regierung selbst entscheiden muß, ob ihr Status die EG-Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auch in der Perspektive der Europäischen Union — also einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Dimension — zuläßt.

IV. Beziehungen zu Mittel- und Osteuropa

478. Mittel- und Osteuropa, Rolle der EG

Die EG hat sich angesichts des politischen Umbruchs, der durch den Demokratisierungsprozeß und die Reformpolitik Gorbatschows in Mittel- und Osteuropa ausgelöst wurde, als Stabilitätsanker erwiesen. Die Gemeinschaft hat sich zu ihrer Verantwortung für Gesamteuropa bekannt. In seiner Straßburger Erklärung sprach sich der Europäische Rat (8./9. Dezember 1989) für Solidarität und Zusammenarbeit mit Osteuropa aus. Er bekräftigte die Bereitschaft, die eingeleiteten Wirtschaftsreformen durch Hilfsmaßnahmen zu stützen und in Zukunft noch engere Formen der Zusammenarbeit mit den reformorientierten Ländern anzustreben.

Zugleich schritt der Ausbau der vertraglichen Beziehungen fort. Ein neues Handels- und Kooperationsabkommen mit der Sowjetunion sowie ein separates Textilabkommen wurden am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichnet. Verhandlungen über ein Fischereiabkommen sind im Gang. Dadurch wird der politisch und wirtschaftlich wichtigste Staat Osteuropas (SU ist größter Osthandelspartner der EG) in das vertragliche Netzwerk der EG-Ost-Beziehungen einbezogen, nachdem bereits Handels- und Kooperationsabkommen mit Ungarn und Polen sowie ein Handelsabkommen mit der CSSR abgeschlossen wurden. Ein Mandat für ein Handelsabkommen EG-DDR mit breitem Kooperationsteil wurde zum Jahresende 1989 vom Rat verabschiedet. Auch die CSSR, Bulgarien, Rumänien, die in den Kreis der reformwilligen osteuropäischen Staaten eingetreten sind, wünschen eine Unterstützung der EG durch erweiterte Zusammenarbeit im Rahmen von Handels- und Kooperationsabkommen.

479. Polen und Ungarn, Stützung des Reformprozesses

Als Ergebnis des Pariser Wirtschaftsgipfels im Juli 1989 hatten sich die 12 EG-Staaten und 12 weitere OECD-Länder bereit erklärt, die in Ungarn und Polen eingeleiteteten Reformprozesse zu unterstützen. Die mit der Koordinierung der westlichen Maßnahmen beauftragte EG-Kommission hat einen umfssenden Aktionsplan mit den Schwerpunkten Landwirtschaft einschließlich Nahrungsmittelhilfe, Handelsliberalisierung, Investitionen, Ausbildung und Umweltschutz entwickelt und auch zum Teil bereits umgesetzt.

480. Marktzugang von Polen und Ungarn

Der Marktzugang polnischer und ungarischer Waren wurde auch im Landwirtschaftsbereich durch Wegfall diskriminierender und die Aussetzung nichtdiskriminierender mengenmäßiger Beschränkungen sowie durch Senkung von Zöllen und Abschöpfungen erweitert.

481. Polen

Das Handels- und Kooperationsabkommen mit Polen wurde am 19. September 1989 nach vier Verhandlungsrunden in Warschau unterzeichnet. Der im Abkommen vorgesehene Gemischte Ausschuß trat erstmalig am 4./5. Dezember 1989 zusammen. Er behandelt den Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen, die Einbeziehung Polens in das Allgemeine Zollpräferenzsystem und mögliche Felder der wirtschaftlichen Kooperation.

Im Rahmen des von der EG koordinierten Aktionsplans der „24" wurden Hilfsmaßnahmen eingeleitet; sie umfassen

— eine bereits geleistete Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 125 Mio. ECU

und — wie für Ungarn

— die Beseitigung spezieller mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen zum 1. Januar 1990

— die Aussetzung nicht spezieller mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für ein Jahr

— die Gewährung der allgemeinen Zollpräferenzen für fünf Jahre

— Strukturanpassungskredite der EG sowie EIB-Darlehen und Ausbildungsmaßnahmen.

482. Ungarn

Die Beziehungen zu Ungarn haben sich nach dem Inkrafttreten des Handels- und Kooperationsabkommens am 1. Dezember 1988 vertieft. Neben einer Reihe von Unterausschüssen trat am 29./30. November 1989 der Gemischte Ausschuß zu einer zweiten Tagung zusammen.

Des weiteren haben sich die Hilfsangebote der EG zur Unterstützung des Reformprozesses in Ungarn konkretisiert. Grundsätzlich beschlossen wurden:

— Beseitigung spezieller mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen zum 1. Januar 1990.

— Aussetzung nicht spezieller mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für ein Jahr.

— Gewährung der allgemeinen Zollpräferenzen für fünf Jahre.

— Strukturanpassungskredite der EG sowie EIB-Darlehen und Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Hilfen der 24er Gruppe.

483. Nahrungsmittelhilfe für Polen

Zur Überbrückung der Nahrungsmittelknappheit in Polen beim Übergang zu einem marktwirtschaftlichen System beschloß der Rat eine Nahrungsmittelhilfe im Wert von ca. 230 Mio. DM. Die Lieferungen (Brot- und Futtergetreide, Rindfleisch, Olivenöl und Zitrusfrüchte) wurden zum größten Teil bereits abgewikkelt. Der Verkaufserlös soll zur Förderung der privaten polnischen Landwirtschaft verwendet werden.

484. Rumänien

Wegen der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen hat die EG Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen ausgesetzt.

485. Bulgarien

Mit Bulgarien fand im Berichtszeitraum keine neue Verhandlungsrunde über ein Handels- und Kooperationsabkommen statt. Es ist vorgesehen, die Verhandlungen demnächst wieder aufzunehmen. Vor einer förmlichen dritten Verhandlungsrunde sollen noch bestehende offene Fragen, insbesondere der Grad der Handelsliberalisierung, auf technischer Ebene vorgeklärt werden.

486. CSSR

Der im Handelsabkommen vorgesehene Gemischte Ausschuß trat erstmalig am 1./2. Juni 1989 in Prag zusammen; er behandelte die noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen und Möglichkeiten zum Eintritt in die wirtschaftliche Kooperation. Nach dem Regierungswechsel in Prag beabsichtigt die Kommission, jetzt ein erweitertes Verhandlungsmandat vorzulegen.

487. Sektorielle Außenhandelsvereinbarungen mit Mittel- und Osteuropa

Sektorielle Vereinbarungen in eng begrenzten Bereichen (Stahl, Textil, Schaffleisch) bestehen mit Polen, CSSR, Ungarn, Rumänien und Bulgarien. Im Dezember 1989 konnten die Verhandlungen über ein Textilabkommen mit der UdSSR abgeschlossen werden; ein Fischereiabkommen mit der UdSSR ist in Vorbereitung.

488. Europäische Investitionsbank, Mittel- und Osteuropa

Für die Europäische Investitionsbank wird sich ein weiteres Finanzierungsfeld in den mittel- und osteuropäischen Ländern ergeben, nachdem der Rat der Gouverneure am 29. November 1989 Finanzierungen der EIB für Investitionen in Polen und Ungarn im Gesamtbetrag von bis zu 1 Mrd. ECU genehmigt hat. Es ist gegenwärtig noch nicht übersehbar, ob der EIB im Rahmen der Schaffung einer europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung weitere Aufgaben zukommen.

489. Mittel- und Osteuropa, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt den weiteren Ausbau der Beziehungen der Gemeinschaft zu den RGW-Mitgliedsländern. Es gilt jetzt, die bereits abgeschlossenen Abkommen inhaltlich auszufüllen und die Verhandlungen über die noch ausstehenden Abkommen beschleunigt fortzusetzen.

Die Bundesregierung wirkt auch aktiv bei Initiativen zur Errichtung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit. Sie soll den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa unterstützen.

490. Mittel- und Osteuropa, weitere Hilfen

Auf Initiative der Kommission (und von D) wurde auf dem Koordinierungstreffen der „24" auf Ministerebene (13. Dezember 1989) beschlossen, die internationale Hilfsaktion des Westens fortzusetzen. Der Kreis in Frage kommender reformwilliger mittel- und osteuropäischer Staaten (namentlich sind in der Schlußerklärung genannt CSSR, Bulgarien, DDR, Jugoslawien, hinzukommen dürfte nach dem Sturz Ceaucescus Rumänien) soll erweitert werden. Ferner wurde Einvernehmen über neue Maßnahmen erzielt, die u. a. die Schaffung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und einer Europäischen Stiftung für Berufsausbildung vorsieht. Ziel der Bank wird es sein, in den Staaten Ost- und Mitteleuropas den Übergang zu einer stärker marktwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaft zu erleichtern und die erforderlichen strukturellen Anpassungen zu beschleunigen. Die französische Regierung hat für Januar 1990 zu einer Gründungskonferenz nach Paris eingeladen, an der die OECD-Staaten und die Länder Ost- und Mitteleuropas teilnehmen werden. Bezüglich der Europäischen Stiftung für berufliche Bildung hat der Europäische Rat von Straßburg den Rat aufgefordert, schon zu Beginn des Jahres 1990 die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um deren Errichtung auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission zu ermöglichen.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

491. Mittelmeerpolitik

Die Kommission hat dem Rat am 27. November 1989 eine Mitteilung zur Erneuerung der Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft vorgelegt. Hiernach bedürfen die Beziehungen zu den Mittelmeerländern einer Weiterentwicklung, die den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen dieser Region Rechnung trägt und zu den Beziehungen zu anderen Gruppen (EFTA, Ostblockländer) gleichgewichtig ist.

Als Lösungsansätze schlägt die Kommission vor:

— Flankierung der wirtschaftlichen Reformprozesse

— Förderung der Privatinvestitionen

— Verbesserung der finanziellen Zusammenarbeit

— Aufrechterhaltung und Verbesserung des Marktzugangs

— verbesserte Einbindung der Mittelmeerländer in die Entwicklung des Binnenmarktes

— Ausbau des wirtschaftlichen Dialogs mit den Mittelmeerländern.

Der Europäische Rat am 8./9. Dezember 1989 hat den Rat ersucht, auf der Grundlage der Kommissionsmitteilung eine Anpassung der derzeitigen Instrumente vorzunehmen, um die Zusammenarbeit so zu gestalten, daß sie der besonderen Qualität der Beziehungen optimal entspricht.

492. Jugoslawien

Anläßlich der 8. Tagung des Kooperationsrates EG-Jugoslawien am 27. November 1989 erläuterte die jugoslawische Seite das in Brüssel und in den Hauptstädten der Mitgliedstaten übergebene Memorandum des Ministerpräsidenten. Neben einer Erläuterung der jugoslawischen Reformanstrengungen ist das Kernanliegen des Memorandums der Wunsch nach finanzieller Hilfestellung durch die EG, auch als Flankierung von außen für die eingeleitete Verfassungs- und Wirtschaftsreform. Außerdem schlug sie vor, ihre Beziehungen zur EG instituionell auf eine neue Basis zu stellen, vergleichbar den EG-EFTA-Beziehungen bzw. dem Verhältnis der assoziierten Mittelmeerländer zur Gemeinschaft.

Die EG sagte Prüfung der erbetenen finanziellen Prüfung nach Einigung Jugoslawiens mit dem IWF über ein stand-by-Abkommen zu (good-will-Erklärung). Positiv bewertete die Europäische Investitionsbank die Zusammenarbeit mit Jugoslawien bei der Mitfinanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, wie Autobahnbau und Eisenbahnmodernisierung.

Der jugoslawische Wunsch nach einer Änderung der vertraglichen Grundlage wurde von der EG zur Kenntnis genommen.

493. Türkei

Die Kommission legte am 18. Dezember 1989 dem Rat die Stellungnahme zu dem Beitrittsantrag der Türkei zur EG vom 14. April 1987 vor. Darin empfiehlt die Kommission, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen gegenwärtig keine Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufzunehmen. Sie schlägt jedoch vor, die Assoziierung mit der Türkei auszubauen. Hierzu soll vor allem die Vollendung der Zollunion, die Wiederaufnahme und Erweiterung der finanziellen Zusammenarbeit, die Förderung der industriellen und technischen Zusammenarbeit und die Vertiefung der politischen und kulturellen Beziehungen dienen. Die Assoziierung mit der Türkei wurde auf der Ebene des Europäischen Parlaments mit der konstituierenden Sitzung im Januar 1989 und einem Folgetreffen im April des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses Europäisches Parlament — Türkische Nationalversammlung wieder aufgenommen. Ein weiteres Treffen folgte im November 1989.

494. Zypern, Malta

Mit Zypern wurde das 3. Finanzprotokoll am 30. November 1989 mit einem Volumen von 62 MECU und einer Laufzeit bis Ende 1993 unterzeichnet. Die geplante Einrichtung eines Delegationsbüros der Kommission in Nikosia ist ein Zeichen für die zunehmende Bedeutung der Beziehungen EG-Zypern. Das dritte Finanzprotokoll über finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Malta trat am 1. August 1989 in Kraft.

495. Israel

Der 7. Kooperationsrat EWG-Israel würdigte auf seiner Tagung am 22. Mai 1989 die Verwirklichung der Freihandelszone für gewerbliche Produkte am 1. Januar 1989 und den hohen Stand der industriellen, wissenschaftlichen und landwirtschaflichen Zusammenarbeit.

496. Ägypten

Auf der 5. Tagung des Kooperationsrates EWG-Ägypten am 6. November 1989 sagte die EG Ägypten die volle Unterstützung bei der Durchführung des in Angriff genommenen wirtschaftlichen Rahmenprogramms zu. Es wurden Fragen des Handelsaustausches erörtert, der einen hohen Überschuß für die EG aufweist. Ägypten schlug die regelmäßige Durchführung von Konsultationen über die Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes sowie über die jeweilige Bewertung dieser Auswirkungen vor.

497. Algerien

Der Kooperationsrat EWG-Algerien trat zum 2. Mal seit Abschluß des Kooperationsabkommens im Jahr 1976 zusammen. Algerien erläuterte seine inneren politischen und wirtschaftlichen Reformen und wies auf die Perspektiven der Union des Arabischen Maghrebs (UMA) hin. Beide Seiten hoben die Zusammenarbeit im Energiesektor hervor.

498. Marokko

Am 24. April fand die zweite Tagung des Kooperationsrates der EWG mit Marokko statt. Erstmalig tagte der Kooperationsrat vor 10 Jahren. Es wurde eine Bilanz der privilegierten Beziehungen EG-Marokko gezogen und Möglichkeiten erörtert, die Beziehungen im Lichte der Süderweiterung und der Vollendung des Binnenmarktes zu intensivieren. Beide Seiten betonten, daß durch das im Mai 1988 unterzeichnete Anpassungsprotokoll zu dem Kooperationsabkommen sowie durch das Abkommen über die Fischereibeziehungen ein wesentlicher Beitrag zu einer weiteren Intensivierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geleistet worden ist.

VI. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien

499. Zentralamerika

Die Zusammenarbeit zwischen der EG und Zentralamerika blieb weiterhin eng mit der politischen Entwicklung in der Region verknüpft. Schwerpunkt im Rahmen des Kooperationsabkommens von 1985 war das auf der Ministerkonferenz San José V (27./28. Fe-

bruar 1989) beschlossene mittelfristig angelegte Projekt einer Wiederbelebung des intraregionalen Handels in Zentralamerika.

500. Argentinien, Chile

Die Einleitung der Normalisierung der Beziehungen zwischen Großbritannien und Argentinien ebnete den Weg für neue Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit Argentinien. Die Verhandlungen konnten inzwischen abgeschlossen werden. Auch mit Chile wird ein solches Abkommen nach der dortigen Demokratisierung ins Auge gefaßt.

501. ASEAN

Die auf dem Kooperationsabkommen von 1980 basierende Zusammenarbeit konzentrierte sich auf die Durchführung von einzelnen Projekten und beiderseitige Anstrengungen, gemeinsame Institutionen, z. B. zur Investitionsförderung, zu konsolidieren. Das für Ende des Jahres 1989 vorgesehene Ministertreffen mußte aus organisatorischen Gründen auf Anfang 1990 verschoben werden.

502. Golf-Kooperationsrat (GCC)

Nachdem im Verlauf des Jahres 1989 die Ratifizierung des Kooperationsabkommens von 1987 auf GCC-Seite abgeschlossen worden war, erarbeitete die Gemeinschaft ein Mandat für Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen. Der Rat verabschiedete es am 19. Dezember 1989. Die Verhandlungen werden in Kürze beginnen.

VII. Beziehungen zu den AKP-Staaten

503. AKP-EWG-Abkommen, neues

Nach über einjähriger Dauer sind die Verhandlungen über die Erneuerung des 3. Lomé-Abkommens, das am 28. Februar 1990 ausläuft, erfolgreich abgeschlossen worden. Das neue AKP-EWG-Abkommen (Lomé IV) wurde am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnet. Es bedarf der Ratifikation durch das Europäische Parlament und die Parlamente der Mitgliedstaaten. Für das Inkrafttreten ist ferner der Abschluß des Ratifizierungsverfahrens von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten erforderlich. Als neue AKP-Staaten sind die Dominikanische Republik und Haiti dem Abkommen beigetreten. Namibia steht nach Erlangung seiner Unabhängigkeit die Möglichkeit zum Beitritt offen. Gegenüber den bisherigen Abkommen wurde erstmals eine längere Laufzeit vereinbart. Das neue Abkommen hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren, wobei die Möglichkeit einer Revision nach 5 Jahren gegeben ist. Während der Laufzeit von 10 Jahren wird das Abkommen von jeweils 5 Jahre gültigen Finanzprotokollen begleitet. Das erste dieser Protokolle wurde für den Zeitraum 1990-1995 abgeschlossen.

Inhaltlich knüpft das neue Abkommen im wesentlichen an die bewährte, umfassende Zusammenarbeit in den zentralen Bereichen Handel, Rohstoffe und Entwicklung an. Neben zahlreichen Verbesserungen in Einzelfragen wurde neuen entwicklungspolitischen Erfordernissen Rechnung getragen.

504. AKP-EWG-Abkommen, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich intensiv an den Verhandlungen beteiligt. Sie begrüßt, daß die Vertragspartner mit dem neuen Abkommen ihre lange und vertrauensvolle Zusammenarbeit fortsetzen. Die Gemeinschaft leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Stabilität und Unabhängigkeit einer großen Gruppe von Ländern der Dritten Welt, mit denen sie sich besonders verbunden fühlt.

505. AKP-EWG-Abkommen, Handel

Im Bereich des Handels, der traditionell ein wesentlicher Bestandteil der AKP-EWG-Zusammenarbeit ist, wurden weitere Liberalisierungsmaßnahmen für eine Reihe von Agrarprodukten der AKP-Staaten beschlossen, die den Zugang zum gemeinsamen Markt verbessern werden. Den AKP-Staaten wurde außerdem zugesichert, daß sich die Vollendung des Binnenmarktes bei sensiblen Produkten (Bananen, Rum) nicht nachteilig für ihre Exporte auswirken soll. Für gewerbliche AKP-Produkte, die bisher schon völlig frei von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen in die EG eingeführt werden konnten, wurden Erleichterungen der Regeln für die Begründung des AKP-Ursprungs vereinbart, die die Absatzchancen der AKP-Staaten erhöhen sollen.

506. AKP-EWG-Abkommen, STABEX

Im Bereich der Rohstoffe stand insbesondere das System der Exporterlösstabilisierung (STABEX) zur Diskussion, das für wichtige tropische landwirtschaftliche Produkte der AKP-Staaten (wie z. B. Kaffee, Kakao, Baumwolle) einen Beitrag zum Ausgleich von Exporterlösschwankungen leistet. Als wichtige Neuerung wird die EG künftig auf die Rückzahlung der Mittel, zu der eine Reihe von AKP-Staaten unter bestimmten Voraussetzungen bisher verpflichtet war, verzichten. Dafür wurde als neues Element eine Eigenbeteiligung der AKP-Staaten eingeführt, die von Fall zu Fall nach bestimmten Kriterien und differenziert nach dem Entwicklungsstand zu berechnen ist. Dies führt zugleich zu einer größeren Verteilungsgerechtigkeit zwischen den AKP-Staaten. Die Finanzmittel für STABEX wurden im Hinblick auf die in den Vorjahren unzureichenden Mittel um rd. 60 % auf 1,5 Mrd. ECU (für 1990 bis 1994) aufgestockt.

507. AKP-EWG-Abkommen, Umweltschutz

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in den AKP-Staaten, d. h. der Umweltschutz als Schutz aller natürlichen Ressourcen einschließlich der tropischen Regenwälder, ist erstmals als ein eigenständiges und prioritäres Ziel der Zusammenarbeit festgelegt worden. Das Abkommen sieht — mit Ausnahme von wiederaufbereiteten radioaktiven Abfällen — das Verbot der Ausfuhr von radioaktiven und toxischen Abfällen vor.

508. AKP-EWG-Abkommen, Finanzvolumen

Für die Durchführung des neuen Abkommens stehen für den ersten 5-Jahreszeitraum Finanzmittel in Höhe von 12 Mrd. ECU zur Verfügung. Davon sind

10,8 Mrd. ECU von den EG-Mitgliedstaaten in den Europäischen Entwicklungsfonds (7. EEF) einzuzahlen, dessen Mittel mit Ausnahme des Risikokapitals ausschließlich als nichtrückzahlbare Zuschüsse vergeben werden. Die Zunahme des EEF-Volumens gegenüber dem 3. Lomé-Abkommen (6. EEF) beträgt 46 %. Auf die Bundesrepublik entfällt mit knapp 26 % auch künftig der größte Finanzierunganteil (ca. 2,8 Mrd. ECU). Neben den EEF-Mitteln stehen Mittel der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 1,2 Mrd. ECU zur Verfügung. Für die Kredite wird, wie bisher, eine Zinsverbilligung aus dem Europäischen Entwicklungsfonds bezahlt.

VIII. Entwicklungspolitik

509. AKP-EWG-Abkommen, finanzielle und technische Zusammenarbeit

Ziel der Zusammenarbeit unter Lomé IV bleibt es, eine eigenständige und sich selbst tragende Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft der AKP-Staaten auf der Grundlage ihrer sozialen und kulturellen Werte zu fördern. Schwerpunkt der Zusammenarbeit wird auch weiterhin die Ernährungssicherung und die ländliche Entwicklung sein. Um das Abkommen an neue Entwicklungen anzupassen, wurden insbesondere folgende Neuerungen eingeführt:

— Um im Rahmen der Lomé-Zusammenarbeit nicht weiter zur Verschuldung der AKP-Staaten beizutragen, wurden die Konditionen der Hilfe verbessert. Aus dem Europäischen Entwicklungsfonds werden — abgesehen von den Mitteln für Risikokapitaloperationen — künftig ausschließlich Zuschüsse vergeben. Die Konditionen für Risikokapitaloperationen und Darlehen aus Eigenmitteln der EIB wurden weiter verbessert. Dazu kommt die Möglichkeit, auch gezielt technische Hilfe beim Schuldenmanagement zu gewähren und Reformmaßnahmen der AKP-Staaten zu unterstützen.

— Daher wurde ein neues Hilfsinstrument zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen mit schnell abfließenden Mitteln in Form von Importprogrammen geschaffen. Dafür werden 1,15 Milliarden ECU, also mehr als 10 % des nächsten Europäischen Entwicklungsfonds reserviert. Diese Mittel können bei Bedarf noch ergänzt werden durch einen Teil der Mittel der Richtprogramme. Gemeinschaft und AKP-Staaten haben sich für einen flexiblen Ansatz der Strukturanpassung entschieden, der sich an den individuellen Gegebenheiten und Anpassungskapazitäten der einzelnen AKP-Staaten orientiert, um so maßgeschneiderte Unterstützung für jedes Land anbieten zu können. Der sozialen Verträglichkeit von Strukturanpassungsmaßnahmen wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt. EG-Hilfe zur Strukturanpassung bedeutet keine Konkurrenz zu IWF und Weltbank. Sie soll vielmehr frühzeitig mit diesen Institutionen koordiniert werden.

— Dem Aufbau eines leistungsfähigen privaten Sektors wird mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen können gezielt durch Risikokapitalmittel gefördert werden.

— Erstmals wird das Abkommen einen eigenen Artikel zum Thema Bevölkerungspolitik haben. Damit erkennen die AKP-Staaten den engen Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum, Armut und Umweltbelastung an.

— Die Rolle, die Frauen für die Entwicklung spielen, wird besonders betont und durchgehend in allen Bereichen der Zusammenarbeit berücksichtigt.

510. Sonderprogramm zugunsten einiger afrikanischer Länder südlich der Sahara

Das im Dezember 1987 beschlossene Sonderprogramm zugunsten einiger armer und hochverschuldeter afrikanischer Länder südlich der Sahara wurde im Berichtszeitraum weiter umgesetzt. Mitte 1989 — 18 Monate nach Inkrafttreten des Programms — hatte die Gemeinschaft 25 Ländern insgesamt 530 Mio. ECU zugesagt. Damit waren rd. 95 % der vorgesehenen Mittel gebunden. Knapp 40 % der gebundenen Mittel, 206,5 Mio. ECU, waren bis 31. Juni 1989 ausgezahlt. Nach Schätzungen der Kommission sollten bis Dezember 1989 etwa 70 % der gebundenen Mittel ausgezahlt werden.

511. Strukturanpassung in AKP-Staaten, Koordinierung

Der Rat hat am 16. Mai 1989 seine Vorstellungen über Ziele und Verfahren der Koordinierung von Maßnahmen, mit denen Strukturanpassungen von AKP-Staaten unterstützt werden, konkretisiert. Damit wird eine Entschließung des Rates vom Mai 1988 ergänzt, in der das Konzept der Gemeinschaft zur Untestützung von Strukturanpassung definiert wird. Die Hilfe der Gemeinschaft wird nicht in Konkurrenz zu der von IWF und Weltbank stehen; andererseits wird die Gemeinschaft ihre Aktionen auch nicht von Entscheidungen abhängig machen, die allein von diesen Organisationen getroffen werden. Daher betont der Rat, daß eine wirksame Koordinierung bei der Strukturanpassungshilfe sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch zwischen Gemeinschaft einerseits und IWF und Weltbank andererseits unerläßlich ist. Ziel der Koordinierung ist es, zum einen eine größere Geschlossenheit und Konvergenz im Konzept von Kommission und Mitgliedstaaten zu erreichen. Zum anderen will die Gemeinschaft durch die frühzeitige Vertretung ihres Standpunktes gegenüber anderen Gebern ihre eigenen Vorstellungen in die Ausarbeitung von Strukturanpassungsprogramm einbringen. Dazu werden im Vorfeld von Konsultativgruppen- und ähnlichen Treffen Koordinierungssitzungen von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission abgehalten. Die Koordinierung muß nach Auffassung des Rates dadurch fortgesetzt werden, daß ein Informationsaustausch über die Ergebnisse der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Vertretern bei IWF und Weltbank erfolgt.

512. Mittelmeerländer, finanzielle und technische Zusammenarbeit

Die Bewilligung von Projekten, die zur Finanzierung aus den Ende 1987 abgeschlossenen Protokollen über finanzielle und technische Zusammenarbeit sowie

den Anfang 1989 in kraft getretenen Protokollen mit den Ländern des Mittelmeerraums vorgesehen sind, macht weitere Fortschritte.

513. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP- und Mittelmeerländer

Die Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft beliefen sich 1989 auf 611,9 Mio. ECU. Auf die AKP-Staaten entfallen 269,1 Mio. ECU (1988: 302,2 Mio.), davon 155,1 Mio. ECU auf Darlehen aus eigenen Mitteln mit Zinsvergütung und 114 Mio. ECU auf Finanzierungen von haftendem Kapital aus Haushaltsmitteln.

Die Finanzierungen in den Ländern des Mittelmeerraumes erreichten 1989 342,8 Mio. ECU (1988: 398 Mio.); Darlehen aus EG-Haushaltsmitteln ergänzten mit 12 Mio. ECU diesen Betrag.

514. Israelisch besetzte Gebiete, Hilfe

Der Europäische Rat bedauerte anläßlich seiner Tagung am 8./9. Dezember 1989 die anhaltende Verschlechterung der Lage in den israelisch besetzten Gebieten, die die Lebensbedingungen der Bevölkerung ernsthaft beeinträchtigt, die Zukunft der palästinensischen Gesellschaft auf Dauer in Frage stellt und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Gebieten behindert.

Er erklärte, daß Gemeinschaft und Mitgliedstaaten entschlossen sind, ihre Hilfe für die Bevölkerung in den besetzten Gebieten in erheblichem Maße zu verstärken. Die direkte Hilfe der EG für 1990 und die EG-Hilfe im Rahmen des Abkommens mit UNRWA für 1990-92 wurden bereits wesentlich aufgestockt.

515. Asien- und Lateinamerikahilfe

Der Rat führte am 16. Mai und am 21. November 1989 Orientierungsdebatten über die Ausrichtung der Hilfe an Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika in den 90er Jahren. Grundlage hierfür war ein Bericht der Kommission über 13 Jahre Entwicklungszusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika. Für die Ausrichtung der künftigen Hilfe ist es nach Auffassung des Rates wichtig, daß die Gemeinschaft ein eigenes Profil entwickelt, alle Kooperationsinstrumente integriert, die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten verbessert und stärker Kofinanzierungen mit diesen vornimmt sowie den Politikdialog mit den Empfängerländern verstärkt und regelmäßige Evaluierungen durchführt. Inhaltlich sollen künftig stärker der Aufbau einheimischer Verwaltungskapazitäten, der Umweltschutz, die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß und regionale Integrationsansätze berücksichtigt werden. Im Lichte der Ratsdiskussionen wird die Kommission 1990 Orientierungslinien für die Hilfe an Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika in den 90er Jahren vorlegen.

Der Europäische Rat sprach sich anläßlich seiner Tagung am 8./9. Dezember 1989 für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas aus: Sie soll insbesondere die Bemühungen der Anden-Länder bei der Drogenbekämpfung sowie bei der Suche nach Ersatzanpflanzungen und nach verbesserten Absatzmärkten für diese Erzeugnisse unterstützen.

516. Asien und Lateinamerika, Leitlinien der Zusammenarbeit

Weiterhin einigte sich der Rat am 21. November 1989 auf einen gemeinsamen Standpunkt über die Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika für das Jahr 1990, die 65 % der Mittel für Asien und 35 % für Lateinamerika vorsehen. Angesichts der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlamentes wurde die endgültige Beschlußfassung auf 1990 verschoben.

517. Zentralamerika

Im Anschluß an die Beschlüsse der Konferenz der Außenminister der Gemeinschaft und der zentralamerikanischen Staaten am 27./28. Februar 1989 in San Pedro de Sula beschloß die Gemeinschaft im Spätherbst 1989 eine finanzielle Unterstützung der Gründung eines regionalen Zahlungssystems für fünf Mitgliedstaaten des Generalvertrags über die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua), das den Bemühungen um wirtschaftliche Integration der Region wieder Schubkraft geben soll.

518. Nord-Süd-Dialog

Die Gemeinschaft erwies sich erneut als wichtiger Verhandlungspartner der Entwicklungsländer in den internationalen Foren des Nord-Süd-Dialogs. Angesichts der eher abwartenden Haltung der USA ist die Gemeinschaft zu Wirtschaftsfragen in den Vereinten Nationen derzeit der Hauptgesprächspartner der Entwicklungsländer. Besonders erfolgreich war der Zusammenhalt der Zwölf bei der Behandlung von Umwelt- und Verschuldungsfragen im Rahmen der 44. Generalversammlung der Vereinten Nationen. Es hat sich gezeigt, daß dort ein deutliches Zögern besteht, wichtige Entscheidungen gegen den geschlossenen Widerstand der Gemeinschaft durch Mehrheitsbeschlüsse durchzusetzen, statt Konsensus mit der EG anzustreben. Diese Entwicklung bietet eine günstige Ausgangsbasis für die Gemeinschaft für die anstehenden Nord-Süd-Konferenzen über die Formulierung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie, die Durchführung einer Sondergeneralversammlung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und vor allem für die Umweltkonferenz 1992, deren Vorbereitungsprozeß Anfang 1990 aufgenommen wird.

519. Entwicklung und Umwelt

In Fortsetzung früherer Diskussion führte der Rat am 21. November 1989 eine Orientierungsdebatte zum Thema Entwicklung und Umwelt und verabschiedete Schlußfolgerungen, die die Kommission auffordert, die Umweltaspekte in allen Phasen der entwicklungspolitischen Arbeit der Gemeinschaft voll zu berücksichtigen, Vorhaben, die zur Verbesserung der Umwelt beitragen, direkt zu fördern, die institutionelle und administrative Kapazität der Entwicklungsländer

auf dem Gebiet der Umwelt und Entwicklung zu stärken und die Geberkoordinierung in diesem Bereich zu verbessern. Gleichzeitig erklärte der Rat seine Bereitschaft, sich an international koordinierten Maßnahmen zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme zu beteiligen, um die Entwicklungsländer bei der dabei auf sie zukommenden Übernahme von Lasten zu unterstützen. Hierzu sollen bestehende Hilfsinstrumente umfassend und flexibel genutzt, ggf. neue Instrumente geschaffen und, wo nötig, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Besondere Bedeutung bei den Diskussionen des Rates kam der Tropenwaldproblematik zu. In diesem Zusammenhang fand auf deutsche Anregung auch eine Aussprache der Ratsmitglieder über die ökologischen Folgen des Vorhabens Gran Carajas in Brasilien statt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten arbeiten konstruktiv am Tropenwaldaktionsplan und in der Internationalen Tropenholzorganisation mit. Dabei setzen sie sich insbesondere für die nachhaltige Forstwirtschaft ein.

520. Evaluierung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Rat nahm am 16. Mai 1989 Schlußfolgerungen zum Thema Evaluierung der Entwicklungszusammenarbeit an, die die vom Rat am 9. November 1987 verabschiedeten Richtlinien für die Evaluierung konkretisieren. So wurden für die Zukunft ein noch engerer Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedsländer, gemeinsame Evaluierungen von EG-finanzierten Projekten und die Veröffentlichung eines jährlichen Berichtes über die wichtigsten Evaluierungsergebnisse der Kommission vereinbart. Weiterhin unterstrich der Rat die Bedeutung der Evaluierung als Managementinstrument („Aus Fehlern lernen") und die Notwendigkeit, Vertreter der Entwicklungsländer und Zielgruppen soweit wie möglich an dem Evaluierungsprozeß zu beteiligen.

521. AIDS-Bekämpfung in Entwicklungsländern

Auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission über die Durchführung des AIDS-Kontrollprogramms in den Entwicklungsländern stimmte der Rat am 21. November 1989 Schlußfolgerungen zu, in denen er erneut seine tiefe Besorgnis über die besonders gravierenden Probleme dieser Krankheit und über deren fortschreitende Ausbreitung ausdrückt. Der Rat fordert die Kommission auf, die Unterstützung von Maßnahmen der Entwicklungsländer zur AIDS-Bekämpfung schnell und wirksam fortzusetzen, dabei eine enge Abstimmung mit den betroffenen Staaten zu suchen, die regionale Dimension des Problems zu berücksichtigen, die Bevölkerung sowie die auf lokaler Ebene tätigen öffentlichen und privaten Institutionen einzubeziehen und die Koordinierung mit der Weltgesundheitsorganisation und den Mitgliedstaaten fortzusetzen und weiter zu verbessern. Es wird auch unterstrichen, daß die Hilfe auf diesem Gebiet sich vorrangig um Vorbeugung und Aufklärung bemühen muß.

522. Frauen und Entwicklung

Der Rat bestätigte am 16. Mai 1989, daß er der Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß besondere Bedeutung beimißt. Die Politik der Gemeinschaft besteht darin, bei allen von ihr finanzierten Enwicklungsvorhaben Frauen als Teil der Zielgruppe systematisch zu berücksichtigen. Es wird erneut betont, daß Maßnahmen zur Förderung von Frauen nicht nur im ländlichen Bereich, sondern auch im städtischen und informellen Sektor von Bedeutung sind.

Der Bericht der Kommission über die bisherigen Maßnahmen der EG im Bereich Frauen und Entwicklung zeigt, daß die Kommission wichtige Fortschritte insbesondere bei der Ausbildung und Sensibilisierung ihrer Mitarbeiter für dieses Problem erzielt hat. Dennoch sind weitere Fortschritte notwendig. Daher fordert der Rat die Kommission auf, ein Aktionsprogramm zur Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß zu entwerfen. Darin sind u. a. Maßnahmen vorzusehen, durch die die Frauenförderung in den administrativen Verfahren der EG verbindlich verankert wird.

523. Europäisches Freiwilligen-Programm

Der Rat nahm am 21. November 1989 einen im Namen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland vorgetragenen Bericht der deutschen Seite über den Stand des Europäischen Freiwilligen-Programms zur Kenntnis. Dieser Bericht ergänzte ein gemeinsames Schreiben der zuständigen Minister Pelletier (Frankreich) und Warnke an die Entwicklungsminister der Gemeinschaft, in dem diese zur Teilnahme an einem Seminar über die Ergebnisse der Evaluierung der Pilotphase des Europäischen Freiwilligen-Programms Anfang 1990 in Berlin eingeladen wurden. Die deutsche und französische Seite luden die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein, sich künftig an diesem Programm zu beteiligen, um es zu einer wahrhaft europäischen Initiative zu machen.

524. Nahrungsmittelhilfe, Leitlinien

Wichtigen Raum nahm die Erarbeitung von Leitlinien für die Nahrungsmittelhilfe ein mit dem Ziel der effizienteren Ausgestaltung der Nahrungsmittelhilfeaktionen als Beitrag zur Verbesserung der Ernährungssicherheit in den betroffenen Ländern bzw. Bevölkerungsgruppen und dem Ziel eines verbesserten Zusammenspiels des entwicklungspolitischen Instrumentariums von Kommission und Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage eines Kommissionsdokumentes „Programmierung der Nahrungsmittelhilfe — Probleme und Orientierungshilfe" wurde vom Rat hierzu am 21. November 1989 eine Entschließung verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierbei einer systematischen begleitenden und ex post-Evaluierung, der Erarbeitung von überprüfbaren Kriterien für Mehrjahresprogramme und dem verstärkten Einsatz von Dreiecksoperationen und lokalen Aufkäufen besondere Bedeutung beigemessen.

525. Nahrungsmittelhilfe, Rahmen-Verordnung

Die für die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung der Gemeinschaft geltende Rahmenverordnung wurde durch Ratsbeschluß in ihrer bestehenden be-

währten Form um ein weiteres Jahr bis zum 30. Juni 1990 verlängert.

526. Nahrungsmittelhilfeprogramm 1989

Die für das Jahr 1989 vorgesehenen Nahrungsmittelhilfezuteilungen sind für die Hauptprodukte in Tonnen per 30. November 1989 wie folgt vorgenommen worden: bei Getreide zu 85 %, bei Milchpulver zu 97 %, bei Butteröl zu 47 %, bei Speiseöl zu 77 %, bei Zucker zu 76 % und anderen Produkten in ECU zu 72 %. Die entwicklungspolitisch bedeutsamen Sonderprogramme sind mit unterschiedlicher Intensität ausgeschöpft worden: Das sog. Programm zur Finanzierung von Vorratsprogrammen und Frühwarnsystemen (6 Mio. ECU) zu 27 %, das sogenannte Substitutionsprogramm (5 Mio. ECU) zu 97 % und das Programm zur Kofinanzierung von Nahrungsmittelkäufen internationaler und Nichtregierungs-Organisationen (7 Mio. ECU) zu 99 %.

IX. Grundstoffpolitik

527. Grundstoffpolitik, allgemein

Die Bundesrepublik arbeitet auch auf dem Gebiet der Rohstoffe eng und aktiv mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zusammen. Im Vordergrund steht dabei ihr Bemühen, die Integration der Rohstoffländer in die Weltwirtschaft auf einer marktwirtschaftlichen Basis zu fördern. Durch den Ausbau der Verarbeitung in den Erzeugerländern und die Diversifizierung der Angebotspalette kann der Anteil dieser Staaten an der Wertschöpfung am wirksamsten gesteigert werden. Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, von Maßnahmen zur Diversifizierung des Angebots und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder stehen dabei im Mittelpunkt der rohstoffwirtschaftlichen Zusammenarbeit.

528. Fonds für Rohstoffe, gemeinsamer

Der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe ist im Juli eingerichtet worden. Der indonesische Exekutivdirektor des Fonds ist mit Unterstützung der Gemeinschaft in sein Amt gewählt worden. Zusammen mit den übrigen OECD-Ländern treten Bundesregierung und Gemeinschaftsstaaten für eine Schwerpunktverlagerung der Tätigkeiten des Fonds vom ersten auf den mehr entwicklungspolitisch orientierten zweiten Schalter ein, für den die Bundesregierung einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 50 Mio. DM angekündigt hat.

529. Kaffeeabkommen, internationales

Im Rahmen eines von den Mitgliedstaaten an die Kommission erteilten Mandats hat sich die Bundesregierung intensiv an den Verhandlungen des Internationalen Kaffeerats über ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen beteiligt. Es war vor allem das deutsche Bestreben, die Mängel des bisherigen Übereinkommens zu beseitigen und durch substantielle Verbesserungen eine stärkere Orientierung an der Weltmarktentwicklung bei realistischer Preisbildung zu erreichen. Im Internationalen Kaffeerat standen schließlich zwei alternative Konzepte zur Abstimmung an. Das eine war von Brasilien, Kolumbien, den Philippinen, der Gruppe der afrikanischen Erzeugerländer und der EG, das andere von der Gruppe der zentralamerikanischen Länder sowie den USA eingebracht worden. Beide Konzepte erwiesen sich als nicht mehrheitsfähig, so daß die Verhandlungen über ein Folgeübereinkommen, das nahtlos am 1. Oktober 1989 an das bisherige Übereinkommen von 1983 hätte anschließen können, am 3./4. Juli 1989 scheiterten. Der Internationale Kaffeerat beschloß deshalb, das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 unter Fortfall aller Bestimmungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen bis zum 30. September 1991 zu verlängern. Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligten sich an dem verlängerten Übereinkommen.

Die Zeit der Verlängerung soll über gegenseitige Konsultationen schließlich in weitere Verhandlungen über ein neues Übereinkommen mit verbesserten Wirtschaftsklauseln einmünden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben wiederholt erklärt, daß sie sich wegen der außen- und entwicklungspolitischen Bedeutung des Übereinkommens konstruktiv an baldigen Verhandlungen beteiligen wollen, die auch im Hinblick auf die Drogenproblematik Bedeutung haben.

530. Tropenholzorganisation, internationale

Um den Schutz der tropischen Regenwälder zu erreichen, brachte die Bundesregierung im Rat eine Initiative ein, der Internationalen Tropenholzorganisation die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorzuschlagen. Diese Arbeitsgruppe sollte Richtlinien über die umweltgerechte Nutzung von Tropenwäldern erarbeiten. Der Rat stimmte am 19. Oktober 1989 der deutschen Initiative zu. Mit dem Gewicht der Gemeinschaft konnte dann bewirkt werden, daß bei der Internationalen Tropenholzorganisation jetzt eine solche Arbeitsgruppe eingerichtet wird.

Sachregister



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333